Germ. sper. 246.

– 3

Justi

Germ. sp. 246-3

<36610167270012

<36610167270012

Bayer. Staatsbibliothek

Hist. Germ.

Hessische Denkwürdigkeiten.

Herausgegeben

von

Karl Wilhelm Justi,

Dr. und ordentl. Prof. der Philosophie, Archidiakon an der evang. luther. Pfarrkirche, Definitor des Ministeriums zu Marburg, und einiger gelehrten Gesellschaften Mitgliede.

III. Theil.

Mit einer Kupfertafel.

Marburg,
in der neuen akademischen Buchhandlung.
1802.

199

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Dem

Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn,

Herrn

Ludwig dem Zehnten,

regierendem Landgrafen zu Hessen-

Darmstadt, u. s. w.

Seinem gnädigsten Fürsten und Herrn,

unterthänigst zugeeignet

von

dem Herausgeber.

Vorrede.

Die reichlichen Beiträge mehrerer achtungswürdigen Männer haben mich in den Stand gesetzt, diesem dritten Theile einen größern Umfang, als den beiden vorhergehenden, zu geben, und ihm den Vorzug einer gewissen Mannigfaltigkeit zu verschaffen. Um jedoch die Bogenzahl desselben nicht zu sehr zu vergrößern, mußten sieben Abhandlungen,

und darunter die von mir selbst ausgearbeitete vollständige Uebersicht der in den Jahren 1799 und 1800 von Hessischen Gelehrten erschienenen Schriften, für einen folgenden Theil zurückgelegt werden. Nur eine Abhandlung, womit ich diesen dritten Theil gerne noch ausgestattet hätte, wurde nicht vollendet.

Daß überhäufte Prorektorats-Geschäfte meinen schätzbaren Freund, und bisherigen Mitherausgeber, Herrn Professor Hartmann, diesmal verhindert haben, weder als Mitarbeiter, noch als Mitherausgeber, einigen Antheil an diesem Institute zu nehmen, werden die Leser der Denkwürdigkeiten gewiß mit mir bedauern. Dagegen wird ihnen der

Beitritt des Hrn. Bibliothekars von Halem, des Hrn. Hofraths Strieder, des durch seine topographisch-statistische Beschreibung von Nieder-Hessen rühmlichst bekannten Hrn. Metropolitans Martin, und mehrerer andern achtungswürdigen Gelehrten, eine erwünschte Erscheinung seyn.

Durch die Zugabe der sehr wohlgerathenen erläuternden Kupfertafel zum vierzehnten Aufsatze dieses Theils habe ich ein, in der Vorrede zum ersten Theile gethanes, Versprechen zu erfüllen gesucht. Allein nicht nur diese Kupfertafel, sondern auch die sehr vermehrte Bogenzahl dieses dritten Theils, werden den Hrn. Verleger entschuldigen, daß er den Prä-

numerations-Preiß desselben erhöhen muß.

Den bisherigen patriotischen Beförderern dieses mir so sehr angelegenen Institutes statte ich hiermit nochmals meinen verbindlichsten Dank ab!

Marburg, im Oktober 1801.

Der Herausgeber.

Inhalt.

I. Etwas über den gelehrten Charakter des Landgrafen Moriz von Hessen-Kassel; von Karl Wilh. Justi, Professor der Philosophie zu Marburg. S. 1.

II. Etwas zur Geschichte des Klosters Sankt-Wilhelmi in Witzenhausen; von Konr. Wilh. Ledderhose, Regierungs-Rath zu Kassel. S. 47.

III. Von des weiß Kuniges Schwert. Fortsetzung und Beschluß des Th. II. S. 140 abgebrochenen Aufsatzes; von Hans Friedr. Aug. Frhrn. von Dörnberg, Kammerherrn und ritterschaftlichem Steuer-Ober-Einnehmer zu Marburg. S. 63.

IV. Kurzgefaßte Grundlage zu einer Hessischen Buchdrucker-Geschichte; von Friedrich Wilhelm Strieder, Hof- und Ordens-Rath und Bibliothekar zu Kassel. S. 109.

V. Beschreibung der Niederhessischen Landschaft an der Schwalm, nach ihrer Lage, Größe, ihren Gränzen, Gebirgen, Flüssen und Waldungen; von Joh. Christian Martin, Metropolitan und erstem Prediger zu Homberg in Niederhessen. S. 136.

VI. Versuch über die im Hessen-Kasselischen angeordneten Landvisitationen; vorzüglich in Beziehung auf das Ober-Fürstenthum; von Dr. Franz Gärtner, Samt-Revisions-Gerichts-Rath und Advokatus Fisci zu Marburg. S. 160.

VII. Beitrag zur Geschichte der Berufung des Philosophen Christian von Wolf nach Marburg; von Bernh. Christn. Duysing, Reg. Rath zu Rinteln. S. 230.

VIII. Die ältere Geschichte der Stadt Giessen; von Ernst Ludw. Wilh. Nebel, Prof. der Med. zu Giessen. S. 235.

IX. Nachricht von dem in der Herzogl. Bibliothek zu Oldenburg befindlichen Manuskripte der Winkelmannischen lateinischen Chronik von Hessen; von Ludw. Wilh. Christian von Halem, Herzogl. Kabinets-Sekretär und Bibliothekar zu Oldenburg. S. 268.

X. Landgr. Philipp's des Großmüthigen Sicherheits-Polizei, auf der von ihm gestifteten Universität zu Marburg; von Christian Wiederhold, Prof. der Rechte zu Rinteln. S. 291.

XI. Zwei Beantwortungen der Frage: „Warum hatte Landgr. Philipp der Großmüthige einen großen goldenen Schlüssel an einem Band um den Hals vor der Brust herabhangen?“

Erste Beantwortung; vom Kommissions-Rathe und Syndikus Philipp Ulrich zu Marburg. S. 299.

Zweite Beantwortung; vom Regierungs-Rathe Ledderhose zu Kassel. S. 312.

XII. Beitrag zur Geschichte der alten Bannerherrn von Münchhausen; von Karl Ludw. August Frhn. von Münchhausen, Fürstl. Hess. Jäger-Hauptmann und Ritter des Ordens pour la vertu militaire zu Schmalkalden. Nebst einer Nachschrift des Herausgebers. S. 314.

XIII. Urkunden zur Schmalkaldischen Kirchen- und Reformations-Geschichte. Erster Beitrag. S. 352.

XIV. Beschreibung eines vom Landgr. Ludwig IV erbauten und nachher verbesserten Saug- und Druckwerkes bei Marburg; von Herrmann Eberhard, Hydrotekten zu Marburg. S. 363.

XV. Auszug aus Dieterichs von Schachten Beschreibung der vom Landgr. Wilhelm dem Aeltern von Hessen im Jahre 1491 in's heilige Land vorgenommenen Reise; vom R. R. Ledderhose zu Kassel. S. 381.

XVI. Beschreibung des dem Herzoge Friedrich von Braunschweig zu Englis in Nieder-Hessen auf dem Kampfplatze errichteten Denkmals; von Bernh. Wilh. von Wiederhold, Königl.

Portugiesischem Oberst und General-Adjutant, Ritter des Königl. Preußischen Ordens pour le mérite zu Lissabon. S. 393.

XVII. Zur Lebensgeschichte der Landgräfinn Amalie Elisabeth; vom Prof. K. W. Justi zu Marburg. S. 405.

XVIII. Dem Andenken jüngst-verstorbener Hessen geweihet.

1) Frhr. von Senkenberg zu Gießen; vom Prof. Nebel zu Gießen. S. 418.

2) Christian Heinrich Schmid zu Gießen; von Ebendemselben. S. 435.

3) Wilhelm Freiherr v. Knyphausen zu Kassel; vom H. v. d. L. zu M. S. 442.

XIX. Miscellen. 1. Literatur. S. 447. 2. Kunstsachen; von J. S. 481. 3. Berichtigungen und Zusätze zum 1. 2. und 3 Theile der Hessischen Denkwürdigkeiten. S. 508.

I.

Etwas

über

den gelehrten Charakter des Landgrafen Moriz von Hessen-Kassel.

Unter den gelehrten Fürsten seines Jahrhunderts war Landgraf Moriz unstreitig einer der ersten, und mit den gelehrtesten Männern seines Zeitalters konnte er wetteifern. — In der bürgerlichen und kirchlichen Geschichte hat er sich, durch seine vielseitige Thätigkeit, gleichfalls einen Namen gemacht, und auf dem weiten Schauplatze der großen Welthändel seine Rolle als ein bedeutender deutscher Fürst gespielt. Sein Geist durchdrang, durch Hülfe vieler Sprachen, das Reich der Wissenschaften tiefer, als alle seine gelehrten Vorfahren. Selbst als Schriftsteller zeichnete er sich zu seinem Vortheile aus, und setzte dadurch auch die Nachwelt in den Stand,

über seine gelehrten Verdienste urtheilen zu können. Thomas Lansius sagt von ihm: „Wen unter allen Fürsten, die jetzt leben, vermag das Ausland, an Reichthum des Geistes „und an Vortrefflichkeit der Kenntnisse, Wilhelm's IV Sohne (Moriz) an die Seite „zu setzen? Er schwelgt in den Wissenschaften „und verschlingt sie: er vereinigt alle Weisheit „und den Umfang aller Wissenschaften in seinem „Geiste; er ist Dichter, Redner, Philosoph, „Rechtsgelehrter, Theolog, Musikverständiger, „und was ist er nicht?" *) Zwar schmeichelte man den Fürsten schon damals, wie jetzt, und Schriftsteller priesen sich einander wechselsweise zur damaligen, wie zur gegenwärtigen Zeit. Merkwürdig aber bleibt doch das Lob, in welchem sich 10 Nationen und 20 hohe Schulen, in Prose und Verse, von 12 alten und neuen Spra-

---

*) „Filius Guilielmi; (Mauritius) quem exteri inter principes omnes, qui hoc tempore vivunt, ingenii opibus et excellentia doctrinarum habent parem? literarum helluo et gurges est, πανσοφιαν et scientiarum orbem animo complexus; Poeta est, Orator est, Philosophus est, Iurisconsultus est, Theologus est, Musicus est, et quis non est?" *Lansius*, in consultt. Europae p. 48.

chen erschöpften, um Moriz'ens gelehrte Verdienste zu erheben! Das im Jahr 1638 diesem Fürsten zu Ehren herausgegebene Monumentum sepulchrale enthält alle diese ungewöhnlichen Lobsprüche. Seine merkwürdige Regierungs-Geschichte ist oft und vielfältig beschrieben worden, und erfordert einen weitern Umfang, als diese Blätter. Hier mögen nur einige Haupt-Züge seines gelehrten Charakters stehen; denn von dieser Seite zeichnete Moriz sich am vorzüglichsten aus. Die weitere Ausführung dieser Züge bleibt größeren Kunstverständigen überlassen.

Landgraf Moriz, ein Enkel L. Philipp's des Großmüthigen, und ein Sohn L. Wilhelm's IV, mit dem Zunamen des Weisen, und Sabinen's, einer gebohrnen Prinzessin von Würtemberg, geb. zu Kassel, am 25 Mai des J. 1572, trat am 25 Aug. 1592 die Regierung an *), und führte dieselbe, unter

*) L. Wilhelm IV bestimmte nicht nur in seinem Testamente vom J. 1586, sondern auch schon in dem früher verfaßten Testamente vom 26 März 1576, als er noch zwei Prinzen, Moriz und Christian, hatte, seinen erstgebohrnen

mancherlei Stürmen und Mißgeschick, bis zum 17ten März des Jahres 1627, an welchem Tage er sie seinem Sohne, Wilhelm V, — diesem berühmten Helden des dreißigjährigen Krieges, dem würdigen Gemahle der Landgräfin Amalie Elisabeth, — übergab, um den Rest seiner Tage in Stille und Ruhe zu verleben. Auf einer im Jahre 1631 nach Gotha angetretenen Reise hatte sich Moriz eine Verletzung am Fuße zugezogen; ein Hüftweh, das er schon vorher mehrmals empfunden hatte, kam hinzu, und am 15 März 1632 beschloß er zu Eschwege, wohin er sich begeben hatte, seine Tage.

Die Bildung Moriz'ens war von seinem gelehrten und weisen Vater solchen Männern anvertrauet worden, von deren Einsichten und gutem Willen man etwas Vorzügliches erwarten konnte. „Die ersten Züge," sagt Bernhard

---

Sohn, Moriz, zu seinem alleinigen Nachfolger. Von dieser Zeit an muß man daher in der Fürstl. Hessen-Kasselischen Linie, die Einführung des Erstgeburts-Rechts rechnen. S. Ulr. Fr. Kopp's Bruchstücke zur Erläuterung der Deutschen Geschichte und Rechte. Zweiter Theil. Kassel 1801. S. 120.

Tasso sehr wahr, in einem Briefe an seine Gattin Portia, — „die ersten Züge, womit die jungen Seelen und Herzen gebildet werden, wachsen, wie Buchstaben, die man in die Rinde eines jungen Baumes geschnitten hat, mit dem Alter, und dauern immer fort.“ Besonders wichtig ist die Bildung eines künftigen Regenten, weil von dessen guten oder nicht-guten Eigenschaften das Wohl oder Wehe vieler Tausenden abhängt. L. Wilhelm gab seinem Sohne eine Bildung, die in dem damaligen Zeitalter trefflich heißen konnte. Der fürstliche Rath Burkhard von Calenberg, nachheriger Oberamtmann zu Rheinfels, wurde zum Erzieher des jungen Prinzen ausersehen; zu seinem Lehrmeister aber wurde Tobias Hombergk, ein wackerer und gelehrter Mann, gewählt. *) In der Religion wurde er von dem Dr. Kaspar Cruciger dem Jüngern unterrichtet. Moriz hatte vorzügliche Talente

---

*) Dieser Hombergk war der erste, der die Linie zu Vach gestiftet hat. Nachdem nämlich sein dankbarer Lehrling Moriz zur Regierung gelangt war, belehnte ihn derselbe mit dem Dorfe Vach, ohnweit Allendorf an der Werra, im J. 1596.

von der Natur empfangen. Er besas eine scharfe Beurtheilung und ein überaus glückliches Gedächtniß. Dabei bezeugte er schon als Knabe und Jüngling eine vorzügliche Lernbegierde, und faßte den, ihm von seinen Lehrern ertheilten, Unterricht mit unglaublicher Leichtigkeit auf. Hierzu kam noch das aufmunternde Beispiel seines gelehrten Vaters, welcher die Wissenschaften und deren Beförderung als die schönste Zierde eines Regenten betrachtete. Ueberhaupt waren die meisten Fürsten der damaligen Zeit nicht nur Freunde der alten Literatur und Philosophie, sondern selbst Philosophen, Philologen, und Gottesgelehrte. Wie sollte dies nicht auch bei den sich in so mancher Hinsicht rühmlich auszeichnenden Hessischen Fürsten der Fall gewesen seyn?

Schon in seinem elften Jahre verstand Moriz Griechisch und Latein, und überschickte damals seinem Pathen, dem Kurfürsten August von Sachsen, einige von ihm in lateinische Verse übersetzte Psalmen David's, zum Neujahrsgeschenke. Noch war er nicht zwölf Jahre alt, als er öffentlich in Schmalkalden, in nicht zu verachtenden Versen, den Streit Christi mit dem Antichristen — wofür er, mit den Theologen seiner Zeit, den Papst hielt —

beschrieb. Schon früh wußte sein Vater ihn zu einem geschickten Redner zu bilden. Er ließ ihn nämlich mit seinen Gespielen kleine Dialoge halten, und kleine Schauspiele aufführen, worin Moriz den Alexander, seine Gefährten den Hannibal, Pompeius u. s. w. vorstellten, und wobei derjenige, der seine Rolle am besten gespielt hatte, einen gewissen, zu diesem Behufe ausgesetzten, Preiß erhielt.

Moriz ließ schon frühzeitig solche Spuren eines nicht gewöhnlichen Geistes blicken, daß ihn sein Vater Wilhelm der Weise schon in seinem vierzehnten Lebensjahre für successionsfähig hielt, und in seinem Testamente (v. J. 1586) ein Urtheil über ihn fällte, das aus einer solchen Feder nicht anders, als höchst ehrenvoll für ihn seyn konnte. *)

---

*) „Wie wohl wier auch in vorigem Testament gewiße vormünder benennet — — — — jedoch dieweill der Churfürst (von Sachsen) nunmehr mit Todt abgangen, auch vnser Sohn Landgr. Moritz mit Gottes gnädiger verleihung viertzehn jahr seines alters compliret, und in das fünffzehende eingetreten, — — — zu dem auch insonderheit von Gott dem Herrn, davor seiner

Der Genius des Zeitalters, worin Moriz seine Geistesbildung erhielt, setzte die Erwerbung von Sprachkenntnissen und Wortkritik oben an. Man prüfte jedoch gewöhnlich nur die Worte, und häufete die Lesearten, durch welche man dereinst zur Einsicht in die Sachen selbst gelangen wollte. Latein und Griechisch waren damals die Hauptsprachen. Auf ihre Erlernung drang daher auch Hombergk bei seinem fürstlichen Zögling ganz vorzüglich. Wie unsäuberlich derselbe bisweilen mit dem jungen Moriz verfahren sei, wenn er die Ehre von einer dieser Sprachen gefährdet glaubte, beweiset unter andern ein Antwortsschreiben desselben auf einen lateinischen Brief des jungen Fürsten,

---

Göttlichen Allmacht billich lob undt danck zusagen, deromaßen mit verstandt gesegnet undt begabet ist, das er nicht allein wohl Studieret, sondern sich auch verhoffentlich umb so vidt er bevorab auf frommer redtlicher undt Gottsfürchtiger Räthe undt verwalter anweisung in die Fürstliche Regierung schicken wirdt. So haben wir derowegen vor vnnötig geachtet, vnsere Herren undt freunde anderwerts mit besonderer Vormundschafft zu bemühen.“ Kopp's Bruchstücke. II Theil. S. 121.

der nicht ganz schulgerecht ausgefallen war. *) Von seinen Kenntnissen der lateinischen Sprache hat Moriz in der Folge Beweise genug in seinen Schriften hinterlassen; aber auch das Griechische verstand er so gut, daß er einst in Gegenwart des Königs von Frankreich, auf der königlichen Bibliothek, Schiedsrichter werden konnte, da sich Casaubon mit einem Bischoffe über eine gewisse Stelle der Apostelgeschichte weidlich herum zankte. **) Doch blieb er nicht bloß bei der griechischen und lateinischen Sprache stehen, sondern er erwarb sich auch in mehrern neueren Sprachen, im Spanischen, Italiänischen,

---

*) Dieses Antwortsschreiben findet man eingerückt im zweiten Bande der Hessischen Beiträge, 3 Stück, S. 539. Schon der Anfang dieser Epistel ist in einem sehr unfreundlichen Tone abgefaßt. „Redditae mihi sunt ipso Michaëlis die cuiusdam, ut vocant, *Michaëlis germanici*, hoc est idiotae et liberalis doctrinae expertis, literae rudes et plus quam pueriles.“ u. s. w.

**) Combach's Orat. funebr. Mausol. Maurit. P. 2. p. 61. 62. Moriz'ens Lobredner bricht, nach Erzählung dieser Anekdote, in die begeisterten Worte aus: O res omnibus saeculis mirandа et memoranda!

Englischen und Französischen eine ausgezeichnete Fertigkeit. *)

Jedoch nicht allein in der Philologie, sondern auch in der Philosophie, worin ihm Aristoteles und Ramus als Orakel galten, in der Geschichte, Mathematik und in der Theologie, welche damals größtentheils in Polemik bestand, machte Moriz schon früh solche Fortschritte, daß er die Erwartungen seines gelehrten Vaters, seiner Lehrer, und aller derjenigen, welche im funfzehnten Jahre seines Alters (am 21 und 22 März 1587) eine Prüfung auf dem Schlosse zu Marburg mit ihm vornehmen mußten, nicht blos befriedigte, sondern weit übertraf. Der damalige Dekan der philosophischen Fakultät, Johannes Ferinarius, hat von dieser Prüfung ein ehrenvolles Denk-

---

*) Daniel Eremita legt ihm in seinem Itinere germanico, Opusc. var., p. 370 folgendes Lob bei: „Graece et latine exacte, Hispanice, Italice et Gallice novit, et invidiam Mithridatis quoque famae facit. Augetur ea laus *Philosophiae* praeterea et omnium bonarum artium *absolutissima* coguitione, qua ille *ad miraculum* excellit.“

mahl in den Annalen der Marburgiſchen Univerſität hinterlaſſen. „In eo ſane colloquio (heißt es darin) ita reſpondit ipſius Celſitudo ſingulis Profeſſoribus in Theologia, in graeca et latina lingua, in Logicis, in Poëſi, in Ethicis et Hiſtoricis, ut vehementer probaverimus omnes eius laudatiſſimos et Principe adoleſcente digniſſimos progreſſus, mores ſuaves ac ſedatos, ingenium acre et excitatum, memoriam firmam, iudicium intelligens et ſupra aetatem grave, ſtudium admirandum, quod praeſtitit in tam tenera aetate, in perdiſcendis feliciſſime harum doctrinarum fundamentis; ita ut vere de ipſius Celſitudine uſurpare potuerimus illud, quod olim de heroico impetu Poeta ſcripſit:

Ingenium coeleſte ſuis velocius annis
Surgit, et ingratae fert male damna morae.“ *)

---

*) Winkelmann, in ſeiner Beſchreibung der Fürſtenthümer Heſſen und Hersfeld, hat das Schreiben des Dekans vollſtändig eingerückt. S. Th. IV. S. 443. 444. Vergl. *H. Treutleri* orat. hiſt. de vita et morte Wilhelmi (IV) Haſſ. Landgr. p. 100 ſqq. *Io. Crocius*, in Orat. hiſt. de Maur. vita et obitu. p. 11.

Das nämliche schrieben Moriz'ens Examinatoren an seinen gelehrten Vater, welcher Brief noch ganz aufbewahrt ist in Fevinarius Trauerrede auf Wilhelm den Weisen (gedruckt Marburg 1593). Nicht lange hernach erhielt Moriz selbst, auf sein Begehren, dieses Zeugniß von der philosophischen Fakultät, und bewahrte es beständig unter seinen Papieren auf.*)

Der junge Fürst wußte sich indessen gar wohl zu bescheiden, daß er den Gipfel der ihm möglichen Vollkommenheit noch nicht erstiegen habe. Eigene unermüdliche Forschbegierde, das ermunternde Beispiel seines Vaters, und die Bemühungen seiner wackeren Lehrer führten ihn vielmehr dem hohen Ziele, das sein reger Geist sich aufgesteckt hatte, täglich mehr entgegen. In Kurzem machte er auch nicht zu verachtende Fortschritte in der Rechtsgelehrsamkeit, worin Rodingus sein Lehrer wurde; er selbst schreibt

---

*) Dies bezeugt *Io. Croeius*, l. c. p. 11. Ein eben so rühmliches Urtheil fällt über Moriz'en *Aegid. Hunnius*, in einem lateinischen Briefe an einen seiner gelehrten Zeitgenossen.

von einem Unterrichte, den er sich im römischen Rechte habe geben lassen, und andern wieder gegeben habe. Nicht weniger Kenntnisse erwarb er sich in der Medizin, Botanik, Chemie, Erdbeschreibung und Astronomie, worin ihn der gelehrte Dr. Joh. Hartmann, einer der geschicktesten Restauratoren der Chemie in seinem Jahrhunderte, unterrichtete. *) Nachher wid-

---

*) Joh. Hartmann war zu Amberg in der Pfalz, am 14ten Jan. 1568 gebohren. Im J. 1592 wurde er von dem Hessen-Kasselischen Hofe als Mathematiker bestellt, und erhielt nicht lange hernach die mathematische Professur auf der Universität zu Marburg. Jetzt studierte er noch die Medizin, die er im J. 1599 auszuüben anfieng, und worin er 1606 nicht nur die Doktorwürde, sondern bald hernach auch eine Professur erhielt, bis ihm im Jahr 1609 noch besonders die bis dahin auf Akademieen ganz ungewöhnliche Professur der Chymiatrie übertragen wurde. Im J. 1621 berief ihn L. Moriz zu seinem ersten Leibmedikus nach Kassel, und ließ ihm seine Marburger Professur offen. L. Wilhelm V behielt ihn als Leibmedikus bei, und ernannte ihn noch ausserdem zum Professor in Kassel. Noch wird der starke chemische Briefwechsel Hartmann's mit L. Moriz auf der Kasselischen

mete er sich auch mit gutem Erfolge der Tonkunst. Moriz wandelte auf der einmal betretenen rühmlichen Bahn unermüdet fort. Außer seiner schon erwähnten nicht gemeinen Kenntniß der lateinischen und griechischen Sprache, machte er solche Fortschritte in der italiänischen, spanischen, französischen, holländischen und englischen Sprache, daß er sich mit jedem ankommenden Bewohner dieser Länder in dessen Muttersprache unterhalten konnte. Ein gedrucktes französisches Wörterbuch von Moriz'ens eigener Arbeit beweiset, daß er den Werth dieser Sprache lange vorher zu schätzen gewußt habe, ehe noch Voltaire der Dichter so vieler deutscher Höfe wurde. Auch der ungarischen Sprache, worinn Albertus Molnarus, der Verfasser einer guten ungarischen Bibel-Uebersetzung, sein Lehrer gewesen war, war er kundig, wie man aus Combach's und Daniel Eremita's Zeugniß ersieht.*) So-

---

Bibliothek aufbewahret. Er starb am 7 Dez. 1631. Vergl. Strieder's Hess. Gel. Geschichte V Band, Seite 281 fg.

*) Combach, in Mausol. Maurit. P. 2. p. 60. Daniel Eremita, in Itinere German. p. 528.

gar die hebräische, chaldäische, syrische und persische Sprache verstand dieser gelehrte Fürst. Am 14 Sept. des J. 1600 kam eine persische Gesandtschaft an ihn nach Kassel, und bewunderte die, ihre Erwartung weit übertreffende, Gelehrsamkeit des Landgrafen. Acht Tage lang beförderte diese Gesandtschaft den Glanz des Hofes und das Vergnügen der Stadt. *) Mehrere, in den

---

*) Wilh. Dilich gibt in seiner Hessischen Chronik, Th. II. Wesel 1608 (S. 348) folgende Nachricht von dieser Gesandtschaft: „Den 14 Herbstmonats ist zu Cassel ankommen deß Königs auß Persia Legation, an alle christliche Potentaten abgesandt. Die vornembste personen in derselben waren, Antonius Scherlius ein Engellender, und darnach Sinalybeg ein Persianischer Herr. Die andern Diener sind gewesen, Orusbeg, Secretarius, Assan Alybeg ein alter, Poniatbeg ein junger Hofjunckehr, Alogla Cammerdiener, Emir Persianischer Priester, Assan Aga, ein Auffwahrter, Ressan Küchenmeister, Schasseanbeg vorschneider, Hadgy, Balwierer, und sonst andere Diener: Ihr Dollmetsch aber ein Griech von Famagusta auß der Insel Cypro. Alß nuhn die Legatio das ihre bey dem Fürsten verrichtet, ist sie den 22 Sept. widerumb aufgewesen, und ihre reise gen Prag zu Keyserlicher Majest. gerichtet."

Hessischen Archiven noch vorhandene persische Kreditive sind sprechende Beweise von der großen Hochachtung des persischen Monarchen gegen den Hessischen Fürsten. Seine Handbibel versah Moriz mit gelehrten Anmerkungen, arbeitete selbst lateinische und deutsche Predigten aus, und schrieb einen Kommentar über das erste Buch Mosis, in französischer und lateinischer Sprache. Daß er aber über diesen fremden Sprachen seine Muttersprache nicht vernachlässigte, gereicht ihm zur größten Ehre. Seine von ihm für die Trivialschulen geschriebene Constitutio scholastica beweiset, daß er auch auf deutsche Grammatik und deutsche Sprachübungen in den Schulen gedrungen habe. *)

In der Klugheitslehre und in der Kunst, sich im gemeinen Leben mit Vorsicht und Verstand

---

*) „Initium institutionis omnis fiat a facilioribus, ideoque ad latinam non progrediendum, nisi satis praecognita lingua vernacula. In quem finem atque usum Grammatica germanica pro incipientibus breviter concinnata est, ut sic veluti brevia dispositio quaedam ad ceteras linguas commodius discendas. — — Meta erit perfecta non tantum linguae germanicae lectio et scriptio, sed Grammaticae germanicae seu vernaculae artificialis cognitio.“

zu betragen, hatte sich Moriz gewisse Regeln entworfen, die er auch andern empfahl. Diese Vorschriften wurden nachher zu Kassel 1604 im Druck bekannt gemacht. *)

Moriz war übrigens so sehr Anhänger des Ramus, daß er den berühmten Lehrer der Mathematik zu Leyden, Willebrordus Snellius, der die Ethik nach Ramistischer Lehrart zu verbessern suchte, im Jahr 1600 an seinen Hof kommen lies, ihm sein Porträt nebst einer goldenen Kette verehrte, und ihn mit 4 Pferden nach Frankfurt zurückbringen lies. Die von dem Landgrafen selbst verfaßte Ethik ist ein Beweis, daß des Ramus Methode auch die seinige war, und daß er die Kenntniß des Plato und der Alten überhaupt, aus den ersten Quellen geschöpft habe.

Von Moriz'ens mathematischen Kenntnissen zeugt folgende merkwürdige und selten gewordene Schrift: Rosarium mathematicum, de quo adiuvante Rege Regum et Principum Principe in illustri et augusto collegio Mauritiano

*) S. *Lipenii* Biblioth. philosoph. real. p. 481. c. 1. und Catal. Bibl. acad. Francof. p. 191.

disputantibus Praeside illustrissimo, literatissimo potentissimoque Principe ac Dno. Dno. MAURITIO, Hassiae Landgr. etc. Dno. meo clementissimo publice respondebo ad d. 12 Ianuarii. M. Nicol. Chesnecopherus, Suecus, Mathem. Prof. Cassellis. Excud. Wilh. Wesselius. a. 1600. Chesnecopherus, nachheriger Hofkanzler des Königs Karl's IX von Schweden, war zwar Verfasser dieses Rosarii mathematici; allein es war doch immer eine merkwürdige Erscheinung, daß Moriz Präses bei einer mathematischen Disputation seyn konnte. Nähere Nachrichten von dieser Schrift gibt J. G. Stegmann in seinem Progr. von der großen Einsicht des Fürsten Moriz in die philosoph. und mathemat. Wissenschaften. Kassel (1757) 4. S. 9 fg. Eben derselbe theilt S. 14 fg. ein merkwürdiges lateinisches Schreiben des erwähnten Leyden'schen Lehrers Snellius an L. Moriz mit, woraus die hohe Achtung dieses Gelehrten für die vorzüglichen Einsichten und wissenschaftlichen Verdienste des Hessischen Fürsten erhellet. Es ist datirt Lugduni in Batavis Kalend. Septembr. a. 1618.

Viele in Hessen errichtete Gebäude zeugen von Moriz'ens großer Neigung zur Architektur. Wo nur auf irgend einem seiner Vor-

werke ein Haus, ein Stall, eine Remise u. dgl. zu bauen oder zu repariren waren, da machte er sogleich einen architektonischen Entwurf.*)

Auch Moriz'en schien der Weissenstein, — oder, wie diese Anlagen jetzt heißen, die Wilhelms-Höhe — der Verschönerung durch neue Gebäude, neue Gärten und eine Grotte an den Höhen des jetzigen Karlsberges werth zu seyn. Er nannte diesen anmuthigen Ort sein Mauritiolum, auch Moritzheim, und eine Inschrift an dem Brunnen des von ihm angelegten Gartens zeigt, daß er nur hier das von Fürsten so selten genossene Vergnügen der Natur genießen konnte.**)

Zu den Liebhabereien dieses Fürsten gehörte, nach dem Genius des Jahrhunderts, auch

---

*) Strieder's Hess. Gelehrten-Geschichte. Th. IX. S. 180.

**) Urbs habeat curas, qui me mihi reddit agellus,
Exigit ingenuis gaudia mixta iocis.
Hortule, fac, placeas, fac, hortule dulcis inemtas
Ut fundat domino libera mensa dapes.

die Gymnastik. Die von ihm veranstalteten Ritterspiele konnten mit den vornehmsten an den damaligen deutschen Höfen verglichen werden. *)

Was sein medizinisches, botanisches und chemisches Studium betrifft, so rühmt der damalige französische Leibarzt Quercetan, in seiner Pharmacop. hermet. restituta, von ihm, „daß er keine schönere, und besser versehene Offizin in Italien, Frankreich und andern Ländern gesehen habe, als die in dem Schlosse zu Kassel, unter dem Landgrafen Moriz.“ Auch auf alchemische Versuche wendete dieser Fürst — im Geiste seiner Zeit — große Summen. Combach erzählt, daß er noch auf seinem Todesbette befohlen habe, die mehr als 600 (!) Ab-

---

*) S. Beschreibung vnd Abriß dero Ritterspiel, so der Durchl. Hochgeb. Fürst und Herr, Herr Moritz, L. z. H. ꝛc. auf die Fürstl. Kindtaufen Fräulein Elisabethen vnd dann auch Herrn Moritzen des andern L. z. Hessen ꝛc. am Fürstl. Hofe zu Cassel angeordnet vnd halten lassen, auffs eigentlichst erkläret vnd verfertiget durch Wilh. Dillich. Gedruckt zu Cassel d. Wilh. Wessel. 1601. Fol.

handlungen, die er mit eigener Hand über chemische und alchemische Gegenstände geschrieben habe, in ein Verzeichniß zu bringen. Von seinen chemischen Operationen in seinem Laboratorium, wobei ihm seine Leibärzte Hartmann und Rhenanus, desgleichen Dr. Jak. Mosanus und Dr. Gillenius vorzüglich behülflich waren, zeugt die große Menge von Handschriften und Briefen der damaligen berühmtesten Chemiker, welche in der Kasselischen Bibliothek einen besondern Schrank einnehmen. Ueberdies ist ihm Kassel seinen ersten botanischen Garten, in den Gegenden der jetzigen Karls-Aue, schuldig. Seine Bemühungen um die Arzneikunde bezweckten aber nicht nur die Literatur, sondern vorzüglich auch den Gesundheits-Zustand seines Landes. Die erste Medizinal-Ordnung Hessens rührt von ihm her. Sie wurde zuerst 1616 gedruckt, und im J. 1750 zu Marburg von neuem aufgelegt. *) Die Uni-

---

*) Des Durchl. Fürsten und Herrn Moritzen Landgrafen zu Hessen ꝛc. Medicinal-Ordnung, wie es im Fürstenthum und Landen zu Hessen, in Fällen und Sachen der Unterthanen Leibes-Gesundheit, und sonsten Rem medicam betreffend hinführo soll gehalten werden.

versität zu Marburg erhielt durch ihn die ersten Anstalten zur Anatomie und Chirurgie.

Auf das Studium der Theologie und auf geistliche Betrachtungen verwendete Moriz viele Zeit, und las besonders die heil. Schrift in verschiedenen Sprachen. Auch ließ er durch den Superintendenten Schönfeldt eine Bibelausgabe besorgen, die 1601 in Kassel bei Wilh. Wessel gedruckt wurde. Nach seiner eigenen Anleitung, und, wie es heißt, selbst gegebenen Disposition, sind ihr kurze Summarien und Eintheilungen jedes Buchs und Kapitels, eine Topographie, Chronologie, und Loci communes, nebst einer Anweisung beigefügt, „was ein jeder Christ zu seines Amtes und Zustandes Erbauung, in der Bibel lesen soll.“ Die Zuschrift an den Landgrafen enthält viel Besonderes von dessen Religion und Literatur überhaupt. Eine seiner geistlichen Betrachtungen — eine kurze Inhalts-Angabe der ganzen Bibel — ist auf unsere Zeiten gekommen. Sie steht im Mausoleo Maurit. P. 1. p. 1. fg. Moriz besuchte fleißig die Predigten, besonders in der Fastenzeit. Die Sonn- und Festtäglichen Evangelien und Episteln pflegte er selbst seinen Hofleuten zu erklären. Einst hielt er sogar über die Leidens-

geschichte Christi eine ganze Folge heiliger Reden. *)

Die Dichtkunst liebte Moriz vorzüglich, seine schönen Dichteranlagen suchte er durch das Studium der alten Klassiker immer mehr zu vervollkommnen, und man hat noch eine metrische lateinische Psalmen-Uebersetzung von ihm, die er im achtzehnten Jahre seines Alters verfertigt hat, und welche nachher im Jahr 1593 zu Schmalkalden gedruckt worden ist. **) Auch

*) Mehreres hiervon findet man in Combach's Orat. funebr. im Mausol. Maurit. P. 2. p. 86 fg. S. auch W. J. C. G. Casparson's Progr. über den gelehrten Charakter des Hrn. Landgr. Moriz. Kassel 1774. Seite 13. Das andere Programm eben dieses Schriftstellers von des Landgr. Moriz lateinischen Poesieen. Kassel 1783. 4. habe ich, trotz aller Bemühung, selbst bei'm Verfasser nicht mehr auftreiben können.

**) Der vollständige Titel dieser Psalmen-Uebersetzung ist folgender: Davidis regii Prophetae Psalterium, vario genere carminis latine redditum ab ill. Principe ac Domino Dn. MAURITIO H. L. Smalcaldiae, Mich. Schmuck im-

eine von ihm verfaßte Poetik, unter dem Titel: Poetices methodice conformatae libri duo,

---

primebat. 1593. 4. Voran steht eine im elegischen Sylbenmaße abgefaßte Dedikation an seinen Vater L. Wilhelm IV, der bei'm Anblick dieser Arbeit Freudenthränen vergossen haben soll. Die Psalmen sind sehr schicklich in verschiedenen Versarten übersetzt. Ich theile hier zur Probe den schönen 126 Psalm mit. Wenn gleich diese jugendliche, in einem Zeitraume von 8 Monaten vollendete, Arbeit (*Combach.* Mon. sep. P. II. p. 64.) der trefflichen Psalmen-Uebersetzung des Hel. Eobanus Hessus, die den Lesern aus dem II Theile der Hess. Denkwürdigkeiten S. 341 fg. bekannt ist, nachstehen sollte, so darf man nur das Alter des Uebersetzers nicht aus den Augen verlieren, und man wird seinen Talenten Gerechtigkeit widerfahren lassen.

Cum Dominus populum captivum e carcere
ducet,
Gaudia erunt huius, ceu somnia grata vi-
dentis,
Sancti laudabunt Dominum, pleno ore, iu-
vantem,
Fortia gesta Dei narrabit lingua piorum.
Tunc inter gentes dicent et ubique locorum:

ab ill. Princ. MAURITIO H. L. concinnati. Cassel. 1610. 8. (zum viertenmal aufgelegt.

Quanta potens miracla Deus populo exhibet isti?
Magnifici bonitas sicut conspecta Iehovae,
Est merito a nobis aeterna laude canenda.
Nunc age, summe pater, captorum vincula solve:
Vincla quibus Babylon constrinxit colla piorum.
Libera ab exiliis, torrentes siccat ut Auster.
Qui lacrymas serit, et qui flens sua semina spargit,
Gaudia pro lacrymis solatia proque querelis
Percipiens, laeta et felici messe fruetur.
Egressi tristes mandarunt semina terrae,
Gaudentes referunt nexos ad terga maniplos.

Der erste Besitzer des vor mir liegenden Exemplars dieser Psalmen-Uebersetzung war Daniel Tossanus, dem es der oben S. 13 erwähnte ehemalige Marburger Professor Dr. Joh. Hartmann, auf Befehl des Landgrafen, als ein Geschenk übersandt hatte. Auch die hiesige Universitäts-Bibliothek besitzt ein Exemplar dieser Uebersetzung, als ein Geschenk Moriz'.

Kassel 1639. 8. und zum siebentenmal aufgelegt, Marburg 1752. 8.) zeugt nicht minder von seiner Liebe zur Dichtkunst, als von seinen schätzenswerthen Kenntnissen des Mechanischen der Poesie. *)

---

ens, der ihm mit eigener Hand eine kurze von Combach (l. c. S. 64) mitgetheilte Nachricht beigeschrieben hat. Vergl. Jöcher's gelehrtes Lexikon, 1 Theil, S. 116.

*) Viele Jahre lang wurde diese Poetik in dem hiesigen Pädagogium bei'm Unterrichte zum Grunde gelegt, und der Verf. dieses Aufsatzes erinnert sich noch sehr wohl, wie er selbst in der dritten Klasse Erklärungen dieses Buches hat anhören müssen. Die der Poetik vorangesetzte „Προσφωνησις ad libellum nostrum" ist charakteristisch. Nachdem der Verf. die verschiedenen Tendenzen der Menschen angegeben hat, sagt er von sich selbst:

Nostra sed Aoniae venatio sobria Musae est,
Proque fera cerva vera Minerva placet.
Nos iuvat inventis attexere carmina Musis,
Sat fuerit, Musis si placuisse queam.
Musae noster amor, dulces ante omnia Musae,
Noster amor docti turba novena chori.

Glücklich war Moritz in Impromtü's und kleinern Gedichten. Man konnte die Worte Ovid's auf ihn anwenden:

Sponte sua carmen numeros veniebat ad aptos,
Et quod tentabam scribere, carmen erat.

Unter andern sagte er am Stuttgarter Hofe, da man ihn zu sehr zum Trinken, und besonders zum Gesundheit-Trinken, nöthigen wollte, diesen Vers:

Vestra valetudo corpora nostra necat.

Am andern Tage beklagte er sich über diese schädliche Hofsitte, und machte bei dieser Gelegenheit folgenden Vers:

Qui vult alterius cyathis haurire salutem,
Tale lucrum referet, perdat ut ipse suam.

In cuius medio radianti vertice Phoebus
Increpat argutae fila canora lyrae. u. s. w.

Moritz zeigt in dieser Poetik so gründliche Kenntnisse der Sprache und des Metrums, wie sie mancher Versmacher im Anfange des neunzehnten Jahrhunderts nicht besitzt.

Mehrere Gedichte Moriz'ens finden sich im Mauſoleo Maurit. P. I. p. 7. fg. unter der Aufſchrift: Carmina Mauritiana. *) Combach

---

*) Zwei der kürzeren mögen hier, als Probe, ſtehen:

1. *Threni Ill. P. ac Dni. MAURITII, in ob. chariſſ. coniugis, Agnetae Solmenſis.*

Heu mihi! Qui, quo me verto, mox omnia cerno,
Triſtia; cui ſua vis non datur ulla dies.
Heu mihi! cui rapuit vitae ſortisque fidelem
Conſortem miſero mors inimica viro.
Heu mihi! Quando mei finem ſperabo doloris?
Eius finis erit, cum mihi finis erit.
Heu mihi! Cui vivam, vitae cum pars mihi deſit
Altera! cum nolim vivere, vivo tamen.
Heu mihi! cum cerno caſti mea pignora lecti,
Prae reliquis cunctis nobile pignus abeſt.
Heu mihi! quid facio? cur me non carmina laedunt?
Heu mihi! cur facit hoc, qui facit omne, Deus?

rühmt auch seine Geschicklichkeit in Verfertigung von Schauspielen, und gibt uns ein langes Verzeichniß seiner vorzüglichsten Lust- und Trauerspiele. Unter andern nennt dieser sein Lobredner eine Anglia, als Nachahmung der Andria des Terenz, eine Sophronia rediviva (eine Anspielung auf die Liebschaft Herzog's Heinrich's des Jüngern von Braunschweig, mit der Eva von Trott, die er für todt ausgegeben, und zum Schein auch hatte begraben lassen), eine in 5 Sprachen abgefaßte Sophomeria utopica, eine Kassandra, nach dem Eunuch des Terenz, eine Tragikomödie, unter der Aufschrift Esther, und Saulis, ein Trauerspiel. *)

Die deutschen Gedichte L. Moriz'ens haben weder das Verdienst vorzüglicher Erfindung, noch hoher Empfindung, feuriger Einbildungskraft, oder glücklicher Versifikation. Dies darf uns jedoch nicht wundern, da noch später-

---

2. *MAURITIUS H. L. in obitum Marci Krebsii Suinfurdani.*

Esto memor mortis vivens, et sic bene vives.
Esto memor vitae moriens, bene sic moriere.

*) Monum. sepulcr. P. II. Orat. Comb. p. 66. seqq.

Wenn wir jedoch bedenken, daß der Hexameter im Deutschen eigentlich erst in der letztern Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts durch Klopstock, Voß, Göthe u. a. ausgebildet worden ist, so werden wir schonender über die deutschen Hexameter des L. Moriz urtheilen.

Etwas besser, als die mitgetheilten Hexameter, sind folgende „Teutsche Reimen Ihrer Fürstl. Gnaden“, welche das Monum. sepulcr. P. I. p. 36 aufbewahrt hat, die aber dennoch den lateinischen Poesieen des Landgrafen weit nachstehen:

Großen Herrn ist gar bös rathen,
Die selbst können thun vnd thaten:
Räthstu ihnen, daß es geräth,
Der ruhmb der That dir nicht zusteht:
Erräthstus nicht, hastu die schuld,
Verleurst gnad, danck, gewinn und huld.
Vnd man helt vbr dich einen Rath,
Wie man an dir rechn' andre That:
Entschuldigen hilfft dich dann nicht,
Dann auff die That nicht recht man sicht,
Wann du schon räthst auß trewem Hertzn,
Lassn grosse Herrn nicht mit sich schertzn:
Dann bey ihnen ist diß Intent,
Der Rath verursach den Event;

Da doch allein in Gottes Rath
Der Ausgang aller ding bestaht.

Auch die Schwester der Poesie, die Tonkunst, fand in Moriz'en einen eifrigen Verehrer. Combach rühmt die glückliche Modulation der Stimme des Landgrafen, und seine Verdienste um kirchliche Gesänge. Er bittet seine Ciceronianischen Zuhörer um Vergebung, daß er, in Ermangelung römischer Ausdrücke, die Verdienste seines Fürsten um die Tonkunst ihnen nicht anders beschreiben könne, als wenn er sage, daß der Landgraf Moretas, Concertas, Madrigalas, Intradas, Pavanas, Courantas u. s. w., zu geistlichem und weltlichem Gebrauche, nach selbst gemachten Texten, komponirt habe. *) Moriz'ens überwiegende Neigung zur Musik ist auch aus mehreren andern Proben hinlänglich bekannt.

Man hat vorzüglich Moriz'ens Beredsamkeit bewundert, **) die er öfter, vor-

*) L. cit. p. 75.

**) „*Dicendo* tantum polluit, ut omnes in sui raperit admirationem, etc.“ D. *Im. Weberi* sched. hist. de eruditis Hassiae Principibus, p. 18.

züglich auch in Marburg gezeigt hat, wo er bei den mislichen Zeitumständen, Reden über religiöse Gegenstände an seine Unterthanen hielt. Denn nicht allein vom akademischen Katheder herab hörte man ihn in lateinischen Reden die Sache des Glaubens verfechten, sondern auch in der Kirche sprach er auf eine kernhafte Art an das Volk, und suchte demselben die Bewegungsgründe zu den von ihm vorgenommenen Veränderungen aus einander zu setzen, wie der mehr erwähnte Combach berichtet.*) Freilich sind die Urtheile über die geistliche Beredsamkeit des Landgrafen sehr verschieden ausgefallen. Daniel Eremita tadelt ihn desfalls, wenn er sagt: „Uno eo praeclarissimam suam famam polluit, quod, Theologiae studio deditus, odio Catholicorum et illi obstinato affectui Principalis quoque dignitatis gravitatem remittit. Nam ipse

---

*) L. c. p. 63. In einer Art von Entzücken ruft Combach aus: „Vidi in cathedra stantem. Proh Deum immortalem, quae oris maiestas, quae sermonis gravitas, quanta in gestibus suavitas, quod in rationibus pondus? Audiisses Periclem aliquem, non orantem, sed, quod de eo dicere solebat Graecia, tonantem, fulminantem.“ u. s. w.

et in conciliabulis et concionibus hinc inde declamat, quo odium adversus Pontificem et omnes probae (*catholicae* sc.) fidei cultores suis omnibus ingeneret.“ *)

Welchen lebhaften Antheil L. Moriz an den Religionsstreitigkeiten seines Zeitalters genommen habe, und welche heftige Bewegungen sein Bemühen, in der ihm zugefallenen Marburgischen Hälfte von Oberhessen, Lehre und Kirchengebräuche nach den Grundsätzen der reformirten Kirche einzurichten, veranlaßt habe, ist bekannt. Auch ist es nicht zu leugnen, daß er sich dadurch seine Tage gar sehr verbittert habe. **) Schmerzlich war für ihn das desfalls im J. 1623 erfolgte kaiserl. Reichshofraths-Urtheil in der zwischen Hessen-Kassel und Hessen-Darmstadt anhängigen Sache, wegen des Testaments L. Ludwig's IV. und der darauf sich gründenden Erbtheilung beider Häuser. Denn diesem Urtheile gemäß, wurde, wegen der von

---

*) Itin. German. subnex. Stat. Regim. Ferdin. II. p. 328.

**) Cyprian, Th. 1. S. 263. Th. 2. S. 103. Salig's Historie der A. C. B. 1 B. S. 756. Schminke's Beschreibung von Kassel. S. 341. Mausol. Maurit. P. 1. p. 64.

ihm in seinem Theile von Oberhessen vorgenommenen Aenderung in Religionssachen, die ganze Erbschaft L. Ludwig's ihm ab- und dem Hause Hessen-Darmstadt zugesprochen, und ihm überdas noch die Ersetzung aller bis dahin aus dem Kasselischen Oberfürstenthume gezogenen Nutzungen anbefohlen. *)

Als ein Freund der Wissenschaften und Gelehrten that Moriz für beide nicht wenig, und ließ besonders der Universität zu Marburg, der er im Jahr 1608 seinen Sohn Moriz zum Rektor gab, viele Wohlthaten zufließen. Unter andern verehrte er ihr die Bibliothek, welche sich bisher zu Ziegenhain befunden hatte. **)

Im Jahre 1595 legte er den Grund zu einer Hofschule zu Kassel, in welcher junge Edel-

---

*) Acta der Marburgischen Succession.

**) Was dem Landgrafen eben so sehr zum Ruhme gereichte, war sein genaues Festhalten auf gute Sitten der Studirenden. Er pflegte daher zu sagen: „Malle se habere scholam desolatam, quam dissolutam, satius esse, paucos eosque bonos studiosos quam numerosam otiosorum aut malorum multitudinem habere.“

leute in den Wissenschaften und in der Musik unterrichtet werden sollten. Nach vier Jahren erhielt diese Hofschule eine ausgedehntere Einrichtung und den Namen des Mauritianischen Kollegiums, auf dessen Einrichtung der Landgraf dreimal hundert tausend Gulden wendete, und welches er am 3 Okt. 1599 selbst mit einer Rede einweihete. Aus eben diesem Jahre schreibt sich auch folgende seltene Schrift des Landgrafen her: Theses, seu progymnasmata pro inauguratione lectionum ordinatarum felici, conscripta in utilitatem studiosae iuventutis, examinanda vero quatuor augusti auditorii Praelectoribus praestantissimis tradita. Quae, Deo dante, ad 6 Oct. hora et loco consuetis defendere conabitur. M. H. L. Cassellis excud. Wilh. Wesselius a. 1599. Von dieser Schrift gibt Stegmann in dem angeführten Programm S. 7 fg. weitere Nachricht.

Im J. 1604 wurde das Mauritianische Kollegium, nach dem Tode Landgr. Ludwig's IV. mit der Moriz'en zugefallenen Universität zu Marburg vereinigt. Dagegen eröffnete derselbe in der Folge eine neue Ritterschule zu Kassel, unter dem Namen des Collegii Adelphici Mauritiani, und ließ darin, außer dem wissenschaftlichen und religiösen Unterrichte, auch in der Waffenübung, in der Kriegs- und

bürgerlichen Baukunst, in der Malerei, Musik, im Reiten, Fechten, Tanzen und Voltigiren Unterricht ertheilen. Diese Schule wurde eröffnet am 15 Februar 1618. Mancherlei widrige Umstände, besonders die Stürme des dreißigjährigen Krieges, bewirkten es jedoch, daß, nach dem Tode des Stifters, diese Ritterschule allmählich wieder verschwand. Bei der Restauration der Universität zu Marburg nahm sie im J. 1653 ihr Ende. *)

Zur Dortrechtischen Kirchenversammlung (1618. 1619.), welche die in Holland zwischen den Arminianern oder Remonstranten und den Kontraremonstranten entstandenen Zwistigkeiten entscheiden sollte, sandte L. Moriz vier Theologen, Georg Cruciger, Prof. der Theol. zu Marburg, Paul Stein, Hofprediger zu Kassel, Daniel Angelokrator, Superintendent zu Kassel, und Rudolph Goclenius, Prof. der Philos. zu Marburg, welche an dem Schlusse jener Kirchenversammlung Antheil hatten oder nahmen, und alle Schlüsse derselben genehmigten und unter-

*) Schminke's Beschreibung von Kassel. S. 393. fg.

zeichneten. *) Dennoch machte keine Verordnung Moriz'ens die Dortrechtischen Schlüsse zu einem symbolischen Buche in Hessen, und die reformirten Prediger verpflichten sich noch gegenwärtig, „nur nach der heil. Schrift, den fünf Symbolen, der Augspurgischen Konfession und ihrer Apologie zu lehren.“ **)

Die Gelehrten suchte Moriz auf mannigfaltige Art auszuzeichnen. Sein Hof war der Aufenthalts-Ort der gebildetsten und berühmtesten Männer. Die Professoren der Universität zu Marburg, die er als ein Kleinod seines Landes betrachtete, zog er öfter an seine Tafel, und unterhielt sich mit ihnen über allerlei wissenschaftliche Gegenstände. Er befahl, immer Jemanden einzuladen, mit dem er sich über wissenschaftliche Dinge unterhalten könne. Man konnte diesen

---

*) Bentheim's Holländischer Kirchen- und Schulen-Staat. S. 373 fg. Cyprian's abgedrungener Unterricht von kirchlicher Vereinigung der Protestanten. S. 266. *Hartmann* Hist. hass. P. II. p. 336.

**) S. Ledderhose'ns Kirchenrecht, S. 92. Kirchenordnung vom J. 1657, in den Hess. Landesordnungen, Th. II. S. 522. 525.

gelehrten Fürsten über die verschieden-artigsten Gegenstände mit Einsicht und Sachkenntniß reden hören. Mit Gottesgelehrten sprach er von der Theologie, mit Staatsmännern von Regierungen, mit Philosophen von Aufgaben der Philosophie, mit Aerzten von den Geheimnissen der Natur, mit Historikern unterhielt er sich über die Annehmlichkeiten der Geschichte, und mit Dichtern wetteiferte er in der schönen Musen-Kunst. Wer mit dieser Kunst vertraut war, der hatte den leichtesten Eingang zum Herzen des Fürsten gefunden. Unter dem Namen des Wohlgenannten, wurde Moriz auch im J. 1623 von dem Fürsten Ludwig von Anhalt unter die Mitglieder der fruchtbringenden Gesellschaft aufgenommen. Zum Gemälde wurde ihm ein Spindelbaum gegeben, mit der Beischrift: In fleißiger Uebung.

Auch dadurch machte sich Moriz hochverdient um die Literatur, daß er durch die Unterstützung Wilhelm Wessel's, eines Buchdruckers und Formenschneiders, der Residenz-Stadt Kassel im J. 1596 die erste Buchdruckerei gab,

---

*) G. Neumark's Bericht von der fruchtbringenden Gesellschaft. S. 238.

da bisher sogar die fürstlichen Verordnungen in Erfurt gedruckt werden mußten. *)

Moriz gehörte also nicht bloß unter die gelehrten Fürsten seines Zeitalters, sondern er ist eine Seltenheit in der Gelehrten-Geschichte überhaupt. Arnold Clappmar redete einst selbst den Landgrafen mit diesen Worten an: „Quis nescit, te, postquam interdiu multiplicibus negociis vacasti, hora identidem tertia bene mane non somnum capere, quinta libellos supplices et querelas inspicere; deinde publicae gubernationi vacare, vix pransum ad rerum administrationem accedere, quo confecto ad literarum et Philosophiae suaviſſimum pastum te subducere, iisque post coenam in multam usque noctem inhaerere, adeo assiduum, adeo pervicacem, ut avelli, et tantum non cogi saepissime debeas ad laxandum corpus?“ Orat. de adventu Friderici IV. Elect. Pal. Cassellas ad Mauritium Landgravium hab. Cassell. 1600.

---

*) Vergl. die in diesem III. Theile der Denkw. vorkommende Abhandlung des Hrn. Hof- und Ordens-Raths Strieder: Grundlage zu einer Hessischen Buchdrucker-Geschichte.

Der gelehrte Erzherzog Maximilian III von Oesterreich legte ihm gleichfalls einen großen Lobspruch bei. Balthasar Exner, Lehrer der Alterthümer an der Schule zu Schönach, versichert nämlich, gehört zu haben, daß, da Maximilian den Landgrafen einst zu Kassel gesehen, er zu seinen Begleitern gesagt habe: „Ich habe zwar oft gehört, daß Landgraf Moriz ein gelehrter Fürst sei, aber eine so große, seltene und ausgebreitete Kenntniß, als ich bei ihm fand, hätt' ich nie erwartet!“*) Der Altdorfische Professor König nennt ihn den deutschen Apoll.

Von einem so merkwürdigen Fürsten muß jeder, auch der kleinste, literarische Nachlaß willkommen seyn. In dieser Voraussetzung, theile ich hier einen eigenhändig von dem Landgrafen geschriebenen Brief an die Prof. der Universität zu Marburg vom Jahr 1607 mit. Man kann diesen Brief als einen nicht uninteressanten Beitrag zu dem in Kuchenbecker's Anal. hass. Coll. I. Nr. IX, unter folgender Aufschrift eingerückten Briefwechsel ansehen: Mauritii D.G. Hass. Landgr. et alior. ad ipsum epistolae non-

*) Trauerrede auf Max. III. 1619.

nullae hactenus ineditae. Die besondere Veranlassung zu diesem Antwort-Schreiben erhellt übrigens nicht ganz bestimmt aus dem Briefe selbst.

Mauritius Dei Gratia Hassiae provincialis Landgravius et Cattimelibocorum, Deciorum, Zigenhainensium Niddanarumque Comes etc.

Inopinatum vestrum scriptum, Reverendi et Fideles in Christo, eadem, qua de lecto surreximus, hora ferè inter preces accepimus, perlegimus. Fatemur v. id ipsum altioris indaginis ee, quam ut audere cogimur, temporis angustia adacti, et pijs arbitris, hoc loco, quò rusticandi causa concessimus, remotis, destituti, pro dignitate et gravitate rei quam proponitis congruenter convenienterque respondere possimus. Divina tn. ope implorata, cuius solius, ut et debemus et jam coginur, consilio in ipsius verbo patefacto utimur, è formulis tribus antiquiorem sub Ferrarij Rectoratu introductam, mutatis mutandis, adhibendam ee, certis ijsque christianis et pijs, non humanis nec frivolis rationibus inducti judicamus.

Licet enim haec adeò generalis videatur, ut vel ipsis hypocritis irrependi ostium aperire va-

leat, nos tamen cordum ſcrutatione, Deo ſoli eorum ſcrutatori vero ac perfectiſſimo, relicta, ad ſolum Dei verbum candidè ac dextrè non fermento phariſaico intellectum conſcientias Theologorum aſtringendas ee liberrimè ſentimus, nullo modo conceſſuri, ut ad ullum dogma humana providentia elaboratum, aut ullius mortalis authoritate promulgatum conſcientiae humanae adſtringantur, nihil dubitantes quin ij, qui infucato corde ſacroſancto et unicè vero ac irretractabili verbo Dei nomen daturi ſint, et Auguſtanam confeſſionem ſanè et ſecundum verbum Dei, quoad cum eo conſentit, et emendationis puncta è ſenſu et mandato ſacrae Scripturae deprompta et introducta haud gravatim approbare et propagare velint ac debeant.

Habetis, ſi non ſufficiens, ſaltem ex aperto et Dei verbum diligente corde reſponſum. In quo ſi quicq3 deſideretur, id elapſi temporis occaſioni, nequaquam verò noſtro in rebus chriſtianis ſat noto candorj et ardori, pro veſtra in Deum pietate et in nos amore, adſcribetis.

Sed ne occaſionem dediſſe videamur hac juramenti Theologici generalitate admiſſa, (in qua tamen veri chriſtiani facile acquieſcent)

vel hypocritis vel ipſis et adverſarijs et chriſtiani ovilis diſſipatoribus, veſtram Academiam invadendi, atque ex ea inſignia et honores doctorales ſuffurandj, quemadmodum novimus in quibusdam Italiae locis Academicis à noſtris et Germanis factum (tacemus odioſa exempla) arbitramur id à vobis diligenti et accurato examine praecaveri poſſe. „In quo non niſi, qui „orthodoxam Sacroſanctae Scripturae doctrinam „profiteantur et ſecundum hanc Auguſtanam „Confeſſionem interpretentur, et emendationis „noſtrae in eccleſijs piè et chriſtianè introductae „capita approbent et introducere vel introducta „recipere, non recuſent, admittantur, et tali„bus tantum ſpes promotionis ab examinatori„bus fiat. *Ita ſi benè et probè exploratis candidatis non officiet, in ſola ſ. Scripturae verba jurare.* Sed magis magisque jurantem obſtringet tale juramentum ad ſervandum ea, quae in praemiſſo examine profeſſus fuerit. Valete et cum Deo feliciter promotionem veſtram abſolvite. Datae Rotenburgi 16. Martij Anno 1607.

Mauritius Haſſiae Landgravius.

Auswendig findet ſich folgende deutſche Aufſchrift: Denn wurdigenn vnndt hochgelarthenn vnſerm Rectori vnndt profeſſoribus vnſerer Vniuerſitet Marpurgk, Rathen vndt liebenn getrewenn ſambt vnndt ſonders.

Die vollständigsten Nachrichten von L. Moriz'ens Schriften geben folgende Werke: Monumentum sepulcrale ad illustr. celsiss. Principis ac Dni. MAURITII, Hassiae Landgrav. etc. Memoriam gloriae sempiternam erectum. Cassellis; prostat Francof. apud Io. Amonium. 1638. Fol. Mit vielen Kupfern. Mausolei Mauritiani pars altera. Cassellis, apud Saurium. 1635. Fol. F. W. Strieder's Hessische Gelehrten-Geschichte, IX Band, S. 176 fg., und die von Casparson und Stegmann verfaßten Gelegenheits-Schriften.

K. W. Justi.

II.

Etwas

zur

Geschichte des Klosters Sankt-Wilhelmi in Witzenhausen.

Unter den vielen Klöstern in Hessen, befand sich ein Wilhelmiter-Kloster in Witzenhausen.

Wilhelmiter (Guillielmites) waren bekanntlich reformirte Augustiner-Eremiten. Sie entstanden in der andern Hälfte des zwölften Jahrhunderts.*) Wilhelm, Herzog von Guienne,

*) *Hospinianus* de origine Monachorum L. 6. C. 2. Vergleiche *Langii* chronicon Cetizienſe, apud *Piſtorium* p. 808 ſeq.

stiftete diesen Orden *) nach einer, um das Jahr 1154 erfolgten Bekehrung. **) Daher der

---

*) Gerstenberger, in der thüringischen und hessischen Chronik, schreibt bei'm Jahr 1156: „Auch zu dußen getzyten quam uff der ordo sent „Wilhelmß (als zu Witzenhußen sint) unde „herhub sich von eyme heyligen fursten genandt „Hertzog Wilhelm von Aquitanien lande. „Alsus leßit man in fasciculo."

**) Der Fasciculus temporum, auf welchen Gerstenberger verweiset, sagt, fol. 77. „A. 1154. Item Wilhelmus, heremita sanctissimus circa hec tempora claruit, qui olim dux Aquitanie fuit, et comes Pictauiensis. Hic primum totus discolus fuit. Ad quem cum beatus Bernhardus, ut eum reconciliaret, directus fuisset, et ille modis omnibus reconciliari renueret: vir Dei ad altare celebraturus accessit ipso duce tamquam excommunicato pre foribus expectante. Cum autem pax domini dixit, corpus domini cum super patenam ponit: et secum tollit atque ignea facie et flammeis oculis foris egreditur, dicens ad ducem: Ecce ad te processit virginis filius: qui est dominus ecclesie quem tu perse-queris. Statimque velut alter paulus tremens cecidit, qui post lorica super nudo vestitur."

Name Wilhelmiter. Von ihrem Ordens-Habit werden sie auch Weißmäntler genannt. — Jedoch zur Sache! —

Das Jahr, in welchem das Kloster Sankt Wilhelmi in Witzenhausen gestiftet worden ist, ist nicht bekannt. So viel beruhet indessen außer allem Zweifel, daß die Meinung Estors *), als habe die Geburt des Landgrafen Wilhelm's des ersten Veranlassung zur Stiftung dieses Klosters gegeben, ungegründet sei. Wilhelm I wurde im Jahr 1466 gebohren. **) Unser Kloster aber bestand wenigstens schon im dreizehnten Jahrhundert. Ein früheres Alter beruht noch zur Zeit auf leerer Muthmaßung. †)

Die älteste, mir bekannte, Urkunde, welche dieses Klosters ††) Erwähnung thut, ist

---

*) In der Dissertation: de ditione Hassiaca ad Vierram etc. §. 29. Vergl. meine kleine Schriften, B. 5, S. 313.

**) *Senkenberg* Selecta iuris et historiarum. T. V p. 462.

†) Teutborn's Geschichte der Hessen, B. 3, S. 196.

††) Die Urkunde lautet, nach dem Original, also:
Vniuersis ac singulis ad quos presens scriptum

vom Jahr 1291. Der Pfarrer Günther in Witzenhausen tritt darin dem Konvent des Klosters Sankt Wilhelmi alldort, mit Bewilligung des Landgrafen Heinrich, die, innerhalb

---

peruenerit. Nos Gunthertus verus et perpetuus Plebanus eccleſiarum in Wiczenhuſen ſalutem in domino ſempiternam. Quoniam labilis eſt memoria hominum et omnia morte diſſoluuntur neceſſe eſt ut atteſtimonie cyrographi confirmentur que ad poſteros tranſmittuntur. Hinc eſt quod notum facimus tam preſentibus quam futuris quod nos ob reuerenciam Dei omnipotentis genitriciſque eius Marie eccleſiam in honore beati Nicolai infra limites noſtre parochie conſtructam et ad noſtram collationem ſpectantem Dilectis fratribus noſtris ordinis ſancti Wilhelmi de conſenſu domini Henrici Langrauij terre Haſſie que domini cum omnibus attinenciis ſuis libere ac perpetue contulimuſ poſſidendam, Datum anno domini. M. CC. Nonageſimo primo. Dominica qua cantatur. ad te leuaui, Et quia proprium non habemuſ ſigillum. Vtimur ſigillis domini Wernherj comitiſ dicti de luterberc adque Zegebandi. comorantibus in biſchopſhuſen

(L. S. penſilis.) (L. S. penſilis.)

der Parochial-Gränzen jener Stadt gelegene, Kirche des heiligen Nikolaus ab.

Das Kloster gehörte zur Mainzer Diözes, und stand zunächst unter dem Offizial in Heiligenstadt.

Nach den mir bekannt gewordenen Urkunden besaß unser Kloster Güter und Gefälle mancher Art:

1) in Allendorf an der Werre,
2) in Almederode,
3) in Elgerode,
4) in Elkeshusen,
5) in Ermenschwerd,
6) in Gellingehusen,
7) in Gerbeshusen, auch Gebebershusen genannt.
8) in Gerthenbecke,
9) in Göttingen,
10) in Heiligenstadt,
11) in Herboldeshausen,
12) in Hohen-Sandern,
13) in Karmeshusen,
14) in Kirch-Sandern,
15) in Lindenwerre,
16) in Marteshusen,
17) in Nieder-Nuweseßin,
18) in Reckeshusen,

19) in Rendershusen,
20) in Rosbach,
21) in Rückerode,
22) in Ungereden,
23) in Wederoldeshusen,
24) in Wengershusen,
25) in Witzenhusen.

Eine Angabe aller dieser Besitzungen im Einzelnen würde ohne Nutzen seyn, zumal die mehrsten Namen der Orte sich zur Stunde erhalten haben.

Das Kloster besaß auch mehrere Patronat-Rechte.

Im Jahr 1303, auf Bartholomäus-Tag, schenkten Herrmann, Alberich, Herrmann, Ernst, und Heiderich von Uß-lar demselben das Patronat-Recht über die Kirchen in Allmerode und Hungershusen. Die Präsentationen zur Pfarrei Allmerode ergiengen an den Offizial der Sankt-Martins-Kirche in Heiligenstadt. Unter dem 18. Febr. 1518 inkorporirte der Erzbischof Albert von Mainz die Kirche in Klein-Allmerode unserm Kloster, mit Einwilligung Widekind's von Ußlar. *)

*) Ioannis rerum Moguntinarum T. I. p. 826.

Hier verdient auch die Kapelle Stempelshausen genannt zu werden. Diese Kapelle lag vor dem Thor der Stadt Witzenhausen, zur Seite der Brücke. Gottfried Steinhaus, (Gottfridus de domo lapidea) Bürger in Witzenhausen, und dessen Schwester Osterlind, verwittwete Somerfogel, stifteten diese Kapelle, zur Ehre des heiligen Matthias, mit Bewilligung des Landgrafen Heinrich's, und des Pfarrers in Bischhausen, zu dessen Parochie der Distrikt gehörte. Daß diese Kapelle schon 1331 gestanden habe, beweißt eine, am Himmelfahrtstage jenes Jahrs ausgestellte, Urkunde,*) wodurch Dietrich und Herrmann

*) Sie lautet im Original folgendergestalt:

Nos Tydericus et Hermannus fratres de Berleuessen et Hermannus filius quondam Conradi fratris nostri recognoscimus publice per presentes. quod cum consensu vnanimi nostro et bona voluntate omnium heredum nostrorum damus, assignamus, libertamus et approprietamus vnum lothonem ex duobus mansis in Willershusen sitis, nobis pertinentem. Rectori Cappelle ante pontem Ciuitatis Witzenhusen in honorem beati Mathie Apostoli constructe, pure propter deum et ob salutem animarum nostrarum, omni-

von Berlepsch derselben Grundstücke in Willershausen schenkten. Erzbischof Heinrich von Mainz, bestätigte die Stiftung der Kapelle im Jahr 1333. In dieser Urkunde geschieht der, vom Landgrafen zur Erbauung gegebenen Erlaubniß, ausdrücklich Erwähnung. *) An-

---

um nostrorumque parentum perpetue possidendum. quem vero lothonem Henricus dictus Somervogel pie memorie et sui heredes a nobis pheodali iure possidebant. astringentes nichilominus nos et nostros successores fide data presentibus hec prescripta rata et firma perpetue obseruare. In huius rei testimonium et certitudinem nos fratres Tydericus et Hermannus predicti pro nobis et pro filio fratris nostri prescripti ac nostrorum omnium heredum nostris sigillis presens scriptum dedimus consignatum Datum anno dominj M. CCC. XXXI. in die ascentionis dominj nostri Ihesu Xi.

(L. S. pensilis.) (L. S. pensilis.)

*) Das Original der Urkunde sagt:

Heinricus — Dei gracia - *Sancte - Maguntine Sedis - Archiepiscopus* -- Sacri Imperij per Germaniam Archicancellarius - Vniversis - - Xpi-

länglich hatte die Kapelle einen Geistlichen, welcher vom Pfarrer in Bischhausen präsentirt

---

fidelibus ad quos presentes peruenerint salutem et sinceram in domino caritatem -- Cum deuotj in Xpo. *Gotfridus de Domo lapidea* nec non *Osterlindis eius Soror* relicta quondam -- *Heinrici dicti Somerfogyl* pie memorie *ciues in Witzenhusin* diuinj flaminis inspiracione - Nouum oratorium seu capellam de bonis sibi collatis a domino ante pontem value Witzenhusin de consensu Illustris - Dominj - *Heinrici - Lantgrauij - terre - Hassie* feliciter construxerint ad laudem Dei et honorem - Nos cupientes cultum diuinj luminis per Xpi. fideles et deuocionem populi non minuj sed augeri - prefatam capellam et eius structuram in nomine dominj presentibus confirmamus -. redditus et bona ad ipsam per prefatos Gotfridum et Osterlindim aut alios Xpī. fideles, pia largicione donata - Deo dedicantes. Insuper ut deuocio fidelium eo feruencius aucmentetur - diuinorum officia in prefata capella in altari portatili celebrari quousque commode consecrari valeat presentibus plenam et liberam concedimus facultatem, dummodo in premissis consensus parochianj in cuius parochia ipsa capella constructa dinoscitur accesserit et voluntas

wurde. Im Jahre 1372 erkannte der Offizial in Heiligenstadt dem Kloster Wilhelmi das Pa-

---

cuj per huius nostram confirmacionem in suis Iuribus non intendimus derogare — Datum Coloniae - Anno - Dominj - - M. CCC. XXXIIJ. IIJ. Non. Septembris.

(L. S. pensilis.)

In einer andern Urkunde ertheilte der Erzbischof denen 40tägigen Ablaß, welche die Kapelle an gewissen Tagen besuchen würden, folgendergestalt:

Heinricus - - dei gracia - sancte Maguntine Sedis - - Archiepiscopus - - Sacri Imperij per Germaniam - Archicancellarius. Vniuersis Xpi. fidelibus ad quos presentes peruenerint salutem et sinceram in domino caritatem - Cupientes ut Capella noua ante pontem value Wytzinhusin erecta ad laudem dei et honorem Sancti Mathye apostoli congruis honoribus frequentetur et a Xpi. fidelibus dignis laudibns veneretur. Omnibus vere penitentibus et confessis qui in singulis apostolorum festiuitatibus et principaliter gloriose virginis Dej genitricis. Marie - sancte - barbare - sancte Katherine - Sancti Martinj - episco-

tronat-Recht über die Kapelle Stempels-
hausen zu. Nach einer spätern Urkunde jenes
Jahrs, trat Heinrich Munzler dem Kon-
vent des Klosters das Gotteslehen der Kapelle
Stempelshausen, mit allen zugehörigen
Gütern, ab. Landgraf Heinrich gab seine
Einwilligung zu dieser Uebertragung, befreite
die gedachten Güter von Bede und Geschoß,
und verlieh dem Kloster eine Fischweide vor

---

pi - Sancti Nycolai episcopi - Sancti Micha-
helis Archangeli et singulis dominicis die-
bus ipsam Capellam causa deuocionis acceſſe-
rint ac eciam in die dedicacionis ipsius
seu de bonis eis collatis a domino manus por-
rexerint adiutrices. de omnipotentis Dei mise-
ricordia et beati Martinj confeſſoris atque - pon-
tificis - patroni nostri auctoritate confisi qua-
draginta dies indulgenciarum de Iniunctis sibi
penitencijs misericorditer relaxamus -- Ceterum
indulgencias -- Venerabilis in Xpo. - patris et
dominj - dominj - Episcopi Pythauiensis prout
ad eandem Capellam rite et canonice sunt con-
ceſſe preſentibus ratificamus et in nomine Do-
minj confirmamus. Datum Colonie - Anno --
Dominj M. CCC. XXXIIJ. IIJ. Non. Septembris.

(L. S. penfilis.)

Witzenhausen, zum Seelengeräthe. *) Im Jahre 1457 präsentirte indessen Landgraf Lud-

---

*) Die Original-Urkunde lautet:

Wir Heinrich von Gots Gnaden Lantgrefe zcu Heßin Bekennen uffinlich an diseme kegenwortigin Briefe. daz vor vns ist geweſt der geistliche Man, Bruder Heinrich Munßter Ordens sencte Wilhelmis des Closters zcu Wiczinhusen vnd hat daselbis deme prior vnde der Sammenunge gemeynlichin desselbin Closters sencte Wilhelmis Ordens zcu Witzcinhusen dorch God luterlichin ufgelazen vnd eweclichin gegebin daz Godesſehen der Capellen zcu Stemphelshusen andersyt der Brucken zcu Witzinhusen vnd alliz daz Gud. da dieselbe Capelle midde bewidemit ist, mit namen zcwo hube landis gelegin zcu Willirshusen andirhalbe Hube landis gelegin zcu Stydenrode zcwelf Acker gelegen vor der egenanten stad uffe deme Clusteyne vier Ackere ouch vor der stad daselbis. Funf Garten by der Capellen vnd eynen Garten ouch vor der Stad Witzinhusen daszelbe Lehin vnde gud uf en von seligin Godeken in deme Steynhus eßswanne vnserme Burgir zcu Wiczcinhusen geerbit vnd ufirstorbin ist vnde sint her nu daz dorch God getan hat. So gebin wir vnsern Guden willen ouch dor zcu

wig einen Heinrich Schröder zum Pfarrer an die Kapelle Stempelshausen, an den Offi-

---

vnd fryen en vor vns vnd vor vnsir erben eweclichin die egenannten Capellen vnde dacz vorgenante Gud. da midde die Capelle bewidemit ist. allis dinstes Bede vnde Geschoßis daz wir dor ane biz here gehat han. auch geben wir dem obegenanten Closstir zcu eyme ewigin selegerede dorch Heil vnsir vnde alle vnsir Elderen sele daz vnsir in deme egenanten Closstir vnd ouch in der Capellen mit gebede vnd mit allen guden werken eweclichin gedacht werde eyne ewige Vischeweyde waz man en mit eyme Schiffe. Vor vnsir egenanten stad Wiczcinhusen alse Werre als vnsir Vischeweyde da wendet gefischin mag Vnde gunnen en ouch wol eyne Hobestad odir Hus dazcu-koyfene vnde zcu habene da sie eynen Vischir vnsecztcn zcu wonende deme sie dieselbin ire Vischerye da tun vnde befelhin des zcu orkunde geben wir en disen Brief besigelt mit vnsirme grozen Ingesigel daz wir vestlichin hir ane habin lazin benken Noch xpi. Geburd dryzcen hundirt iar dor noch in deme zcwey vnde Sibenzcigesten Jare an vnsir froywen abinde als sie geboren ward.

(L. S. penf.)

zial in Heiligenstadt, unter ausdrücklicher Beziehung auf das ihm zustehende Patronat-Recht.

Die von Berlepsch und von Bischhausen,*) waren besonders freigebig, so wie gegen unser

---

*) Herrmann von Bischhausen vermachte dem Kloster jährlich einen Zober Weins, aus seinem Weinberge, zum Seelengeräthe, im Jahr 1383, mit folgenden Worten:

Ich Hermann von Bychoffishusen der alde vnde myn eliche Wertyn vnde alle myn rechten erben Bekennen vffentlychen an dysme Bryfe vor alle den dy en syn oder horen lesen Daz ich habe gegen den geystlychen Brudern des ordens syncte Wilhelms dem prior vnde deme ganczen Conuente gelegen czu Wiczenhusin med guden vorbedachten mude habe gegeben vs myme Wynberge alle Jar czu deme Herbeste in der Wynernne eynnen czober Wynes czu eyme ewigen selgerede myn vnde myner eldern vnde myner frowen eldern vnde woln vnde soln den vorgenanten zober Wyns gudlichen reychen an allerleyge Hindernisse also be zeydelichen daz da von dem vorgenanten czober Wyns alle Jar sal gevallen eyn halb virding geldes czu der presencien vnde eyn halb virding den brudern czu vigilie alle Jar geczit also

Kloster überhaupt, als auch insbesondere gegen die Kapelle Stempelshausen. Jene hatten im Kloster Wilhelmi ihr Begräbniß. *)

Eine andere Kapelle besaß das Kloster zu Stoifenbul bei Eschwege. Herrmann und Ernst von Ußlar übergaben sie selbigem, nebst dem Patronat-Recht, im Jahr 1403. Die Lage dieser Kapelle weiß ich nicht genauer anzugeben.

Die Disziplin im Kloster St. Wilhelmi war in großen Verfall gerathen. Landgraf

---

ich sterbe vnde eynnen halben virding tzu myner Wertinnen Jar geczit wan sy sterbet daz god lange fryste vnde rede daz gudlichen czu haldene vor mych vnde vor alle myne rechten erben Vnde dorch merer sicherheyt so henge ich Herman von Bychoffeshusin der alte vorgenant myn eygen Ingesegel an dyssen Bryff vor mich vnde vor myne rechten erben. Datum Anno Domini M. CCC. LXXXIIJ. Ipso Die Octaua Apostolorum Petri et Pauli.

(L. S. pensilis.)

*) Kuchenbecker's Analecta Hassiaca, Coll. 7. p. 205.

Wilhelm der mittlere wendete sich dieserhalb an den Legaten Pabsts Alexander's VI, welcher im November 1510 dem Abt von Bursfeld und von Breitenau die Visitation des Klosters auftrug. Unter Wilhelm's Regierungs-Nachfolger, bald nach dem bekannten Homberger Landtage, wurde auch dies Kloster ganz aufgehoben. Die Mönche wurden abgefunden, und mußten, bei'm Austritt, Verzichtbriefe ausstellen. Noch erhält sich das Andenken des Klosters, in der Benennung des Klostergerichts Wilhelmi, welches dem regierenden Hause Hessen-Kassel zustehet, und unter einem zeitigen Reservaten-Kommissarius in Witzenhausen, als Justiz-Beamten, steht.*)

Ledderhose.

---

*) S. hierbei meine kleine Schriften B. 5. S. 313 u. f.

III.

Von des weiß Kuniges Schwert.

Fortsetzung und Beschluß des Th. II. Seite 140 abgebrochenen Aufsatzes.

1558.

Schon längst war Kaiser Karl V vom politischen Schauplatze abgetreten; die förmliche Annahme seiner Abdankung der Kaiserwürde geschah aber erst von den Kurfürsten auf einer Versammlung zu Frankfurt.

Das durch diese Feierlichkeit veranlaßte Zusammentreffen des römischen Königs, oder neuen Kaisers, Ferdinand's, in Person, und der Botschafter des resignirenden Kaisers,*) konnte

*) Diese Gesandte waren der Prinz Wilhelm von Oranien, und der Reichs-Vice-Kanzler

als eine günstige Gelegenheit erscheinen, um die Einlösung des, von dem Grosvater der beiden königlichen Brüder, weiland Kaiser Maximilian I, verpfändeten kostbaren Schwerts, und der übrigen Kleinodien, wieder in Anregung zu bringen.

So dachten wenigstens die in Hessen wohnenden Pfand-Inhaber (von Schenk zu Schweinsberg, und von Dörnberg); sie luden daher ihre Konsorten in Franken, (Füchse von Biembach) zum Beitritt ein, erhielten aber von ihnen, zur allenthalbigen bessern Belehrung, nachstehende Antwort:

„Daß bey der Königlichen Majestät nichts fruchtbarliches auszurichten seyn werde, weil Dieselbe, da die Cleinodien dem Hause Burgundi zugehörig, an des Kayfers Majestät verwiesen habe, — deren Bottschaffter aber, dergleichen Privat Sachen halber, nicht abgefertigt seyn würden. Dieweil auch die Kayserliche Majestät, Ihrem geliebten Sohn, der Königlichen Würde zu Hispania

---

Seld. S. Schmidt's Geschichte der Deutschen. Th. 7. S. 33.

und Engeland, die NidderErblande abgetretten habe; — so sey die Angelegenheit nur in England zu betreiben.“ *)

1562 | Um nichts besser ergieng es bei der nachherigen Anwesenheit Kaisers Ferdinand's I zu Frankfurt, welche die römische Königswahl seines Sohnes Max zur Absicht hatte. Es geschahen neue Aufforderungen an die Füchse von Biembach, sie blieben aber bei ihrem vorigen Glauben, daß man sich wegen Wiedereinlösung der Kleinodien an den König Philipp von Spanien wenden müsse; nur auf wiederholtes Zureden, gaben sie endlich nach, daß man dieserhalb bei dem Kaiser Ferdinand nachsuchen möge, jedoch, ihres Bedünkens, unter dem Vorbehalt:

„daß, wenn die festzusetzende Summe nicht alsbald bezahlt werde, eine derer Reichsstädte Nürnberg, Augsburg oder Ulm sich für die richtige Verzinsung zu verschreiben

*) Dieses zielte darauf, daß sich König Philipp II von Spanien, nach seiner Vermählung mit der Königin Maria von England, zum öftern in diesem Reiche aufhielt.

habe, — allenfalls auch, daß der Kaiser, statt solcher Summe, heimfallende Reichslehen verspreche u. s. w.“

Das Wahlgeschäfte ward aber zu frühe beendigt, um dieses sonderbare Begehren derzeit vorbringen zu können.

1565 | Nach dem Regierungs-Antritt des Kaisers Maximilian II, wurde, statt des, in den angezeigten Fällen, unter den Interessenten nur vergeblich geführten Schriftwechsels, eine persönliche Zusammenkunft derselben zu Schmalkalden beliebt. *) Hier traf man die Uebereinkunft, den Doktor Wetzlar aus Marburg, mit den erforderlichen Aufträgen und Vollmachten, an den Kaiser abzuschicken. Der Erfolg ist jedoch aus den Akten nicht zu ersehen, die auch von den nächstfolgenden Jahren nur unzusammenhängende Nachrichten liefern; so geschieht unter andern Erwähnung, daß, in Gemäßheit eines Kaiserlichen Edikts, die Kleinodien auf das Schloß zu Prag in Böhmen ge-

*) Dieser Zusammenkunft gedenkt Estor, in seinen kleinen Schriften, S. 9 unter namentlicher Anführung der dabei anwesenden Personen.

bracht worden, ohne daß hiervon Zeit und Umstände mit Zuverlässigkeit angegeben werden können.

1570 Auf dem Reichstage zu Speier soll der von sämtlichen Interessenten an den Kaiser abgeschickte Karl von Dörnberg mit den Herrn von Resenberg und Preskewsky, Unterhandlungen gepflogen haben, von denen sich aber ebenfalls keine schriftliche Aufzeichnung findet. Doch wird die damals geschehene Vorzeigung der Kleinodien dadurch außer Zweifel gesetzt, daß

1576 auf dem nachherigen Reichstage zu Regensburg, unterm 9ten Oktober, ein decretum ex camera aulica erlassen wurde, des Inhalts:

„daß, da sich Ihr Majestät der auf dem nächst gehaltenen speirischen Reichstag zu sehen fürgebrachten Cleinoder nit mehr eigentlich zu erinnern — so mögten die Inhaber solche nochmals anher bringen und sich damit anmelden lassen.“

Aber auch diese Unterhandlung ward durch das, wenige Tage nachher zu Regensburg er-

folgte, Ableben des Kaisers Maximilian II *) aufs neue abgebrochen.

1579 | Bei dem Kaiser Rudolph II ließen die Füchse von Biembach durch ihren Gewalthaber, Georg Hueler, um die Einlösung der Kleinodien, oder um die Bewilligung zum Verkauf von neuem nachsuchen, und wirkten nachstehendes Dekret aus:

„daß Kayserliche Majestät auf das Anbringen sich nicht resolviren könnten, ehe sie berürte Kleinodien selbst gesehen; solche müßten daher auf Gefahr der Innhaber, nach Prag, oder wes Ende Ihr Kayserliche Majestät der Zeit seyn würden, gebracht werden, darauf sie alsdann sich in einen oder den andern Weg mit Gnaden entschließen wollten."

Als dieser Entschluß den Theilhabern in Hessen bekannt gemacht wurde, that Karl von Dörnberg, (der durch eigene Betreibung dieser Angelegenheit, auf dem Reichstage zu Speyer,

*) Kaiser Max starb den 12. Oktober 1576. S. Schmidt's Gesch. der Deutschen, Th. 7 S. 363.

das Terrain kennen gelernt haben konnte) gegen die von Schenk die vertrauliche Eröfnung:

„er trage die Vorsorge, weil des Geldes jezt am Kayserlichen Hof nicht zu viel, so sey es den Füchsen weniger um Ablösung der Pfande zu thun, als darum, womit sie lange Zeit umgangen, um die Kleinoder unter ihre Hände zu bekommen u. s. w.“

Diese Beschuldigung wird es nothwendig machen, dasjenige hier kurz nachzuholen, was schon früher, wegen Aufbewahrung der Kleinodien vorgekommen war.

Seit dem ersten Zeitpunkte der Verpfändung, scheinen sie, mit gemeinschaftlicher Einstimmung aller Theilhaber, in der Burg zu Friedberg aufbewahrt worden zu seyn; im Jahr 1516 wurde aber von Burggrafen und Baumeistern gedachter Burg, die längere Aufbewahrung, oder wenigstens eine darüber begehrte besondere Verschreibung verweigert, weshalb Wilhelm von Bibra an Wilhelmen von Dörnberg zur Neuenstatt damals unter andern folgende Worte schrieb:

„welches mich nit wenig befremdt das wir uns unsers teyls als GanErben der Burk

Fridberg nit höher und mer sollen haben zu vertrösten u. s. w.“

Nachher geschah die Aufbewahrung der Kleinodien in dem Stammhause der Erbschenken in Hessen, dem Schlosse zu Schweinsberg, *) wohin sie erweislich jedesmal zurückgebracht wurden, so oft sie auch seit Kaiser Karl's V Regierungsantritt, auf den Reichstagen, und sonst, herumgeführt worden waren.

Mehrmals hatten zwar die Füchse von Biembach hierin widersprochen, und in Rücksicht, daß ihnen der stärkste Theil an der Forderung gebühre, verlangt, daß man sich wegen eines ihnen näher gelegenen Aufbewahrungsortes, wozu sie verschiedene Reichsstädte in Vorschlag brachten, vergleichen mögte. Es war ihnen aber nie gelungen, dieses durchzusetzen, und auch jetzt, da man ihnen gleiche Absicht beimaß, bekamen sie wiederum ablehnende Antworten.

---

*) Von diesem Schloß, und der Stadt Schweinsberg s. Marburg. Beiträge zur Gelehrs. Th. 3. S. 169.

1580 | Hierdurch wurden sie nun veranlaßt, bei Landgraf Ludwig (IV) zu Marburg eine Klage einzureichen, welche dahin gieng:

„daß die von Dörnberg und von Schenk angehalten werden mögten, die verpfändete Kleinodien gemeinschaftlich mit ihnen, den Klägern, zum Kaiserlichen Hoflager zu überbringen, oder ihnen ihr Antheil an der Hauptsumme und Interesse zu vergüten, oder endlich die gemeldeten Kleinodien bei dem ehrbaren Rath zu Nürnberg zu hinterlegen u. s. w.“

Man findet nicht, daß sich die Beklagten auf diese Klage eingelassen hätten; vermuthlich aber bewirkte sie doch bei ihnen eine größere Nachgiebigkeit, und überhaupt einen gleichförmigern Sinn, um die gemeinschaftliche Angelegenheit gehörig zu betreiben.

1582 | Auf dem neuen Reichstage zu Augsburg geschah dies mit so glücklichem Erfolge durch Kaspar Magnus Schenk und den vorgenannten Fuchsischen Sachwalter Hueler, unterstützt durch die Fürsprache verschiedener Fürsten und Herren (die aber nicht genannt sind), daß endlich, wie die Akten lauten, die Kaiserliche

Majestät Rudolph II, durch Deroselben Hof-Kammer-Präsidenten den Freiherrn Ferdinand von Hofmann sich dahin dekretsweise erklären und den Kreditoren allergnädigst vermelden ließen:

„die Kleinoter zu Ersezung ihres Darlehens, Ausstandes, erlittener Kosten und Schadens, ihres Gefallens zu verkaufen, zu verpfänden, zu verändern, damit zu thun und zu laßen, unverhindert Ihrer Majestät auch männiglichs u. s. w.*)“

So weit war es nun in einem Zeitraume von beinahe hundert Jahren, mit dieser Kaiserlichen Pfandschaft gekommen, aber noch über siebenzig Jahre liefen ab, ehe sämtliche Kleinodien verkauft und bezahlt waren. Das ganz eigene Mißgeschick in dieser Sache, werde ich noch kurz zu erzählen versuchen.

---

*) Dieses Kaiserliche Dekret hat sich zwar nicht mehr vorgefunden, und ist vielleicht bei'm nachherigen Verkauf des Schwerts, an den Käufer abgeliefert worden; es sind aber die angeführten Ausdrücke in dem gleich zu erwähnenden Fuldischen Vergleiche vom Jahr 1586, und an mehr andern Stellen der Akten, wörtlich anzutreffen.

Nachdem Kaspar Magnus Schenk, wie er sich selbst ausdrückt, *) die Kleinodien aus Handen der Kayserlichen Majestät mit großer Mühe bekommen, bezeigten die zu Augsburg anwesenden Venetianischen Botschafter einige Neigung, das kostbare Schwert für ihre Herren (den Rath zu Venedig) anzukaufen, und begehrten, daß, weil der Kauf in Eile nicht geschehen könne, das Schwert zu Augsburg niedergelegt und ein Anwald bestellt werde, mit dem sie handeln könnten.

Diese Zumuthung schien aber dem von Schenk nicht zuträglich, weil er argwöhnte, daß hierunter ein Anschlag des Fuchsischen Sachwalters verborgen liege, um das Schwert in eigene Gewahrsam zu bekommen. Sein Verdacht wurde auch nur allzusehr dadurch bestätigt, daß gedachter Sachwalter sich ermächtigte, die kleinen Edelgesteine und Perlen, **) ohne Vorwissen des

---

*) In einer, nach der Rückkehr vom Reichstage, an seine Verwandten in Hessen erstatteten kurzen Relation, an deren Schluß er sie, zur ausführlichern Erzählung, nach Marburg betaget.

**) Man sehe das hiervon mitgetheilte Verzeichniß; Hess. Denkwürd. Th. 2. S. 98 fg.

von Schenk, und nach Abreissung dessen Pett-
schafts, worunter sie verwahrt gewesen, um den
geringen Preiß von zweitausend Gulden,
wiewohl sie, eingezogener Nachricht zufolge, über
achthundert Gulden mehr werth gewesen, an ei-
nen Juwelierer nicht nur zu verkaufen und das
Geld zu behalten, sondern sogar die allein unan-
getastet gelassene beiden größeren Stücke, das
Schwert und den Smaragd, mit Arrest belegen
zu wollen. Letzterem Beginnen war jedoch Kas-
par Magnus Schenk durch seine Abreise glück-
lich zuvorgekommen; auch hatte er noch über
diesen ganzen Vorgang zu Augsburg eine Pro-
testation eingelegt, welche eine Reprotestation
des Gegners veranlaßte. Diesen folgte von
beiden Seiten ein bitterer Schriftwechsel, und
nach heutigen Sitten würde es gewiß zu einem
langwierigen und kostspieligen Rechtsstreit ge-
kommen seyn; damals aber, noch nicht ganz
von dem Geist der Ritterzeit entwöhnt, war es
selbst unter dem Geschlechtsadel sehr im Gebrauch,
die entstandenen Zwistigkeiten durch Vermittelung
guter Freunde und Anverwandten schlichten zu
lassen.

1586 | Die von beyden Partheyen er-
wählten sechs Schiedsrichter*) brachten

*) Die von den Gevettern und Gebrüdern allen

zu Fulda einen Vergleich zu Stande, der, nach vorausgeschickter weitläuftigen Erzählung des ganzen Zusammenhanges der Sache, folgende Punkte festsetzte:

„Die Füchse sollen ihren Gegnern, wegen des in zu geringem Werthe geschehenen Verkaufs der kleinen Edelsteine, vierhundert Gulden

---

Füchsen von Biembach erwählten Schiedsrichter waren: Veit Ulrich Mahrschalk von Ebnet zu Bamberg und Würtzburgk Thumbherr, Velten Echter zu Mespelbrunn, Fürstl. Würtzburgischer Rath und Amtmann zu Waldt Aschach, Hanß Fuchs von Dornheim zu Wiesentbaid, Fürstl. Würtzburgischer Rath und Amtmann zu Clingenbergk; die von Karl und Johann Adrian von Döringenbergk Gevettern, auch Kaspar Magnus Schenk und andern seinen Vettern zu Schweinsbergk erwählten Schiedsrichter waren: Eberhard von und zu Buchenau, Volperth Riedesel zu Eisenbach, Paulus von Wulßbergk, Hanauischer Amtmann zu Steinau. — Der Vergleich selbst ist sowohl von den Vermittlern, als von den Interessenten eigenhändig unterschrieben und besiegelt, zu Fulda am 8ten Juny 1586.

innerhalb vier Jahren vergüten; desgleichen von den erhobenen zweitausend Gulden die Hälfte binnen Monats-Frist erstatten, und im Zögerungsfall beide Summen landüblich verzinsen. Der Ueberrest der Kleinodien, das Schwert mit dem rothen Rubin, und der große Smaragd, sollen auf zwei Jahre lang zu Schweinsburgk auf gewöhnliche Rekognition unter dreifachen Beschluß hinterlegt werden. — Alle Theile solten sich bemühen, Käufer ausfindig zu machen; würde solches binnen den gesetzten zwei Jahren, von den Füchsen geschehen, so sollen ihnen die Kleinodien gegen eine Rekognition zu sichern Handen verabfolgt, jedoch der Verkauf nicht ohne Einwilligung sämtlicher Partheien geschlossen werden; findet sich aber während dieser Zeit kein Käufer, so sollen nach Ablauf der zwei Jahre die Kleinodien durch drei unpartheiische Juwelierer geschätzt, und jeder Parthie ihr Antheil nach Verhältniß zugetheilet werden; doch mögen sie sich auch untereinander selbst auskaufen u. s. w.“

1588 | Mit Beziehung auf diesen Fuldischen Vergleich, ward hernach zu Frankfurt zwischen Karl von Dörnberg, Amtmann auf Fürsteneck, Kaspar Magnus Schenk

zu Schweinsberg, und Ludwig Ernst Fuchs von Biembach, noch besonders verabredet:

„Die Kaiserlichen Kleinodien durch einen qualifizirten Maler, eigentlich, wie sie geschaffen, abreissen und sechs deren Exemplaria machen zu lassen, um sie an unterschiedliche Orte zu verschicken, vorzüglich an den Churfürsten zu Sachsen (Christian I), woselbst Karl von Dörnberg die Unterhandlung übernehmen solle, und an die Signoria zu Venedig, wohin Georg Ernst Fuchs ein Schreiben auf italiänisch — weil man zu Nürnberg solche Concipisten wohl haben könne — zu besorgen habe."

Beides scheint aber durch die Schuld des Kaspar Magnus Schenk vereitelt worden zu seyn; denn die Füchse beschwerten sich, daß er ihnen die versprochene Abzeichnung *) nicht zu-

*) Daß mehrere dergleichen Abzeichnungen wirklich vorhanden gewesen, kommt hernach weiter vor; es hat sich aber keine derselben bei den Akten erhalten.

geschickt habe, und als Karl von Dörnberg bei einer vorhabenden Reise nach Leipzig, die Kleinodien mit sich führen und dem Kurfürsten vorzeigen wollte, der hierzu durch den Oberhauptmann der Bergstädte, Heinrich von Schönberg, schon vorbereitet war, so machte der von Schenk Schwierigkeiten wegen der Verabfolgung, und äußerte sich, daß er es fürträglicher halte, durch einen Maler eine Kontrefaktur verfertigen zu lassen, und diese dem Kurfürsten zu überreichen.

Von demjenigen, was nun hierin noch etwa geschehen, findet sich keine weitere Meldung.

1597 Nicht glücklicher waren die Kauf-Traktaten, welche durch Bemühung der Füchse von Biembach mit Nürnberger Kaufleuten gepflogen wurden. Diese kamen nach Fulda, wo man ihnen die Kleinodien vorzeigte und sechszig tausend Gulden dafür forderte, weil angeblich ein Juwelierer zu Frankfurt den Smaragd allein, (jedoch wenn er den Bruch nicht hätte) auf sechszig tausend Gulden und das Schwert auf sechs und zwanzig tausend Kronen *) geschätzt

*) Die Krone konnte ohngefähr anderthalb Gulden gleich geachtet werden. S. R. Münz-Ordnung

habe; hingegen hielten die Nürnberger Kaufleute, beide Stücke zusammen genommen, nicht einmal dreisig tausend Gulden werth, und reiseten wieder ab, ohne für sich ein Gebot zu thun.

Ungeachtet aller Anmahnungen, war auch die durch den vorangeführten Fuldischen Vergleich vom Jahr 1586 den Füchsen von Biembach auferlegte Zahlung von vierzehnhundert Gulden, nebst landüblichen Zinsen, noch immer nicht geleistet worden. Zwar hatten sie sich einigemal bereitwillig dazu angestellt, zugleich aber ihrerseits die ihnen durch gedachten Vergleich unter gewissen Bedingungen zugesagte Auslieferung der Kleinodien verlangt. Hierüber war viel hin und her geschrieben, auch die mehrmals verabredeten Zusammenkünfte, durch mancherlei von beiden Seiten eingetretene Hindernisse rückgängig worden; so mußte z. B. Kaspar Magnus Schenk auf dem hochzeitlichen Ehrentag von Fräulein Christinen, der Schwester des Landgrafen Moriz, welche an den Herzog Johann Ernst zu Sachsen vermählt wurde,

---

vom J. 1559, in Schmauß'ens Corp. iur. publ.

als Erbschenk in Hessen erscheinen; so hatte die böse Luft, welche in Hessen herrschte, (vermuthlich eine pestartige Krankheit) die Bewohner aus ihren Häusern gejagt, u. s. w. Endlich kam

1601 | eine solche Zusammenkunft in der Fuldischen Stadt Hammelburg zu Stande, man konnte sich aber über die bemerkten strittigen Punkte nicht vereinigen, sondern jeder Theil legte gegen den andern, vor Notarien und Zeugen, eine Protestation ein, um von sich zu erweisen, daß der Verzug in Erfüllung des Fuldischen Vergleichs nicht an ihm liege.

Mehrere, in allen drei Familien kurz hintereinander erfolgte, Todesfälle, (die vielleicht der vorerwähnten bösen Luft zuzuschreiben waren) hatten einen Stillstand in der Sache gemacht, die auch nachher, ungeachtet der häufigsten Erinnerungs-Schreiben, nicht in Zug gebracht werden konnte, so lange Wilhelm von Rotenhan zu Rentweinsdorf und Dietrich Truchses von Wetzhausen zu Bundtorf, die Vormundschaft über die von Fuchsischen Söhne führten. Erst nachdem letztere die Volljährigkeit erlangt

1617 | hatten, ward eine neue Zusammenkunft zu Fulda verabredet. Die Theilhaber aus Hessen, kamen mit den Kleinodien zur Mahlstatt an; die aus Franken hingegen blieben aus,

und vermeinten sich damit zu entschuldigen, daß ihnen von dem Bischoff zu Würzburg eine Tagefahrt zu Beilegung gewisser Irrungen angesetzt worden.

Durch ein solches Benehmen äußerst entrüstet, ließen Hanns Bernhard Schenk zu Schweinsberg, Kapitular des Stifts zu Fulda und Probst des Klosters Blankenau (nachheriger Abt zu Fulda), Namens seines jungen Vetters Volpert Daniel, und alle übrigen von Seiten derer von Schenk und von Dörnberg anwesende Personen ein feierliches Protestations-Schreiben aufsetzen, worin sie mit Beziehung auf vorhin geschehene ähnliche Drohungen erklärten:

„daß sie keiner ferneren Tagleistung mehr pflegen, sondern an den noch inhabenden Pfanden sich bezahlt machen, und den Füchsen daran ferner nichts (es wäre denn nach Bezahlung des ihrigen noch etwas übrig) gestehen, und in solcher beschwehrlichen Communion und Molestien nicht länger sitzen wollen; u. s. w.“

Mit diesem Instrument wurde ein Notarius Kircheim, unter der Begleitung zweier Zeugen, nach Gleißenau abgeschickt, um es den Füchsen

einzuhändigen. Sehr umständlich wird auch von ihm erzählt, wie er in das dortige Schloß gekommen, und bei'm Junker Johann Wilhelm Fuchsen Audienz begehrt, aber keine erhalten habe; wie er das Protestations-Schreiben, das man ihm nicht abnehmen wollen, bei das Hofthor gelegt; wie ihm solches zuerst ins Wirthshauß und nach seiner Abreise, sogar auf die Landstraße nachgetragen und in den Weg geworfen worden, er aber solches liegen gelassen habe, und davon geritten sei, womit er seinem Amt ein Genüge gethan zu haben vermeine. *)

Die bisher zu Schweinsberg, und in den letzten Zeiten zuweilen zu Herrmannstein, einem den von Schenk zustehenden Schloße bei Wetzlar, aufbewahrten Kleinodien wurden nun auf der Rückreise von Fulda, aus sonderlichen Ursachen (die aber nicht näher angegeben sind) den Gebrüdern Ludwig und Burkhard von Dörringenbergk auf dem Hirtzbergk **) in Verwahrung hinterlassen.

---

*) Das über den ganzen Vorgang auf einen großen Vergament-Bogen niedergeschriebene Notariats-Instrument ist noch vorhanden.

**) Das ehemals feste Schloß Herzberg tragen die von Dörnberg von dem Hochfürstlichen Hause

1618 | Gleich nach dem eben erzählten Vorfall der vereitelten Zusammenkunft zu Fulda, hatten zwar die Füchse die schriftlichen Unterhandlungen wieder anzuknüpfen gesucht, und verschiedene Vorschläge zur Auseinandersetzung gethan; vorzüglich begehrten sie, daß ihnen ihr Antheil von den Theilhabern in Hessen

---

Hessen zu Lehen. Es wird aber von mehrern neuern Hessischen Schriftstellern, (z. B. Teutborn, in der ausführl. Gesch. d. Hessen, Th. 7. S. 558, auch Engelhard, in der Erdbeschr. der Hess. Lande, Th. 2. S. 642) irrig behauptet, daß die erste Belehnung an Hanns von Dörnberg, den Hofmeister, im J. 1487 von Landgraf Wilhelm III geschehen sei, da sie vielmehr schon um zehen Jahre früher von Landgraf Heinrich III ertheilt worden ist. Die, solches beweisende, und mehr andere, die ältere Geschichte gedachten Schlosses betreffende, Urkunden, (deren einige in dem Wenkischen Urkundenbuche zur Hessischen Geschichte bereits zu lesen sind) können in einem der folgenden Theile der Hessischen Denkwürd. geliefert werden.

Wahres und Falsches untereinander findet man auch in Winkelmann's Hessischer Chronik, unter'm Artikel: Herzberg.

abgekauft werde. Diese wollten sich aber hierdurch keine neue Last aufladen, sondern bestanden vor allen Dingen auf der vergleichsmäßigen baaren Zahlung des, von dem Verkauf der kleinen Edelgesteine herrührenden Rückstandes, nach deren Leistung sie zur Vertheilung der noch übrigen Kleinodien sehr geneigt seien, sonst aber von dem Inhalt der eingelegten Protestation (von welcher, statt des auf der Landstraße umgekommenen Originals, nun eine Abschrift mitgetheilt wurde) nicht abweichen könnten.

Diesem Vorsatz blieben sie auch in der Folge getreu; denn von allen nachherigen Verkaufs-Traktaten wurden die Füchse ausgeschlossen, und ihr neuer Antrag, die Kleinodien dem von ihnen als Käuflustigen angegebenen Herzog Johann Kasimir zu Sachsen nach Koburg zuzuführen, aus der Ursache abgelehnt, daß es jetzt gefährlich sei, dergleichen weit über Land zu bringen. *)

1622 Eben solcher Grund der Unsicherheit und Kriegsgefahr veranlaßte auch, daß

*) In diesen Zeitpunkt fällt der Anfang des dreißigjährigen Krieges.

die noch auf dem Schloße Herzberg verwahrten Kleinodien in die Festung Gießen überbracht wurden. Dennoch zeigten sich mancherlei Hofnungen zum Verkauf.

1625 | Der vorangeführte Johann Bernhard Schenk von Schweinsberg, Abt zu Fulda, schrieb an Ludwig von Dörnberg, daß der Kurfürstlich-Baierische Kommissarius von Hegstorff, welchem er den Abriß des Kaiserlichen Schwerts gezeigt habe, solches für seinen Herrn (den, durch die Geschichte des dreißigjährigen Krieges so bekannten, Herzog Maximilian von Baiern, welcher die dem unglücklichen Kurfürsten Friedrich V von der Pfalz genommene Kurwürde neuerdings erhalten hatte) anzukaufen suche, und daher in Ansehung des Grundes des Besitzes, des Preises u. s. w. Nachricht verlange. Diese Auskunft ward alsbald ertheilt, aber ohne weiter ersichtlichen Fortgang des Handels.

1626 | Auch mißlang ein fernerer Versuch, da nämlich dem Amtmann Wilhelm Schezeln zu Marburg ein Abriß des Schwerts zugeschickt wurde, um solchen einem Herzoge von Florenz vorzuzeigen, als dieser bei des Lantgrafen Fürstlichen Gnaden (vermuthlich Landgraf Georg II zu Hessen-Darmstadt, der damals Marburg besaß) einen Besuch abstattete.

indessen aus den Akten zu ersehen, daß der bei der angeführten Unterredung zugegen gewesene Hofmeister von Berlepsch, der Sache nicht trauete, sondern rund heraus an Ludwig von Dörnberg schrieb:

„Die Indianer, so mit den Frankfurter Handelsleuten in Korrespondenz stehen, sorge ich, mögten weder Einhorn, Gold, oder Edelgestein und Perlen so hoch nicht achten.“

Zugleich ertheilte er den Rath:

„sich mit den Venetianern in Unterhandlungen einzulassen, welche nach dergleichen Sachen in ihren Schatz zu trachten pflegten; oder die Kleinodien nach Frankfurt zu bringen, woselbst in und außer den Meßzeiten, vorzüglich bei den reichen Juden, die beste Gelegenheit zum Verkauf seyn werde u. s. w.“

Da man sich erinnerte, daß schon zuvor bei den Venetianern vergeblich unterhandelt worden sei, so wurde der letzte Vorschlag erwählt, und

---

S. Fischer's Gesch. d. deutschen Handels Th. 3. S. 268 u. 434.

auf die Mit-Interessenten, Reinhard und Kaspar Magnus Schenk, eine Vollmacht gestellt, um die Kleinodien von Gießen abzuholen, und, wo möglich, unter'm Geleit des Herrn Landgrafen Georg's zu Hessen, sicher nach Frankfurt zu überbringen und zu verkaufen, oder, wenn solches nicht geschehen könne, bei'm Rath gegen genugsame Rekognition zu hinterlegen. Der Preiß ward in der offenen Vollmacht auf zwanzigtausend Reichsthaler bestimmt, durch einen geheimen Anhang aber dem bescheidenen Ermessen der Bevollmächtigten überlassen.

1630 | Auch diese Hofnung war fehlgeschlagen; endlich aber eröfnete sich eine Aussicht, die nicht mehr täuschte.

Otto Bastian von Herdt, Fuldischer Marschall, schrieb an Ludwig von Dörnberg:

„daß ein vornehmer Fürst des Reichs das Kaiserliche Schwert käuflich an sich zu bringen unterstehen wolle u. s. w.“

und dieser Käufer — war der mehrgenannte Abt Johann Bernhard selbst.

In einer zu Fulda gehaltenen Zusammenkunft kam der Handel bald dahin zu Stande,

daß für das Schwert und den Smaragd sechstausend harte Reichsthaler *) in vier Terminen bezahlt werden sollten, wofür sich gedachter von Herdt, und Volpert Daniel Schenk zu Schweinsberg, als Selbstschuldner verbürgten. Sie erhielten dagegen vom Abt und Kapitularen, auch den Städten des Stifts Fulda, nachstehende Rückversicherung: **)

---

*) Diese Summe wird sehr gering scheinen, wenn man sie mit den vormaligen hohen Erwartungen vergleicht. Sieht man auf die Schuld selbst, so war auf den vom Jahr 1488 herrührenden Rückstand der neunzehntausend dreihundert sechs und sechszig Gulden, wovon zehntausend ein baarer Vorschuß waren, überhaupt nur eingekommen: im Jahr 1582 — zweitausend Gulden, und im Jahr 1630 — sechstausend Reichsthaler oder neuntausend Gulden. Fürwahr eine schlimme Bilanz für die Gläubiger! Hier dienten Perlen und Edelgesteine zum Unterpfand; jetzt bauet man seine Sicherheit auf bedruckte Staats-Papiere!

**) Da dieses Aktenstück manches erläutert, was erst hernach vorkommt, so habe ich es vollständig einzurücken für nöthig gehalten.

„Von G. G. Wir Johans Bernhardt Apt des Stiffts Fuldt, (Tot. Tit.) und wir des Stiffts Fulda Capitularen; Sodann wir Bürgermeister und der Raht der Statt Fulda, vor uns selbsten und respective in Vollmacht deren übrigen Stätte wohlermelten Stiffts Fulda. Als wir für Uns und unsere respective Gewaltgebere mit den Vesten auch wohledlen, Gestrengen, unsern lieben getreuen, auch respective freundlichen lieben Vettern, und günstigen Junckern, Reinhardt, Johann Hermann, Volpert Daniel und Caspar Magno, allen Schencken zu Schweinßpergk; Sodann Ludwig und Burckhardten Gebrüdern von Döringenbergk ꝛc. in eine tractation eingelaßen und jetzgemelten beyden adelichen Geschlechtern, zwey Kleinodien, nemlich ein Kayßerlich Schwerdt mit einer in Golt versezten Schaiden von Einhorn, sampt einem Schmaragtt, welche sie de anno 1486 von weyland Kayßer Maximiliano Primo, allerhöchst lobseeligsten Andenkens, unterpfändtlich in Handten gehabt, vor und umb Sechs tausent Reichsthaler abkaufft, dergestalt, daß jede folgende Frankfurter Meßen, an Abschlag dieses versprochenen Kauffschillings fünfzehen hundert Reichsthaler ahn gangbaren Sorten je fünfthalb Kopfstück vor einen Rthaler gerechnet, gedachten beyden adelichen Geschlechtern allhie zu

Fuldta abgestattet, und jede folgende Meßen darmit bis zu völliger Abstattung continuiret und bey währenden jetzbevorstehenden Herbstmeß mit der ersten Bezahl- und Liefferung angefangen werden solle; gestalt denn auch zu mehrer Versicherung, der Edle unßer Marschalgk lieber getreuer und respective Wohledle, Gestrenge und Veste Otto Sebastian von Herda zu Brandenburgk, beneben gedachtem Volpertt Daniel Schencken zu Schweinspergk, sich als Bürgen und Selbstschuldige obligirt und verschrieben, alles mehreren Inhalts deren über solchen Kauff aufgerichteten Verschreibung, deren Ahnfang: Zu wissen als die drey Adeliche Geschlechter, Schencken zue Schweinspergk Dörrinsgenbergk und Bibra ꝛc. und sich endet: So geschehen und geben Fulda den $\frac{12}{9}$ Julii des Sechshundert und dreyßigsten Jahres ꝛc. *)

---

*) Diese Kaufverschreibung vom $\frac{12}{9}$ Julii 1630 ist bei der letzten Zahlung zurückgegeben worden, und wird vermuthlich noch im Fürstlich-Fuldischen Hofarchive anzutreffen seyn. Die daselbst, eingezogener Erkundigung nach, noch vorfindlichen Akten würden einen Theil meiner Erzählung bestätigen, vielleicht auch hin und wieder berichtigen können.

Thun demnach kundt hieran bekennende, daß wir sowohl vor uns selbst als auch wegen übriger unßer respective Mit Interessenten, krafft von denselbigen habenden Gewaltts, in nechstgemelten zu Behuff unßers und dieses Fürstl. Stiffts, und aller deßelbigen gehorsamer getreuer Landtständte, geschloßenen Contract, mit gutem zeitigen Vorbedacht wißen und willen consentiret und verwilliget, denselben auch in allen und jeden darinn befindtlichen Puncten und Articuln so weit sie Uns und die verschriebene Bürgen betreffen, ratificirt und gutgeheißen; Thun das auch hiemit und in Krafft dieses, also und dergestalt, daß gegen versprochener Lieferung eingangs gemelter Cleinodien und gebührender Quittung, aus dieses F. Stieffts OberEinnamb uff alle und jede Termin, offtbesagten adelichen Geschlechtern, fünfzehenhundert Rthaler in specie oder an andern annemblichen Sorten, obverstandene Währung ohnfehlbar erstattet und bis zu völliger Bezahlung des ganzen Kaufschillinges derer 6000 Rthlr. zu jeder Frankfurter Meß, darmit ohne einziges Zurückstellen continuiret und verfahren werden solle; wie wir dann vor Uns und im Namen wie obgemeltt, hiemit kräfftiglich versprechen und zusagen, daß *in omnem eventum* gedachte verschriebene

dieser Protestation bewenden gelassen zu haben, da man gar keine Spur findet, daß sie zu weitern Rechtsmitteln gegriffen hätten, um ihre etwaigen Ansprüche geltend zu machen, welchen auch durch die, auf den klaren Inhalt des Fuldischen Vergleiches vom Jahr 1586 gegründete, ansehnliche Gegenrechnung an Kapital, Zinsen und Kosten, leicht zu begegnen gewesen seyn würde.

Außerdem waren zwischen den Verkäufern selbst noch einige Punkte zu berichtigen. Von Seiten der von Dörnberg werden zwar nur die Gebrüder Ludwig und Burkhard als Verkäufer genannt; es hatten aber die Anverwandte von weiblicher Seite, in Ermangelung völlig bestimmter Familien-Verträge, *) nicht

*) Der vorhin mehrmals genannte Karl von Dörnberg war im J. 1608 gestorben, und hatte keine Söhne, aber fünf Töchter hinterlassen, die verheirathet waren: an Heinrich von Cramm, Georg Christoph von und zu Buchenau, Johann Georg Schenk zu Schweinsberg, Volprecht Riedesel zu Eisenbach, und Eytel von Berlepsch. Diese Tochtermänner hatten, nach Ableben ihres Schwiegervaters, nicht nur dessen Antheil an den

ganz ausgeschlossen werden können. Sie mußten nun ebenfalls förmliche Gewährleistungen übernehmen, und es ward hierüber des Schreibens viel. Sodann war eine, von geringer arithmetischer Kenntniß zeugende, Streitfrage darüber entstanden: wie das Kaufgeld der sechstausend Rthlr. oder die in jedem Termin zahlbaren 1500 Rthlr. zwischen den von Dörnberg und von Schenk verhältnißmäßig vertheilt werden sollte, da jene, wie aus der anfangs mitgetheilten Berechnung erhellt, fünfhundert Gulden mehr, als diese, an dem Kaiser Maximilian I zu fordern gehabt?

---

verpfändeten Kaiserlichen Kleinodien, sondern, was von größerem Belang für sie war, an allen Gütern, die nicht Mannleben waren, in Anspruch genommen. Durch Vergleich erhielten sie auch wirklich alle Grundstücke, welche die v. D. in der Wetterauer-Fuldischen Mark, und in der Grafschaft Nidda u. s. w. besaßen. Um aber dergleichen Güter-Zersplitterungen auf die Zukunft vorzubeugen, errichteten Ludwig und Burkhard von Dörnberg im Jahr 1618 einen Familien-Vertrag, der die Töchter von aller Erbschaft in Immobilien ausschließt, und der noch jetzt in entstehenden Rechtsstreitigkeiten gesetzliche Norm für ihre Nachkommen ist. S. Decis. Supr. Trib. Appell. Hasso-Cassel. Tom. III. Dec. XCVIII.

Bayerische Staatsbibliothek München

Um zur Wegräumung dieser Anstände Zeit zu gewinnen, war bei dem Abt zu Fulda nachgesucht worden, den ersten Zahlungstermin etwas weiter hinauszusetzen, worauf aber eine abschlägige Antwort dahin erfolgte:

„Weil uns mit denen zwischen den Interessenten allerseits entstehenden Weiterungen und differentien so wenig gedienet, so wenig dieselbe Uns und Unsern anvertraueten Stiefft concerniren und anfechten; So wollen Wir vor Uns und unserm Stiefft uns hiemit außtrücklich bedinget haben, daß alle Gefähr oder Schaden bey diesen sorgsamen Leufften an den vorhandenen Geldern in einige wege zustehen mögten, Uns und unserm Stiefft ohne Nachtheil seyn sollen, und erinnern Euch im übrigen g. Ihr wollet nicht allein mit den Intereßenten allerseits Euch dieser Bezahlung halber uff förderlichste und darauff die Geldter erheben vergleichen, sondern auch in specie bey den intereßirten Döringkbergischen Dochtermännern es dahin ohnfelbar disponiren, damit Wir auch von denselben super evictione ehist und gnugsamb assecurirt und versichert werden mögen.“ *)

---

*) Diesem Kanzlei-Schreiben vom 16. Dez. 1630 fügte der Fürst, zur Rüge eines gegen die Hof-

1631 | Die zwei ersten Zahlungstermine waren gehörig berichtiget worden, und als der dritte heran nahete, erließ der Abt ein neues Schreiben an seine Verkäufer, um sie an die zeitige Erhebung zu ermahnen, unter beigefügter Bedrohung: „das Geld sonst auf ihre Gefahr hinterlegen zu lassen.“

1632 | In der That war auch die Lage des Stifts Fulda mit jedem Tage mißlicher geworden. Die siegreichen Fortschritte der schwedischen Waffen brachten den Abt um sein Land, und das berühmte Treffen bei Lützen kostete ihm selbst das Leben. Ob Johann Bernhard hier als tapferer Krieger fiel, oder als müßiger Zuschauer, scheint unter den Gelehrten nicht ganz ausgemacht, und gehört auch nicht eigentlich zu meinem Zwecke. *)

Etikette begangenen Verstoßes, die eigenhändige Nachschrift hinzu:

„hette gleichfalls nicht vermeinet, das Unser Vetter Burkhardt v. Döringbergk so stillschweigentt hinwegk gezogen, ohne Begrüßungk u. s. w.“

*) Als Varianten mögen jedoch folgende Auszüge dienen:

1633 | Der gänzliche Umsturz der Fuldischen Verfassung mußte alle weitere Zahlung auf die erkauften Kleinodien hemmen. Doch

Schannat Histor. Fuld. pag. 281 sq. Nam Gustavo Adolfo Suecorum Rege cuncta in Imperio susque deque vertente — Abbas una cum suis exulare coactus — tandem Armorum Caesareorum sortem ac fortunam sequi statuit. Castris igitur ubique constanter inhaerens, strenui militis nec non simul pii Praefulis laudem promeruit — — cruentissimum illud ac memorabile ad Lutzam — praelium — etiam Abbatem nostrum sustulit. Is enim aciei partem illam obequitans quae Croatis commissa fuerat, dum hi insperato terga vertunt, et confusis mox turbatisque ordinibus nudum irruenti Sueco latus aperiunt, ictu Sclopeti transfossus interiit.

Schiller's histor. Kalender von 1793. S. 617. Die ganze Ebene von Lützen bis an den Floßgraben war mit Verwundeten, mit Sterbenden, mit Todten bedeckt. Viele von dem vornehmsten Adel waren auf beiden Seiten gefallen; auch der Abt von Fulda, der sich als Zuschauer in die Schlacht gemischt hatte, büßte seine Neugier und seinen unzeitigen Glaubens-Eifer mit dem Tode. —

hatten die von Schenk, als nächste Anverwandte des erschossenen Abts, Mittel gefunden, noch vor seiner Flucht, bei Auszahlung des dritten Termins, die Hälfte des vierten im Voraus bezahlt zu erhalten. Wegen der andern Hälfte, oder der Summe von siebenhundert fünfzig Rthalern, blieb die Gefahr für die von Dörnberg allein. Indessen besannen sich diese des für sie günstigen Umstandes, daß Otto Bastian von Herdt und Volpert Daniel Schenk sich für die Kaufsumme als Selbstschuldner verbürgt hatten. Letzterer wurde daher um die Zahlung angegangen, zuerst in Güte, nachher durch den Weg Rechtens. Er war zu Burghaun im Fuldischen ansäßig, und hier kam es den Klägern sehr zu statten, daß König Gustav Adolph die eroberte Abtei Fulda, nebst allen damit verbundenen Regalien, ihrem angebohrnen Landesherrn, dem Landgrafen Wilhelm V zu Hessen-Kassel geschenkt hatte.*)

Aus der Geschichte des in dieser Sache vor Fürstlich-Hessischer Regierung zu Fulda geführten Prozesses, bemerke ich nur so viel, daß wirklich

---

*) Curtius Geschichte von Hessen, und die daselbst angeführten Schriftsteller.

auf die Immission in die Güter des Volpert Daniel Schenk erkannt, die Vollziehung aber dadurch vorerst aufgeschoben wurde, daß Bürgermeister und Rath der Stadt Fulda, an welche sich der von Schenk, als an seine Rückbürgen, gewendet hatte, zwar zu ihrem Antheil die Verbindlichkeit zur Zahlung anerkannten, sich jedoch auf eine Versammlung der Stände beriefen, um sowohl wegen dieser Forderung, als wegen sonstiger schwerer Kriegslasten, einen gemeinschaftlichen Schluß fassen zu können.

1634 | Ein noch wichtigeres Hinderniß aber lag in der nur kurzen Dauer des Hessischen Besitzes der Abtei Fulda, die, nach der schwedischen Niederlage bei Nördlingen, bald unter den Krummstab zurückkehrte.

1636 | Nunmehr drang man aufs neue in den Volpert Daniel Schenk, um von ihm selbst, oder von der Fuldischen Landschaft, die Zahlung zu erhalten. Der Abt Hermann Georg (von Neuhof *) wurde hierdurch veranlaßt, an die Gebrüder von Dörnberg ein

*) *Schannat* hist. Fuld. p. 285.

Schreiben zu erlassen, aus welchem folgende Stelle das merkwürdigste ist:

„Weil — unsere Unterthanen anjetzo wegen ausgestandener ohnaufhörlicher KriegsPreßuren gantz ausgemergelt, auch meistentheils ihres notorischen Unvermögens halber von Hauß und Hof abgewichen und dieselbe verlaßen, also daß wie gerne Wir auch wollten, bey diesen betrübten Leufften die erforderte Mittel keinesweges zur Handt geschafft werden können. So seindt Wir demnach dero gn. Zuversicht, Ihr werdet in Erwegung dieser mehr als zuviel bekannter armseliger Beschaffenheit dieses Stiffts, Euch mit unsern armen Uuterthanen noch eine geringe Zeit gedulten, auch bis die ZahlungsMittel zu erlangen sein werden, in Uns oder unsere arme Leuth, zuforderst aber obgedachten Volpert Daniel Schenken disfalls nicht weiter tringen, gestaldt wir Euch darumb in Gn. ersuchen; seindt es auch anderwerts umb Euch in Gn. zu erkennen geneigt u. s. w.“

1642 - 1645 | Dieses Schreiben hatte seinen Zweck nicht verfehlt, denn man verharrte eine geraume Reihe von Jahren in Gedult, und auf die an genannten Abt Herrmann Georg, und seinen Nachfolger Joa-

chim (von Gravenegg *) nachher wieder erlassene Erinnerungs-Vorstellungen konnte man nur Vertröstungen auf bessere Zeiten erhalten. **)

1650 1653 | Freilich waren diese vor Beendigung des verheerenden dreißigjährigen Krieges nicht zu erwarten, aber selbst in den ersten Jahren nach hergestelltem Frieden blieben ähnliche Entschuldigungen von Seiten des Abts, z. B. die vom Stift zu leistenden Schwedischen und Hessischen Satisfaktions-Gelder, die, vermöge Reichsschlusses, von allen Ständen aufzubringenden Summen, um die Vechtische Evakuation zu befördern, und die vom Herzoge von Lothringen detinirte Vestungen zu befreien, u. s. w. ***)

---

*) *Schannat* histor. Fuld. p. 288.

**) Sowohl die Mahnbriefe, als die Antworten, sind voll der kläglichsten Beschreibungen des Kriegs-Ungemaches. — Aehnliche Bilder schweben uns noch zu nahe vor Augen, als daß man nöthig haben sollte, sie aus verflossenen Jahrhunderten hervorzuholen.

***) Man vergleiche hiermit Schmidt's Gesch. der Deutschen, Th. 11 S. 333.

1654 | Allen diesen Verzögerungen konnte nur dadurch ein Ende gemacht werden, daß Ludwig von Dörnberg diese Angelegenheit persönlich zu Fulda betrieb, und sich zuletzt in seinem und der Mit-Interessenten Namen dahin verglich, daß zwar das Kapital der siebenhundert und fünfzig Rthlr. völlig, aber statt der seit zwanzig Jahren davon aufgewachsenen Zinsen, nur einhundert und fünfzehen Reichsthaler bezahlt wurden.

Diese geringe Summe zerfiel in sehr viel kleine Theile. Denn die Erben der vorbemeldeten Tochtermänner Karl's von Dörnberg waren in den Familien von Riedesel, Mansbach, Buchenau, Oynhausen, Calenberg, Eschwege u. a. m. zerstreuet. In den Briefkasten mancher dieser Familien werden sich daher, ohne Zweifel, noch Akten unter der mißlautenden Rubrik der „Schwert-Gelder" finden.

Zum Beschluß dieser vielleicht weiter ausgedehnten Geschichts-Erzählung, als es der Gegenstand verdiente, sei es mir vergönnt, nur noch mit wenig Worten die Frage zu berühren:

„In welcher Absicht hatte der Abt Johann Bernhard zu Fulda die Kaiserlichen Kleinodien angekauft?“

An bloße Liebhaberei war wohl in dem traurigen Zeitpunkte des Ankaufes nicht zu denken. Daß solcher auch nicht sowohl Privatsache des Fürsten, als vielmehr Angelegenheit des ganzen Landes war, erhellt unwidersprechlich aus den Worten der, vom Abt, den Kapitularen und Städten des Stifts ausgestellten Versicherung:

„daß der Contract zu Behuff Unßers und dieses Fürstl. Stiffts, und aller deßelbigen gehorsamer getreuer Landstände geschloßen worden.“

Den nähern Aufschluß hierüber geben die an die Aebte Herrmann Georg und Joachim erlassene Mahnschreiben, worin wiederholt angeführt wird, daß der Abt Johann Bernhard dem Kaiser Ferdinand II das Schwert seines Ahnherrn zu Regensburg verehrt habe. Diese Behauptung, welcher in den Antworten der Aebte nicht widersprochen, sondern nur ein geheimnißvolles Schweigen darüber beobachtet

wird, *) stimmt mit den übrigen Zeitumständen wohl überein. Denn daß der Abt Johann Bernhard im Jahr 1630, gleich nach geschlossenem Kauf, eine Reise nach Regensburg vorgenommen hatte, ist aus den Akten wahrzunehmen, und daß der Kaiser um diese Zeit daselbst eintraf, um mit den Kurfürsten über Mittel zur gänzlichen Beruhigung Deutschlands zu berathschlagen, ist aus der Geschichte bekannt, **) welche überdies hinlängliche Beweise und Gründe von der damaligen großen Anhänglichkeit aller geistlichen Fürsten, und insbesondere des unglücklichen Abts Johann Bernhard, an das Oesterreichische Hauß liefert.

Aller Zweifel scheint endlich dadurch zu verschwinden, daß Ludwig von Dörnberg in der letzten an den Abt Joachim, im Jahr 1654 eingereichten Vorstellung bestimmt versichert:

„daß er das Schwert, welches die Kayserliche Majestät für ein fürtreffliches Präsent

---

*) Noch jetzt scheint man in Fulda hievon nichts zu wissen, oder nichts sagen zu wollen.

**) S. Schmidt's Gesch. der Deutschen Th. 9. S. 325 fl.

aufgenommen habe, und das in der SchazCammer zu Wien mit sehr großem Ruhm gezeigt und hoch äſtimirt werde, Jahrs zuvor allda ſelbſt geſehen, u. ſ. w.“

Iſt aber unſeres weiß Kuniges Schwert noch jetzt in kennbarer Geſtalt vorhanden? oder hat ſich ſein Andenken unter einer Menge Koſtbarkeiten von größerem Werth verloren?

Hierauf werden wohl nur die Herrn Aufſeher der K. K. Schatzkammer antworten können, wenn ſie anders das hier Niedergeſchriebene leſen dürfen und mögen.

H. v. Dörnberg.

IV.

Kurzgefaßte Grundlage zu einer Hessischen Buchdrucker-Geschichte.

Sei es auch, daß diese Nachrichten nicht in Jedermanns Kram, wie man wohl zu reden pflegt, dienten; so werden sie doch hingegen eine Lücke ausfüllen, die bisher bei der Hessischen Gelehrten-Geschichte noch Statt hatte. Ganz ausführlich dabei zu seyn, mögte wohl die Gränzen der Hessischen Denkwürdigkeiten überschreiten, wo für allgemeiner-nützliche Aufsätze Feld bleiben muß. Was hier vorgebracht wird, gründet sich auf fleissige Nachspürungen gedruckter und ungedruckter Quellen. Wenn dereinst in dem vierzigsten Jahre dieses Jahrhunderts das vierte Buchdrucker-Jubiläum zur Feier kommt, und etwa,

wie bei dem verflossenen dritten, ein neuer Geßner mit einer allgemeinen Buchdrucker-Historie wieder auftritt, dann soll ihm, wenigstens von Hessen aus, ein möglichst richtiger Leitfaden hiermit angesponnen seyn, den er alsdann weiter verfolgen und mit mehrerer Zuverlässigkeit, als Jener, ausweben kann.

Zuerst also von

K a s s e l.

Nach des Friedr. Christian Leßer's typogr. iubil. d. i. kurzgefaßten Historie der Buchdruckerei, Leipz. 1740. 8. S. 50. und des Chrn. Friedr. Geßner's in 4 Theilen herausgegebenen Buchdrucker-Historie, unter dem Titel: Die so nöthig als nützliche Buchdruckerkunst und Schriftgiesserei — Lpz. 1741. 8. im 3ten Th. S. 96. wäre Johannes Faber, oder Fabri, der erste Buchdrucker in Kassel gewesen. Es waltet aber hierbei ein Irrthum ob. Das Buch, welches man zu dem Ende als Beweis anführen will, hat den Titel: „Divi Hieronymi vitae Sanctorum Patrum;“ am Ende: „per clarissimum Medicum et philosophum Dominum magistrum Pantalionem *Perque Iohannem Fabri galicum egregium artificem.* De Vitis Sanctorum

Patrum volumina *in Caſellarum oppido feliciter impreſſa ſunt.* Anno Domini MCCCC. LXXV. heroys calidoney luce penultima menſis auguſti. Amen.“ Fol. Proſp. Marchand vermuthete zwar, daß das: *Caſellarum oppidum* vielmehr Caſhel in Irland ſeyn müſſe; man ſ. deſſen Dictionaire hiſtorique, T. II. p. 134, Note C. Allein auch er hat darin gefehlt; denn dieſer Johannes Fabri druckte anfänglich, und nur ein Jahr vorher, nämlich 1474, zu Turin mit Johann von Petro das Breviarium Romanum, wie Leßer S. 75. gleichfalls bemerkt: hierauf 1475 das obgemeldete Buch: in Caſellarum oppido, und in dem nämlichen Jahre wieder zu Turin: Pantaleonis de Confluentia Summa Lacticiniorum; Taurini, per Io. Fabri, 1475. Da alſo Johannes Fabri im J. 1474 und 1475 zu Turin gedruckt hat, ſo kann es auch zu gleicher Zeit an einem ſo weit abgelegenen Orte, es ſei Kaſſel in Heſſen oder Caſhel in Irland, nicht geſchehen ſeyn; ſondern es iſt zu glauben, daß der Ort Caſel das zwiſchen Turin und Valenzia im Herzogthum Montferrat gelegene Caſale ſeyn müſſe, wohin ſich Fabri aus einer oder der andern Urſache auf eine kurze Zeit begeben und beſagtes Buch allda gedruckt habe, daß er aber nachher wieder nach Turin zurückgezogen ſei. Die von Hrn. Panzer in ſ. Annal. typogr. Vol. I. p. 271

angeführten italienischen Schriftsteller bestätigen dieses auch vollkommen. Aber auch in Turin ist Fabri nicht beständig verblieben, denn im J. 1490 druckte er zu Leyden: la Consolation des pauvres pescheurs, — imprimée à *Lyon par Jean Fabri*, 1490. 4. (s. Panzer a. a. O. S. 541); so auch: „P. Sexti Terentii Comediae cum Donati Commentariis, *ex officina Joh. Fabri.* Lugd. 1490. Fol."

Von Leyden gieng Fabri endlich nach Stockholm, wo er 1495 folgendes Buch druckte: „Conradi Rogge Breuiarum Stregnense novum; a. E. ad laudem et gloriam sanctissime et individue Trinitatis, Patris, filii et Spiritus sancti. beatissime virginis Marie MatrisDomini nostri Iesu Christi. beatorum Martyrum Eskilli et Botvidi ac omnium sanctorum. Breuiarium à novo emendatum ac apprime correctum. secundum morem et consvetudinem insignis ecclesie Stregnensis ad instar correctissimi Exemplaris diligentissime impressum feliciter finit. *Holmis per Iohannem Fabri. Anno salutis millesimo quadringesimo nonagesimo quinto XV. Kalendas Augusti.* 4." Daß er gleich in dem darauf gefolgten Jahre 1496 mit Tode abgegangen seyn müsse, ist aus dem Buche zu ersehen: „Breuiarium secundum ritum Ecclesie Upsalensis; a. E. „ad laudem —

beatorumque Laurencii Erici et henrici martyrum. — Breuiarium secundum ritum et morem insignis ecclesie Upsalensis — impressum —. Assumtum ut perficeretur per prudentem virum *pie memorie Iohannem Fabri impressorem Holmensem.* Consumatumque ibidem per magistros impressorie artis. Sollicitante ejusdem *Iohannis prefati uxore relicta fide digna Anna.* Anno Domini MCDXCVI. pridie Kls octobris. 4.“ (S. Mich. Denis Annal. typogr. p. 403.)

Nach dieser Berichtigung bleibt es gewiß, daß Niemand anders, als

Wilhelm Wessel

der erste Buchdrucker in Kassel gewesen ist.

Als Landgraf Moriz im J. 1595 seine so genannte Hofschule stiftete, welche im J. 1599 unter dem Namen des Mauritianischen Collegiums eine ausgedehntere Einrichtung bekam, traf er selbst die Veranstaltung, daß es seinem Institute nicht an einer Buchdruckerei fehle, vermittelst welcher ungehindert die mancherlei Früchte des gelehrten Fleißes zum Wucher und Gedeihen gebracht werden könnten. Er gab die Kosten dazu her, und setzte Wessel'n zum Buch-

druckerherrn. Das Jahr 1597 brachte dann aus dieser Presse: „Encyclopedia Principis illustr. D. Mauritii Hass. Landgr. — Cassellis, exc. *Wilh. Wesselius*, 1597. 4.“ (S. Hess. Gel. und Schriftst. Gesch. 9 B. S. 189.)

Wessel bestrebte sich, der Unterstützung seines Fürsten nicht unwerth zu seyn. Er suchte in seiner Kunst immer besser fortzuschreiten, gab dabei selbst den Formenschneider ab, und blieb stets sehr thätig bis an seinen im Aug. 1626 erfolgten Tod; (s. Hess. Gel. u. Schr. Gesch. 4 B. S. 64.)

So macht ihm für die damalige Zeit folgendes Buch viele Ehre, das den Titel hat: „Hessisches Wapenbuch: darinnen auch die Fürsten zu Heßen, so in 593 Jahren von Ludovico I. Barbato, biß auff vnsere itzt löblich regierende Fürsten vnd Herrn L. Moritzen I. L. Ludwigen IV. das löbliche Fürstenthumb Heßen regieret, beschrieben vnd Abgebildet seind, Sampt aller angehöriger Graf- vnd Herrschafften, Angewandten, LehnGraven, Adelicher ErbAmpter vnd Städte Wapen. In solche Form geschnitten und publiciret durch Wilhelm Weßel, J. F. G. bestalten Buchtrucker vnd Formschneider zu Cassel, im Jahr Christi M. DC. XXI. 8.“

Auch gehört unter andern dahin: die von dem Superint. Gregor. Schönfeld herausgegebene deutsche Bibel, die Wessel, mit Holzschnitten versehen, 1601 in Fol. gedruckt hat. Noch verschiedene „Wilh. Dillich'sche Werke;“ (s. Hess. G. u. S. G. 3 B. S. 85 u. f.) „Guil. Rodingi pandectae camerales, von 1604. Fol.“ u. a. m.

Wahrscheinlich stammte er von Bremen, wo ein Arnd Wessel seit dem J. 1581 einer der ersten Buchdrucker gewesen ist; (s. Abhandl. von der Buchdr. Kunst, bey Gelegenheit des zu Bremen gefeyerten Jubel-Jahrs, S. 81.)

Eben auch nur wahrscheinlich ist es, daß sein Nachfolger

Johannes Wessel

für einen Sohn von ihm zu halten sei. Ob er es etwa ist, der früher in Bremen des And. Widmarii Anti-Problemata logica; Bremae exc. Ioh. Wesselius (1602) 8. druckte, bleibt Kundigeren überlassen. Auch noch 1610 druckte er allda; (s. E. D. Hauberi primit. Schauenb. p. 244.) Im J. 1626 kam in Kassel aus seiner Presse:

„Crat. Seyleri Oratio qua — Philippo Hass. Landgr. — quum is 17 Aug. in Lutercnsi prae-

lio — occubuiſſet, in Collegio philadelphico Mauritiano — ſupremus honos habitus fuit. *Caſſellis typis Iohannis Weſſelii Typ. princ.* MDCXXVI. 4.“ Im J. 1632 die ſogenannten Heſſ. Kaſſ. Wechſelſchriften, in Fol.

Er druckte bis ins Jahr 1639, da er vermuthlich geſtorben iſt.

Ein Beiſpiel von ſeinen beiden letztern Jahren:

„Conr. Ledderhoſii Faſciculus viventium — zum Ehrengedechtnüß bey — Leichbeſtattung — Chriſtinae geb. Schäfferinnen, des — geh. Raths und Cantzlers Henr. Lersners Wittib. Getruckt zu Caſſel, bey Johann Weſſel, MDCXXXIIX. 4.“

„Io. Combachii de communicatione idiomatum liber. *Caſſell. excud. Iob. Weſſelius*, 1639. 8.“

Johannes Saur.

Dieſer war aus der Heſſ. Stadt Wetter gebürtig. Anfangs druckte er in Frankfurt a. M. und kam 1620 mit ſeiner Preſſe nach Marburg. Von da machte er ſich damit in Kaſſel, neben

dem Johannes Wessel, seit 1631 ansäßig und war hier Universitäts-Buchdrucker, als die Marburger Universität 1633 nach Kassel verlegt wurde. Das vorzüglichste von ihm ist:

„T. Neubergers Soliloquia vom göttlichen Leben eines wahren Christen in dieser Welt. Cass. 1633. 8.“

„C. Drelincourts Triumph der Kirche Gottes; aus dem Französ. d. Wilh. Mor. Thaurer. Cass. 1633. 12. Benj. Bramers Apollonius Cattus. 1634. 4. Das Mausoleum Mauritianum. Cass. 1635. Fol.

Er starb im Aug. 1636, 68 J. alt; (Kirch. Nachr.) Seine Wittwe kommt nur im J. 1637 noch mit einer geringen Druckschrift vor.

Johann Dieterich Ketzel.

Nachdem er vorher, 1632, auch in Grebenstein gedruckt, z. B. des T. Neubergers Neues Betbuch, 12, druckte er in den J. 1633 und 1634 zu Kassel.

Blasius Groß.

Druckte von 1633 bis 1635. Er starb im Sept. 1635 an der Pest, in seinem 45 Jahre;

(K. N.) Eine seiner Druckschriften ist: „Anmütige Unterhaltung und Zeitvertreib edeler Gemüter vber die Eytelkeit der Welt; aus dem Französ. übers. 1635. 8.

Seine Wittwe ließ unter ihrem Namen drucken: „die tugendsame Frau. Cass. getruckt bey Blasii Grossens Wittib, 1636. 8.

Jakob Gentsch.

Er kommt mit seinen Arbeiten in den Jahren 1637 bis 1651 vor. Ein Paar Beispiele seiner gedruckten größeren Werke sind: „Betrachtung der Eytelkeit der Welt; aus d. Französ. übers. von L. Wilh. V. von Hess. 1641. 12. Io. Crocii Anti-Becanus. T. I. II. 1643. 4. Greg. Stannarii systema canonum logicor. 1644. 8. De Nuysement Tr. de vero sale secreto Philosophorum. 1651. 8.“ und des: „Joh. d'Espagne gottseel. Betrachtung vnnd Unterricht von dem Essen des Leibes Jesu Christi — a. d. Französ. übers. 1647. 8.“

Er verlor seine Frau, Elisabeth geb. N. N. 1649 im Apr. an der Schwindsucht; (K. N.)

Salomon Schadewitz.

Dieses fleißigen Mannes Arbeiten fangen sich mit dem Jahre 1631 in der Hessischen Stadt Grebenstein, und seit 1644 in Hofgeismar an; hier kam z. B. aus seiner Offizin: „T. Neubergers newes Betbüchlein; Hoffgeißmar, 1644. 12.“ 1650 verlegte er seine Pressen nach Kassel, und arbeitete hier bis zu seinem im Januar 1682 erfolgten Tode, nachdem er ein Alter von 76 J. und 8 Mon. erreicht hatte. (K. N.)

Beispiele seiner gedruckten größeren Werke sind: „M. F. Wendelini Exercitationes theologicae vindices pro Theologia christiana. Cass. 1652. 4. Joh. Mestresat Bericht von der Kirche Jesu; aus d. Französ. durch Just Soldan. Cass. 1653. 4. H. Vulteji Tr. de judiciis. Cass. 1654. 4. M. F. Wendelini christianae Theologiae systema majus. Cass. 1656. 4. Grammatica graeca recognita in usum juventutis Hassiacae. 1681. 8.“

Seit 1654 hielt er zugleich eine Druckerei in Marburg, als Universitäts-Buchdrucker; dahin z. B. gehören: „Io. Crocii Christgründl. Rettung dero über das Cöllnische unter dem Ti-

tel: Wo stehets geschrieben, ausgesprengte Schrift-Büchl. 1. 2. Th. Marp. 1657. 8. Io. Crocii Commentarius Epistolar. S. Pauli; T. I. II. III. Marp. 1663. Fol.“

Seine Frau, Gertrud, die ihm im Aug. 1676, 78 J. alt, im Tode vorangieng, (K. N.) war eine geborne Doläus, und seine Tochter Anne Katharine, gab er einem Gesellen seiner Offizin, Johannes Kürßner'n, zur Ehe, der hernach unter Marburg vorkommen wird.

Friedrich Hertzog.

Er druckte von 1667 bis 1690. Das vorzüglichste seiner Presse ist z. B. „Geschicht-Bibel, d. i. die heil. Geschichte der gantzen heil. Schrifft — ins hochteutsche übers. durch Otto Henr. Stöcker; Cass. 1667. 8. P. O. Vietors glaubiger Seelen Kampfplatz —. Cass. 1676. 8.

Sein Signet ist ein Herz in einem mit Blumenwerk umgebenen ovalen Schilde; aus dem Herzen ragt ein grüner Zweig hervor, auf dem die Anfangsbuchstaben seines Namens F. H. zu ersehen sind. In der Geßner. Buchdr. Hist. 4 Th. S. 96 findet man es abgebildet.

Eine Tochter von ihm, Anne Elisabeth, heirathete 1683 den 5 Okt. den Buchdrucker Andr. Grimm zu Korbach im Waldeck. (K. N.)

Salomon Kürßner.

Ist ein Sohn des vorhin genannten Joh. Kürßners und Enkel des Salomon Schadewitz'en, 1656 in Marburg geboren. Den Anfang mit einer Druckerei machte er 1680 in Eschwege; (wohin z. B. gehört: „M. Michael Wißkemanns Leichpredigt über den Hintritt Guida Elisabeth, des Geo. Heyder. Heilmanns, Raths und Amtmanns Hausfr. 1680. 4.“) zog aber damit schon im folgenden Jahre nach Kassel, wo er bis zu seinem 1694 im März erfolgten Tode (K. N.) arbeitete. Im J. 1680 am 15 Jun. hatte er sich mit Annen Katharinen, des Burggrafen im obersten Hofe zu Kassel, Joh. Heiderich Dauber's T., verheirathet; (K. N.). Ein Sohn aus dieser Ehe, Johann Wilhelm, kommt weiter unten vor. Eine Tochter, Katharine Elisabeth, wurde des auch unten erwähnten Buchdruckers Joh. Kasp. Vogel's Frau.

Salomon Kürßner's Wittwe

kommt noch in den Jahren 1695 bis 1699 mit der Buchdruckerei vor.

Johann George Hüther.

Er druckte von 1691 bis 1693 als Hofbuchdrucker, da er starb. Z. B. „Casp. Baumii actus reflexus Cartesianorum. 1691. 12.

Seine Wittwe, Anne Katharine, druckte zwar noch unter dem Namen:

Johann George Hüthers Wittwe

bis 1695 fort; z. B. „Recueil de diverses pieces touchant quelques nouvelles machines par D. Papin. 1695. 8. — sie heirathete aber in dem nämlichen Jahre am 4 November den hier folgenden:

Heinrich Harmes,

Hofbuchdrucker wieder. Sie starb i. J. 1719, 54 J. alt. (K. N.)

Die Druckarbeiten des Heinr. Harmes fangen sich mit dem J. 1696 an; Beispiele der vorzüglichsten sind: „I. F. Guernerii delineatio montis Winter-Casten (lat. französ. ital. und deutsch, mit Kupferst. von verschiedenen ital. Meistern) Cass. 1706. Fol. Catechismus, — a. d. Niederländ. Gellii de Bouma übers. durch Joh. Valent. Reuserum. Cass. 1713. 8. Wolfart Hist. Nat. Hass. P. I. (wozu Joh. Aug. Corvinus

in Augsp. die Kupf. gest.) Cass. 1719. Fol. (z. B. Klauten Diarium Ital. Landgr. Carls von Hess. Cass. 1722. Fol. Steph. Viti Apologia synodi Dordrac. Cass. 1726. 8. und dessen Vindiciae Apologiae etc. Cass. 1728. 8.

Eben dieser Harmes wird in der Geßner. Buchdrucker-Hist. 4 Th. S. 96. unrichtig: Hermeßen genannt. Er war ein Sohn des Bürgers Heinr. Harmes aus Bremen. Sein Tod fällt in das J. 1737.

Johann Wilhelm Kürßner.

Ein Sohn des vorhinnigen Salomon Kürßner's, kommt nur von 1703 bis 1705 mit geringen Druckarbeiten von Flug-Gedichten vor. Im J. 1702 den 7 Nov. hatte er Annen Elisabeth, des Stadtweinschenken im untersten Keller Joh. Chph. Ellenberger's in Kassel T. zur Ehe genommen. (K. N.)

Johann Kaspar Vogel.

Ein Sohn des Gärtners Georg Vogel's aus Frankfurt a. M. Er bekam 1703 d. 16 Aug. Katharinen Elisabeth, des mehrgedachten Buchdruckers Salomon Kürßner's T. zur Ehe, kommt

aber hier nur in den J. 1706 und 1707 mit seiner Druckarbeit vor, denn er zog noch im J. 1707 nach Hersfeld.

Justus Johann Heinrich Hampe.

Er druckte vom J. 1710 an, z. B. Nic. Kauffungers Rechenbuch. 1712. 8. Auf einem von ihm im J. 1711 gedruckten französischen Gedichte stehet sein Name nur mit: Johann Henrich, das aber ganz sicher: Justus Johann Heinrich heißen muß. Eine ähnliche Bewandniß hat es bei dem Buche: „Wilh. v. Brackel Practick des H. Abendmahls, — a. d. Ried. Teutschen übers. Cass. 1713. 12. wo gar nur stehet: J. Hampe.

Er ist es, der die im J. 1731 zuerst angefangene und noch bis jetzt bestehende Kasselische so genannte Polizei- und Kommerz-Zeitung, unter einem höchsten Privilegio, im Drucke eröffnet hat.

Im Dezemb. 1732 gieng er, 53 J. alt, mit Tode ab.

Hampische Erben

setzten vom J. 1732 bis 1750 die Preßarbeiten des vorstehenden fort.

George Harmes.

Ist als Sohn des vorher genannten Heinrich Harmes 1696 in Kassel geboren. Petronelle Elisabeth, des Kommerz-Direktors Peter Koolart's in Kassel T., wurde den 12 Aug. 1734 seine Frau, die im Mai 1751, 53 J. alt, starb; (K. N.) er selbst aber am 22 März 1752; (gedr. Trauerged.)

Seit 1738 trieb er seine Kunst, als Hofbuchdrucker, unter dem Namen: Hüther und Harmes, in Verbindung nämlich mit

Johann Eckhard Hüther,

der dann nach jenes Ableben als Hofbuchdrucker allein die Firma führte, bis er am 12 Apr. 1763, 78 J. $7\frac{1}{2}$ Mon. alt, starb. (K. N.)

Johann Samuel Estienne.

Er stammt von einer aus Frankreich geflüchteten Familie. Sein Grosvater, Jacques Estienne, geb. 1629 d. 15 Sept., starb 1689 d. 20 März, als Buchbinder in Kassel. Sein Vater, auch Jacques Estienne, geb. 1655 d. 9 Febr. zu Dieppe in der Normandie, etablirte sich 1685 als Universitäts-Buchbinder in Heidelberg, kam

von da 1686 nach Kassel, und erhielt das Prädikat eines Hofbuchhändlers. Hier starb er 1732 den 18 März. Seine Frau, Anne, die er 1680 d. 15 Sept. geheirathet hatte, und die ihm nach zwei Tagen im Grabe folgte, war eines Tuchhändlers Samuel Gremecieux in Metz Tochter.

Johann Samuel Estienne, geboren 1688 den 20 Aug., verheirathete sich am 12 Dez. 1737 mit Louise Artemise Charlotte, geb. Houel, aus Lübeck. Sie starb den 24 Mai 1764; er aber schon am 23 Dezemb. 1750. (Famil. Nachr.)

Ein Sohn von ihm, Johann Friedrich, kommt unten vor.

Eigentlich führte Johann Samuel Estienne einen Buchladen, dabei dann aber seit 1743 auch eine Presse, mit welcher

Jean Pierre Valescure,

seiner Schwester Sohn, bereits im J. 1747, z. B. „Joh. Geo. Brandau arithmetisches Handbüchlein. 12.“ und auch nach jenes Tode zwar bis 1752 fortdruckte, doch aber solche, da er auch Buchhändler war, in demselben Jahre cedirte an

Jeremias Estienne.

Es ist dieser ein Neffe des eben gedachten Johann Samuels und ein Sohn Isaaks Estienne, welcher 1690 d. 4 Aug. geboren, sich in Hamburg ansäßig gemacht, am 25 Okt. 1717 eine Madelaine Payot aus Berlin geheirathet hat, und 1761 d. 10 Januar gestorben ist. Von 14 Kindern aus seiner Ehe erhielt der hier eingeführte Jeremias die achte Zahl, indem er 1729 d. 1 Februar geboren worden. Er druckte nur bis 1759, denn schon am 19 Novemb. desselben Jahrs starb er.

Die vorzüglichsten Werke aus seiner Presse sind: La Religion chretienne prouvée par le Raisonnement par Jean des Champs. Cass. 1753. 8.; C. Mels Posaune der Ewigkeit, neue Aufl. 1755. 4. und: Nouvelle methode pour apprendre à bien lire et à bien ortographier, par Jean Palairet. 1759. 8.

Johann Friedrich Hampe.

Ein Sohn des vorstehenden Justus Johann Heinrich Hampe, 1716 d. 14 Dez. geboren; (K. N.). Er führte die bisherige Druckerei der Hampischen Erben aun 1751 unter seinem Namen, aber nur eine kurze Zeit, denn bereits am

25 Apr. 1753 gieng er in's Grab; (gedr. Trauer-ged.). Er hatte sich 1743 d. 7 Februar mit Anna Barbara Amalie, des Hof-Opfermanns Joh. Dav. Flohr's in Kassel Tochter, verheirathet, (K. N.) welche unter der Firma

Johann Friedrich Hampe'n Wittwe

noch im J. 1754 die Arbeiten fortsetzen ließ. Ihr zweiter Mann:

Johann Martin Lüdicke,

den sie in dem nämlichen Jahre, im April, wieder heirathete, trat dann alsbald in die Offizin ein, und druckte bis zu seinem am 16 Jul. 1771, im 48ten Jahre, sich ereigneten Absterben. Die hauptsächlichsten seiner Arbeiten sind: Der 1te Th. der Sammlung Hess. Landes-Ordnungen, von 1767, und der 2te Th. von 1770. Fol.; Collectio Decis. Appell. Hass. Cass. ex edit. L. H. L. G. de Cangiesser, T. I. 1768. T. II. 1771. Fol.

David Estienne.

Ein Bruder des vorgenannten Jeremias, am 19 Novemb. 1735 gebuen. Mit dem Tode dieses seines Bruders trat er 1759 in die Offizin bis zu seinem Tode, den 29 März 1768.

Aus seiner Presse kam z. B. „Actenmäfsige Species Facti das Görtzifche Stift Wallenftein betr. 1764. Fol.“

Heinrich Schmiedt.

1725 in Kaffel geboren. Er erlernte seine Kunft bei seinen Vettern Hüther und Harmes, bereifete darauf verschiedene Offizinen Deutschlands, ward dann unterm 14 März 1760 zum Hofbuchdrucker in Kaffel ernannt, und trieb sein Werk, bis er den 11 März 1780 ftarb.

Zuerft heirathete er Johanne Gertrud, eine geborne Dörr, und als diese 1762 ftarb, nahm er Annen Chriftinen, des Bereiters Studenroth in Kaffel hinterlaffene T. wieder zur Ehe. Sie wird unten vorkommen.

Des Heinr. Schmiedt's fich am mehreften auszeichnende Arbeiten find: „Verfuch einer Befchreibung von Kaffel, 1767. 8.“ „Befchreibung der Gefundbrunnen und Bäder bei Hofgeismar, 1772. 8.“

David Estienne Sohn (Matthias Karl Friedrich) unter dem Namen: Johann Friedrich Estienne.

Er folgte seinem Vater zwar in der Offizin; wegen seiner Minderjährigkeit aber gab sein Vetter, Johann Friedrich, den Herrn ab, und zwar von 1768 bis 1776, da sie dieser unter seinem eigenen Namen führte.

Johann Martin Lüdicken Wittwe.

Sie setzte nach ihres erwähnten Mannes Tode, jetzt zum zweitenmal als Wittwe, von 1771 an, die Buchdruckerei fort. Als sie 1774 im Jun. starb, that solches ihr Sohn aus der ersteren Ehe, der hiernächst vorkommende Philipp Otto Hampe.

Waisenhaus-Buchdruckerei.

Diese stehet unter der reformirten Waisenhaus-Direktion, und ist im J. 1772 errichtet. Zum Buchdruckerherrn davon wurde Johann Albrecht Barmeier, unter dem Titel: Kommissarius, bestellt, der in Göttingen eine Presse hatte, und solche auch abwesend durch einen Faktor fortführen ließ. Im J. 1783 erhielt

er den Titel: Ober-Kommissarius. In Ansehung des ihm obgelegenen Rechnungsgeschäfts über die Buchdruckerei gerieth er in's Stocken, und er wurde 1794 seiner Stelle entsetzt. Er lebte noch bis zum 5 Februar 1797, da er in einem Alter von 81 J. u. 6 Mon. als ein Mann von vorzüglicher Geschicklichkeit in seiner Kunst, auch von einem sonst gutmüthigen Charakter die Augen schloß.

Seit Barmeier's Abgange ist der Sekretarius Johannes Winhold zum Rechnungsführer angestellt. Schon seit 1775 ist Engelhard Meurer der Buchdrucker-Faktor.

Außer den höchsten Orts privilegirten Arbeiten der Hessischen Quart- und Duodez-Kalender, des Staats- und Adreß-Kalenders, der Polizei- und Kommerz-Zeitung, sind aus dieser Buchdruckerei manche ansehnliche Werke hervorgekommen; als z. B. „C. Moench Enumeratio plantarum indigen. Hass. inf. P. 1. 1777. 8. Regn. Engelhard's Erdbeschreib. der Hess. Cass. Lande, 1. 2. Th. 1778. 8. C. W. Ledderhose'ns Hess. Cass. Kirchen-Staat. 1780. 4. Nachricht vom Geschlecht der Schlieffen. 1780. 4. Eben dieselbe in einer verbesserten Aufl. 1784. 8. Das Neue Luther. Gesangbuch, 1783. 8. Eine Bibel-Ausgabe, 1784. 8. G. F. Götz Auszüge

aus den Predigten über die christliche Glaubens-Lehre, 1788. 8. und über die Sittenlehre, 1790. 8. U. F. Kopp's Handbuch der Hess. Cass. Landesverfass. und Rechte, seit 1796 in 4 Bänden, 4.; ein Werk, das noch in der Fortsetzung begriffen ist.

Auch sehr saubere Musik-Noten-Arbeit wird aus dieser Offizin, meistens auswärts hin, geliefert.

Wenn in den Jahren 1773 bis 1785 eine Lotto-Buchdruckerei in Kassel existirte, so ist zu bemerken, daß diese eigentlich von der Waisenhaus-Buchdruckerei abhängend war, von da aus man ein Paar Pressen hergab, welche sich ganz besonders mit Zahlenlotto-Arbeiten beschäftigen mußten, die 1785 jedoch glücklicher Weise ihr Ende gewannen, weil gleich mit dem Regierungsantritte des Durchlauchtigsten Wilhelm's IX die ganze Operation aufhörte.

Philipp Otto Hampe.

Ein Sohn des vorhin angeführten Johann Friedrich Hampe, 1746 d. 28 Januar geboren. Mit dem Tode seiner auch vorhin angeführten Mutter 1774 übernahm er die Buchdruckerei.

Im J. 1769 i. April heirathete er Johanne Elisabeth, die Tochter des Handschuhmachers Chrn. Friedr. Weiß in Kassel. Er starb am 15 Jun. 1786, und seine Wittwe setzte hierauf die Buchdruckerei fort.

Vorzüglich ist von ihm der Druck des 3ten Th. der Samml. Hess. Landes-Ordnungen, 1777; so wie des 4ten Th. 1782, und des 5ten Th. 1784, Fol. Hist. litt. de Voltaire, par — de Luchet. T. I — VI. 1780. 8.

Johann Friedrich Estienne.

Ein Sohn des obigen Johann Samuel Estienne, 1745 in Kassel geboren. Er übernahm die David Estiennische Buchdruckerei, die er für seinen Vetter, den Matthias Karl Friedrich, bisher verwaltet hatte, seit 1776 privative. Von seiner Arbeit ist z. B. „Recueil de Poesies par — Luchet (auf dem Titel stehet: à Londres, und gar kein Name) 1777. 8. Genealogisches Handbuch vom Fürstl. Hause Hessen, 1780. 8. Verzeichniß der Hochfürstl. Hess. Gemälde-Sammlung, 1783. 8. G. F. Götz Erziehungs-Predigten, 1. Th. 1791. 2 Th. 1792. 8.“

Heinrich Schmiedt's Relikte.

Setzte die Hofbuchdruckerei ihres oben erwähnten Mannes seit 1780 bis zu ihrem, a. 24 Jun. 1799 erfolgten Tode, da sie 49 Jahre erreicht hatte, fort. Sie heirathete zwar im J. 1780 ihren Gesellen, Johann Peter Hubert Deny, wieder, doch aber behielt die Hofbuchdruckerei die überschriebene Firma.

Philipp Otto Hampe'n Wittwe.

Wie schon gemeldet, führte sie seit 1786 die Druckerei ihres Mannes fort; Anfangs und bis ins Jahr 1790 durch einen Faktor, Justus Heyl, sodann aber durch einen andern Faktor, Johann Heinrich Martin Aubel, 1768 im Sept. in Kassel geboren, der bisher in der Hofbuchdruckerei zu Hannover konditionirt hatte, und durch Verheirathung mit ihrer Tochter Amalie Dorothea 1791 ihr Schwiegersohn geworden ist, der auch im Begriffe steht, sich mit einer eigenen Presse zu etabliren und vielen Eifer und Applikation in seiner Kunst besitzt.

Johann Peter Hubert Deny.

Er ist zu Hagenau im Unter-Elsaß, wo sein Vater als ein begüterter Bürger lebte, 1757

am 12 Septemb. geboren. In dieser seiner Vaterstadt lernte er von 1772 bis 1776 die Buchdruckerkunst, und verschenkte sein Postulat. Er konditionirte sodann in Strasburg, Toul, Paris, Calais, Pirmasens, Luxemburg, Mainz, Marburg und Kassel. Als hier sein Prinzipal, Heinrich Schmiedt, in dessen Offizin er stand, mit Tode abgieng, so heirathete er, wie vorgedacht, dessen Wittwe, versah die Geschäfte bis zu ihrem Tode unter ihrem Namen, folgte aber nun, vermöge eines Fürstlichen Reskripts vom 5 Jul. 1799, als wirklicher Hofbuchdrucker.

Strieder.

V.

Beschreibung

der Niederhessischen

Landschaft an der Schwalm,

nach ihrer Lage, Größe, ihren Gränzen, Gebirgen, Flüssen und Waldungen.

Diese schöne fruchtbare Provinz, welche zwar in Ansehung der landstädtischen Verfassung mit der Grafschaft Ziegenhain ein Ganzes ausmacht, aber doch in gewissen andern Hinsichten für sich bestehet, kann und wird auch hier, wie in der Engelhardischen Erdbeschreibung, außer Verbindung mit jener beschrieben werden. Von dem Schwalmstrome, welcher die Aemter Borken, Homberg, Felsberg, und das Gericht Jesberg durchlauft oder berühret, führt dieselbe den Na-

men, der ihr beigelegt wird. In den ältesten Zeiten war solche ein Theil des deutschen Völkerstammes der Katten, enthielt Mattium, deren Haupt-Niederlassung und die dem Kultus ihrer National-Gottheit geweihte Donner-Eiche in sich; späterhin gehörte die Landschaft zu dem Hessisch-Fränkischen Gau.

Frei, offen, flach, kleine hin und wieder aufsteigende Höhen abgerechnet, und von reizender malerischer Ansicht ist der größere Theil der Provinz; ganz anmuthig wechseln in derselben die fruchtbarsten Aecker und Wiesen mit von Holz und Sträuchen bewachsenen Höhen ab, und sind von einer weiten mit Waldung bedeckten Bergstrecke eingefaßt.

Bewährte Geographen setzen die Landschaft an der Schwalm mit ihrer westlichen Spitze unter 26 Gr. 35 Minuten, mit ihrer östlichen unter 27 Gr. 17 Min. der Länge, mit ihrer südlichen unter 50 Gr. 54 Min., und die nördliche unter 51 Gr. 17 Min. der Breite. Sehr ungleich ist dieser Bezirk, sowohl in Ansehung seiner Länge als seiner Breite; sein größter Durchmesser geht von Mitternacht gegen Mittag, mit einiger Neigung nach Osten, nämlich von Balhorn bis Salzberg im Gericht Neuenstein, und

beträgt $7\frac{1}{2}$ geographische Meilen. In andern Richtungen, aus andern Punkten, kommen nur 5 solcher Meilen heraus. Der Durchmesser von Morgen nach Abend beträgt zwischen Lohne und Deute nur $1\frac{3}{7}$ Meilen, dagegen zwischen dem Amt Homberg und dem Gericht Jesberg 5 Meilen. Der Flächeninnhalt enthält etwas über 16 geographische Gevierte-Meilen, der um vieles stärker als die Diemel-Provinz bevölkert ist, da, zum wenigsten gerechnet, auf 40000 Menschen auf demselben wohnen, welches seine natürlichen Gründe darin hat, weil dieselbe an sich fruchtbarer und fast durchgängig bebauet ist.

Die Gränzen der Niederhessischen Landschaft an der Schwalm sind nach der Abendseite die Grafschaft Waldeck, die Kurmainzischen Aemter Frizlar und Naumburg, und das Niederhessische Diemel-Amt Wolfhagen, nach Mitternacht und Morgen die Kasseler-Aemter Ahne, Baune, die Aemter Rotenburg und Spangenberg, und nach Mittag das Fürstenthum Hersfeld und die Grafschaft Ziegenhain.

Von den unterwärts gelegenen Fulda-Ufern bis in die Gegend von Homberg, von da auf beiden Seiten der nach Hersfeld führenden Straße lauft in fallender und steigender Höhe ein mit

Waldung bewachsener Gebirgrücken, welcher an das Knüllgebirge sich sichtbar anschließet. Von einer andern Seite entdeckt man das hohe zum Theil mit Waldung bedeckte Kellergebirge und den Langenberg.

Der Knüll gehört zu der ersten Klasse der Gebirge dieser Landschaft, und verdient vor den übrigen, sowohl der Höhe als Ausdehnung wegen, den Vorrang; von demselben wollen mehrere des Landes Kundige behaupten, daß jener, der Höhe nach, dem Weisner gleich stehe. Sollte dieses seyn, so möchte das jedoch nur von dem äußersten Gipfel mit Beziehung auf die in der äußersten Vertiefung gelegenen Thäler angenommen werden können. Jedoch darf man auch die Höhe dieses Gebirges, welches sich zuletzt in zwei unbeträchtlichen Hügeln verliert, von denen der eine der Rechberg, der andere oder der mit Holz bewachsene aber der Knüll genannt wird, nicht nach dem Thalgrund, in welchem das Städtchen Schwarzenborn darunter gelegen ist, bestimmen, sondern muß von dem Spiegel der Schwalm oder der Efze bei Hebel ausgehen. Nimmt man hier den äußersten Fuß des Gebirges und bringt dabei in Anschlag, daß die allmählig aber immer doch steigende Höhe von da, bis zu dem äußersten Punkte, eine Weite über zwei deutsche

Meilen mißt; so läßt sich daraus von selbst ein leichter Schluß auf die Erhabenheit machen. Indessen nimmt das eigentliche Gebirge erst jenseits Homberg seinen Anfang. Aber auch von da auf dem Wege nach der höchsten Region sind mehrere Ortschaften und manche fruchtbringende Feldfluren, als Flächen auf sanften Gebirgsrücken, vorhanden; indessen immer höher steigen diese an. Je näher man zu der Spitze des Berges gelanget, desto merklicher und fühlbarer entdeckt man den Einfluß des kälteren Klima's auf Menschen, Vieh, Frucht und Pflanzengewächse, desto sichtlicher wird die Sterilität. Besonders in den Wintertagen ist die Kälte auf und an diesem Gebirge immer auffallend stärker, als in den untergelegenen Thalgründen; daher siehet man auch dort den Schnee schon Fuß tief den Boden bedecken, wenn er denselben hier kaum wie ein frischer Reif überzogen hat. Von der äußersten Höhe, oder von dem Rechberge, kann man bei wolkenleeren Frühlings- oder Herbsttagen eine eben so weite als anmuthige Aussicht nach Ober- und Niederhessen bis in das Kurbraunschweigische genießen. Auch den Weisner hat man im Auge.

Scheint gleich die äußerste Bergspitze einen isolirten Stand zu haben, so verhält es sich doch nicht also, sondern, wie schon gedacht, stehet

dieselbe mit sich anschließenden Bergen und Waldhöhen in sichtbarer Verbindung. Unterwärts, in einiger Entfernung von dem Rechberge, findet man zwei ansehnliche mit Karpfen besetzte herrschaftliche Teiche, ferner zwei Wohnungen mit den landwirthschaftlichen Gebäuden, welche den beiden herrschaftlichen Rechberger Erbmeiern zustehen, die das in der Nähe gelegene Land bauen, sich vorzüglich aber mit der Viehzucht abgeben: noch tiefer, nach Roppershausen hin, liegt der Kämmershagen, ein den von Scholley zuständiges Vorwerk, oder vielmehr Viehhof.

In dem verborgenen Schoose dieses Gebirges hat man Spuren von Eisenstein, Steinkohlen und Basalt aufgefunden; Brüche verschiedener Gattungen von Steinen sind auch an demselben im Gange. Ob und welche andere Metalle noch im Innern vergraben liegen, dieses ist bis dahin unbekannt.

Gerade der Knüllhöhe gegen über, nach Osten, davon durch ein Thal abgeschieden, scheint der in der Nähe des Marktflecken Raboldshausen gelegene Eisenberg, jenem den Rang streitig machen zu wollen, wenigstens scheint es dem Auge so, wenn man sich auf der äußersten Höhe befindet; doch dürfte dieses wohl nur eine optische

Täuschung seyn. Beinahe ringsum ist der Berg mit Waldung umgeben, nur eine Seite des zum Dorfe Salzberg gehörigen Feldes erstreckt sich bis zu dem Rödder, einer einschürigen Rottwiese; die andern Seiten sind mit einzelnen Bäumen bewachsene Wüsten und Triescher der nächstangränzenden Ortschaften Raboldshaufen, Salzberg, Friedgerode, Obernaula, Wahlshausen und Willingshagen, die von den Eigenthümern alle zehn Jahre, ein Theil nach dem andern, ausgestellt und mit Heidekorn besäet werden. Das Unbesäete ist Huthe für das Rind- und Schaafvieh. Auch dem Landesherrn gehören mehrere der stellbaren Triescher und Wüsten.

Daß dieser Berg Eisensteine enthalte, dieses deutet schon sein Name an, und ist keinem Zweifel ausgesetzt. In älteren Zeiten sollen, nach eingezogenen Nachrichten, Eisensteine an dem Abhange dieses Berges, auf dem Obergeißer Forste, zu Tage gefördert worden seyn. Noch gegenwärtig wird eine gewisse Stelle daselbst das Eisenhaus genennet. Eine andere im Mittel befindliche Gegend führet den Namen: die Donnerkaute.

Ueber den Berg gehet zwar keine gangbare Straße, jedoch reiset man in Sommertagen, um

der Strecke willen, über denselben nach Obernaula. Durch Veranstaltung des gegenwärtigen Justiz-Beamten sind, weil man sich leicht verirren kann, hin und wieder Bäume als Weiser angepflanzt worden.

Eine sehr reizende Aussicht hat man auf der Höhe des Berges, nach dem Hersfeldischen und in das Fuldische, welche der Knüll, durch diesen Berg verhindert, nicht geben kann.

Mit dem Knüllgebirge in entfernterer aber doch anscheinender Verbindung befindet sich der Moseberg, eine halbe Stunde von Homberg, dieser Stadt gegen Mitternacht gelegen. Bei der ersten Anschauung scheint derselbe ein für sich bestehender Berg zu seyn, der, von der großen Masse abgerissen, in die Wolken steiget und zwischen sich und dem tiefer gegen über ruhenden Wirrberg einen Thalgrund hat: allein bei genauerer Untersuchung der Lage und Verbindung ergiebt sich demungeachtet ein gewisser Zusammenhang. Der Berg selbst hat die Gestalt eines länglichen Grabhügels, er enthält eine aufgethürmte Masse von blauen Steinen, zwischen welchen nur einzelne Grasspitzen, aber wenig Kräuter, aufkeimen. Die eine Seite ist überdies von Bäumen und Gesträuchen gänzlich ent-

blößt. Etwas Gehölze entdeckt man auf der Seite, auf welcher sich der Berg nach Falkenberg neiget, unter dem Namen des Junkernholzes, bekannt. Unfern daran schließt sich, in allmähliger Vertiefung und Trennung, hinter dem Rotenburgischen Vorwerk und Dorf Falkenberg, der Harlerberg, dessen Waldhöhen sich hinter dem Dorfe Hebel verlieren, von der andern Seite aber sich nach dem Amte Felsberg strecken. Dieser letzte Berg liegt auf der Straße von Kassel nach Marburg vor, und verhindert es, daß man die Aussicht nach Homberg und dem Mosenberg nicht eher, als über Niedermöllrich, bekommt. Eine doppelt-schöne Aussicht hat man von der Höhe des Mosebergs; auf der einen Seite einen reizenden Ueberblick von einem beträchtlichen Theile der Schwalm-Landschaft, nach der Grafschaft Ziegenhain und Waldeck. Von der andern Seite erblickt man mit bloßen Augen die Residenzstadt, Wilhelmshöhe und die Gegend. Mit Hülfe eines Sehrohrs kann man einen Theil der Kasselischen Ober-Neustadt wahrnehmen.

Auch der Heiligenberg, ein spitziger in dem Angesicht von Felsberg auf der andern Seite der Edder gelegener sehr hoher Berg, welcher sich in der Ferne durch einen einzelnen auf dem

Gipfel stehenden Baum dem Auge sehr kenntlich macht, verdient in mehrerer Hinsicht der Erwähnung. Auf dieser Felsenhöhe lag das nunmehr ganz zerstörte Haus, Heiligenberg genannt. Der Erzbischoff Kurt von Mainz erbauete dasselbe in den Jahren 1183, 84 oder 86, gegen Ludwig, den damaligen Landgrafen von Thüringen und Hessen. *) Gudenus meldet aus einer geschriebenen Chronik des 13ten Jahrhunderts, wie Erzbischoff Siegfried von Mainz wegen diesem Ort 1232 mit Konrad, des Landgrafen Ludwig's Bruder, in eine Fehde gerathen sei **), wovon die Folgen für Frizlar zunächst sehr traurig, aber auch nach dem getroffenen Vergleich nicht weniger nachtheilig für Hessen waren. Die von Wolfershausen, eine ausgestorbene hessische Familie, erhielten, nach Ausweisung einer Urkunde vom 6ten März 1247, dieses Schloß, als Ersatz des bei der Wiederaufbauung erlittenen Schadens, von dem Erzbischoff. Was in jenen Zeitläuften häufig zu geschehen pflegte, das geschah auch hier, was eigentlich zur Beschützung gereichen sollte, das

---

*) S. Schminke's Monimenta Hass. Th. 1. S. 262.

**) S. *Gudeni* Codex diplomatic. Tom. 1. p. 517.

würde, seiner ersten Bestimmung entgegen, späterhin zum Raubschlosse gemisbraucht. Die Geistlichen bemächtigten sich seiner, und behaupteten es bis zu seiner völligen Zerstörung: wozu, nach Merian's Topographie, und nach Winkelmann's Beschreibung von Hessen, der Unfug und die Unzucht die Veranlassung herbeigeführt haben. *) Auf der Höhe dieses Berges setzten sich die französischen Truppen in dem Feldzuge des Jahrs 1762, den Alliirten gegen über, fest, so daß die Stadt und das Schloß Felsberg zwischen beiden Heerhaufen lag. Die Franzosen behaupteten sich sieben Wochen, bis zu ihrem Rückzug nach der Lahn. Nächst diesem Berge lieget die Karthause, ein zu dem herrschaftlichen Pachtgute Mittelhof gehöriger Hof vor dem Walde, der Quiller genannt. Hier war vor Zeiten ein Nonnen-Kloster, Prämonstratenser-Ordens, unter dem Namen Eppenberg. Landgraf Ludwig III, der es wieder gebauet hat, gab ihm nachher den Namen der Karthause, den es noch führet. Von Landgraf Moriz ward es, wegen seiner

---

*) Merian's Topographie, S. 45.
Winkelmann's Beschreibung von Hessen, S. 256.

schönen Aussicht, zu einer Wohnung für seinen Hof eingerichtet. *)

Synberg, ein Berg bei dem Hombergischen Amtsdorfe Verne, auf der Seite nach dem Gericht Frielendorf zu, verdient weniger seiner Höhe, als vielmehr deswegen angeführt zu werden, weil zur Zeit der Hierarchie, als Mainz noch über Hessen seine Episkopal-Gewalt übte, Synoden auf diesem Berge gehalten worden seyn sollen. Gegenwärtig ist der größte Theil des Berges mit hochstämmigem Holze, mit Gesträuch und Buschwerk bewachsen.

Das andre Hauptgebirge der Schwalm-Landschaft ist der Keller, der an Höhe und Ausdehnung unter den Niederhessischen Gebirgen sogleich hinter den Weisner und Knüll gesetzt zu werden verdient. Die Länge desselben von Morgen gegen Abend macht $1\frac{1}{2}$, von Mittag nach Mitternacht aber nur eine Meile. Von dem Spiegel des Urfeflusses an genommen, hat der Keller eine perpendikuläre Höhe von $77\frac{1}{2}$ Rthn. oder 1085 Kasselische Fuß. Dieses Gebirge

---

*) S. Engelhard's Erdbeschreibung. 1. Theil, S. 416.

nimmt seinen Anfang an dem Felde der Bergfreiheiter, einem Waldeckischen Dorfe, und dem Neugesäßer Walde, ganz auf jener Seite an dem Streitwalde; dasselbe lauft an Urf, Jesberg, durch das Amt Schönstein nach Densberg, und endiget sich bei der Rommershauser Hütte. Auf der andern Seite stößt es an den Gießwald, dehnt sich nach dem Todenhäuser Wald und Dorf vorbei, über dem Todenhäuser Felde gränzt das Gebirge an den Wolfschaar-Wald, Haasen-Wald und die Fischbacher Hütte, und hat bei dem Bergfreiheiter Felde seinen Lauf vollendet.

Der Gebirgrücken ist nicht eben, sondern es wechseln Erhöhungen mit Vertiefungen ab, welche letztere sich in Gründe und Thäler nach verschiedenen Gegenden verflächen. Die Oberfläche ist größtentheils mit schönen Rothbüchen und Eichenholz bewachsen, mehr feucht als trocken, an mehreren Stellen sogar bruchich. Am höchsten Punkte befindet sich eine Brunnen-Quelle, welche auch im trockensten Sommer nicht gänzlich versieget. In den Wald-Revieren dieses Gebirges ist noch eine Besonderheit zu bemerken, nämlich 9 Büchen-Heister, die man in einem Zirkel siehet, und die so dicht zusammen gewachsen sind, daß sie einige Fuß von der Erde hoch einen einzigen Stamm ausmachen, ohne daß man unterscheiden

kann, ob hier ein oder mehrere Bäume stehen; diese 9 Stämme laufen nach und nach regelmäßig immer weiter von einander, so daß das Ganze einem großen Trichter ähnlich ist. Wenn etwas zwischen diese Bäume geworfen wird, so muß solches, um es herauszuholen, mit Leitern oder langen Stangen herbeigeschafft werden.

Gegen Morgen haben die Gemeinden von Obernurf und Zwesten, so wie die von Adel des Löwensteinischen Grundes, beträchtliche Waldungen. An der Sommerseite sind zwei herrschaftliche Forste, der Jesberger und der Densberger, welche jährlich 3 bis 4000 Klaftern Holz zum Brand, und das nöthige Bauholz für die Unterthanen in mehreren Aemtern abgeben. Gegen Abend hat das Samt-Hospital Haina ansehnliche Waldreviere; auch findet sich daselbst am Abhange des Gebirges ein Eisenstein-Bergwerk, die Hainigrube benannt, welches schon mehrere hundert Jahre im Betrieb ist, wovon ein Theil für die herrschaftliche Eisenhütte zu Rommershausen, der andere für die Hospital Hainaische Hütte zu Fischbach, bearbeitet wird. An der mitternächtlichen Seite besitzt auch der Fürst von Waldeck einen gewissen Waldantheil, das Neugesäß genannt. Am Fuße des Gebirges, an der Sommerseite, liegen die bereits angeführten

Orte Obernurf, mit einem Eisenhammer, ferner Wickersdorf, Brinkgenhainer Hof, Densberg, das Rommershäuser Hütten- und Hammerwerk, und Dodenhausen, ein zum Hospital Haina gehöriges Dorf. Hingegen an der Winterseite die Fischbacher Hütte und zwei Hammer-Feuer, dem Hospital Haina gehörig; ferner die Neubauer-Faktorei mit einer Eisenhütte und drei Hämmern auf Fürstlich-Waldeckischem Grund und Boden, welche aber für Fürstlich-Hessische Rechnung betrieben werden. Von dem Urfe-Fluß werden die Eisenwerke auf der Winterseite, hingegen jene herrschaftliche Hütte und jenes Hammerwerk von der Northe und Gilse getrieben.

Schon in älteren Zeiten war übrigens das Kellergebirge bekannt; wahrscheinlich führte von demselben das ehemalige Dorf, desgleichen die Mark, oder der Untergau, der die Orte Zwesten, Buriaburg, Geismar, Züschen und Balhorn in sich enthielt, den ähnlichen Namen. *)

Das dritte, aber minder beträchtliche Gebirge der Provinz an der Schwalm, ist der

---

*) S. Wenk's Hess. Landes-Geschichte. 2 Thl. S. 415. Note 9.

Langenberg, welcher bei dem Gericht Schauenburg seinen Anfang nimmt, sich zwischen Niedenstein, Metz und Besse hinausdehnt und mit Waldung bedeckt ist, an welcher die von Dalwigk, die Stadt Gudensberg, und verschiedene Gemeinden, ihren Antheil haben. Mit dem Habichtsgebirge stehet dieses Gebirge in einer anscheinenden Verbindung, seiner Lage nach ist dasselbe mehr lang als breit.

Odenberg liegt eine kleine halbe Stunde von der Stadt Gudensberg entfernt, hat eine ansehnliche Höhe und vortrefliche Aussicht. Nach einer auf diesem Berge 1746 gemachten Beobachtung, kann man von da 55 Ortschaften wahrnehmen. Ein Theil desselben ist mit Buschwerk bewachsen, welches zu dem Stadtgehölze gehört und von Zeit zu Zeit abgetrieben wird. Die Aufwürfe und Verschanzungen, welche auf diesem Berge noch vorhanden sind, leitet man aus dem dreißigjährigen Kriege ab. Man trägt sich außerdem mit manchen auf diesen Berg sich beziehenden fabelhaften Geschichten, welche sämtlich das Gepräge leerer Dichtung haben, und darum um so weniger eine Bemerkung verdienen. Von der Karlskirche, die hier gestanden haben soll, findet sich auch nicht die allergeringste Spur. Landgraf Karl ließ 1725 hier nach-

graben, wo man denn Ueberbleibsel von Kelchen, Leuchtern und Todtengerippen fand. *) Aus einer in dem Besser Kirchenbuche enthaltenen Nachricht ergiebt sich, wie im Jahr 1652 mehrere der Zauberei verdächtige Personen auf einem Hügel an der Abendseite des Odenberges strangulirt und verbrannt worden sind.

Auf der Nordseite dieses Berges quillt im Feld eine sehr starke Quelle, der Gleisbrunnen genannt, von dem die fabelhafte Sage erzählet, Karl's des Großen Pferd habe sie mit dem Huf gehackt. Zwischen obgedachtem Hügel auf der Abendseite und dem Hopfenteiche wurde vor einiger Zeit versteinertes Holz von einer außerordentlichen Festigkeit gefunden.

Ob dieser Berg von dem Odin, und die Stadt Gudensberg von dem Odenberg ihren Namen erhalten habe, dieses ist und bleibt eine bloße Vermuthung, für die man weiter nichts mit Grunde anführen kann.

---

*) S. *Schminke* diss. de urnis sepulchr. §. 4. Engelhard's Hess. Erdbeschr. 1. Theil S. 398.

Schifbare Flüsse fehlen der Landschaft an der Schwalm, denn die Fulda berührt dieselbe nur bei Grifte in dem Amt Gudensberg. Außer dieser verdienen die Edder und Schwalm als die größern, die Efze und die Embs als die kleinern bemerkt zu werden.

Die Edder hat an dem Westerwalde in dem Fürstenthum Nassau-Usingen, an dem Fuße des Rothhaars, eines Gebirges, ihren Ursprung mit der Lahne, fließt von da nach der Grafschaft Wittgenstein, setzt ihren Lauf weiter auf Berleburg fort, gehet durch das Hessen-Darmstädtische Amt Battenberg, bei der Stadt gleiches Namens vorbei, kommt alsdann bei dem Dorf Haina in das Hessen-Kasselische Amt Frankenberg, zu der Stadt dieses Namens und zu dem Dorfe Viermünden unter Hessenstein vorbei. Abermals besucht die Edder in ihrem Fortflusse das Darmstädtische bei Schmiedtlothheim in der Herrschaft Itter; von hier gehet sie bei dem Dorfe Assel in die Grafschaft Waldeck über, fliesset bei dem Dorfe Bergheim und bei Frizlar vorbei. Unfern letzterer Stadt kommt der Fluß bei Obermöllrich und der Zennerschen Gemarkung in die Hessischen Aemter Gudensberg und Homberg, fliesset an dem Felsberger Amtsdorf Niedermöllrich hin, nachdem sie endlich bei Rühnde

die Schwalm an sich gezogen hat, so gehet sie noch an Felsberg weg, und verliert sich zuletzt bei Grifte in dem Amt Gudensberg in der Fulda. *)

Schon der römische Schriftsteller Tacitus gedenket dieses Flusses bei der Gelegenheit, wo er den Uebergang der Legionen des Germanikus und die Zerstörung Mattium's, der Hauptbesitzung der fliehenden Katten, berichtet, unter dem Namen Adrana. Von Schriftstellern des achten Jahrhunderts wird die Edder Adarna, Aderna genannt. Ein in dem Jahre 778 an den Ufern dieses Flusses von den verbündeten Franken und Allemannen über die Sachsen, wahrscheinlich bei Battenberg im Darmstädtischen, erfochtener Sieg macht diesen Fluß nicht weniger in der Vorgeschichte Hessens denkwürdig.

Noch als eine besondere und seltene Merkwürdigkeit dieses Flusses führe ich an, daß er gediegenes Gold im Sande mit sich führt; deswegen ihn der berühmte Hessische Dichter Hel. Eoban. Hessus „Aederam aurifluam" nennet.

---

*) Engelhard's Hess. Erdbeschr. S. 22.

Von diesem Golde lies Landgraf Karl von Hessen in dem Jahre 1677 Dukaten mit der Umschrift prägen: Carol. I. Hassiae Landgrav. vel Moneta prima aurea Aederae aurifluae. Aehnliche Goldstücke ließ Landgraf Friedrich II 1773 mit seinem Bilduiß schlagen. Die Gegenseite dieser Münze stellt diejenige Gegend der Edder vor, in welcher das Gold aus dem Sand gewaschen wird, nämlich die Gegend von Niedermöllrich, nebst den noch vorhandenen Ruinen des verödeten Schlosses Felsberg, und hat die Umschrift: Sic fulgent littora Adranae aurifluae. *)

Der andere Fluß, von welchem die ganze Landschaft ihren Namen erhalten hat, ist die Schwalm, von ältern Schriftstellern Suualmanaha genannt. Diese entspringt an dem Vorgebirge des Vogelsberges, in dem Oberfürstenthum Hessen, Darmstädtischen Antheils, unter 50 Grad 22 Minuten der Breite, gehet von da über Alsfeld und berühret unter dem 50 Grad 46 Minuten Niederhessen über dem Kasselischen Dorfe Schrecksbach in der Grafschaft Ziegenhain, fließet durch die Aemter Neukirchen und Ziegen-

*) S. Engelhard's Erdb. S. 24.

Hain über der Stadt gleiches Namens, bei der Stadt Treyßa vorüber, und gelanget bei Schlierbach in das angränzende Amt Borken, durchströmt dasselbe, verläßt es unter Singlis, gehet bei den Homberger Amtsdörfern Lendorf und unfern Uttershausen, wo eine hölzerne Brücke über den Fluß angelegt ist, vorbei, gelangt in das Amt Felsberg bei Unshausen, wo die Gewässer der Efze hinzukommen. Unter dem 51 Grade 5 Minuten der Breite vereiniget sich dieser Fluß bei Rühnde, dem Schloß Altenburg gegen über, mit der Edder, nimmt deren Namen an, und fällt unter dem 51 Gr. 12 Min. mit derselben in die Fulda.

Efze, auch Ephese genannt, ist der dritte aber kleinere Fluß der Landschaft. Derselbe nimmt seinen Ursprung aus mehreren Quellen des Knüllgebirges in den Gerichten Neuenstein und Wallenstein, von wannen mehrere Bäche nach der Abendseite ihren Fall haben. Nachdem sich diese Bäche bei dem Homberger Amtsdorfe Völkershain oder Völkershagen vereiniget haben, so erhalten sie den gemeinschaftlichen Namen Efze. Von letzterem Orte fliesset der kleine Strom durch Remsfeld, bei Holzhausen, unter der Stadt Homberg, ferner an den Dörfern Kaßdorf, Mühlhausen, Berge, Hebel vorüber,

und verliert sich am Ende bei dem Dorfe Unshausen in der Schwalm.

Der vierte ebenfalls kleinere Fluß der Landschaft ist die Embs, welche nicht weit von dem zerstörten Schlosse Falkenstein, hinter dem Langenberg in einem Grund hervorgehet, über Breitenbach, Merxhausen, Sand, Kirchberg, Ober- und Niedervorschütz lauft, und die im Amte Felsberg, bei Böddiker, in die Edder fällt.

Die Fischgeschlechter, welche in diesen Flüssen, in den Bächen und Teichen der Landschaft gefangen werden, sind: 1) der Hecht, Esox lucius. Von einem besonders guten Geschmack sind diejenigen, welche in der Edder gefangen werden: 2) die Karpfe, Carpio; 3) der Aal, Muraena Anquilla; 4) die Forelle, Fario. Von diesen sind diejenigen von vorzüglicher Güte, welche man in den Bächen findet, aus denen die Efze entsteht. 5) Barbe, Cyprinus Barbus; 6) Karausche, Carausius; 7) Weisfisch, Rutilus; 8) Gründling, Gobio; 9) Krebs, Cancer Astacus.

In der Landschaft sind mehrere große und kleine Teiche zu finden. Die beträchtlichsten sind die Rechberger am Knüll und der Besser, welcher 96 Aecker mißt und mit Hechten, Karpfen

und Karauschen besetzt ist. Zwischen Werke! und Hadamar im Amt Gudensberg war ein Teich von 33 Aeckern, der seit 1772 auf höchsten Befehl ausgetrocknet, zur Wiese umgeschaffen ward, und jetzt jährlich gegen 30 Fuder Heu liefert.

Nicht so reich an Holz, als die Diemel-Gegenden, ist diese Provinz: dennoch sind in derselben einige schöne zusammenhangende Waldungen anzutreffen. Die ansehnlichsten sind die Keller, Langenberger und Quiller Reviere. Nicht weniger verdienen die größtentheils zusammenhängende, nur durch zwischenliegende Feldfluren getrennte Holzungen zwischen Homberg bis zu dem Geißgrund, und zwischen ersterm Ort und den Fulda-Ufern nach Rotenburg bemerkt zu werden. Der größere Theil dieser Forste gehört zu dem Oberforst Homberg, und bestehet aus den einzelnen Forsten von Niederbeisheim, Remsfeld, Allmuthshausen, Wabern, Wallenstein, Mühlbach, Obernaule, Ober- und Nieder-Grenzebach, Allendorf, Waltersbrück, Frielendorf, Wiera, Merzhausen, Mengsberg, Densberg, Gerstenhausen, Großen-Englis, Jesberg, Neukirchen, Görzhain und Ottrau. Auch von dem Oberforst Habichtswald gehören die Forste Sand, Lohna, Vorschütz, und endlich der Forst Melgershausen aus dem Oberforst Spangenberg

hierher. Mehrere von Adel und viele Kommunen besitzen ihre besondere ansehnliche Waldreviere, letztre in ganzem und halbem Gebrauche.

In dem Boden dieser Wälder kommen vorzüglich folgende Holzarten fort: 1) Die beiden in Deutschland gewöhnlichen Eichgeschlechter, Quercus robur et femina; 2) Rothbüche, fagus sylvatica; 3) Birke, Betula alba; 4) Ahorn, Acer platanoides; 5) Eschen, Fraxinus excelsior; 6) Espen, Populus tremula; 7) Erlen, Betula alnus, und 8) Hainbüche, Carpinus Betulinus. Mit den Pflanzungen verschiedener Gattungen von Nadelhölzern hat man in neuern Zeiten auf mehreren Forsten glückliche Versuche gemacht.

Martin.

VI.

Versuch
über die
im Hessen-Kasselischen angeordneten Land-Visitationen;
vorzüglich
in Beziehung auf das Ober-Fürstenthum.

Wo Friede und Gerechtigkeit sich küssen, Leben, Ehre und Eigenthum der vollkommensten Sicherheit genießen, die Tugend belohnt, das Laster bestraft wird, da ist gut wohnen, und das Volk, welches dieser Wohlthat genießt, mit Recht glücklich zu preißen.

J. H. C. von Carmer's Grab der Chikane.
1. Band §. 1.

Schon mehrmals hatte ich Gelegenheit, zu bemerken, daß man sich, besonders im Auslande,

von den in Hessen, Kasselischen Antheils, verordneten Land-Visitationen eine durchaus unrichrige Idee macht. Selbst manche ununterrichtete Einländer scheinen den Zweck dieser so heilsamen Anordnung gänzlich zu verkennen und die Sache aus einem schiefen Gesichtspunkte zu beurtheilen. Hoffentlich wird man es also nicht ganz überflüßig finden, wenn ich über dieses Geschäft meine Gedanken mittheile. Ich glaube dazu wenigstens einigen Beruf zu haben, da ich, als Fiskal des Ober-Fürstenthums, die Visitationen in diesem Landesantheile bereits zehn Jahre lang vorgenommen habe; folglich es wohl wagen darf, ohne die Bescheidenheit zu verletzen, zu behaupten, daß ich über den Vortheil, über den Zweck und die ganze Einrichtung dieser Visitationen, mit einigem Grund urtheilen könne.

§. 1.

Daß jeder Landesherr vi potestatis legislatoriae, sublimis politiae et iurisdictionis supremae, als wesentlichen Bestandtheilen der Landeshoheit, berechtiget sei, solche Justiz- und Polizei-Visitationen anzuordnen; dieses ist so wenig eines gegründeten Widerspruches fähig, daß ich es hier gar nicht anführen würde, wenn nicht

gewisse auf die Patrimonial-Gerichte im Ober-Fürstenthum Bezug habende Umstände mich nöthigten, in der Folge dieses Versuchs nochmals auf diesen Grundsatz zurückzukommen. Da von weisen Landesgesetzen, von einer genauen Aufsicht über deren Beobachtung und von einer unpartheiischen und schnellen Verwaltung der Gerechtigkeit ganz augenscheinlich das Wohl der Unterthanen jedes Staats, die Sicherheit des Eigenthums, der Ehre und selbst des Lebens abhängt; da unwidersprechlich jeder Regent berechtiget und selbst verpflichtet ist, für diese hauptsächlichste Gegenstände der Landesverwaltung zu wachen; da endlich die Land-Visitationen vorzüglich eine Aufsicht über diese Gegenstände bezwecken: so ist wohl ganz unverkennbar jeder Landesherr befugt, über alle Gerichte des Landes, ohne einige Ausnahme, solche Untersuchungen zu verfügen.

§. 2.

Man wird hierin mit mir gewiß übereinstimmen und überhaupt bei Darstellung der Sache mir mit sichererem Schritte folgen können; wenn ich mich hier gleich über den Zweck der Land-Visitationen überhaupt äußere.

Dieser ist nämlich dreifach:

1) Untersuchung, ob den ergangenen Verordnungen, hauptsächlich den die Verwaltung der Justiz betreffenden und allgemeinen Landes-Polizei-Gesetzen gemäs gelebt wird.

2) Fürsorge, daß die Unterthanen von keinem Beamten auf irgend eine Art bedrückt werden, und ihre darüber allenfalls habende Beschwerden ohne Kosten zu der Höchst-eigenen Kenntniß ihres gnädigsten Landesherrn bringen, und wenn dieselben gegründet sind, sich eine schleunige und sichere Hülfe versprechen können.

3) Handhabung der Höchst-Landesherrlichen Gerechtsamen.

§. 3.

Diese gewis sehr wichtigen Gegenstände sind bei den Land-Visitationen hauptsächlich zu berücksichtigen.

Caspar Klock de aerario; libro 2. cap. 60. pag. 738 sqq. edit. Norimberg. de anno 1671.

und nach diesem:

Abasverus Fritsch de visitationibus provincialibus utiliter instituendis. Halae 1750 cap. 4. pag. 18.

drücken sich darüber folgendermasen aus: visitandae autem sunt leges, mores, universitates, terra, personae.

Beide Schriftsteller von wahrem, wiewohl heutiges Tages gar oft verkanntem Werthe, waren von der Wichtigkeit solcher örtlichen Land- Polizei- und Justiz-Untersuchungen ganz durchdrungen. Der gedachte Klock sagt in dem angezogenen Werke l. c. nro. 13: O Princeps quam levis haec, quam tuta, quam iusta visitandi ratio! quam frequenter haec via tibi calcanda, si omnia tuta velis, pacata omnia.

Abasverus Fritsch aber hat die angezogene Abhandlung gewidmet: omnibus Germaniae principibus ad maiorem Dei gloriam, reipublicae ac subditorum salutem.

§. 4.

Ob nun gleich beides der kälteren Prüfung eines Geschäftsmannes sich als eine kleine Ueber-

treibung darstellen mögte; so kann doch gewiß Niemand, welcher die verschiedenen Klassen, sowohl der Diener als Unterthanen, in ihren besonderen Wirkungskreisen zu beobachten Gelegenheit gehabt hat, den großen Nutzen solcher Visitationen verkennen. Denn da nur wenige Menschen, mithin nicht alle Beamten, vollkommen sind; so ist eine nähere Aufsicht über deren Amtsführung zuverlässig eben so nöthig als gut. Wer wird es auch wohl nicht für einen Vortheil der Verfassung erkennen, wenn jeder Unterthan alle seine Beschwerden und Wünsche ohne Kosten vortragen und — im Fall solche bei der sofort an Ort und Stelle bewirkten Untersuchung gegründet und gerecht gefunden werden — auf deren Abstellung oder Gewährung mit gegründeter Zuversicht hoffen kann.

§. 5.

Es sind auch diese Visitationen keinesweges etwas so neues und ungewöhnliches, als manche glauben. Der oben angezogene A. Fritsch und Schlözer, im Briefwechsel 10. Theil 56. Heft S. 112. leiten dieselbe von den Visitationibus ecclesiasticis und von den Missis ac legatis regiis ab. Wenn man auch zwischen den jetzt gewöhnlichen Land-Visitationen und den ehemals in

Hessen und manchen angränzenden Ländern eingeführten Send-Gerichten einen Vergleich anstellt; wenn man besonders erwägt, wie auch bei diesen Send-Gerichten vorzüglich darauf gesehen werden mußte, daß die weltlichen Richter das Volk, besonders die Armen und Waisen nicht unterdrückten;

C. P. Kopp ausführliche Nachricht von der älteren und neueren Verfassung der geistlichen und Civil-Gerichte in den Fürstl. Hessen-Kasselischen Landen. Erster Theil, 2tes Stück, 3te Abtheilung §. 87. fg.

wenn man endlich bemerkt, daß auch bei diesen Send-Gerichten die Untersuchung an Ort und Stelle, vorgängig einer öffentlichen Bekanntmachung, geschehen mußte: so ist eine gewisse Aehnlichkeit zwischen beiden Anordnungen, älteren und neueren Stils, keinesweges zu verkennen, obgleich beide in Ansehung ihrer Urquelle und in Rücksicht der dabei handelnden Personen sehr verschieden sind.

§. 6.

Die Land-Visitationen wurden übrigens im Ober-Fürstenthum schon vor beinahe zwei-

hundert Jahren gehalten, wie ein Extrakt politischer Land-Visitation des Ober-Fürstenthums Hessen beweißt, welcher abgedruckt ist in der: Beurkundeten Nachricht von der Kommende Schiffenberg, worin derselben Landsäßiger Zustand dargethan wird. 2. Theil, Beilage Nro. 232. C. Gießen 1755.

Nur scheint zu jener Zeit das Geschäft eine von der jetzigen Einrichtung ganz verschiedene Tendenz gehabt zu haben, und beinahe ausschließlich der Konstatirung und Wahrung der Landeshoheits-Gerechtsamen gewidmet gewesen zu seyn. Schon die Benennung: politische Land-Visitation, macht dieses nicht unwahrscheinlich, und der Inhalt des an der angezogenen Stelle abgedruckten Extrakts bestätigt diese geäußerte Vermuthung noch mehr, indem dieser sich einzig und allein mit Begründung der Landeshoheit über die Kommende Schiffenberg beschäftiget. Der Zeitpunkt dieser Visitation fällt ohnehin auch gerade in den bekannten sehr merkwürdigen Successions-Streit, über den Theil der Hessischen Staaten, welcher durch das den 9 Oktober 1604 erfolgte Ableben weiland Landgraf Ludwig's zu Marburg erlediget wurde. Die Geschichte dieses seit dem Tode des genannten letzten Landgrafen von der Mar-

burger Linie, zwischen den beiden Hochfürstlichen Häusern Hessen, Kassel und Darmstadt, mit so vieler Erbitterung geführten und erst bei Gelegenheit des Westphälischen Friedens durch einen Vergleich vom 14ten April 1648 beigelegten wichtigen Erbfolge-Streites ist zu bekannt, als daß ich darüber hier ausführlich zu seyn brauchte. Ich schränke mich daher auf die zur Sache gehörige Bemerkung ein, daß das Hochfürstliche Haus Hessen-Darmstadt unter dem 1 April 1623 von dem Kaiserlichen Reichshofrathe zu Regensburg ein sehr günstiges Urtheil erhalten hatte, und in dessen Gemäsheit im März 1624 durch Kur-Köln und Kur-Sachsen, unter andern auch in den Besitz des ganzen Ober-Fürstenthums gesetzt worden war; damals auch, Inhalts des unter dem 24 September 1627 zu Darmstadt geschlossenen Vertrags, darin verblieb.

Teuthorn's Geschichte der Hessen, 9 Band Seite 443, 468, 476 und 481.

Curtius Geschichte und Statistik von Hessen S. 248 u. f.

Wahrscheinlich verfügte also das Hochfürstliche Haus Hessen-Darmstadt im Jahr 1627 die befragte politische Land-Visitation in der Absicht: um die Landesherrlichen Gerechtsame

in dem damals erstrittenen neuen Landesantheil auszumitteln und zu begründen. In dieser Hinsicht bin ich daher auch außer Stand, über den weiteren Inhalt jenes Visitations-Protokolls etwas zu sagen, da sich dasselbe, bewandten Umständen nach, in dem hiesigen Archive nicht befindet.

§. 7.

Diese Visitationen sind aber in dem Hochfürstlich-Hessen-Darmstädtischen Landesantheile ganz außer Gebrauch gekommen und bis jetzt noch nicht wieder eingeführt worden. Auch in dem Hochfürstlich-Hessen-Kasselischen Gebiete wurden solche Land-Visitationen, wie sie jetzt gebräuchlich sind, erst sehr spät und zwar nicht auf einmal angeordnet; sondern es giengen mehrere weit unvollkommnere Einrichtungen voraus. Zuerst wurde nämlich durch ein Regierungs-Ausschreiben vom 13 Aug. 1730 (L. O. Theil 4. Seite 11) bekannt gemacht: „daß alle Unterthanen in den Städten oder auf dem Lande, welche sich über die Beamten in Ansehung der Accidenzien oder sonst zu beschweren hätten, solches dem Advocatus Fisci zu Marburg anzeigen, dieser darauf die Sache untersuchen und an die Regierung zu weiterer Ver-

fügung berichten solle.“ Es leuchtet aber von selbst ein, daß diese Verordnung äußerst unvollkommen war; denn nicht zu gedenken, daß die Unterthanen aus den entfernteren Städten und Dörfern, oft sechs bis sieben Stunden gehen mußten, um ihre Beschwerden vorbringen zu können; so war überdies auch eine jede darüber anzustellende Untersuchung, da sich der Advocatus Fisci nicht an Ort und Stelle befand, ganz augenscheinlich mit unendlichen Schwierigkeiten und mancher Weitläufigkeit verknüpft.

§. 8.

Durch ein Regierungs-Ausschreiben vom 11 Junii 1735 (L. O. 4 Theil Seite 293) wurden daher sogenannte Land- und Rüge-Gerichte, nach dem Beispiel anderer benachbarter Orte, eingeführt. Diese sollten durch besondere in das Land gesendete Kommissarien alljährlich gehalten und dabei hauptsächlich auf Abstellung der in Ansehung der Justiz, Polizei und Oekonomie eingeschlichenen Mißbräuche und Unordnungen Rücksicht genommen werden. Zu dem Ende wurden besondere Land- und Rüge-Gerichts-Fragen mitgetheilt, welche an der oben bemerkten Stelle in der Sammlung der Landesordnungen abgedruckt sind und mit den in A.

Fritsch tract. cit. pag. 20 sqq. eingerückten Land-Visitations-Punkten ziemlich genau übereinstimmen. Durch ein weiteres Regierungs-Ausschreiben vom 29 Febr. 1736 (L. O. 4 Theil Seite 36) wurde wiederholt befohlen, daß diese Land-Rüge-Gerichte alljährlich gehalten und den von den Kommissarien gemachten notaminibus pünktlich gemäs gelebt werden solle. Das Regierungs-Ausschreiben vom 18 Sept. 1736 (L. O. 4ter Theil Seite 413) schärfte dieses nochmals ein; auch wurden dabei neue in einigen Posten abgeänderte Rüge-Gerichts-Fragen mitgetheilt. Diese Abänderung bestand hauptsächlich darin, daß die verschiedenen Gegenstände mehr von einander abgesondert und unter folgende Rubriken gebracht waren:

1) Land-, Regierungs-, auch Konsistorial-Sachen;

2) Administration der Justiz;

3) Polizei-Wesen;

4) Zoll, Trankſteuer, Lizent und dergleichen Sachen betreffend;

5) Kontribution und Steuern betreffend.

§. 9.

Diese Land- und Rüge-Gerichte kamen übrigens sehr bald wieder ab. Zuletzt geschieht derselben Erwähnung in der Greben-Ordnung vom 6 November 1739. *Art. VI Nro. 9. Art. X Nro. 1. Art. XXXVIII Nro. 13. Art. XLV Nro. 2. Art. XLVIII Nro. 7.* (L. O. 4 Theil Seite 613 u. f)

Auch habe ich in den fiskalischen Reposituren Nachrichten gefunden, woraus sich ergiebt, daß diese Land- und Rüge-Gerichte im Ober-Fürstenthum zuletzt im Jahr 1739 gehalten worden sind. Eine besondere Verordnung aber, wodurch dieselben abgeschafft worden wären, habe ich nicht gefunden; auch bedurfte es dieser im Grunde nicht, da jedes Jahr dazu desondere Kommissarien ernannt wurden, folglich, sobald dieses unterblieb, die Sache von selbst ihr Ende gewinnen mußte.

§. 10.

Obgleich nun diese Land- und Rüge-Gerichte allerdings in mancher Rücksicht nützlich waren, so ist doch von der andern Seite nicht zu verkennen: daß aus der Vermischung so vieler Ge-

genstände, welche unter sich in gar keiner Verbindung stehen, Verwirrung entstehen müßte; daß dergleichen Protokolle schon nach dem ganzen Zuschnitt, ohne dabei die mancherlei sich ereignende Nebenumstände zu rechnen, ungeheuer weitläuftig werden mußten; daß solche Kommissionen, wobei überall die förmliche Rüge-Gerichte gehalten wurden, sehr viel Zeit und Geldaufwand erforderten, und daß endlich demungeachtet, bei dem öftern Wechseln mit den Kommissarien, der Zweck niemals vollständig erreicht werden konnte. Nach einer in den fiskalischen Reposituren befindlichen Höchsten Resolution vom 23 November 1745, an den damaligen Regierungsrath und Advocatus Fisci Hahmel zu Marburg scheinen dieses ungefähr die Gründe gewesen zu seyn, weshalb man die Land- und Rüge-Gerichte eingehen ließ, und dem gedachten Advocatus Fisci ausdrücklich den Befehl ertheilte, bei den nachher eingeführten Land-Visitationen die vorhinnige Land-Rüge-Gerichts-Fragen nicht zum Grund zu legen.

§. 11.

Von dem Jahr 1739 an, bis zum Jahr 1745 habe ich weder in den Verordnungsbänden,

noch in den fiskalischen Reposituren, eine Spur von einer Einrichtung der Art finden können. In dem gedachten Jahre 1745 aber wurden endlich die noch jetzt gebräuchlichen Land-Visitationen angeordnet, und zu dem Endzweck für den Rath und Advocatus Fisci J. C. Kopp zu Kassel, und für dessen Kollegen J. A. Hahmel zu Marburg, unter dem vierten Mai 1745 besondere Patente ausgefertiget. (L. O. 4 Theil Seite 890.)

In diesen Patenten wurde einem zeitigen Advocatus Fisci aufgegeben:

„Vornämlich auf alle bis dahin ausgelassene und ferner ausgehende Ordnungen und deren Befolgung, wie nicht weniger, daß bei den Fürstlichen Territorial- Episkopal- und andern Gerechtsamen, noch auch bei Einbringung der herrschaftlichen Intraden etwas nachtheiliges und unverantwortliches vorgehe, sodann daß die Stadt- Dorf- und Vormunds-Rechnungen, auch die Bestellung der Vormünder ohne Anstand zur Richtigkeit befördert; ferner, daß an den herrschaftlichen Intraden nichts entzogen werden möge, und überhaupt auf alles das, was das herrschaftliche Interesse und des Landes Wohl-

fahrt erfordern, fleißig Aufsicht und Obacht zu haben und sich nach allem dem, was unrecht und dienstwidrig geschehe, es betreffe wen es wolle, genau zu erkundigen. Was ein jeder Advocatus Fisci davon in Erfahrung bringen würde, solle er entweder der Regierung, oder dem Landesherrn selbst, anzeigen: des Endes dann der Advocatus Fisci sich persönlich auf das Land begeben, durchgehends selbst Nachfrage thun und alles so einrichten solle, daß ihm nichts verborgen bleibe, und er wenigstens einmal das Jahr herumkomme."

§. 12.

Da dieses Patent die Grundlage der Land-Visitationen ist, so wird die Mittheilung dessen hauptsächlichsten Inhalts wohl keiner Entschuldigung bedürfen. Im Anfang fand aber die Sache — wie dieses wohl bei jeder wichtigen Neuerung der Fall seyn mögte — mancherlei Schwierigkeiten. Der damalige Advocatus Fisci des Ober-Fürstenthums fand sogar nöthig, bei seinem gnädigsten Landesfürsten, um ein besonderes Protektorium gegen die Beeinträchtigungen der Kollegien zu bitten. Durch eine höchste Resolution vom 23 November 1745

wurde nun zwar dieses abgeschlagen, jedoch dem Advocatus Fisci der besondere höchst-landesherrliche Schutz zugesagt. Sogar verweigerte man anfänglich dem Advocatus Fisci die nöthigen Dienstpferde, um von einem Amtsort zum andern reisen zu können; so daß desfalls, unter dem 24 Januar 1746, ein besonderes Patent ausgefertiget werden mußte, welches sich in den Reposituren noch in Urschrift vorfindet. Aus allem diesem ist also leicht zu ermessen, daß auch die ersten Visitations-Protokolle, sich der Vollkommenheit nicht nähern konnten. Nach und nach wurde aber die ganze Einrichtung zweckmäßiger getroffen und dem Advocatus Fisci ein festerer Weg dabei bezeichnet.

§. 13.

Schon die oben angezogene höchste Resolution vom 23 Nov. 1745 enthielt die Vorschrift: bei den Visitationen summariter, sola rei veritate inspecta, zu verfahren. Dabei wurde auch dem Advocatus Fisci zu erkennen gegeben, daß ihm über die Beamten keine eigentliche Gerichtsbarkeit gebühre, sondern er nur deren Benehmen untersuchen und darüber höchsten Orts berichten solle. Eine weitere höchste Resolution vom 4 April 1747 ertheilte dem Advocatus

Fisci den der Natur sehr angemessenen Befehl: es nicht blos bei der Anzeige und Denunziation bewenden zu lassen, sondern die Denunziaten darüber zu hören, die Sache, so viel möglich, in's Klare zu setzen, und alsdann darüber gutachtlich zu berichten. Auch wurde darin noch dem Advocatus Fisci befohlen, durchaus nicht mehr bei den Beamten und Predigern zu logiren. Besonders merkwürdig ist aber in dieser Hinsicht eine schriftliche höchst-landesherrliche Resolution vom 14 Januar 1749 an den damaligen Advocatus Fisci des Ober-Fürstenthums. Es heißt darin:

„Nachdem aber dasjenige, weswegen sothane Visitationen hauptsächlich angeordnet worden, in euren eingesendeten Land-Visitations-Protokollen nicht enthalten ist; so befehlen Wir Euch gnädigst hiermit, in's künftige vor allen Dingen zu untersuchen: wie es um dortige Gränzen mit den Benachbarten stehet? ob solche berichtiget sind oder nicht? wie nicht weniger, ob die Beamten ihrem Amt und Pflichten Genüge leisten, oder Klagen über dieselben einkommen? wie sie die Justiz verwalten? Ob die Reposituren, Schuld- und Hypotheken-Bücher allenthalben in guter Ordnung sich finden? Ob über

die Ordnungen gehalten? auch wegen Einführung der Sporteln, den darüber auszustellenden Quittungen und zu führenden Büchern, den vorigen Strafbefehlen ein Genüge geleistet worden? oder was sich dagegen ein und anderer zu Schulden kommen lassen? Gestalten ihr dann solches alles genau anzumerken, auch die Denunziaten gegen die Denunzianten darüber ordentlich zu hören, wo nöthig, die Zeugen summariter zu vernehmen und solches alles in's Licht zu setzen; folglich eure Protokolle so einzurichten habt, daß Wir Uns mit Bestand darauf entschließen können."

§. 14.

Durch den Inhalt dieser bisher unbekannten höchst-landesherrlichen Vorschriften über die zu bewirkende Land-Visitationen wird man das bestätiget finden, was ich im Eingange dieser Abhandlung von dem Zwecke derselben sagte. Dieses wird sich aber noch deutlicher darstellen, wenn ich nun zu der genaueren Beschreibung des Geschäfts schreite, so wie es jetzt vorgenommen wird.

Wenn man den beabsichteten Zweck dabei vollkommen erreichen will; so ist durchaus nö-

thig, daß kein Beamter und kein Magistrat einer Stadt erfährt, daß die Visitation des Orts vorgenommen werden soll. Der oben angezogene *C. Klock l. c. Nro. 7 pag. 739* und *A. Fritsch l. c. p. 44* sahen dieses gar wohl ein, indem sie sagen: repente quoque improviso, ignote et quando minus quid tale cogitari poterit, visitandum, ut visitatos se prius quam visitandos sentiant. Dieses ist zwar von manchem Ununterrichteten schief beurtheilt worden, aber doch ganz unverkennbar nöthig, da die Absicht der Visitationen ist, den Zustand der Dinge, wie er gewöhnlich ist, und nicht wie er etwa für eine kurze Zeit vorbereitet werden kann, zu untersuchen. Besonders aber erfordert auch die Untersuchung des Depositen-Wesens, wie ich nachher zeigen werde, diese Vorsicht ganz unumgänglich. Jeder Unbefangene wird auch darin gar keine Unbilligkeit finden, da man von jedem Diener mit Recht fordern kann, daß er die Verrichtung aller seiner Dienst-Obliegenheiten, einer billigen Prüfung, jeden Tag ganz sorglos muß unterwerfen können.

§. 15.

Sobald nun der Advocatus Fisci in der Stadt oder an dem Amtsort angekommen ist,

wo er die Visitation vornehmen will, so läßt er sofort durch seinen verpflichteten Expedienten dem Beamten und dem Condepolitarius die Schlüssel zum Depositen=Kasten abfordern, und behält solche in seiner Verwahrung.

Instruktions=Punkte vom 8 Jul. 1782 §. 2 und 3. (L. O. 16 Theil, Seite 1066 fg.)

Sodann werden, wenn ein ganzes Amt visitirt werden soll, zwei Ausschreiben erlassen, so wie dieselbe unter den Ziffern I und II dieser Abhandlung angefügt sind. Beide müssen in jedem zu dem Amt gehörigen Orte, bei Glockenschlag öffentlich bekannt gemacht werden, damit in dem ganzen Amtsbezirk bekannt wird, daß die Visitation gehalten werden solle. In dem Ausschreiben Ziffer I wird zu dem Ende der Tag bestimmt, an welchem jeder Amts=Einwohner seine Beschwerden vortragen kann, jedes Orts Greben, Bauermeister und Vorsteher aber in Person erscheinen müssen, um über ihre Amtsführung Rede und Antwort zu geben. Das II Ausschreiben aber bezieht sich allein auf die Untersuchung des Depositen=Wesens, und enthält den Befehl: daß alle und jede, welche noch gültige Scheine über bei Amt hinterlegte Gelder in Händen haben, solche an einem im Ausschreiben

bestimmten Tag unfehlbar vorzeigen sollen. Bei Visitation der Städte, wo jedesmal der Advocatus Fisci sich aufhält, bedarf es keiner solchen schriftlichen Befehle, sondern es wird dem zeitigen Bürgermeister nur mündlich aufgegeben, der durch Anziehung der Glocke versammelten Bürgerschaft bekannt zu machen, daß die Visitation gehalten werden und sie zu dem Ende Deputirte wählen sollte, welche an einem bestimmten Tage die Beschwerden der Bürgerschaft, und was sonst zum Beßten der Stadt gereiche, vorzutragen hätten. Daß dabei jedem Einwohner insbesondere freistehe, die ihn allein betreffenden Beschwerden ebenwohl vorzutragen, dieses bedarf wohl kaum einer Bemerkung.

§. 16.

Hiernächst pflegt der Advocatus Fisci gewöhnlich die Amtsstube und Reposituren zu visitiren, wobei dann nach der Natur der Sache auf die äußere und innere Ordnung Rücksicht genommen wird. In der ersteren Beziehung wird nämlich untersucht, ob die Reposituren wohl verwahrt an sicheren Orten stehen? ob sie gehörig eingerichtet und in Gefache abgesondert sind? und ob jedes dieser Gefache, je nachdem es die darin befindliche Akten erfordern,

entweder durch Buchstaben oder ganze Rubriken zweckmäßig bezeichnet ist? In Ansehung der vorhandenen Akten selbst kommt es aber vorerst darauf an, ob in Gemäsheit der Unter-Gerichts-Ordnung von 1732 Art. 3 §. 22 und der Ordnung von Verbesserung des Justiz-Wesens vom Jahr 1767 §. 34. (L. O. 6 Theil Seite 410) die Spezial-Protokolle von andern Akten, z. B. Hypotheken-Büchern, Kontrakten-Büchern, Ehe-Protokollen und andern Gegenständen der iurisdictionis voluntariae gehörig abgesondert? ob die Prozeß-Akten nach dem ersten Buchstaben von des Klägers Zunamen reponirt? ob alle Akten-Bände geheftet? auch zweckmäßig rubrizirt sind u. s. w.

§. 17.

In Ansehung des inneren Gehaltes der Reposituren wird sodann untersucht:

1) Ob Repertoria über sämtliche Akten vorhanden? ob zu dem Ende alle Akten-Bunde numerirt? in die Repertoria unter dieser Nummer eingetragen? die Repertoria selbst aber mit Namens- und Sachen-Verzeichnissen versehen sind, damit man darin alles mit leichter Mühe finden könne?

2) Ob gemäs der Unter-Gerichtsordnung von 1732 Art. 3 §. 21. bei dem Amt ein General-Protokoll gehalten und in dasselbe die ergangene Endsbescheide von Woche zu Woche eingetragen worden sind? dasselbe auch mit einem Namens-Verzeichniß, nach der Einrichtung der Repositur selbst versehen ist? Schon mehrmals habe ich gefunden, daß man diese General-Protokolle für sehr unwesentliche Akten-Stücke gehalten hat, obgleich deren Nutzen sehr augenscheinlich ist. Denn selbst bei der grösten Pünktlichkeit und Vorsicht kann bei Verlegung der Reposituren, bei Feuersgefahr und andern Gelegenheiten, manches Akten-Stück verloren gehen; alsdann ist es aber doch etwas leichtes, das in einem eingebundenen Buch befindliche General-Protokoll zu bewahren. Zu jeder Stunde muß man daher doch im Stande seyn, wenigstens das Hauptstück eines jeden verhandelten Rechtsstreites, nämlich den darin erfolgten Endsbescheid, zu finden. Wegen der erforderlichen Beweisfähigkeit ist es daher auch durchaus nöthig, daß die Endsbescheide entweder von einem verpflichteten Aktuarius in das General-Protokoll eingetragen und unterschrieben werden, oder daß der Richter solche eigenhändig unterschreibt.

§. 18.

Ferner wird hierbei untersucht:

3) Ob die ergangenen Landesverordnungen und Zirkularien gehörig publizirt, gesammelt, geheftet und mit einem Sachen-Verzeichniß versehen sind?

4) Ob die Sportel-Ordnung vom 11ten Febr. 1749 (L. O. 4ter Theil, Seite 1021 fg.) auswärts an der Gerichts-Stubenthüre, zur Nachricht der Amtsuntergebenen, angeschlagen ist? Ob Sportel- und Neben- oder Empfangs-Register vorhanden und vorschriftsmäßig eingerichtet; auch die eingetragene Posten nicht ordnungswidrig übersetzt sind?

5) Ein sehr wichtiges Akten-Stück sind die Kontrakten-Bücher, über deren Einrichtung hauptsächlich die Verordnung vom 9ten Jan. 1732 (L. O. 4 Theil, Seite 84 fg.) Vorschriften enthält. Da diesen Kontrakten-Büchern gerade derselbe öffentliche Glaube gebührt, welchen der wirklich ausgefertigte und gerichtlich bestätigte Kontrakt selbst hat, so bedarf es wohl kaum der Bemerkung, daß von der genauen und richtigen Führung eines solchen Konkraktens-

Buchs sehr vieles abhänge. Ueber die Einrichtung derselben beziehe ich mich im Ganzen lediglich auf die so eben angeführte Verordnung und wegen des damit in Verbindung stehenden, vor Aushändigung des bestätigten Vertrags zu bewirkenden Ab- und Zuschreibens auf die Verordnung vom 5 Mai 1769 (L. O. 6 Theil Seite 533 u. f.)

Nur muß ich insbesondre noch bemerken, daß nach dem §. 8. der erwähnten Verordnung vom Jahr 1732 die Kontrakten-Bücher so eingerichtet werden sollten, daß darin jedem Einwohner der Stadt oder des Amts ein Blat, wenigstens eine Seite, gewidmet, auf diese der Name eines jeden Stadt- oder Amts-Einwohners oben an geschrieben und hierunter der geschlossene Vertrag eingetragen werden sollte. Da aber mancher Gerichts-Untergebene sehr selten, zuweilen gar keine Kontrakte abschließt, dahingegen bei manchem andern mehrere Blätter und ganze Bogen nicht hinreichen; da sich die Namen der Einwohner durch Tod und andere Vorfälle in jedem Jahrzehend beträchtlich verändern; da also aus allem diesem offenbar die Inkonvenienz entstand, daß die von manchem geschlossene Kontrakte an mehreren verschiedenen Orten gesucht werden mußten, hingegen die mit

andern Namen bezeichnete Blätter ganz leer blieben; da endlich ein solchergestalt eingerichtetes für ein ganzes oft beträchtliches Amt bestimmtes Kontrakten-Buch eine ungestaltete und lästige Größe haben mußte, so ist durch ein Regierungs-Reskript vom 20 April 1793 bei Einrichtung der neuen Kontrakten- und Hypotheken-Bücher für das Amt Kirchhain mein gethaner Antrag dahin genehmiget worden: daß a) für einen jeden zu dem Amte gehörigen Ort ein der Zahl seiner Einwohner angemessenes, besonderes Kontrakten- und Hypotheken-Buch angeschafft und b) in dasselbe die Kontrakte nach der Zeitfolge der erhaltenen Bestätigung eingetragen werden dürfen; wobei es jedoch c) unerlaßliche Pflicht ist, dergleichen Bücher zu paginiren, und mit einem genauen Verzeichniß den Namen beider Kontrahenten zu versehen. Gerade dieselbe Einrichtung ist auch in der Grafschaft Hanau gesetzlich eingeführt.

U. F Kopp Handbuch zur Kenntniß der Hessen-Kasselischen Verfassung und Rechte 2 Theil v. Kontrakten-Buch Seite 458.

§. 19.

Einen gleich großen Einfluß auf die Sicherheit des Eigenthums und des ganz unentbehrlichen Kredits haben

b) die Hypotheken-Bücher. In Ansehung der formellen Einrichtung derselben findet alles dasjenige statt, was ich bei dem nächstvorhergehenden Gegenstand gesagt habe. Ich bemerke daher nur, daß die auf den Gütern haftende Abfindungs- und geschwisterliche Herausgifts-Gelder, in das Hypotheken-Buch jedes Orts notirt und den nachherigen Creditoribus hypothecariis bei Bestätigung der Obligationen bekannt gemacht werden müssen.

Verordnung vom 21 April 1786 §. 7 u. 10 und vom 16 Mai 1786 §. 3 (L. O. 7 Bd. S. 71 u. f.)

Auch muß, wenn Gebäude zur Sicherheit verschrieben werden, jedesmal der Brandkassen-Schein der Obligation beigefügt und bemerkt werden, wie hoch die Gebäude versichert sind.

Verordnung vom 27 April 1767 §. 12. (L. O. 6 Theil Seite 422 fg.)

§. 20.

7) Erfordert die Ordnung auch ein besonderes Testamenten-Buch zu halten und in dasselbe die geschehene Hinterlegung und resp. Zurückgabe, oder Eröfnung aller bei dem Gerichte hinterlegten Testamente sorgfältig zu protokolliren.

8) Ist zu untersuchen, ob ein Vormundschafts-Buch vorhanden und in dasselbe Jahr und Tag, wann die Aeltern gestorben; die Namen und das Alter der hinterlassenen Kinder; die Bestellung der Vormünder; Aufstellung des Inventariums und Abhörung der Rechnungen gehörig protokollirt worden sind.

Verordnung vom 24 Julii 1767 (L. C. 6 Thl. Seite 429 u. f.)

Es wird 9) nachgesehen, ob die Eheliche und Ehe-Protokolle gehörig gesammelt, ordnungsmäßig eingerichtet, geheftet und mit Seitenzahlen, auch einem sich hierauf beziehenden Register versehen sind.

Verordnung vom 8 Januar 1723 und 18 Februar 1724 (L. C. 3 Theil, Seite 898 und 926.)

Desgleichen 10) die Straf-Protokolle, Rüge-Register und Protokolle, nebst allen dazu gehörigen Literalien.

11) Muß sich der Advocatus Fisci die Exerzitien-Bücher vorlegen lassen, welche die Beamten zu Wahrung der herrschaftlichen Gerechtsamen z. B. in Bezug auf die Landesgränzen, Gerichtsbarkeit der Städte und Patrimonial-Gerichte u. s. w. führen müssen.

Unter-Gerichtsordnung von 1732 Art. 3 §. 22 (L. O. 4 Theil, Seite 134.)

§. 21.

12) Wird bei dieser Visitation vorzüglich geprüft, ob die Beamten bei Instruirung und Leitung der Prozesse, die schon mehrmals erwähnte Unter-Gerichtsordnung vom Jahr 1732, und den neuen höchsten Befehl vom 6 Febr. 1801, zur Richtschnur genommen, auch

13) insbesondre in Gemäsheit des Art. 3 §. 2. dieser Verordnung sich bemühet haben, die entstandenen Rechtsstreite, so viel möglich, durch gütlichen Vergleich beizulegen?

14) Hierauf ist besonders auch in Ansehung des nach der Verordnung vom 16 Sept. 1788 zu Abwendung der Konkurs-Prozesse, mit den Glaubigern zu versuchenden gütlichen Auskommens, Rücksicht zu nehmen und überhaupt zu untersuchen, ob die Konkurs-Prozesse vor allen andern beschleuniget und nicht etwa über die Gebühr verzögert worden sind.

15) Müssen die Gerichte auch zeigen, daß sie die wegen des Stempelpapiers unter dem 29 Aug. 1765 (L. O. 6 Theil Seite 179) ergangene Verordnung gehörig beobachtet haben. In Ansehung dieses letzteren muß ich jedoch bemerken, daß, so wie nach der Verordnung vom 25 Okt. 1774 §. 3 (L. O. 6 Theil Seite 785) bei Sachen, deren Gegenstand weniger als 5 Rthlr. beträgt, keine Gerichts-Sporteln genommen werden dürfen; eben so nach einem Regierungs-Zirkulare vom 14 März 1788 auch dabei kein Stempelpapier erforderlich ist. Nach diesem Umlaufschreiben, und einem Extrakt geheimen Raths-Protokolls vom 7 Febr. 1790 (L. O. 7 Theil Seite 395) müssen jedoch, wie billig, die Kopial-Gebühre von verlangten Abschriften bezahlt werden, und nach einem Extrakt geheimen Raths-Protokolls d. d. Kassel den 7 Mai 1782 kommt überhaupt die Abstel-

lung der Gerichts-Sporteln in solchen geringfügigen Sachen blos Einländern zu statten.

§. 22.

Bei Visitation der Städtischen Reposituren können natürlich mehrere hier erwähnte Gegenstände nicht berücksichtiget werden, weil die mehrsten Städte des Ober-Fürstenthums in causlis iurisdictionis contentiosae gar keine und in causlis iurisdictionis voluntariae nur eine sehr eingeschränkte Gerichtsbarkeit haben.

B. A. Gaertner med. practic. spec. 2. med. 18 pag. 34 sqq.

Dahingegen sind von den Magistraten der Städte einige andere Akten-Stücke z. B. das Wahl-Protokoll, das Stadt-Protokoll und das Polizei-Protokoll vorzulegen.

So wie übrigens die Untersuchung der Amts-Reposituren in Gegenwart des Beamten und des Aktuarius geschieht, so wird auch die Durchgehung der Städtischen Literalien, in Gegenwart des ganzen versammelten Magistrats vorgenommen.

§. 23.

Das bisher angeführte macht dann den Inhalt des Haupt-Protokolls aus, in welches außerdem nur noch der weitere Fortgang der Visitation, dem Geschäfts-Styl gemäs, von Tag zu Tag ganz kurz protokollirt wird. Am Schlusse dieses Haupt-Protokolls wird auch jedesmal bemerkt, wo der Advocatus Fisci logirt und den Tisch gehabt hat. Dieses gründet sich auf die oben angezogene schriftliche höchste Resolution vom 4ten April 1747, durch welche dem Advocatus Fisci ausdrücklich untersagt worden ist, bei Beamten oder Predigern zu logiren. Schon mehrmals haben Ununterrichtete, gewohnt, jede Sache nur einseitig zu betrachten, sich hierüber auf eine höchst sonderbare Art geäußert. Jeder nicht pedantisch an Worten klebende Mann wird natürlich diesen landesherrlichen Befehl nur von der Zeit verstehen, wo der Advocatus Fisci sich an einem solchen Ort aufhält, um die Visitation vorzunehmen. Ob es nun gleich allerdings sehr traurig wäre, wenn jemals ein Advocatus Fisci existiren sollte, dessen Art zu sehen und zu urtheilen, durch eine Mahlzeit eine andere Richtung bekommen könnte; so ist doch die bei dieser Verfügung im Mittel liegende weise Absicht gar nicht zu verkennen: da der Landmann und

Nichtaufgeklärte, mithin der größere Theil der Bürger, sicher das Vertrauen zu einem Advocatus Fisci verlieren würde, welcher während solcher Geschäfte bei dem Beamten logirte und mit demselben schmauste.

§. 24.

Nach Beendigung der erwähnten zum Haupt-Protokoll gehörigen ersten Untersuchung, wird sodann, in Gemäßheit der Verordnung vom 9 Aug 1782 (L. C. 6 Theil, Seite 1075) ferner der Instruktions Punkte vom 8 Jul. 1782 (L. C. 6 Theil, Seite 1066) und der Verordnung vom 3 November 1789 (L. C. 7 Band, Seite 372) die Untersuchung des Depositen-Wesens vorgenommen. Dieser ist das erste Spezial-Protokoll gewidmet. Zu diesem Endzweck verfügt sich der Advocatus Fisci in die Wohnung des Beamten oder Condepositarii, wo der Depositen-Kasten steht, und untersucht, ob der Ort dazu sicher genug und den im Mittel liegenden Landesgesetzen gemäs, auch ob der Depositen-Kasten selbst wohl verwahrt und unter doppeltem Beschluß ist. Hierauf läßt er durch den fiskalischen Expedienten den Depositen-Kasten mit den gleich bei der Ankunft in Verwahrung genommenen Schlüsseln eröffnen; sieht

nach, ob die Depositen-Protokolle, Rechnungen und Belege sich ordnungsmäßig darin befinden, und nimmt diese, samt dem baaren Gelde, heraus. Die Rechnung wird sodann von dem Zeitpunkt an, wo sie zuletzt revidirt worden war, durchgegangen, mit den Belegen verglichen, und hiernach abgeschlossen. Das nach diesem Abschluß in Kasse verbleibende Geld muß alsdann entweder baar vorgezeigt, oder durch Bescheinigungen bewiesen werden, daß solches zur Land-Assistenz-Kasse eingeschickt worden ist. Hiernächst werden auch noch die von den Unterthanen in Gemäsheit des unter Glockenschlag publizirten Ausschreibens, (§. 15) produzirten Scheine über hinterlegte Gelder — wenn dieselbe verordnungsmäßig vom De- und Condepositarius unterschrieben sind — mit dem vorläufig formirten Rechnungs-Abschluß verglichen, und nach diesem allem dann beurtheilt, ob die Rechnung richtig und der baare Kassen-Bestand vorräthig ist, oder nicht? In dem ersteren Falle wird die Rechnung von dem Advocatus Fisci unterschrieben und beglaubigt; in dem letzteren Fall aber würde man befugt und verpflichtet seyn, alle für die Sicherheit der Kasse nöthigen Vorkehrungen, ohne weiteres zu treffen.

§. 25.

Diese Untersuchung der Depositen-Rechnungen wird jedoch, nach dem Regierungs-Ausschreiben vom 16 Sept. 1782 (L. O 6 Theil Seite 1085) nur bei herrschaftlichen Beamten, nicht bei den Justiziarien der von Adel, vorgenommen. Als ich aber bei der unter dem 2 Sept. 1799 gehaltenen Visitation des von Schenkischen Eigen fand, daß daselbst weder ein Condepositarius bestellt, noch ein ordentlicher Depositen-Kasten zu Aufbewahrung der deponirten Gelder angeschafft war; so bemerkte ich dieses in dem ersten Spezial-Protokoll, und fügte folgenden Antrag bey: „so wie die Patrimonial-Gerichte schuldig seien, alle Landesgesetze, besonders in Ansehung der Justiz, Polizei und öffentlichen Sicherheit zu befolgen, ebenso liege denselben auch ob, die wegen des Depositen-Wesens ergangenen Verordnungen zu beobachten. Dieselbe seien also auch schuldig, einen Condepositarius zu bestellen, einen doppelt verschlossenen Depositen-Kasten anzuschaffen u. s. w.“ Dieser unterthänigste Antrag wurde auch durch Extrakt geheimen Raths-Protokolls d. d. Kassel den 4 April 1800 gnädigst genehmigt.

§. 26.

Nach Beseitigung dieser Geschäfte, ist der folgende Tag gewöhnlich zu dem hauptsächlichsten Theil der Visitation bestimmt. Alsdann erscheinen nämlich bei Visitation eines Amtes, in Gemäsheit der erlassenen Ausschreiben (s. §. 15) sämtliche Greben, Bauermeister und Vorsteher, und alle Mitglieder der Gemeinden, welche irgend etwas, sie allein Betreffendes, vorzutragen haben. Bei Visitation der Städte finden sich aber die Deputirten sämtlicher Zünfte oder Viertel der Stadt ein, welche die Bürgerschaft in Gemäsheit der von dem Bürgermeister unter Glockenschlag geschehenen Bekanntmachung gewählt hat. In einem wie in dem andern Falle hält der Advocatus Fisci an die Versammlung eine kurze Rede, in welcher er den heilsamen Zweck solcher Visitationen darstellt und die Anwesenden zur Freimüthigkeit und Wahrheitsliebe ermuntert. Hierauf trägt der Advocatus Fisci erst einige Fragen vor, und schreibt die darauf erfolgende Antworten nieder; sodann werden aber die einzelnen Beschwerden und Erinnerungen protokollirt. Diesen Gegenständen sind, um alle Verwirrung der verschiedenen Punkte zu vermeiden, und die Ertheilung der demnächstigen höchsten Resolutionen zu erleichtern, noch fünf

besondere Protokolle gewidmet. Das zweite Spezial-Protokoll enthält nämlich ausschließlich Gegenstände, welche für das Ressort der Regierung gehören. Das dritte Spezial-Protokoll ist für das Konsistorium; das vierte für die Ober-Renth-Kammer; das fünfte für das Steuer-Kollegium, und das sechste für das Ober-Renth-Kammer-Forst-Departement bestimmt.

§. 27.

In dem zweiten Spezial-Protokoll kommen also nur Gegenstände der Landeshoheit, Justiz und Polizei vor. Von Amtswegen wird hier besonders untersucht:

1) Ob die Land- Stadt- und Dorfs-Gränzen berichtiget und gehörig abgesteinigt sind, auch die Gränzzüge nach Vorschrift der Landes-Ordnungen geschehen.

Edikt vom 15 Aug. 1720 §. 2. (L. O. 3 Theil Seite 832). Regierungs-Ausschreiben vom 17 Mai 1799.

2) Ob den ergangenen Feuer-Ordnungen gemäs gelebt wird; die Feuer-Visitationen fleißig und unvermuthet geschehen; die Feuerlösch-

Geräthschaften in erforderlicher Anzahl vorhanden und in guter Verfassung sind?

Siehe U. F. Kopp's Handbuch 3ter Theil Seite 482 und 513 u. f.

3) Ob in jedem Orte zur Beförderung des Kommerzes richtiges und gehörig geeichtes Gemäß vorhanden ist; solches auch zuweilen von jedes Orts Vorstand visitirt wird.

Greben Ordnung vom Jahr 1739 Art. 6 Nro. 1 (L. O. 4 Theil, Seite 613).

4) Ob Beamten, Förster, Landbereiter und andere Zivil-Bediente die Unterthanen mit Erhebung von allerhand Naturalien und Viktualien beschweren? Den Predigern ist diese Erhebung durch ein Konsistorial-Reskript vom 24 Sept. 1776, in soweit solche als pars salarii herkömmlich ist, unter Beobachtung der nöthigen Diskretion, gestattet worden.

§. 28.

5) Ob den Unterthanen von irgend einem Beamten unentgeldliche Fuhren angesonnen und von denselben geleistet worden sind.

Greben Ordnung von 1739 Art. 31 §. 15. (L. O. 4 Theil, Seite 629.)

Sportel-Ordnung vom 11 Febr. 1749 §. 43
(L. O. 4 Theil, Seite 1027.)

Vorhin geschah zwar einmal der Antrag, daß dergleichen Bittfuhren herrschaftlichen Bedienten allenfalls unter der Bedingung gestattet werden könnten, wenn solche jedesmal in die Quittungsbücher der Unterthanen förmlich eingetragen würden. Durch die darauf unter dem 26 Nov. 1782 erfolgte Resolution, ist aber dieser die Möglichkeit eines Mißbrauchs nicht ausschließende Antrag nicht genehmiget worden.

6) Ob die Unterthanen gegen die im Mittel liegenden Landesgesetze mit Gerichts-Sporteln übernommen worden.

7) Ob über die Verwaltung der Justiz Beschwerde ist, solche verzögert oder wohl gar aus unerlaubten Nebenabsichten das Recht gebeugt wird.

§. 29.

8) Ob die Vormunds-Rechnungen alljährlich abgehört worden und alle vaterlose unmündige Kinder gehörig mit Vormündern versorgt sind?

9) Ob den gegen Vertheilung der geschlossenen Güter unter dem 28 Aug. 1750 (L. O. 4 Theil, Seite 1069), unter dem 19 Novemb. 1773 (L. O. 6 Theil, Seite 737), und unter dem 21 April 1786 (L. O. 7 Theil, Seite 58 u. f.) ergangenen Landesgesetzen gemäs gelebt worden? Hierauf zu sehen ist auch insbesondere Pflicht des Advocatus Fisci, nach einer höchsten Resolution vom 13 Sept. 1750 an den damaligen Rath und Advocatus Fisci Hahmel zu Marburg.

10) Ob in jeder Gemeinde ein Exemplar der Greben-Ordnung vom 6 November 1739 befindlich ist, Greben und Vorsteher sich nach deren Vorschriften gebührend achten, auch jedem Gemeindsgliede gestatten, diese Verordnung einzusehen?

11) Ob zufolge der Verordnung vom 9 Dez. 1748 (L. O. 4 Theil, Seite 1007) desgleichen der Verordnungen vom 2 Mai 1786 und 11 Mai 1789 (L. O. 7 Theil Seite 59 und 342) bei Eheverlöbnissen, Hochzeiten, Kindtaufen und Begräbnissen aller überflüßige und schädliche Aufwand vermieden werde?

12) Ob in sämtlichen Gemeinden wegen Versorgung der daselbst einheimischen und Ent-

fernung fremder Bettler und Vagabunden, die Landesgesetzmäßigen Anstalten getroffen worden sind?

Verordnung vom 28 Jun. 1737 (L. O. 4 Theil Seite 457).

Greben-Ordnung von 1739 Art. 2 (L. O. 4 Theil Seite 610).

Verordnung vom 21 Nov. 1798.

13) Ob überall Gemeinds-Backofen vorhanden, und die gefährlichen Privat-Backofen eingeschlagen worden sind?

Greben-Ordnung von 1739 Art. 10 (L. O. 4 Theil Seite 614).

Verordnung vom 27 Febr. 1786 (L. O. 7 Theil Seite 38)

14) Ob sich in den Orten Juden aufhalten, welche nicht mit landesherrlichem Schutz begleitet sind?

15) Ob die Gemeinden für Unterhaltung der Wege und Brücken gehörig sorgen?

§. 30.

Dieses sind die erheblichsten Gegenstände, welche der Advocatus Fisci zum Behuf des zwei-

ten Spezial-Protokolls von Amtswegen in Untersuchung nimmt.

Das dritte Spezial-Protokoll enthält, wie ich oben anführte (§. 26), die für das Konsistorium gehörigen Gegenstände; besonders

1) Ob die Kirchenkasten-Rechnungen gehörig abgehört worden und die Kastenmeister solche Männer sind, deren Moralität und Vermögen die erforderliche Sicherheit gewährt?

2) Eben dieses wird in Ansehung der Hospitalien und milden Stiftungen untersucht, auch

3) gefragt, ob über Prediger und Schulbedienten, in Ansehung ihrer Amtsführung, der Accidenzien oder sonst, Beschwerden sind?

§. 31.

Als für das Departement der Ober-Renth-Kammer, und solchergestalt zum vierten Spezial-Protokoll gehörig, widmet der Advocatus Fisci vorzüglich folgenden Gegeeständen seine Aufmerksamkeit:

1) Ob in Ansehung der Erhebung herrschaftlicher Intraden eine Beschwerde obwaltet? die Unterthanen bei solchen Gegenständen

übernommen, vervortheilt oder sonst bedrängt werden?

2) Ob die in dieser Rücksicht wegen des Ein- und Ausmessens der Früchte auf herrschaftlichen Boden, unter dem 7 Mai 1791 ergangene Landes-Ordnung (L. O. 7 Theil Seite 452) genau beobachtet? solche auch jährlich publizirt wird? und auf jedem herrschaftlichen Boden angeschlagen ist?

3) Ob die Zehnd-Ordnung vom 16 Jul. 1737 (L. O. 4 Theil Seite 463) schuldigst beobachtet und jährlich vor der Aerndte publizirt wird?

Neben der Bestimmung der bei Erhebung der Zehnden eintretenden verschiedenen Rechte und Verbindlichkeiten bezweckt diese Verordnung hauptsächlich, den Nachtheil der Zehnden, soviel als möglich, von dem Landbauer abzuwenden. Ich stelle aber anheim, ob dieser Zweck nicht weit sicherer durch die in dem Fürstenthum Baireuth getroffene Einrichtung erreicht werden könnte, vermöge deren jeder Grund-Eigenthümer den Zehnden von seinen Aeckern von sechs zu sechs Jahren selbst pachtet. Es ist nämlich daselbst der jährliche Ertrag der Zehnden von je-

dem Grundstück durch Taxatoren nach einem billigen Durchschnitt bestimmt worden, und diesen Betrag giebt dann jeder Eigenthümer an Geld oder Naturalien ab.

Reichs-Anzeiger vom Jahr 1799, Monat Oktober, Seite 2605.

§. 32.

4) Ob die Unterthanen in Ansehung des Dienstwesens gegründete Beschwerden haben, auch die Dienste richtig quittirt und desfalls unter den verschiedenen Gerichten jährlich abgerechnet und verglichen werden?

Schon mehrmals kam die Verwandlung der Natural-Dienste in ein Surrogat an Früchten oder Geld, auch im Hessen-Kasselischen zur Sprache. Die Gesellschaft des Ackerbaues und der Künste wählte dieselbe im Jahr 1774 zum Gegenstand einer Preisfrage, und erkannte auch darauf der Schrift von

J. C. Paulus über das Surrogat der Hand- und Spann-Dienste

den Preis, und der Abhandlung von J. P. Wagner, unter gleichem Titel, das Accessit zu. Beide Abhandlungen kamen zu Kassel im

Jahr 1775, mit einer Vorrede von Runde, in 8. heraus. Auch trugen im Jahr 1775 die in Gemäsheit ihrer Instruktionen,

S. von Berg's teutsches Staats-Magazin 1 Heft Seite 108 u. f. 2 Heft Seite 258 fg.

zu Wabern versammelte sämmtliche Landräthe, auf Abstellung der Dienste gegen Entrichtung einer Abgabe in Geld oder Früchten an. Es ist auch wohl nicht zu leugnen, daß alle Natural-Dienstleistungen sehr nachtheilig sind, besonders weil der geringe Vortheil derselben, mit dem ungleich größeren Nachtheil in gar keinem Verhältniß stehet. Dieses hat besonders der oben angezogene Paulus in seiner gekrönten Preißschrift sehr einleuchtend dargestellt und außerdem kann man sich von der Richtigkeit dieses, auf Erfahrung und mathematisch-richtigen Berechnungen beruhenden, Satzes, in folgenden für dieses Fach klassischen Schriftstellern überzeugen.

von Sonnenfels Grundsätze der Polizei, Handlung und Finanz-Wissenschaft, 2 Theil §. 89 Seite 114 u. f.

Oeconomia forensis Tom. 6 §. 814 sqq.

Oekonomische Nachrichten, S. 577 bis 582.

Hannöverisches Magaz. v. J. 1773. S. 56. 57.

Bergius Polizei- und Kameral-Magazin 2 Band, Seite 158 §. 2 und Seite 181 §. 31.

Süsmilch von der göttlichen Ordnung in den Veränderungen des menschlichen Geschlechts 1 Theil §. 221 u f. 2 Theil §. 292 und 302.

Krünitz ökonomische Encyclopädie 9 Theil v. Dienstgeld.

Der in diesen Werken bis zur Evidenz gezeigte große Nachtheil der Dienste, wird aber dadurch noch um so auffallender, weil eine zehnjährige Erfahrung und so manche von mir in dieser Beziehung geführte Untersuchung mich überzeugt haben, daß es selbst bei den besten Gesetzen und bei einer mit Argus-Augen gewaffneten Aufsicht, dennoch ganz unmöglich ist, allen Unterschleifen und jedem Betrug bei'm Dienstwesen vorzubeugen. Ob ich nun gleich allerdings erkenne, daß einige wenige Dienstarten eine Verwandlung in ein Surrogat, der individuellen Verhältnisse wegen, nicht gestatten, so bin ich doch auch von der andern Seite überzeugt, daß die Dienste im Ganzen keineswegs

ein so nothwendiges Uebel sind, als es wohl scheinen mögte. Bereits vor mehreren Jahren habe ich daher diesen Gegenstand, in besonderer Beziehung auf das Ober-Fürstenthum bearbeitet, und diesen Versuch mit unterthänigstem Bericht meinem gnädigsten Landesfürsten und Herrn, Hochfürstlichen Durchlaucht, in tiefster Ehrfurcht überreicht. Hierauf erfolgte nun zwar unter dem 7 Mai 1797 die höchste Resolution: beruhet. Da diese aber nicht völlig abschläglich ist, so kann ich, beseelt von Vaterlandsliebe, den Wunsch äußern, daß dieser wichtige Gegenstand, bei unserer sonst so glücklichen Verfassung, demnächst einer weiteren landesväterlichen Rücksicht gewürdiget werden möge.

§. 33.

Ich hoffe, daß man diese hoffentlich nicht ganz unpassende Bemerkungen verzeihen wird, und bemerke nun weiter, daß, als zum Ressort der Ober-Renth-Kammer gehörig, untersucht wird:

5) Ob die, wegen dem Pflanzen der wilden und Obstbäume ertheilten, heilsame Verordnungen befolgt werden? für jede Gemeinde eine Baumschule angelegt? auch ein Auffichter

darüber bestellt ist? und alle schickliche Plätze gehörig bepflanzt worden sind? Weshalb ich mich, da hierüber sehr viele Verordnungen existiren, der Kürze wegen beziehe auf des Herrn Reg. Rath's Kopp Handbuch zur Kenntniß der Hessen-Kasselischen Landesverfassung und Rechte, 1 Th. Seite 467 fg.

Da es nach dem §. 18 der Instruktion für die Landräthe, und nach dem Extrakt geheimen Raths-Protokolls vom 2 Jul. 1790 (L. O. 7 Thl. Seite 411), vorhin hauptsächlich der Landräthe Pflicht war, auf diesen an manchen Orten noch äußerst vernachlässigten Zweig der Oekonomie zu sehen; so wird jetzt, da die Landräthe nicht mehr in Aktivität sind, ein Advocatus Fisci bei Bereisung des seiner Aufsicht anvertrauten Bezirks, diesem Gegenstand eine vorzügliche Aufmerksamkeit widmen müssen. Eben dieses dürfte dem Advocatus Fisci auch in Ansehung der Beobachtung des Nahrungs-Zustandes und der Industrie der Unterthanen überhaupt obliegen; da auch dieses sonst Gegenstand der Pflichten eines Landraths war.

S. U. F. Kopp's Abhandlung von Landräthen, vorzüglich im Hessischen; in von Berg's deutschem Staats-Magazin

1 Band 1 Heft, Seite 108, und 2 Heft Nro. 7 Seite 258 fg.

§. 34.

6) Ob den Mühlen-Ordnungen vom 9 Jul 1738 (L. O 4 Theil, Seite 519) der Greben Ordnung vom Jahr 1739 Art. *XXXVIII* (ebendaselbst Seite 631), und der Verordnung vom 22 Febr. 1753 (L. O. 5 Band Seite 61) Folge geleistet; solchergestalt die Mahlgäste von den Müllern nicht vervortheilt, auch, um dieses zu verhüten, die Mühlen fleißig visitiret worden?

7) Ob die Tauben-Ordnung vom 22 Febr. 1737 (L. O. 4 Theil. Seite 436) und das desfalls von hiesiger Regierung, unter dem 5 Dezember 1793, erlassene geschärfte Zirkulare beobachtet, mithin die Tauben nicht über die eingeschränkte Zahl gehalten, zur Saatzeit eingehalten worden sind? u. s. w.

8) Ob die Gemeinds-Rechnungen ordentlich geführt, 14 Tage vor der Abhörung der versammelten Gemeinde zur Einsicht vorgelegt und darauf gehörig abgehört worden sind?

9) Ob das Ein- und Abzugs-Geld für gnädigste Herrschaft genau gewahrt worden ist?

§. 35.

Das fünfte Spezial-Protokoll enthält — wie ich schon oben §. 26 bemerkte, — die für das Steuer-Kollegium gehörigen Gegenstände, insbesondere

1) Ob die Kontributions- und Steuer-Rechnungen gehörig geführt und abgehört worden sind? auch in Ansehung der Repartition und Erhebung dieser Gelder keine Beschwerde ist?

2) Ob die Saal- und Lagerbücher in guter Verfassung sind?

3) Ob in Ansehung der Gemeinds-Gebräuche und Nutzungen nichts zu erinnern ist? wie dieselbe verwaltet und benutzt werden? ob nicht allenfalls eine Theilung derselben mit Vortheil vorzunehmen ist?

4) Ob das Ab- und Zuschreiben genau gewahrt wird, und der Kontributions-Umsatz vorschriftsmäßig geschieht?

§. 36.

Da die Städte, und insbesondere die Verwaltung der städtischen Einkünfte, der besonderen Aufsicht des Steuer-Kollegiums untergeben sind; so wird bei Visitation der Städte in diesem Spezial-Protokolle noch weiter berücksichtiget:

5) Ob die Kämmerei-Rechnungen richtig geführt und abgehört werden? der zeitige Kämmerer sicher und die Bürgerschaft mit demselben zufrieden ist?

6) Ob eben dieses in Ansehung der Bau-Rechnung der Fall ist? auch beide Rechnungen vor der Abhörung von den Deputirten der Bürgerschaft eingesehen und monirt worden sind?

7) Ob mit der Wahl der Rathsglieder und der übrigen städtischen Bedienten observanzmäßig und unpartheiisch verfahren worden?

8) Ob das Geschoßbuch in der Ordnung ist, auch mit Erhebung und Verwendung des Geschosses pflichtmäßig verfahren wird?

9) Ob dies auch in Ansehung des Leihe-Buchs der Fall, und bei Verleihung der Stadtgüter das Wohl der Stadt befördert worden ist?

10) Ob ein Inventarium über die Stadt-Gebäude und Güter vorhanden ist, und wie mit deren Verwaltung und Gebrauch verfahren wird?

11) Ob in Ansehung der Aufnahme neuer Bürger und des Bürger-Geldes etwas zu erinnern ist?

12) Ob der Fleischheller gehörig erhoben und zu Unterhaltung des Stadtpflasters verwendet wird?

§. 37.

Da gewöhnlich Beschwerden über Mangel an Holz, Beschränkung der Huden und über andere Gegenstände vorkommen, welche vor das Ressort des durch eine Verordnung vom 1 Aug. 1799 mit der Ober-Renth-Kammer wieder verbundenen Ober-Forstamts gehören; so sind diese alsdann der Gegenstand des sechsten Spezial-Protokolls. Zuweilen giebt es auch noch mehrere besondere Protokolle, z. B. für die Ober-Wege-Kommission, wenn Beschwerden vorgetragen werden, welche auf den Landstraßen- und Chaussee-Bau Bezug haben.

§. 38.

Wenn nun in allen diesen besonderen Protokollen die auf die vorgelegten Fragen erfolgte Antworten niedergeschrieben worden sind, so werden alsdann in dieselben, mit gleichmäßiger Rücksicht auf die verschiedenen Departements, die Beschwerden und Erinnerungen eingetragen, welche von ganzen Gemeinden, oder einzelnen Mitgliedern derselben insbesondere, vorgetragen worden sind. Ueber alle Gegenstände aber, welche einer Erläuterung bedürfen, werden hiernächst die sämmtlichen Behörden vernommen, auch die darüber allenfalls vorhandenen Akten eingesehen, und in Ansehung der Punkte, deren Inhalt solches erfordert, nimmt der Advocatus Fisci sofort an Ort und Stelle eine besondere Untersuchung vor.

§. 39.

Hiermit ist dann vor der Hand das Geschäft beendiget. Die Desiderien, welche auf klaren Landesgesetzen beruhen, werden vor der Rückreise von dem Advocatus Fisci durch schriftliche Auflagen und Resolutionen beseitiget. Unter alle übrigen einzelnen Posten aber, bei welchen etwas zu bemerken ist, setzt der Advocatus Fisci, nach

der Rückkunft, sein Gutachten, und bereitet alles zur Einsendung des ganzen Visitations-Protokolls vor. Diese geschieht unmittelbar an des gnädigst-regierenden Herrn Landgrafen Hochfürstliche Durchlaucht, mit einem unterthänigsten Bericht, in welchem die Gegenstände, welche hauptsächlich einer höchsten Verfügung bedürfen, besonders angemerkt werden. Gewöhnlich werden dann sämtliche Spezial-Protokolle den verschiedenen oben erwähnten Landes-Kollegien aus dem geheimen Ministerium zur Berichts-Erstattung zugefertigt, und die hiernächst darauf erfolgende höchste Resolutionen dem Advocatus Fisci zur Bekanntmachung und Vollziehung mitgetheilt.

§. 40.

Durch alles dieses wird man also hoffentlich überzeugt seyn, daß dasjenige, was ich oben von dem augenscheinlichen Nutzen und dem vielumfassenden Zwecke der Visitationen sagte, nicht ohne Grund ist. Ich beziehe mich desfalls nur noch auf das Urtheil eines sehr unterrichteten Mannes in

Schlözer's Briefwechsel, 10 Theil 56 Heft Seite 110 u. f.

Es heißt hier:

„In Hessen hat man bei'm Zivil-Staat keine Konduiten-Listen, aber statt dessen ein Mittel, welches mir weit besser gefällt und weit sicherer zu eben dem Zwecke zu führen scheint. Dies ist der Advocatus Fisci. Dieser durchreiset auf herrschaftliche Kosten das Land, um das Betragen der Diener und Beamten an Ort und Stelle zu untersuchen. Er visitirt Akten und Reposituren, und der Beamte ist schuldig, ihm von allem, was die Verwaltung seines Dienstes betrifft, Rechenschaft zu geben. Seine Ankunft wird dem ganzen Amte öffentlich bekannt gemacht und jeder Unterthan hat da das Recht, die Dienstgebrechen des Beamten anzuzeigen, ohne daß es weder den Kläger, noch den Beklagten, einen Heller Sporteln kostet, und ohne daß der letztere in Gefahr seyn sollte, ungehört verurtheilt zu werden: indem der Beamte auch gegen den Visitator die Hülfe einer höheren Justiz suchen kann. Alles wird endlich am Schlusse der ganzen Untersuchung in einen Hauptbericht zusammen gefaßt, welchen der Advocatus Fisci dem Beamten zu seiner Nachricht mitzutheilen pflegt. Diese vortreffliche Erfindung der Politik haben wir Kaiser Karl dem Großen zu danken. Seine Missi Regii durchreisten das ganze Reich in eben der Absicht, in welcher es von dem

„Hessischen Fiskal in seinem Bezirk geschieht,“ u. s. w.

Dieses Urtheil ist gewiß im Allgemeinen sehr richtig, so wie auch das weitere, was der Verfasser noch über die Person und den Einfluß des Fiskals sagt, allerdings Rücksicht verdient.

§. 41.

Dieses mit den von mir aufgestellten Grundsätzen völlig übereinstimmende Urtheil bestätiget dann auch meine, oben schon mit Gründen unterstützte Behauptung: „daß auch alle Patrimonial-Gerichte sich diesen Justiz- und Polizei-Visitationen unterwerfen müssen. In der Theorie ist hieran mit Grund nicht zu zweifeln, sobald man nur auf die Quelle der Visitationen zurückgehet und dabei bedenkt, daß ohne Zweifel auch alle Patrimonial-Gerichte, bei Verwaltung der Justiz und der damit hiesigen Orts in der Regel verbundenen niederen Polizei,

Verordnung vom 17 März 1767 §. 29 (L. O. 6 Theil, Seite 409).

die Gesetze des Landes sich zur Richtschnur dienen lassen; folglich sich auch einer Untersuchung unterwerfen müssen, ob diese Landes-

gesetze wirklich in allen Punkten beobachtet worden sind?

§. 42.

In Ansehung der Anwendung dieses Grundsatzes auf das Ober-Fürstenthum Hessen, Kasselischen Antheils, bemerke ich daher, daß sich hierin folgende Patrimonial-Gerichte befinden:

I. Die hiesige Land-Kommende, und zwar
   a) die Kanzlei in der Land-Kommende selbst;
   b) das Gericht zu Goßfelden, und
   c) das halbe Gericht zu Seelheim.

II. Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Prinz Friedrich von Hessen, wegen des Gerichts Viermünden.

III. Die von Schenken, Gan-Erben zu Schweinsberg, haben die niedere Gerichtsbarkeit
   a) zu Schweinsberg selbst;
   b) im von Schenkischen Eigen, und
   c) in einem Theile des Reizbergs, nach Maasgabe des jüngsten Prozeß-Vergleichs vom 11 Mai 1780.

Siehe K. W. Ledderhose'ns kleine Schriften 1 Band, Seite 240 u. f.

IV. Die Herrn Grafen von Hessenstein und der Herr Hofrichter von Scholley resp. zu Bürgeln und Schönstadt.

V. Die von Rau zu Nordecken und Holzhausen.

VI. Die von Schutzbar genannt Milchling zu Treys an der Lumda, wegen ihres Antheils an dem Samtgericht daselbst.

VII. Die von Knoblauch zu Hatzbach, und

VIII. der Ritmeister von Tielemann genannt Schenk und Konsorten zu Schiffelbach.

§. 43.

Der grösßere Theil von allen diesen Patrimonial-Gerichten, hat sich die Land-Visitationen, seit ihrer Einführung, ohne den geringsten Widerspruch gefallen lassen. Nur die unter I. a. erwähnte Kanzlei in der hiesigen Land-Kommende ist niemals visitirt worden; wenigstens finden sich davon keine Akten in den fiskalischen Reposituren. Dieses mag wohl seinen Grund darin haben, weil eines Theils die Gerichtsbarkeit dieser Kanzlei, selbst über die Hausdiener der Land-Kommende, bisher von dem Hochfürstlichen

Haus Hessen-Kassel nicht anerkannt worden, und in jedem Fall wenigstens auf diese eingeschränkt ist; andern Theils aber in den bekannten Streitigkeiten, welche zwischen dem Hochfürstlichen Haus Hessen-Kassel und dem Herrn Hoch- und Teutschmeister, in Beziehung auf die hiesige Land-Kommende, lange Jahre hindurch obgewaltet haben.

Historisch und Rechts-begründete Nachricht von dem Ursprung, Wachsthum und der Landstandschaft des Teutschen Hauses; wodurch die Hessische Landeshoheit über die Land-Kommende bewiesen wird. Kassel, 1751.

Historisch-diplomatischer Unterricht von der Ballei Hessen Immedietät und Exemtion, den Hessischen Schriftstellern entgegen gesetzt. 1751.

Beurkundete Nachricht von der Kommende Schiffenberg, worin derselben landsäßiger Zustand dargethan wird. 1 Theil, Gießen 1752, und 2 Theil, ebendaselbst, 1755.

Entdeckter Ungrund der Hessischen Einwendungen gegen die Immedietät der Ballei Hessen, Frankfurt a. M. 1753.

Kurze doch grundmäßige Belehrung über den Unterschied zwischen mediaten und immediaten Kommenden. Frankfurt, 1753.

§. 44.

Auch der Ordens-Schultheis zu Goßfelden wollte, als im Jahr 1746 daselbst die erste Visitation gehalten wurde, dagegen, als gegen eine Neuerung, zu Wahrung der Gerechtsamen der Land-Kommende, eine Protestation einlegen. Es wurde aber darauf gar nicht geachtet, sondern die Visitation nichtsdestoweniger vorgenommen. In den Jahren 1747 und 1754 wurde die Visitation ohne Widerspruch wiederholt, jedoch hatte man zuvor von Seiten der Land-Kommende die Repositur auf das Rathhaus zu Goßfelden bringen lassen, um sich nicht einer Visitation derselben innerhalb den Ringmauern der Land-Kommende auszusetzen. Nachher ist auch nie wieder ein Widerspruch erfolgt, vielmehr die Visitation dieses Gerichts noch ganz kürzlich von mir, ohne irgend eine Einrede, bewirkt worden.

§. 45.

Das zuvor unter I. c. angeführte Samtgericht zu Seelheim war ehedem der Land-Kommende und den von Radenhausen gemeinschaftlich. Im Jahr 1766 brachte aber gnädigste Landesherrschaft den Antheil der letzteren käuflich an sich. In den Jahren 1746, 1747 und 1754 ist dieses Samtgericht ohne einigen Widerspruch visitirt worden. Erst im Jahr 1756 wollte der Land-Kommende Schultheis Scheffer, wegen Abwesenheit des Herrn Land-Kommenthurs, einige Einreden gegen die Visitation machen und besonders einen Aufschub derselben auswirken; es wurde aber darauf gar keine Rücksicht genommen, und nachher ist dieses Samtgericht mehrmals, auch von mir selbst, ohne einigen Widerspruch visitirt worden.

§. 46.

Endlich äußerte auch der Gerichtshalter in dem unter II. oben angeführten Gerichts Viermünden, gegen die im Jahr 1788 gehaltene Visitation dieses Gerichts, einige Bedenklichkeiten, und wollte desfalls erst bei dem Durchlauchtigsten Gerichtsherrn um Verhaltungsbefehle anfragen. Auf die ihm geschehene Remonstration hat sich

aber derselbe nicht allein damals, sondern auch bei der nachher von mir selbst bewirkten Visitation ohne alle Weigerung gefügt. Alle übrigen Patrimonial-Gerichte aber haben dagegen niemals im geringsten widersprochen.

§. 47.

Aus diesem allem folgt also das unwidersprechliche Resultat, daß so wie jeder Landesherr an und für sich berechtiget ist, solche Visitationen über alle und jede Gerichte, deren Gerichtsbarkeit auf die Unterthanen Einfluß hat, zu verfügen, gnädigste Landesherrschaft auch in dem ganz unstreitigen Besitz des Rechtes ist, alle Patrimonial-Gerichte des Ober-Fürstenthums durch den Advocatus Fisci visitiren zu lassen. Nur in Ansehung der Kanzlei der Land-Kommende findet dieses, aus oben angeführten Gründen, nicht Statt.

Die bei Visitation der Patrimonial-Gericht verfügt werdende Geldstrafen müssen übrigens an die herrschaftlichen Kassen bezahlt werden, und fallen keineswegs als gewöhnliche fractus iurisdictionis jenen Gerichten anheim. Das Hospital Haina, welches sonst nach dem §. 11 des zwischen den beiden Hochfürstlich-Hes-

fischen Häusern, im Jahr 1650 geschlossenen Vertrags, alle Strafen und Geldbusen perzipirt, wollte auch die 10 Kammergulden Strafe erheben, zu welcher ein Grebe und Gerichtsschöpfe verurtheilt wurden, weil sie bei der im Jahr 1778 gehaltenen Visitation des Amts Haina, einen Prediger auf eine ungegründete und ehrenrührige Art denunziirt hatten. Durch Regierungs-Bescheid vom 24 April 1779 wurde auch diese Geldstrafe wirklich dem Hospital zuerkannt; auf die vom Procurator Fisci ergriffene Oberappellation aber wurde durch Remissoriales vom 5 Februar 1780 jener Regierungs-Bescheid aufgehoben und dahin erkannt: „daß das Hospital Haina zu Erhebung der befragten Strafe nicht befugt sei."

§. 48.

Die Land-Visitationen im Nieder-Fürstenthum weichen von der hier beschriebenen Ordnung im Ganzen nicht ab. Nur werden daselbst die Patrimonial-Gerichte, nach der Versicherung meines achtungswürdigen Herrn Kollegen in Kassel, nicht visitirt, weil dieses bei der Größe des aus dem ganzen Nieder-Fürstenthum, der Grafschaft Ziegenhain, dem Fürstenthum Hersfeld, der Herrschaft Schmalkalden und der Herr-

schaft Plesse bestehenden Bezirks nicht möglich ist. Indessen ist, nach meinen gemachten Erfahrungen, die Visitation der Patrimonial-Gerichte oft noch nöthiger, als die Visitation der herrschaftlichen Aemter. Denn obgleich ich unter den Gerichtsherrn im Ober-Fürstenthum Männer zu kennen das Glück habe, deren Verdiensten jedermann die gegründeteste Hochachtung widmet; obgleich ich auch unter den Justiziarien manche gefunden, auf deren besondere Belobung ich in meinen Visitations-Protokollen anzutragen mich verpflichtet gehalten habe: so sind mir doch auch von der andern Seite Beispiele bekannt, wo die Gerichtsherrn in Verwaltung der Gerechtigkeit ihrem Justiziarius leidenschaftlich die Hände banden, und wo die Justiziarien selbst einer Prüfung und Zurechtweisung sehr bedurften. Selbst die Wahrung der Landeshoheits-Gerechtsamen dürfte solche örtliche Untersuchungen, in adelichen Gerichten noch wesentlicher, als in herrschaftlichen Aemtern, erfordern.

§. 49.

Für die Grafschaft Hanau ist auch ein besonderer Advocatus Fisci angestellt, welcher daselbst die Visitationen vornimmt. Durch die Güte eines Freundes habe ich die Land-Visita-

tions-Punkte vom 28 Febr. 1668 erhalten. Diese bestehen aus mehreren hundert unter folgende Rubriken gebrachten Fragen:

1) Regierungs- und Polizei-Wesen betreffend,

2) Rechnungs- und Haushaltungs-Sachen betreffend,

und sind im Ganzen in eben dem Geist verfaßt, wie die bei *A. Fritsch, in tract. cit. pag. 20 sqq.* abgedruckte Land-Visitations-Punkte. Diese Punkte wurden, nach dem Schluß der mir mitgetheilten Abschrift, damals jedes Jahr besonders in das Land erlassen, mit dem Befehl: daß alle Beamten, Bürgermeister, Schöffen, Gerichtsschreiber u. s. w. ihren Bericht darüber artikelsweise oder summarisch einsenden sollten. Diese von dem weiland Grafen Friedrich Kasimir von Hanau, getroffene Einrichtung war also noch sehr weit von ihrer Vollkommenheit entfernt. Unter dem 18 August 1762 ist sodann ein weiteres Regulativ für den Advocatus Fisci zu Hanau, über die zu haltende fiskalische Untersuchungen ertheilt worden, welches aus 8 §§. besteht, aber gleichfalls nichts merkwürdiges enthält. Auch für die Grafschaft Schaumburg ist ein besonderer Advocatus Fisci bestellt; von der

Einrichtung der dortigen Visitationen aber ist mir nichts bekannt geworden.

§. 50.

Dieses ist alles, was ich über die Visitationen zu sagen weiß. Ich hoffe, keine ganz unnütze Arbeit verrichtet zu haben, da ich für diese meine Beschäftigung in den wenigen Stunden der Muße, welche die Besorgung meiner Berufsgeschäfte mir gestattet, einen bisher noch sehr unbekannten und gemeinnützigen Gegenstand wählte. Mancher angehende Beamte wird auch hier wenigstens einige Winke über die Pflichten finden, welche ihm in seinem Wirkungskreise obliegen.

So wie übrigens ein Advocatus Fisci ganz unverkennbar gerade durch diese Land-Visitationen die beste Gelegenheit erhält, sich von der Verfassung des ihm angewiesenen Bezirks, in jeder Hinsicht gründliche Kenntnisse zu erwerben; so hat derselbe auch sicher Gelegenheit, viel gutes zu wirken. Daß ich dazu, während der zehn Jahre, wo die Gnade meines huldreichsten Landesfürsten mich zum Advocatus Fisci des Ober-Fürstenthums bestimmte, stets den regsten Eifer und unerschütterlichsten Willen in mir fühlte, dies bezeugt mir mein Gewissen. Wollte

der Himmel, daß auch der Erfolg immer meinen wohlgemeinten Absichten entsprochen hätte, und ferner entsprechen möchte, so lange es meinem gnädigsten Landesfürsten gefällt, mich in diesem mühvollen Berufe zu lassen!

Beilage I.

Demnach Unterzeichneter hier angekommen ist, um, Kraft des dazu von des gnädigst-regierenden Herrn Landgrafen Hochfürstlichen Durchlaucht erhaltenen Auftrags, die Visitation dieses Amtes vorzunehmen; so haben jedes Orts Greben, Bauermeister und Vorsteher öffentlich, unter Glockenschlag, bekannt zu machen, daß alle Amts-Einwohner, welche irgend eine gegründete Beschwerde gegen Beamten, Prediger, Förster, Landbereiter, oder andere Diener, vorzutragen haben, Montags, den * d. M., allhier auf dem Rathhaus erscheinen, und das Nöthige vorbringen können. Sämtliche Greben, Bauermeister und Vorsteher aber erhalten andurch bei 5 Kfl. Strafe Befehl, an besagtem Tag Mor-

gens 9 Uhr ebendaselbst zur Vernehmlassung zu erscheinen, auch die zuletzt abgehörte Kontributions-, Gemeinds- und Kasten-Rechnungen jedes Orts mit zur Stelle zu bringen. Die überall geschehene Bekanntmachung dieses Ausschreibens ist hierunter zu attestiren, und der Orts-Vorstand, welcher dasselbe zuletzt erhält, hat solches in dem oben bestimmten Termin wieder einzuliefern. N. N. den — 1801.

N. N.

(L. S.)

Fiskal.

Beilage II.

Jedes Orts Vorstand erhält hierdurch Befehl, öffentlich unter Glockenschlag bekannt zu machen, daß, wer über bei Amt zu N. N. hinterlegte Gelder Scheine in Händen hat, solche Montags den * d. M. Unterzeichnetem unfehlbar vorzeigen soll, widrigenfalls aber den aus der Nichtbefolgung dieses Befehls entspringenden Schaden sich selbst beizumessen hat.

Die richtig geschehene Bekanntmachung dieses Befehls ist hierunter zu attestiren, und dieses Ausschreiben solchergestalt beglaubigt zurückzuliefern. N. N. den — 1801.

N. N.

Fiskal.

Gärtner.

VII.

Beitrag zur Geschichte der Berufung des Philosophen Christian von Wolf nach Marburg.

Der berühmte Philosoph Christian von Wolf, dessen Philosophie man jedoch in unsern Zeiten feierlich begraben hat, *) fand, nach seinem bekannten Unglück in Halle, im Jahr 1723, Zuflucht und Brod in Marburg. Hier stieg indessen vor seiner Ankunft ebenfalls ein Ungewitter gegen ihn auf, welches aber Landgraf Karl von Hessen-Kassel, ein großer Beförde-

*) Falk's Taschenbuch für Freunde des Scherzes und der Satyre, vom Jahre 1797.

rer der Künste und Wissenschaften, durch folgendes nachdrückliche Reskript sogleich zerstreute:

Rectori, Decanis und andern Professoribus.

P. P.

Uns ist heute morgen vor Unserm aufbruch von Sababurg Euer per Estaffetta anhero eingeschickes von Unsern heimgelassenen geheimbden Räthen dorthin nachgesantes Unterthgstes berichtschreiben zurecht eingeliefert, und ab deßen inhalt des mehrern geziemend vorgetragen worden, was wegen des von Uns zum Hofrath und Professore Philos. et Matheseos bey unsrer Univ. Marburg in gnaden angenommenen Wolfii Uns Ihr unterthgst vorstellig zumachen vor nötig erachtet. Und bleibt Euch solchem nach hiermit in gnaden ohnverhalten, daß gleichwie diese Euere Erm. Hofraths und Professoris halben gethane Unterthgste Vorstellungen um damehr unnötig, einfolglich auch unzeitig sind, alß wihr was zum aufnehmen oder nachtheil gemelter Unser Univ. Marburg etwa gereichen kan, auch ohne dieselbe schon wahrnehmen, und gleich auf das eine also auf das andere ein wachsahmes auge haben, Uns

also solche auch nicht wenig mißfällig gewesen, zumahlen da es scheinet, daß ihr ab demjenigen, so gegen mehr beruhrten Professorem von des Konigs in Preusen Maj. auß was ursachen oder absichten laßen wir dahin gestellet seyn, seiner chngehört, erkant worden, *) nuhr gelegenheit nehmen wollet, einen geschickten Mann, welchen wihr schon vor einiger Zeit zur aufnahm und besten besagter Unsrer Univ. Marb. in unsere dienste zu ziehen gesucht, und ihn nunmehro in dieselbe würcklich auf und angenommen haben, auß solchen wieder herauß zubringen, und durch diese ihm machende dispute denselben von Marburg abzuhalten. Wihr befehlen Euch demnach auch hiermit zwar gndst, jedoch aber auch ernst-

---

*) Der gottesdienstliche und jähzornige König wurde durch zwei gottesdienstliche Generale, von Katzmann und von Löben, zu der strengen Resolution vermocht, als man in Halle erstlich die Ernennung einer Kommission zu Untersuchung der Wolfischen Lehrsätze erwartete. (S. Büsching's Beitr. zu der Lebensgeschichte denkwürdiger Personen, Th. I. S. 8.) Wären jene Herren bei ihrem Berufe geblieben, so fänden wir in der Geschichte des großen Königs einen Flecken weniger.

lich, Euch solcher ziemlich maaßgebiger und alzu vorlaut seyender erinnerungen, wie auch anderer in diesem und jenem machender vielen schwierigkeiten vors künfftige zu enthalten, und dergleichen dinge auf unsere vor die Univers. tragende landts-vatterl. hohe vorsorge einig und allein ankommen zulaßen, alß wihr demjenigen so derselben schadlich und nachtheilig seyn könte, schon von selbsten zuvorkommen, und hergegen deren flor und aufnahme zubefordern wißen werden; wiedrigen falß aber Unserer ernstlichen und nachdrucklichen ahndung, auch daß wihr den oder diejenige, so von dergleichen zu zernichtigung unser guten intention und dem verderb der Universität gemacht werdenden Uns unanständigen Erinnerungen und Einwürfen die Urheber und angeber sind, mit der Cassation desfalß ansehen und belegen, zugewärtigen. Wihr verbleiben Euch inzwischen mit Gnaden gewogen. Cassel den 7. Dec. 1723.

Carl.

Ich hoffe indessen, meine beiden Großväter, die damaligen Professoren der Theologie, Bernhard Duysing und Joh. Christ.

Kirchmeyer, welche wahrscheinlich bei der Vorstellung gegen Wolf nicht die letzten gewesen sind, werden bei dieser scharfen Fürstlichen Resolution, in dem Bewußtseyn reiner Absichten, Beruhigung gefunden haben.

Duysing.

VIII.

Die ältere Geschichte der Stadt Giessen.

Giessen, jetzt die Hauptstadt eines beträchtlichen Fürstenthums, nahm in den alten Zeiten eine geringere Stelle unter den Hessischen Städten ein. Wenn Alsfeld schon zu den Zeiten Otto's des Großen berühmt ist; wenn Fritzlar schon kurz nach dem heil. Bonifaz blühte; wenn Kassel unter den Karolingern erwähnt wird, und Roßbach als ein palatium Regium bekannt ist: so findet man in den Dokumenten jener Zeiten von Giessen noch keine Spur. Doch war schon unter den Römern die Gegend um Giessen bekannt und bewohnt. Arnsburg war ein römisches Kastell, Treyß an der Lumda hatte seine Entstehung von den Trophäen des Drusus, Solms ist das alte Solicinium,

der Polgraben zog über Polgöns nach Grüningen zu, und der Dienstberg zeigt noch immer Spuren von alten Anlagen. Die Entstehung von Giessen setzt eine Muthmaßung in eben diese Zeiten, und man nahm den Beweis von der auffallenden Menge von Todtenhügeln her, welche man bis auf den heutigen Tag auf dem Trieb und in dem sogenannten Philosophenwald bemerkt *). Man zog eine Stelle des Tacitus Ann. XII c. 27 hierher: „Iisdem temporibus in superiore Germania trepidatum, adventu Cattorum, latrocinia agitantium. Deinde L. Pomponius legatus auxiliares Vangiones et Nemetas, addito equite alario, monuit, ut anteirent populatores

*) *Liebknecht*, geogr. subterr. p. 140. Sie wurden 1718 fast alle aufgegraben, und man fand in ihnen Urnen, aus dem sogenannten Wurststein roh und kunstlos gearbeitet, welche Asche, Knochenreste und Pfeilspitzen enthielten. Aus der Beschaffenheit der Urnen selbst ergab es sich, daß sie nicht römische, sondern deutsche waren. In dem Flecken Maden, im Hessen-Kasselischen Amt Felsberg, dem Mattium der Alten, wurde eine Menge ähnlicher Hügel und Urnen gefunden. S. *Schminke* de urnis sepulchral. vett. Matt. in Monim. Hass. T. I.

vel dilapsis improvisi circumfunderentur. Et secuta consilium ducis industria militum, divisique in duo agmina, qui laevum iter petiverant, recens reversos praedaque per luxum usos et somno graves circumvenere. Aucta laetitia, quod quosdam e clade Variana, quadragesimum post annum, servitio exemerant. At qui dextris et propioribus compendiis ierant, obvio hosti et aciem ausо, plus cladis faciunt, et praeda famaque onusti, ad montem Taunum revertuntur.“ Man glaubte *), die Ufer der Lahn bei Giessen seien die Stelle dieser Szenen gewesen, und hier seien, zum Denkmal einer so schimpflichen Niederlage, und um die Manen ihrer Brüder zu versöhnen, von den Katten die Todtenhügel errichtet worden.

Von dem Namen Giessen, welcher sich nicht, wie gewöhnlich die Namen der Städte, in burg, heim u. dgl. endigt, hat man verschiedene Ableitungen. Merkwürdig ist es, daß der Name der Stadt allemal zu den Giessen, zu den Gizen oder Geyzen (lat. apud

---

*) *Ayermann* diss. de monte Tauno p. 39. Die Meinung Ayrmann's, daß unser Dienstberg der Taunus sei, ist jedoch nicht wahrscheinlich.

Gizen) in Urkunden, bis zu Ende des fünfzehnten Jahrhunderts, heißt *). Ayrmann **) stellt über den Ursprung der Stadt eine scharfsinnige Vermuthung auf. Vor der Ausbreitung des Christenthums, sagt er, seien hier Götzen und heilige Eichen verehrt worden, und die Stelle dieser geweihten Haine sei in der Gegend des Philosophenwalds und des Venusbergs zu suchen ***). Gott oder Götz hätten die Alten Giz, Geiz ausgesprochen. Die Stadt Geißmar habe eine gleiche Entstehung ****),

---

*) Ich habe ein altes Gerichtsbuch der Stadt Giessen vor mir, welches von 1462 bis 1476 geht, und in welchem der Name nie anders, als zcun Giesszen geschrieben ist.

**) S. Retter's Hess. Nachr. II. S. 74.

***) Eine ähnliche Entstehung von alten Gottheiten haben Staufenberg, nach Winkelmann's Beschr. von Hessen, S. 399, und die beiden Dörfer Odenhaussen, unweit Giessen, nach Teuthorn's Gesch. der Hessen, Th. I. S. 82.

****) S. *Schminke* diss. de cultu relig. arboris Iovis in Hassia, worin gezeigt wird, daß Geißmar (Gicesmere, Gismere, Geismari) seinen

und auf eine ähnliche Weise werde die Stadt St. Goar in alten Urkunden *ad* S. Goaris genannt.

Man hat von dem Namen Gieſſen noch andere Herleitungen, welche aber weniger das Gepräge der Wahrſcheinlichkeit haben. Man vermuthete, daß hier in den älteſten Zeiten eine Familie, Giſones oder Gizones, gewohnt habe, daher der Name des Orts zu den Gizen. Nach dieſer Ableitung hätte Gieſſen den Namen einer Perſon zum Grunde *), wie ihn ſo manche Oerter der Gegend haben, bei welchen man ihn bei'm erſten Anblick nicht ſuchen würde, z. B. Garbenteich — Garwarthiseich oder Gar-

---

Namen von Gytz, Geytz und von mari, mare, berühmt — dem heutigen Mähre — erhalten habe. Einen ähnlichen Urſprung könnte man von den Dörfern Geiſenberg, im Amte Battenberg, Giſſenhain, im Odenwalde, Geiſen, im Fuldiſchen, annehmen.

*) Der Name Giſo, Guiſe, welcher ſoviel bedeuten ſoll, als fortis, kommt in den alten Zeiten oft vor. Im 12ten Jahrhunderte kommen Grafen Giſo von Guttenberg in Heſſen vor. S. Teuthorn, B. III. S. 71.

barteich, Reiskirchen — Richolfiskirchen, Dudenhofen — Dodonishoven, Goesfeld — Gozefelde, Atzbach — Adisbach, Hersfeld — Herolvesfeld *), Daubringen und Dagobertshaußen, beide vom fränkischen Könige Dagobert.

Andere, besonders Winkelmann, leiten den Namen von der tiefen sumpfigen Lage her, und behaupten, Giessen bedeute Ergiesen des Wassers. Saur sagt in seinem Städtebuch: „Giessen sei vormals ein klein Nest oder Dorf gewesen, Dewungen genannt, in einem Schlampf oder Sumpf gelegen.“ Diese Meinungen verdienen keine ernsthafte Würdigung. Saur bringt oft ähnliche grundlose Legenden zu Markte.

Eine andere Nachricht rührt von Winkelmann her **): „daß vor gar alten Zeiten

---

*) Nach dieser Analogie darf ich wohl hier die Muthmaßung wagen, daß der Name der Stadt Alsfeld, von dem man mancherlei Ableitungen hat, von Adela kommt, da er in den ältesten Urkunden meist Adelesfeld heißt.

**) Beschreibung von Hessen, S. 209. Ich verstehe hier allemal den ersten Band, welcher

drei Dörfer, als Seltzer, Gropbach und Astheim allhier sollen gewesen seyn, darzwischen zunächst ein Burgschloß gestanden, itzo noch die alte Burg genannt (gegenwärtig das Kanzleigebäude). Aus solchen dreyen Dörfern ist hernach ein Städtlein erbauet, welches wegen Ergießung des zusammengeflossenen Wassers Giessen mag seyn genennet worden." So treulich diese Meinung von andern, z. B. dem Basler histor. Lexikon, dem Zedlerschen Univ. Lexikon, dem Antiquarius des Lahnstroms, dem Wetterauischen Geographus, nachgeschrieben ist; so allgemein man sich mit dieser Erzählung trägt, so falsch dünkt sie mir. Ich liefere hier, was ich über jene drei Dörfer habe auffinden können.

I. Selters war ein Dorf, villa, auf dem heutigen Seltersberg, welches häufig in alten Urkunden vorkommt. 1314 verkaufte Conrad Schöf in Gyezzen einige Gefälle an das Stift zu Wetzlar, und setzte dabei zum Unterpfand curiam et ortum suum extra portas, quo

---

Th. 1 bis 5 in sich begreift. Winkelmann, ein gebohrner Giesser, sammelte seine Nachrichten gegen 1650, obgleich seine Beschreibung erst 1697 im Druck erschien.

itur versus villam *Selzirsse* *). 1315 schenkten ein Einwohner zu Gyzen, Reynerus und seine Frau Irmengardis, dem Stifte zu Wetzlar einige Güter zu Selters **). 1316 ertheilte Landgraf Otto einen Befreiungsbrief für den Arnsburger Hof, welcher lag „in villa Seltyrse prope oppidum nostrum Gyssen“ ***). 1336 heißt es in einem päbstlichen Brevé, „cupientes igitur, ut ecclesia parochialis S. Petri in Seltyrse extra muros Oppidi Gyezen et capella Sti Pancratii et beate Marie in Gyezen“ etc. ****). 1351 kommt vor: „Gylbrach in der Nuwinstadt, Bumeyster des Godishusis zu Gyzin und zu Selterssse“ †). 1257 vertauschte Eberhard von Merlau die Schutzgerechtigkeit über Haussen und Betingen an Witekind von Merenberg gegen

*) Senkenberg's Samml. rarer und ungedruckter Schriften. Erf. 1751. Th. IV. S. 244.

**) *Gudenus* cod. diplomat. V. p. 145.

***) Id. l. c. III. Comment. de castro aquilae p. 64.

****) Winkelmann's Beschreib. von Hessen S. 210.

†) Beurkund. Nachricht von der Komm. Schiffenberg, Th. II. S. 170.

den Zehenden in Selters *). Selters kommt sogar schon früher vor, als Giessen. In dem Stiftungsbriefe des Klosters Schiffenberg kommen die benachbarten Adelichen als Zeugen vor, nämlich: Baldewinus de Clen, Hartradus de Merenberc, Reimarus de Linden, Bernhardus de Gunnesse, Hezechinus de Garvenheim, Ruthardus et Gebehardus de Wisemar, und auch Gerardus de *Selzersse*, Lupoldus de eadem villa. Selbst in dem Schenkungsbuche des Klosters Lorch **) kommt in den Zeiten der Karolinger dia villa Seltrissa neben Cruftorph, Aldendorph, Holzheim, Gunnesermarca, Wissichermarca vor. Der Verf. des berühmten Chron. Gottwic. sagt in seiner Geographie des Mittelalters, in welcher Giessen nicht vorkommt, „*Seltrisse* vel *Selzyrse*, villa quaedam extra muros urbis Giessenae quondam extitit, in pago Wettareiba. *Seltresse*, *Saltresse*, hodie Selters ad Lohanam prope Weilburgum, in pago Loganehe superiori.“ Ohne Zweifel gieng das Dorf Selters, wegen der häufigen Kriege und Befehdungen, und weil eine Burg den Einwohnern mehr Sicherheit gewährte,

---

*) Wenck's Hess. Landesgesch. Theil II. Urk. 156.

**) Codex Laurisheim. dipl. 3144. 3730. 3732. 3747 u. a.

nach und nach ein. Und 1530, als L. Philipp der Großmüthige die Stadt erweitern und befestigen ließ, wurden die Gebäude, und selbst die alte Pfarrkirche zu St. Petri *), abgebrochen, weil man keinen haltbaren Ort neben der Festung duldete und der Steine zum Festungsbau benöthigt war. Einer alten Nachricht zufolge, wurde auch damals der Gottesacker von dem Seltersberg auf seine jetzige Stelle vor das Neuenwegerthor verlegt. Daß aber damals der Seltersberg noch nicht so ganz Feld, wie er jetzt ist, gewesen sei, schließe ich aus einer Stelle **), worin es heißt: „da L. Philipp 1545 d. 28. April ungefehrlich auf einem Erdin Berge der Vestung Giessen gestanden, gegen Selters zu genannt, da sind etzliche geritten kommen, lies er den Schlag fürschlagen und fragen, wer sie wären?“ ***) Die Ziegelhütte stand noch

---

*) Dietericus instit. orat. p. 67. Ich finde von 1468 bis 1476 drei Altäre, St. Cyriacus, St. Oswald und St. Laurencien zu Selters, und den Altaristen Guntram Schuh, erwähnt.

**) Leben Christoph's von Wrisberg.

***) Eben diesen Schlag finde ich in einer Urkunde von 1466 erwähnt, „ein Gart am Seltersberg, bart am Slage.“

1608, als Dieterich seine Beschreibung von Gießen abfaßte, auf dem Seltersberg. Und noch 1643 kommt das Siechhaus am Fuß des Seltersberges vor, *) wovon noch jetzt die Namen Siechloch und Siechbach übrig sind. Gegen 1650, als der damalige Ober-Kommandant und Generalwachtmeister Günther von Brennhaußen die häßlichen Sümpfe vor dem Selzerthor austrocknen ließ, wurde ein auf starken Pfählen gepflasterter Steinweg gefunden, welcher tief unter der Erde lag. Dieser Steinweg kommt schon 1314, in der oben angeführten Urkunde, vor.

II. Groppach. Vor dem Neustädter Thor, zwischen Heuchelheim und Rodheim, war in den alten Zeiten ein Dorf, villa, dieses Namens, welches aber schon vor langer Zeit muß eingegangen seyn, vielleicht wegen der öftern Ueberschwemmungen der Lahn, denn in spätteren Urkunden ist keine Spur mehr von einem Dorf

---

*) Die Siechenhäuser, Misellaria, Leprosoria, wurden zuerst im elften und zwölften Jahrhundert, außerhalb den Thoren der Städte, für die Aussätzigen errichtet, welche hier isolirt von der Gemeinschaft aller übrigen Menschen lebten.

dieses Namens vorhanden. Noch jetzt heißt ein kleiner Bach in jener Gegend die Groppach, und das umliegende Feld das Groppacherfeld. 1279 kommt bei einem Verkauf in Heuchelheim Heinricus villicus (d. h. provisor villae oder scultetus) de Crubbach als Zeuge vor. 1280 gab L. Heinrich an Gernand von Schwalbach, seinen Burgmann, einen Hof, curiam in Croppach, zu Lehen *). Noch später kommt in einem alten Gerichtsbuche der Stadt Giessen Groppach vor: „Ungeboden ding vff Montag nach Egidii 1469. Lodewigs Frauw von Wesemar verspricht einen Kauf, habe ir Hußwirt gethan und angegangen mit Hartmann von Girmize. Hartmann antwort vnd stet ir des verspruchs nit zcu, dwyl das Gut in die Fondy (d. h. Vogtei) gen Croppach horit. Gewist an das Gericht gein Croppach."

III. Astheim. Von einem Dorf dieses Namens finde ich nirgends eine Spur, und hat es je existirt, so ist es doch sonderbar, daß es an keiner Stelle vorkommt, da man in den alten Zeiten auf Selters so oft stößt. Der Name

---

*) Beide Urkunden sind in *Gudenus* cod. diplom. II. p. 204 und III. p. 1159 abgedruckt.

der Straße Asterweg, welche noch jetzt übrig ist, und der Asterpforte, sind noch keine vollgütigen Beweise für die Existenz eines Dorfes dieses Namens. Ich finde schon 1473 erwähnt: „Ein Morgen Lands vff den Hobstetten vor der Asterpforten."

Ich glaube, aus dieser Existenz der ehemaligen Dörfer Selters und Groppach, welche mit Giessen zugleich in Urkunden vorkommen, und von welchen das letzte eine halbe Stunde von der Stadt entfernt lag, ergiebt es sich, daß Giessen nicht aus jenen drei Dörfern konnte zusammengebauet worden seyn. Hierzu kommen die Spuren des vormaligen kleineren Umfanges der Stadt, von welchen nachher weitläuftiger die Rede seyn wird.

Die Gegend von Giessen bewohnten in den ältesten Zeiten die Katten. Der Name derselben wurde von den Römern häufig in Mattiaker umgeändert, und vom siebenten Jahrhundert an hießen sie Hessen. Das Volk verlor sich in dem allgemeinen Namen Franken, welcher in dem vierten Jahrh. zuerst aufkam, und noch viele Jahrhunderte später wurde die ganze Gegend zu dem Herzogthum Ostfranken gerechnet, welches in viele Gauen abgetheilt war.

Gieſſen wurde, wie ich aus mehreren Gründen ſchließen zu müſſen glaube, in den alten Zeiten zu dem Wettergau, pagus Wettereiba, gerechnet. Wenn auch die Ausdehnung der Wetterau bis Nordecken und Udenhauſſen *), etwas ungewöhnliches iſt, ſo machte doch Gieſſen die Gränze dieſes Gaues aus **), und alles, was jenſeit deſſelben, vorzüglich jenſeit der Lahn, lag, wurde zu dem obern Lahngau gerechnet: der untere Lahngau beginnt erſt in der Gegend von Leun und Braunfels. Der eigentliche Heſſengau iſt in dem heutigen Niederheſſen, in den Gegenden der Edder und Fulda, ſo recht in dem Sitze der alten Mattiaker, zu ſuchen. Da aber in jenen Zeiten die Gränzen der Gauen nicht genau gezogen waren, ſo werden zuweilen auch noch um Gieſſen und dieſſeit der Lahn liegende Oerter zum Lahngau, und umgekehrt manche in der Wetterau liegende Oerter zum Heſſengau gerechnet. Die größeren Gauen hatten ihre eigene Grafen, meiſt Verwandte, oder Günſt-

---

*) S. hiervon unſere Denkwürdigkeiten, Th. I. S. 23.

**) Wevrich Wettermann (M. Freher) Wetterav. illuſtr. bringt eine Urkunde von Kaiſer Siegmund vor, welche dieſes beſtätigt.

linge der Kaiser. Unter den Karolingischen und Sächsischen Kaisern kommen Grafen der Wetterau und des Hessengaus vor. Und im elften Jahrh., nachdem die Grafen der Wetterau ausgestorben waren *), erblicken wir eigene Grafen von Glizberg, nahe bei Giessen. Ehe ich von diesen Gleibergischen Grafen weiter rede, sei es mir erlaubt, über einige unerwiesene und fabelhafte Alterthümer von Giessen, welche die Geschichtschreiber vorbringen, ein Paar Worte zu sagen.

Winkelmann bringt eine Muthmaßung vor, nach welcher er die Stelle in dem alten Saalbuch von Fulda: „*Tierrib* tradidit ad S. Bonifacium huobos X areas IV et pomerium in pago *Grabfelde*, in captura *Sulzabu*, et in termino Nordheim *Wizzideg* halb, et in termino *Astheim* suae proprietatis *Wizzideges* dimidietatem" auf Giessen deutet **). Er hielt den Dietrich für einen Einwohner daselbst, Grabfelde für Groppach, Sulzohu für Selters,

---

*) Dieses geschah 1016, und der letzte Graf war Gebhard, nach Schöpf's Wettereiba illustrata, S. 121.

**) Beschr. von Hessen, Th. I. S. 21.

Wizzideg für Wiesseck, Astheim für das angebliche Dorf dieses Namens. Bekanntlich aber ist der pagus Grabfelde in dem heutigen Ostfranken zu suchen, und ein kleinerer pagus in demselben ist der Salzgau: der pagus Grabfelde occid. ist das heutige Fulda. Winkelmann behauptet ferner vom J. 1248, die Landgräfin Sophie sei mit ihrem Sohn, Heinrich dem Kind aus Brabant, zu Giessen mit Fahnen und Kerzen aufs herrlichste empfangen worden *), welches ebenfalls ohne Grund ist. Ein anderer Schriftsteller **) erzählt, daß von dem verwüstenden Zuge der Hunnen 908 in der Gegend von Giessen noch Spuren vorhanden seien. Wahrscheinlich ist hier eine Verwechselung mit Butzbach geschehen, wo noch die Trümmer einer alten Burg, der Hunnenburg oder Hoingburg, übrig sind.

Der erste Graf von Glizberg, dessen die Geschichte Erwähnung thut ***), ist Her-

---

*) Beschreibung von Hessen, Th. VI S. 284.

**) *Zeiler* itinerar. Hass. p. 28. S. Teutborn's Hess. Gesch. Th. II. S. 548.

***) Ich folge hier Schöpf, Wetterav. illustr. S. 89 ff. und sehe mit Vergnügen der Erläute-

mann. Er erscheint 1075 als dux militiae Imperatoris contra Saxones. Wahrscheinlich war er von Fränkischem Stamm, aus der Burg Giech, unweit Bamberg *), und er hatte auch Besitzungen in Thüringen, wahrscheinlich Eroberungen, die ihm Kaiser Heinrich IV geschenkt hatte. Dieser wurde von dem Kaiser auch mit der Grafschaft Glizberg, einem Theil der eingegangenen Wetterauischen, belehnt. Die Tochter dieses Grafen Herrmann war Klementia, comitissa nobilis de Glizberg, welche 1129, als Wittwe des Grafen Gerhard von Geldern, aus dem Nassauischen Stamme, das

---

rung der Schwierigkeiten in dieser dunkeln Genealogie, welche uns der dritte Band der klassischen Wenckischen Geschichte geben wird, entgegen.

*) Schöpf l. c. S. 91 und 121. *Crusius* annal. Suev. T. II. p. 234. Vielleicht war der Hermannus comes Francorum orientalium, welcher schon 1018 als Gegner des Grafen Otto oder Uto, seines Verwandten, vorkommt, und mit diesem zugleich auf die Erbschaft des verstorbenen letzten Grafen der Wetterau, Gebhard, Anspruch machte, der Vater des 1075 erwähnten Hermann's.

Augustinerkloster Schiffenberg, im Wiesecker-wald gelegen, stiftete. Sie machte diese Stiftung mit Bewilligung ihrer Verwandtin, der Pfalzgräfin Gertrud, welche ein Viertheil dieses Walds besaß *). Diese Klementia machte 1129 und 1141 noch einige Schenkungen an das neugestiftete Kloster Schiffenberg, und starb in dem letztgenannten Jahr, da in eben diesem Jahr ihre Söhne Wilhelm und Otto **) die Stiftung des Klosters bestätigten, in welcher Urkunde sie Domina Clementia *quondam* in Gliberg comitissa genannt wird.

Die Pfalzgräfin Gertrud, auch eine Gleibergische Erbin und Gemahlin des Pfalzgrafen Hugo von Tübingen, besaß vielleicht

---

*) Der Stiftungsbrief ist an mehreren Orten abgedruckt: Beurkundete Nachricht von der Komm. Schiffenberg, Urk. 27. Dedukt. des deutschen Ordens contra Hessen, Urk. 63 und 75. *Gudenus* cod. dipl. III p. 1045. *Hónthem.* histor. Trevir. I p. 515. Schiffenberg, so wie Giessen, gehörten vormals zum Trierer Sprengel.

**) Dedukt. des deutschen Ord. Urk. 60. 62. *Gudenus* cod. dipl. III. p. 1198.

Gieſſen, vielleicht irgend einen andern Theil der Grafſchaft. 1141 kommt ihre Tochter Adela, und ihr Enkel Syfried vor.

Kinder der erwähnten Klementia waren Wilhelm, Graf von Glizberg, welcher von 1129 bis 1162 häufig vorkommt. Seine Gemalin, Salome, erſcheint 1152 und 1159, und, wie einige behaupten, ſchon 1132. Der zweite Sohn war Otto, Graf von Glizberg, welcher 1142 und 1162 erſcheint, und ihre Tochter war Ermengardis, auch Irmeſindis, 1129 und 1163, die an Hartrad von Mehrenberg vermählt war. Wilhelm war 1155 unter den Verbündeten Herrmann's, Pfalzgrafen bei Rhein, wider den Erzbiſchof Arnold von Mainz *), und er mußte, zur Strafe dieſes Landfriedensbruchs, und der mannichfaltigen Verheerungen, auf dem Reichstage zu Worms, vor Kaiſer Friedrich I, nebſt andern Grafen, z. B. von Katzenelnbogen, Leiningen, Sponheim, Kirchberg, Hunde tragen.

---

*) Winkelmann's Beſchr. von Heſſen, Th. VI S. 231. *Dodechindus* append. ad Mar. Scoti chronicon.

Graf Wilhelm von Glizberg, und Salome, hatten eine Tochter Salome, *) welche 1190, bei der Schenkung des Landstrichs Metricha an das Kloster Hemmenrode, vorkommt. Sie wird hier nobilis et devota matrona genannt, und mit ihr kommen ihre Tochter Mechtild, und ihr Eidam, Pfalzgraf Rudolph von Tübingen, vor. 1197 erscheint sie abermals **) als Zeugin bei einem Tausch zwischen dem Abt Mefrid zu Arnsburg und dem Konvent Schiffenberg, und hier wird sie pie memorie Dna Salome comitissa de Gysen genannt. Hier ist also der Name von Giessen das erstemal erwähnt.

Diese Salome hatte, wie Wenck angiebt, einen Herrn von Eberstein zum Gemahl. Sie starb 1206, wenigstens bestätigte ihr Eidam mit seinen Söhnen die Schenkung von Metricha in diesem Jahr ***). Indessen

---

*) Wenck's histor. Abh. St. I S. 91.

**) *Gudenus* cod. dipl. III. p. 1201. Beurkundete Nachr. von der Kommende Schiffenberg, Beil. 1.

***) Beurk. Nachr. Th. II. S. 157. Wenck l. c.

dünkt es mir noch nicht ganz außer Zweifel, ob diese Salome, welche 1190 als eine Wittwe und betagte Matrone vorkommt, nicht die Wittwe des Grafen Wilhelm von Glizberg selbst war. Ihre Enkel von ihrer Tochter Mechtild, und dem Pfalzgrafen Rudolph, waren Hugo, Pfalzgraf von Tübingen, Rudolph, Wilhelm Graf von Giessen, und Elisabeth, verm. Gräfin von Montfort. Der ält. Pfalzgraf Rudolph starb 1219, und war unstreitig ein Verwandter des oben erwähnten Pfalzgrafen Hugo und seiner Gemalin Gertrud.

Wilhelm kommt, als Graf von Giessen, in zwei Urkunden Kaisers Friiedrich's II als Zeuge, 1214 und 1223, vor: „Hugo com. palat. de Tuingen, Wilhelmus frater eius comes de Giezen" *). Und auch 1222 bei einer andern, von dem Röm. König Heinrich VII zu Worms ausgestellten Urkunde, wo er sich blos comes de Tuwingen nennt. Wilhelm residirte wahrscheinlich in Giessen, doch erstreckte sich diese Grafschaft eben nicht weit, da, nach einer Urk.

---

*) Deduct. des deutschen Ordens contra Hessen, Beil. z. 4. Beurk. Nachricht von der Kommende Schiffenberg, Th. II S. 160.

des Landgrafen und nachmaligen Deutschmeisters Konrad von 1233, Grünberg und das Buseckerthal zu Hessen gehörten *). Wilhelm erscheint 1229 als Richter in einem Streit zwischen dem Kloster Schiffenberg und der Gemeinde Steinbach, das Patronatsrecht betreffend **). 1230 schlichtete er eine Streitigkeit zwischen dem Kloster Schiffenberg und der Gemeinde Leihgestern, wegen des damals erbauten Neuhofs ***). 1236 vermählte er seine Tochter Adelheid an Kuno von Münzenberg ****).

Sein Sohn, Pfalzgraf Ulrich, nennt sich in Urkunden allemal Comes de Tuwingen et dominus in Gizen. 1263 machte er eine Schenkung im Wissigerwaldt an das Kloster Arnsburg, daß es jede Woche einen Wagen Holz auf seinen Hof nach Buchsecke abfüh-

---

*) *Gudenus* cod. dipl. III p. 1104.

**) *Gudenus* l. c. 1202. Teuthorn's Hess. Gesch. Th. III. S. 100.

***) Dedukt. des deutschen Ord. Beil. 59.

****) Kopp's deutsche Lebensproben Th. I S. 249. Grüner diplomat. Beitr. St. III S. 140.

ren dürfe *). In eben diesem Jahr ertheilte er Philipp dem älteren von Walkenstein eine Befreiung wegen eines Hofes in Eberstadt **). Eine ähnliche Schenkung, wie an Arnsburg, machte er an das Kloster Aldenburg, wegen dessen Hof in Huchilnheim ***). 1264 gab er an Hartrad von Merenberg ein Burglehen auf Giessen von 8 Pfund Heller ****).

Ich habe diese Auseinandersetzung des Gleibergisch-Tübingischen Stammes, den die Schwäbischen Geschichtschreiber, z. B. Helferich, Crusius, sehr unvollständig liefern, nicht übergehen können, weil aus ihm die Herrn der alten Grafschaft oder Herrschaft Giessen entsprangen. Es ist sehr wahrscheinlich, daß

---

*) *Senkenberg* meditt. de statu Hass. antiquo, p. 676. Beurkundete Nachr. von der Komm. Schiffenb. Beil. 216. *Guden.* cod. dipl. II p. 145. „Datum et actum in Giezen."

**) Beurk. Nachr. Beil. 215.

***) Ebendas. Th. II S. 160.

****) Wenck's Hess. Landesgesch. Th. II Urk. 172. „Acta sunt hec apud Gizzen."

Gieſſen, wo vorher ſchon Hütten geſtanden haben mochten, unter ihnen zuerſt eine Burg, und allmählich eine Stadt, wurde *). Vielleicht war Graf Wilhelm von Glizberg, welcher 1129 bis 1162 in Urkunden vorkommt, der Erbauer dieſer Burg, des jetzigen Kanzlei-Gebäudes, in welchem man noch eine ſehr alte maſſive Bauart erblickt. Eine kleine Anhöhe auf dieſer Stelle, die fruchtbare Lage zwiſchen der Lahn und Wieſeck, aus welcher letztern man leicht einen Waſſergraben leiten konnte, gegen Morgen der ſchönſte Wieſengrund, und zwei Landſtraßen, welche ſich hier durchkreuzten, waren weit einladender, hier eine Burg zu erbauen, als das öde Gleiberg. Noch jetzt ſteht ein alter Wartthurm, deſſen oberer Theil blos neu iſt, neben dieſem Gebäude. Man nennt ihn den Heidenthurm, weil vormals, beſonders 1726, Zigeuner oder Heiden hier eingekerkert waren, auch wohl den Hexenthurm. Die heutigen Namen Burgkirche — welche gegen 1646 neben dieſer alten Burg errichtet wurde, Burggarten oder Amtsgarten — eben der, welcher von

---

*) Sehr richtig ſagt der älteſte unſerer Geſchichtſchreiber, Dilich, S. 106, daß Gieſſen vorzeiten ein Dorf und Schloß geweſen ſei.

dem jetzt glorreichst regierenden Landgrafen im vorigen Jahre der Universität zum forstbotanischen Garten geschenkt wurde, Burg- oder Schloßgasse, und der Platz, welcher auf dem Burggraben genannt wird, sind ebenfalls Beweise dafür. Auch werden die jetzigen Herrnwiesen die Wiesen hinter der Burg, und ein Theil derselben die Oberamtmannswiesen genannt, weil diese Burg in späteren Zeiten die Wohnung des Oberamtmanns oder Stadthauptmanns (Capitanei) war.

Diese Burg blieb nicht lange isolirt, da hier die Residenz der Herrn der umliegenden Gegend war. Es bauten sich mehrere Adeliche und Freie hier an, welche Vasallen der Grafen wurden, und schon in frühen Zeiten als Burgmänner vorkommen. Schon 1229 kommen in der oben angeführten Urkunde des Grafen Wilhelm Hartradus de Merenberg, Ioannes de Linden, Sifridus de Hattenrode, Wideroldus de Nordecke, Milites, vor, und man darf hier wohl castrenses suppliren. 1236 erscheinen Macharius de Linden, Sigenandus de Buchesegge. 1237 Sifridus de Hattenrode, Sifridus de Leitkestern, Macharius de Linden, Wideroldus et frater suus Ioannes. 1245 sind bei einem Tausch zu Heuchelheim zwischen den Klöstern Aldenburg und Arnsburg als

Zeugen, de Gizzin, Sifridus de Hattinrode et filius eius Wernerus, Engebrandus de Wertorf. 1250 heißt es in einer Urk. sigillo civit. Wetzflariensis et sigillo castellanorum de Gizen. His presentibus, Cunrado de Morle (Merlau), Ingebrando de Wertorf, Ernesto de Rodeheim, Iohanne de Leickestern, Gernando de Swalebach, Bernhelmo Pancucho (von Heuchelheim, Pfannkuchen war ein Beiname), Ruperto, Eckardo Monetario, Bertoldo Zerinch, Heinrico Forestario, Sifrido in Sranckene, Heinrico de Wisesche, Gozzone de Linden, Godefrido filio Godefridi de Linden, Anselmo scolteto, Militibus et scabinis in Gizen. Hier finden wir schon 6 Burgmänner, 8 Schöffen, und das eigne Siegel der Burgmänner. 1255 erscheinen abermals als Zeugen: Adolfus Miles de Huchilnheim, Macharius miles de Linden, Item Iohannes (de Leickestern), Crafto, Gernandus (de Schwalbach), Ekhardus (de Buseck), Wernerus (de Hattenrod), Theodoricus dict. de Huchilnheim, Walterus (Sluno oder Schlaun zur Linden), Castellani de Gizzen. Item Anselmus scoltetus ibidem. Heinr. de Schrankere, Heinr. dict. Faber et Ludewicus scabini et alii quamplures fide digni. Hier sind 9 Burgmänner und 3 Schöffen erwähnt. 1257 nennt einige derselben eine Urk. in Wenck's Hess. Landesgesch. Th. II n. 156. 1260 kommen

wieder 8 Burgmänner, castrenses, vor, und unter diesen 5 Ritter, milites: und als Schultheis erscheint Ioannes Scultethus de Giezen et Anselmus pater suus. 1270 Adolfus dict. de Huchilnheim, Macharius de Linden, Cunradus de Kinzinbach, milites castrenses in Giezin. 1271 erscheint als Schultheis Fridericus Kruch, scoltetus noster in Gizen. 1279 erscheint eben dieser Kruch als villicus, welches soviel als Schultheis bedeutet: zugleich Carsilius plebanus, d. i. Oberpfarrer, in Giezin: als Burgmänner Germandus de Swalbach, Ecchihardus de Buchiseghe, Macharius de Linden, Adolfus de Huchilnheim et Eberhardus filius, Heidinricus de Elkirhusen, Cunradus de Kinzinbach, als Schöffen Gerlacus pistor, Gerlacus dict. Dragevleis, Herbordus sutor. Die Urkunde ist besiegelt Sig civitatis in Giezin et Adolfi militis de Huchilnheim. Unter diesen Burgmännern waren sehr angesehene Herrn, nämlich die Dynasten von Mehrenberg, von Falkenstein, von Cleen, von Nordecken u. a. aus dem höheren Adel. Graf Ulrich nennt sie dilectos et speciales Castellanos *). Die,

*) Castellanus bedeutet mehr, als castrensis oder armiger, es heißt vorzugsweise der Burgmann oder Burggraf.

welche in den ältesten Zeiten vorkommen, sind, außer den eben genannten, die Hrn. v. Heuchelheim, von Linden oder Schlaun zur Linden, v. Schwalbach, v. Buseck gen. Rüsser, v. Merlau, v. Elkerhaussen, v. Kinzenbach, v. Trohe, v. Hattenrod, v. Wertorf, v. Rodenhaussen, v. Dernbach, v. Lesche, v. Göns, v. Weitershaussen gen. Schrautenbach, Kuno gen. Halber, Setzphant v. Linden, Milchling v. Kintzenbach*).

Alle diese Herrn hatten Burglehen, welche erblich blieben, und wohnten in Giessen. Die Burg gedieh dadurch bald zur Stadt, da schon 1250 Schöffen zu Giessen, und 1278 das Siegel **) der Stadt vorkommen. Unter diesen

---

*) Einige spätere, welche zu Burgmännern aufgenommen wurden, führen in den Rezeptionsurkunden auf: Wenck's Hess. Landesgesch. Th. II Urk. 246. 334. *Estor* el. iuris publ. Hass. p. 285.

**) Die Umschrift desselben ist: Maius opidanorum Gissin. Das G desselben mit den Verzierungen ist in Wessel's Wappenbuch, unter den Hessischen Städten Nr. 5, abgebildet.

Burgmännern hatten die Herrn von Schwalbach einen angesehenen Rang, keine Familie war so lange im Besitz der Burgmannschaft und man kann, sehr wenige ausgenommen, sagen, existirte so lange, wie sie *). Der letzte dieses Stammes starb 1769 in Giessen, und mit ihm erlosch der Name der Burgmannen ganz. Sie hatten ihre eigne Burg, das jetzige Amthaus, und waren die Patronen der zunächst stehenden jetzigen Stadtkirche, welche schon in dem oben angeführten päbstlichen Brevé vom J. 1336 als capella Sti Pancratii vorkommt. 1393 stiftete Joh. Heinrich und Volpracht von Schwalbach den Sante Georgen Altar in der Kapelle zu den Gissen. Und 1471 gab L. Heinrich den Gebrüdern Oswald, Michael, Matthes und Simon von Trohe einen Burgsess zu Giessen gen der Capellen daselbst. Die Pfarr- oder Mutterkirche war zu Selters.

Diese Burgmannen machten einen Magistrat der Stadt aus, denn in Urkunden heißt es oft: „Wir die Burgmanne, Scheffen, Raid und

---

*) 1607 den 22 März wurde Joh. Friedrich von Schwalbach, aus Giessen gebürtig, zum Abt und Fürsten zu Fulda erwählt.

Gemeind". Ihre hauptsächlichste Verpflichtung aber war, die Stadt und Einwohner gegen jeden feindlichen Anfall zu schützen, welches in jenen Fehdezeiten nicht selten nöthig seyn mochte. Es wurden deswegen zwei Wartthürme, einer auf dem Seltersberge, der andere an der Straße nach Marburg errichtet: beide kommen schon 1379 vor, und die Ueberbleibsel der letzten Warte sind erst vor 30 bis 40 Jahren abgebrochen worden. Die Mauer, welche die alte Stadt umgab, war 5 bis 6 Schuh dick und hatte ihre Thürme, um auf ihr gehen und die Stadt von oben herab desto besser vertheidigen zu können. Die alte Stadt faßte blos den Raum zwischen den beiden Aermen des Kanals oder der Bach in sich, welche noch jetzt durch die Stadt fließt und durch welche die Lahn mit der Wieseck verbunden wird *), und eben diese Richtung nahm die alte Stadtmauer. Man sieht noch jetzt beträchtliche Ueberbleibsel

---

*) Liebknecht de diluv. max. p. 323 und geograph. subterr. p. 136 erzählt, man habe bei'm Graben eines Kellers 1709 außerordentlich dicke und astige Eichen in der Erde gefunden. Er glaubt, daß diese von den ersten Erbauern der Stadt als Fundament in der tiefen und sumpfigen Gegend seien gelegt worden.

von ihr zu beiden Seiten der Stadtpforte, und sie macht in der vordern Neustadt, so wie an einigen andern Plätzen, das Fundament der Wohnhäuser aus. Nach mehreren Spuren floß auch vormals die Wieseck durch die Stadt *), und sie trieb eine Mühle in der jetzigen Mühlgasse. In der oben bei Selters angeführten Urk. von 1314 kommt vor: molendinum situm prope muros in Gyezzen; in der Mühlgasse fand man vor ungefähr 70 Jahren noch einen Wellbaum und ein Wasserbette, und die Häuser in jener Gegend müssen noch jährlich an die Kommende Schiffenberg ein sogenanntes Stromgeld entrichten. Die alte Stadt war noch von außen mit einem Haingraben umgeben, welchen L. Philipp bei der Aufrichtung des Walles 1530 mit zu Hülfe nahm **).

---

*) S. hiervon die Topographie von Giessen, im Giess. Wochenblatt, von M. Rambach, 1771 S. 79 ff.

**) In einem Dokument von 1473 finde ich auch: „eyn halbe morgen ihenfit der lantwere gein Huchelheim.“

Der Raum, welchen die alte Stadtmauer einschloß, war für eine Stadt zu klein. Es entstanden daher schon in frühen Zeiten Vorstädte, nämlich der Selterswег, die Neustadt und die Straße vor der Wallpforten. 1377 wird eines Hauses vor der Seltirs Stad phorten*) gedacht, 1379 der Gasse vor der Wallpforren (richtiger vielleicht Waldpforten, weil man von da in den großen Wiesecker wald gieng). Ob die Asterpforte eben diese gewesen sei, ist ungewis. Ueberdies führte aus dem Schloß oder der Burg noch eine Pforte nach dem jetzigen Trieb zu. Und schon 1325 wird die Neustadt erwähnt. Nämlich L. Otto stellte eine Urkunde aus, welche noch jetzt in dem Stadtarchiv aufbewahrt wird**): „cives nove civitatis Giezin,

*) S. unsere Denkwürdigk. Th. I. S. 147.

**) Die Urk. liefert *Kuchenbecker* anal. Haff. coll. II p. 268. Schon unser berühmter Kanzler Hert hat sie in seiner Abh. de super. territoriali abdrucken lassen, aber es ist ein Fehler des Kopisten, wenn hier statt nove *nostre civitatis* gelesen, und daraus der Schluß gemacht wird, daß Giessen damals erst die städtischen Privilegien erlangt habe.

ac reliquos cives manentes seu habitantes extra seu ante portas, omni iure ac consuetudine frui, quibus cives intra muros manentes gaudent.“

(Die Fortsetzung folgt.)

Nebel.

IX.

Nachricht

von dem

in der Herzogl. Bibliothek zu Oldenburg befindlichen Manuskripte der Winkelmannischen latein. Chronik von Hessen.

Die Herren Herausgeber der Hessischen Denkwürdigkeiten wünschen eine Nachricht von der, in der hiesigen Herzogl. Bibliothek sich befindenden, lateinischen Hessischen Chronik zu erhalten. Ich habe versucht, durch die folgende kurze Nachricht von derselben, diesen Wunsch zu befriedigen.

Daß J. J. Winkelmann seine Hessische Chronik auch in lateinischer Sprache ausgearbeitet habe, hiervon findet man bei keinem der Schrift-

steller, welche Sammlungen zur Hessischen Geschichte herausgegeben haben, als Ayrmann, Hartmann, Schminke, Retter, Senkenberg, Kuchenbecker u. a. m. etwas erwähnt. Wenck, der die voluminösen Hessischen Historiographats-Akten vollständig vor sich hatte, ist der erste, der diese Bemerkung mitgetheilt hat. *) „Neben der deutschen Hessischen Chronik," schreibt er, **) „arbeitete Winkelmann auch eine lateinische aus, und schickte sie im J. 1655 wirklich ein; die fürstlichen Häuser wollten aber über die letzte die erste nicht aufgehalten wissen." Da nun dieses Manuskript der lateinischen Chronik sich nicht mehr in Kassel und Darmstadt findet, so ist es ihm vermuthlich zurückgesandt worden, und hat nach seinem Tode dasselbe Schicksal gehabt, was alle seine nachgelassenen Papiere betroffen hat. Winkelmann hatte sich nämlich kurz vor seinem Tode (1699), im 79 Jahre genöthigt gesehen, nicht allein die schon abgedruckten 4 Alphabete des sechsten Theils der Hessischen Chronik ***), sondern auch

---

*) S. dessen Hess. Landesgeschichte, Th. I. S. XXXII.

**) Ebendas. S. XXXVI.

***) Daß dieser sechste Theil, sowohl die davon gedruckten 4 Alphabete, als das Manuskript

alle seine Manuskripte für 50 Gulden zu versetzen. Die Winkelmannische Arbeit wurde von

---

desselben, versetzt war, dies war also die eigentliche Ursache, weswegen derselbe nicht erschien. Vogt (in Cat. libr. rar.) hat zuerst die, ihm nachher von andern Bibliographen nachgeschriebene Sage veranlaßt, als sei der sechste Theil von den Hessischen Häusern unterdrückt worden. (Impressa nonnulla partis sextae fuerunt, sed rarissime inveniuntur, a ser. Hassiae Landgraviis coëmta, et aeternis tenebris mancipata.) Sie konnten ihn nicht erscheinen lassen, weil sie das Manuskript nicht besaßen, und von den gedruckten Alphabeten auch wohl nur wenige Exemplare eingesandt waren. Sie waren also nur in so fern an der Nichterscheinung des Werks Schuld, als sie sich nicht ernstlicher um die Herbeischaffung des Manuskripts und der gedruckten Bogen bemühten. Auch hat Ayrmann, (S. 20) welchen Vogt als Gewährsmann zitirt, nichts davon; man muß vielmehr aus seinen Worten das Gegentheil schließen; und Senkenberg, (Sel. I. et H. T. 3. p. 72) den er gleichfalls anführt, sagt geradezu das Gegentheil; „Ser. Hassiae Lantgravii Partem sextam coemi iusserunt, id quod certis ex rationibus *non successit*.“

den Hessischen Häusern, vornämlich von dem Darmstädtischen, so gering geschätzt, daß man sich, wie es scheint, gleich nach seinem Tode eben keine Mühe gegeben hat, die nachgelassenen Papiere von der Wittwe zu erhalten. Erst 20 Jahre nachher*) wurde der Bibliothekar Gerdes abgesandt, die Manuskripte aufzusuchen. Er fand sie zu Glückstadt; die Wittwe spannte jetzt aber ihre Forderungen zu hoch, und wollte alle Ansprüche, die ihr Mann an die Hessischen Häuser noch zu haben vermeint hatte, befriedigt wissen. Hierüber zerschlug sich der ganze Handel. Sämtliche Manuskripte wurden in der Folge von den Glaubigern zur Konkursmasse gezogen, und sind darauf vermuthlich für eine Kleinigkeit zu Glückstadt verkauft, zum Theil wohl von Krämern zerrissen worden.

Unter diesen verschleuderten Papieren befand sich denn ohne Zweifel auch das Manuskript der 5 ersten Bücher der lateinischen Hessischen Chronik, welches jetzt die Herzogl. Oldenburgische Bibliothek besitzt, und welches also der Zufall nach 150 Jahren wieder an den Ort zurückgebracht hat, wo es zuerst ausgearbeitet wurde, — an

---

*) S. Wenck am angef. O. S. XL.

den Ort, wo dessen Verfasser einst, für eine ähnliche Arbeit fürstlich belohnt, zufriedene Tage verlebte, und schwerlich dachte, daß seine zweite Chronik ihn als Greis an den Bettelstab bringen würde. In dem Verzeichnisse der Schriften, die Gerdes bei Winkelmann's Wittwe in Glückstadt sah, welches Wenck *) aus einem Briefe hat abdrucken lassen, findet sich auch das fünfte Buch dieser lateinischen Chronik. Die übrigen muß er entweder übersehen haben, oder man hat ihm vielleicht nicht alles gezeigt, indem er auch nach dem Manuskript des sechsten Theils vergeblich fragte, welches doch nothwendig da

---

*) Am a. O. S. XLI. — So unbedeutend auch der Verlust des sechsten Theils an sich war, so ist es doch unbegreiflich, wie die Höfe zu Kassel und Darmstadt der Zerstreuung der übrigen Papiere so gleichgültig haben zusehen können. Denn wenn gleich, nach Wenck's Urtheil, wohl eben keine Sachen von großer Wichtigkeit darunter gewesen seyn mögen, so waren es doch, wie der Anblick jenes Verzeichnisses lehrt, gewiß sehr schätzbare Sammlungen, zu deren Ankauf jetzt gewiß jeder Liebhaber der deutschen Spezial-Geschichte gern eine ansehnliche Summe hergeben würde.

gewesen seyn muß, oder dessen Aufenthalt die Wittwe wenigstens würde haben angeben können.

Es besteht das ganze Manuskript aus 1130 Seiten in Folio, meistentheils in gespaltenen, auf der einen Hälfte beschriebenen Kolumnen, oder doch mit einem breiten Rande. Es ist sehr leserlich, zum Theil sehr groß geschrieben. Das vierte Buch ist doppelt darin, in zwei verschiedenen Handschriften; auch mit einigen, obwohl geringen Abweichungen im Texte. Die Schriftzüge der übrigen Bücher sind gleichfalls nicht von Einer Hand, so, daß wahrscheinlich dieser Band aus zwei verschiedenen Abschriften zusammengesetzt ist, und jedes der Bücher ein Konvolut für sich ausgemacht hat, (wie auch das etwas beschmutzte erste und letzte Blat eines jeden Buchs zeigt.) Außer mehreren einzelnen Blättchen, welche mancherlei kleine Notizen enthalten, die sich hin und wieder finden, liegt auch ein Stück des dreizehnten Kap. des zweiten Buchs von des Verfassers eigner Hand, auf losen Quartblättern, darin. — Hinten sind noch beigebunden: Anonymi Encomium Wetteras, in lateinischen Hexametern, auf 9 Seiten, und 2. Die Wunder- und lesewürdige Relation wegen Verlaufs und verhinderten Publikation der Hessischen Chro-

nik de Anno 1648 bis 1696, mit beigefügten Extrakten aus den Hochfürstl. Schreiben, die Hessische Chronik betreffend, auf 60 enggeschriebenen Seiten, (welche in einer vollständigen Abschrift hierbei erfolgt.) Die Wappen der Städte und Edelleute, die in der deutschen Chronik stehen, sind auch hier mit einer Handpresse eingedruckt. Winkelmann hatte sich nämlich gleich bei'm Beginn seiner Arbeit über 500 Formen solcher Wappen verschafft, wie er in der obigen Relation erzählt.

Hin und wieder sind von Winkelmann's eigner Hand am Rande Anmerkungen in deutscher Sprache hinzugefügt, welche fast alle sich auf desiderirte Nachrichten und künftige Zusätze beziehen. — Z. E. am Schluß des 13 Kap. des 2 Buchs, von der Grafschaft Schaumburg, steht folgendes: „Wie diese halbe Grafschaft ein altes fürstl. Hessisches Lehn seye? wie die Frau Regentin hochlöbl. Andenkens, nach Graf Otten Ableben, die Possession ergriffen? welchergestalt die Frau Elisabeth die übrige halbe Grafschaft zu Lehen aufgetragen? wie die Bischoffen zu Münster dagegen protestirt? wie solches zu Münster beigeleget und dem instrumento pacis inserirt etc. hätte ich wohl kürzlich beyfügen mögen. Demnach ich aber hiervon keine special-

Nachricht habe, und es eine Sache von Importanz, als wird es den Fürstl. Hrn. Räthen nach ihrem Belieben beyzufügen gefällig seyn. Sonsten ist mir von den Hrn. Räthen zu Rintel der geringste Bericht von dieser Grafschaft nicht zukommen, und also die beide fürstliche Befehl *) von ihnen schlecht beobachtet worden." — Im Anfange des 11 Kap. des 5 Buchs vom Hessischen Adel: „Demnach ich nicht gerne durch dieses Scriptum einen Anlaß zur Strittigkeit geben wollte, mir auch niemals etwas communiciret worden, worinnen das Fürstl. Haus Hessen mit Dero Ritterschaft sich gestoßen, als möchte ich wünschen, daß alle hierin eingeführte termini, so etwa verfänglich sind, könnten übergangen und ausgelassen werden." — Bei'm 8 Kap. des 5 Buchs, vom Erbverbrüderungs-Vertrag: „Im Fürstl. SamtArchiv zu Ziegenhain wird ohne allen Zweifel das Original befindlich seyn. Wenn ich copiam darvon, wie nöthig ist, erhalte

*) Es waren ihm nämlich gleich bei'm Anfange seiner Arbeit gedruckte Befehle für alle Regierungen, Magistrate und Beamte des ganzen Landes zugestellet worden, worin diese angewiesen wurden, ihm auf alle nur mögliche Weise behülflich zu seyn.

und inferire, ist unter den Gelehrten der Streit aufgehoben. Ich dubitire fast daran, ob dieses ein pactum succeſſorium geweſen."

Es ist übrigens diese lateinische Chronik keinesweges eine bloße Ueberſetzung der deutſchen, oder umgekehrt, ſondern, obwohl ſie in Anſehung des Hauptinhalts daſſelbe enthält, doch in der Einkleidung ganz von dieſer verſchieden. *) — Aus der Vergleichung dieſer Verſchiedenheiten, und vieler der erwähnten beigeſchriebenen Bemerkungen, ſo wie aus der Einrichtung des Ganzen, wird es höchſtwahrſcheinlich, daß Winkelmann die 5 erſten Theile ſeiner Chronik zuerſt in lateiniſcher Sprache entworfen habe, und daß das vorliegende Werk dieſer erſte Entwurf ſei. Es muß freilich durch die vielen, in der Folge hinzugekommenen Zuſätze und Verbeſſerungen das Werk allerdings ſehr gewonnen, und daher die gedruckte deutſche Chronik große Vorzüge haben; allein zum Theil

*) Schon in der Folge und Abtheilung der Kapitel iſt einige Verſchiedenheit, wie das (in der Beilage A) beifolgende Inhaltsverzeichniß ergiebt.

sind auch diese nachherigen Zusätze sehr unnütz und abgeschmackt, z. E. S. 10 u. 11 der deutschen gedr. Chronik: wo die Geographie von Hessen mit der Eintheilung der Welttheile, den Erdgürteln, der Gestalt Europens als einer Jungfrau u. s. w. anfängt. Von allem dem findet sich in der lateinischen Chronik nichts. Ueberhaupt hat diese in Ansehung der Einkleidung und des Stils einen unstreitigen Vorzug vor der deutschen. Es scheint, als wenn die erhabene Sprache Latiums dem Verfasser, ganz zu seiner natürlichen Plattheit herabzusinken, nicht erlaubt, sondern ihn gleichsam wider seinen Willen über seine gewohnte Geschmacklosigkeit *)

---

*) Daß dieses Urtheil über den guten Winkelmann nicht zu hart sei, bezeugt, in Ansehung der Oldenburgischen Chronik, v Halem, in der Geschichte Old. Th. 1. S. 23, und in Ansehung der Hessischen Chronik fällt Senkenberg (Sel. I. et H. T. 3 p. 72 praef.) folgendes Urtheil von ihm, bei Gelegenheit des nicht-erschienenen sechsten Theils: „non male cum perituris chartis actum, dum eis vel invito autore parsum est. Subacto iudicio destituebatur; unde stylus prolixus, humi repens, nimia credulitas, et reliqua, non nisi iudicii vi carentibus

emporgehoben habe. Vornämlich erhebt er sich etwas auf den Flügeln der Latinität in den Eingängen, die er jedem Buche, auch einigen Kapiteln, vorangeschickt hat.*) Auch haben die vielfältigen kommissarischen Revisionen wohl etwas zur Ausdörrung des Werks mit beigetragen.

Es finden sich aber auch in dieser lateinischen Chronik mehrere Stellen, die in der deutschen

---

familiaria vitia." Die Landgräfin Elisabeth Dorothee von Hessen-Darmstadt war also etwas zu entschuldigen, wenn sie zur Beförderung eines solchen Werks sich nicht sehr thätig bezeigte. — Die Geschmacklosigkeit Winkelmann's wird beinahe zum Aberwitz in seiner Caesareologia, einem Büchlein, welches bei'm Jöcher fehlt, auch jetzt wohl selten mehr angetroffen wird. Es ist eine mnemonische Kaisergeschichte in Buno's Manier, mit Kupfern; z. E. ein See, in welchem vier Ochsen schwimmen, bedeutet den Kaiser Severus (SEe VEeR OSsen) und ein in diesen See pissender Affe deutet die Jahrzahl 193 an.

*) Diese fehlen im Deutschen; zur Probe folgt (in der Beilage B.) der Eingang des ersten Buchs.

ganz fehlen; und dies ist das einzige, was dieser Kuriosität vielleicht einigen wirklichen Werth giebt. Mögen immer diese Stellen von unbedeutendem Inhalt seyn; dem Forscher der vaterländischen Geschichte sind oft dergleichen Kleinigkeiten sehr willkommen. Um aber diese Stellen herauszufinden, müßte man das ganze Manuskript Wort für Wort vergleichen, eine Arbeit, der sich wohl nicht leicht jemand, bei der Aussicht auf eine so geringe Ausbeute, unterziehen möchte; auch müßte man mit den mancherlei, in ältern und neuern Zeiten erschienenen Sammlungen zur Hessischen Geschichte hinlänglich bekannt seyn, um nicht etwas auszuzeichnen, was schon seitdem durch den Druck irgendwo bekannt gemacht worden ist.

Mehrere der erwähnten Stellen sind freilich wohl mit großem Rechte weggeblieben, weil sie gar nicht dahin gehörten. Deswegen können sie aber jetzt einem Literator in anderer Rücksicht interessant seyn. So ist z. B. im 8 Kap. des 2 Buchs eine angebliche Epistola Pauli ad Laodiceos eingerückt, welche in der Kloster-Bibliothek zu Hersfeld befindlich gewesen. Im nämlichen Kap. findet sich, bei der Beschreibung von Kassel, ein 20 Seiten langes Verzeichniß der Naturalien, welche die Kunstkammer damals

enthalten, mit der beigefügten deutschen Note: „Weil dieses, meines Dafürhaltens, sehr notabel, als wäre von den Hrn. Medicis Fleiß anzuwenden, damit es accurat corrigiret werden möchte; mir sind es theils spanische Dörfer.“ Bei der Beschreibung der Städte finden sich auch mehrere literarische Nachrichten von den, an jedem Orte gebohrnen Gelehrten. Im 7 Kap. des dritten Buchs: Von der Sprache u. s. w. steht ein Stück einer alten Reimchronik von den Thaten des 1327 verstorbenen Landgrafen Ludwig's. *) — Dies sind ein Paar Proben von dem, was mir bei einer flüchtigen Durchblätterung aufgestoßen ist. Zum Schluß will ich noch eine Stelle hersetzen, die, vielleicht aus Rücksicht auf die Religionsverschiedenheit der Hessischen Häuser, in der Folge weggelassen worden ist. Am Ende des dritten Kap. des 4 Buchs ist erst eine Stelle des, auch in der deutschen Chronik (S. 419, a. Z. 21 v. u.) erwähnten Testaments eingerückt; dann fährt W. so fort: Si haec non est pietas, si hic non est veri verbi divini propagandi ardor; et conservandi studium, nescio sane, quae alia argumen-

*) Vielleicht dieselbe, die in Kuchenbecker's Analectis steht.

ta, tantum commendandi Principem inveniri queant? Exinde etiam incolae Marpurgenſes altiores indies radices, tam cognitionis in fide pura, quam amoris erga eandem, egerunt, et, quas haereſium zizanias ex cordibus ſuis eradicaverunt, illis civitatem inſici, piaculum exiſtimarunt, in hoc toto incumbentes animo, ut iſtud purae doctrinae κειμηλιον, ceu pretioſiſſimum theſaurum, ad poſteros incorruptum transferrent. Unde, cum A. C. 1605 poſt obitum Ludovici Senioris, Mauritius, Haſſiae inferioris Landgravius, novam religionem in eam introducturus, Gregorium Schönfeldium, Superintendentem Caſſellanum, Valentinum Schönerum, Superintendentem Ziegenhainenſem, aliosque iſtius religionis Paſtores inſtitueret, et Theologi, Superintendentes, Profeſſores, Paſtores aliique Eccleſiae Miniſtri et Scholarum Praeceptores, invariatae Confeſſioni Auguſtanae addicti, articulos illos, quibus nomen Verbeſſerungspuncten vulgari idiomate inditum, conſcientiâ, ex fonte S. Scripturae aliter informatâ, refragante, ſubſcribere recuſarent, ideoque ab officio removerentur, exilii non tam voluntarii, quam ſublatis vel imminutis vitae ſubſidiis Plebs concitata in templum ſub concionis tempus irruit, concionatores, in templi contignatione Profeſſoribus addicta, adorta, veſtimenta eorum diſcerpſit,

pugnis ac verberibus mulctavit. Ita templum a civibus, qui identidem repetebant: exite, templum hoc noſtrum eſt, occupatum. Mauritius Landgravius certior factus, aliquot ſigna militum in urbem introduxit, cives ad obedientiam reduxit, concionatores proprio manu in templum deduxit, docendi munus obire praecepit. Concione finita Princeps eloquentiſſimus acri oratione inſolentiam plebis increpuit, omnesque imagines (ex ea occaſione ſeditio orta) demoliri ſe praeſente mandavit, et autores exilio mulctavit, quod teſtantur quam plurima ſcripta Polemica inter Theologos veteres remotos et ſubmiſſos novos etc. — An hoc illorum inceptum laudem mereatur, judicet is, penes quem eſt aequi bonique arbitrium. Hoc certum manet, quicquid egerunt, illud ipſos egiſſe animo, amore et ſtudio ardente erga religionem incorruptam; quam a parentibus per manum quaſi traditam acceperant, et cum lacte materno hauſerant. Capita, (Verbeſſerungs-Puncten) ob quae Theologi 1605 menſe Auguſto ab officiis ſuis remoti ſunt, cur noluerit ſubſcribere Parens meus p. m, D. Iohannes Wynkelmannus, carminice depinxit, quae ex αυτογραφω eius ita ſonant: [Nun folgt dies Gedicht in 106 Hexametern, wovon ich nur den Anfang und den Schluß herſetzen will.]

Scire cupis cauſas, loca cur ſua linquere iuſſi
Theiologi? ceſſere ſuis ſtationibus aegre?
Nullus enim quod legitimo fuit ordine nactus
Sponte reſignavit munus temerarius, atqui
Mente bona cum non poſſent ſubſcribere certis
Principis ad placitum punctis, dimiſſio facta eſt.
Puncta tibi memorabo: tuum eſt, advertere mentem.

— — — — — —

Scilicet his cum Theiologi ſubſcribere nollent
Articulis, dictum eſt: veteres migrate coloni.
Verum coeleſtis num provida cura parentis
Defuit addictis ſibi, nunc de ſedibus actis?
Haud ita, ſed dedit hoſpitium, ſedesque paravit
Hîc ubi divini ſpargendo ſemina verbi
Colligimus Chriſto coetum, ſtudiisque iuventae
Addictae mentes ſanctos formamus in uſus.
Gloria ſit, Benedicta Trias, tibi nunc et in aevum.

A.

Ioannis Iusti Wynkelmanni

Hassiacarum rerum

Liber primus.

Cap. 1. De Chattorum et Hassorum nominibus eorundemque etymologia, Synonymia et Homonymia. — p. 2 — 11.

Cap. 2. De antiqua Chattorum et Hessorum origine. pag. 11 — 30.

Cap. 3. De situ coelesti et terrestri, itemque finibus et forma Chattiae et Hassiae. — pag. 31 — 39.

Cap. 4. De veteri et nova Hassiae divisione. — pag. 39 — 62.

Cap. 5. De Hassiae qualitate et aëris clementia, ubi de soli fertilitate et ubertate in genere. — pag. 63 — 78.

Cap. 6. De fluviis Hassiae. — p. 78 — 91.

Cap. 7. De praecipuis Hassiae fontibus. — p. 91 — 97.

Cap. 8. De fontibus salis Hassiacis. — p. 98 — 101.

Cap. 9. De thermis Hassiae. — p. 101 — 107.

Cap. 10. De Hassiae acidulis. — p. 107 — 112.

Cap. 11. De montibus Hassiae et metallifodinis. — p. 112 — 128.

Liber secundus.

(Prooemium. — p. 129 — 160.)

Cap. 1. De superioris Comitatus Cattimelibocensis Topographia. — p. 160 — 199.

Cap. 2. Topographia inferioris Comitatus Cattimelibocenſis. — p. 199 — 234.
Cap. 3. Topographia Wetteraviae. — p. 234 — 265.
Cap. 4. Topographia ſuperioris Haſſiae circa montes. p. 255 — 289.
Cap. 5. Topographia principatus ad Loganum. — pag. 289 — 359.
Cap. 6. Topographia Haſſiae ad Aederam. — pag. 359 — 378.
Cap. 7. Topographia Haſſiae orientalis quae eſt ad Werram fl. — p. 379 — 400.
Cap. 8. Topographia Haſſiae borealis ad Fuldam fl. — p. 400 — 486.
Cap. 9. Topographia inter Fuldam et Werram fl. — 486 — 490.
Cap. 10. Topographia Haſſiae ad Schwalmum fl. — p. 490 — 503.
Cap. 11. Topographia Haſſiae ad Dimal fl. — p. 503 — 515.
Cap. 12. Topographia Haſſo-Pleſſae. — p. 515 — 525.
Cap. 13. Topographia Haſſo-Schaumburgica ad Viſurgim. — p. 525 — 539.

Liber tertius.

De ingeniis, moribus, corporum habitudine, educatione, rei familiaris cura, victus, itemque veſtitus ratione, hoſpitalitate, mercimonia, idiomate, fortitudine, emigrationibus etc. Chattorum et Heſſorum.

(Prooemium. — p. 1 — 3.)

C. 1. De Chattorum corporum habitu, ingenii indole, fortitudine et praeliis. — p. 3—27.

C. 2. De emigrationibus et excurſionibus Chattorum. — p. 27—45.

C. 3. De moribus Heſſorum recentioribus, ingeniis et fortitudine. — p. 46—53.

C. 4. De Chattorum et Heſſorum coniugio et amore fideque coniugali. — p. 53—55.

C. 5. De Chattorum et Heſſorum vitiis, de victu et conviviis eorum. — p. 56—60.

C. 6. De veſtitus ratione. — p. 60—62.

C. 7. De lingua et dialectu Haſſorum. — p. 62—72.

C. 8. De rei familiaris cura et mercatura. — p. 72—78.

C. 9. De ludis et oblectationibus. — p. 78—86.

Liber quartus.

De ſtatu nov-antiquo Haſſiae eccleſiaſtico et ſcholaſtico.

C. 1. De Chattorum paganismo. — p. 88—92.

C. 2. De Heſſorum ad fidem chriſtianam converſione. 92—105. (93—111.)

C. 3. De miranda repurgatione, defenſione et propagatione verae eccleſiae et doctrinae — 105—133. (111—151.)

C. 4. De ingreſſu ordinis teutonici in Haſſiam et iure Hospitalis Marpurgici. — p. 134 — 151. (151 — 172.)

C. 5. De bonis eccleſiaſticis in territorio Haſſiae principum ſitis, et iure in ea principibus competente. — 151 — 166. (172 — 191.)

C. 6. De Academiis ſive univerſitatibus literariis, Gymnaſiis et Scholis Haſſiacis, item de magiſtratu academico. — 167 — 202. (191 — 234.)

Liber quintus.

De ſtatu principatus Haſſiae nov-antiquo in ſpecie, de Geneagraphia ac incrementis Sereniſſimae Domus Haſſiacae, acquiſitione regnorum, Principatuum, Comitatuum, Dynaſtiarum; de poteſtate, dignitate, regimine, inſignibus, fisco, dicaſteriis, conſtitutionibus, ſtatutis principum; de pactis familiae et ſtatutis gentilitiis, nec non de variis iuribus et regalibus, quibus domus Haſſiaca dotata et privilegiata eſt; de comitiis provincialibus, praelatis, nobilibus Haſſiae et aliis eodem pertinentibus.

C. 1. De Genealogia ſive prima Sereniſſimae Domus Haſſiacae origine. — 203 — 212.

C. 2. De antiquo Chattorum regimine ante et poſt natum Chriſtum, itemque de Haſſorum reipublicae forma, florente Thuringorum et Francorum imperio. — 212 — 214.

C. 3. De Hessorum statu politico antiquo circa et post Caroli Magni tempora. — 215 — 218.

C. 4. De statu Hassiae tam in familia Arelatensi quam in Brabantina et quibus conditionibus segregata a Thuringia fuerit. — 218 — 226.

C. 5. De Hassiae Landgraviorum dignitate, potentia, iuribus principum, incrementis et incorporatis provinciis. — 226 — 230.

C. 6. De Hassiae Landgraviorum insignibus et titulis. — 230 — 241.

C. 7. De Hassiae divisione in superiorem et inferiorem, de iure beneficiario indiviso, item de iure primogeniturae. — 241 — 248.

C. 8. De memorabili Saxo-Brandenburgico-Hassiacae confoederationis et confraternitatis pacto. — 248 — 310.

C. 9. De specialibus familiae Hassiacae Austregis. 311 — 313.

C. 10. De publicis Chattorum et Hessorum conciliis ac conventibus, de varia dirimendarum litium ratione itemque curiis rationalium. — 313 — 318.

C. 11. De Hassiae Nobilibus eorumque dignitate et insigniis. — 318 — 357.

C. 12. De legibus, iudiciis et foris veterum, variaque dirimendarum litium, ut et inferiorum in Haſſia iudiciorum ratione. — 358 — 366.

C. 13. De Haſſiae iudiciis ſummis, dicaſteriis et cancellariis. — 366.

B.

Prooemium libri primi.

Rem arduam eſſe, vetuſtis novitatem, novis auſoritatem, obſoletis nitorem, obſcuris lucem, faſtiditis gratiam et dubiis fidem dare, jam olim providit Plinius. At rem non minus arduam eſſe, immo difficiliorem, ea, quae ob antiquitatem incerta, pro certis tradere, et ob multorum ſeculorum decurſum oblivioni tradita, in apricum denuo producere, et ab oblivione vindicata ad veritatis examinare trutinam, nemo inficias ibit, qui hiſtoriarum rerumque hinc inde penes hunc illumque populum geſtarum annales, aut etiam gentium aliquorum originem unquam ſcribere aggreſſus eſt; ut proinde hactenus diu mecum litigaverim, an Chattorum, bellicoſiſſimorum populorum et vetuſtiſſimorum, annales ſcribere debeam, utpote quorum, niſi ſedulitas ac-

sedat, pauca ab antiquis in meum uſum venire hactenus potuerunt. Sed cum difficilia, quae pulchra, hinc proiicienda alea eſt, aliquidque tentandum, ne, quod folertia et ſtudio diligenti impetrari poteſt, negligentia penitus intereat. Sit ergo prima mea de Chattis inquiſitio, unde hoc nomen mutuati fuerint.

von Halem.

X.

Landgraf Philipp's des Großmüthigen Sicherheits-Polizei, auf der von ihm gestifteten Universität zu Marburg.

Daß Landgraf Philipp sich auch als Gesetzgeber in seinen Staaten einen unsterblichen Ruhm erworben habe, davon sind seine mancherlei Verordnungen der vollgültigste Beweis. Ihm lagen Recht und Gerechtigkeit eben so, wie der Schutz seiner Unterthanen gegen offenbare Gewalt, am Herzen. Der öffentliche Landfriede konnte das noch nicht gewähren, was man sich von ihm versprochen hatte, sondern die Gesetzgebung mußte immer weiter schreiten, wenn jeder gegen Unrecht und Gewaltthätigkeiten geschützt werden sollte. Landgraf Philipp

zeichnete sich auch hierin besonders aus, und leistete mehr, als man von seinem Zeitalter erwarten konnte. Seine Verordnungen, die er in Hinsicht auf die Sicherheits-Polizei ergehen ließ; seine besondere Halsgerichts-Ordnung und übrigen Edikte, die er gegen das herrenlose Diebsgesindel ertheilte, rechtfertigen den Ausspruch, den er noch in seinem Testamente §. 54*) that: „daß ein Fürst an seiner Münze, Reinhaltung seiner Straßen und seinen Zusagen erkannt werde.“ Er machte es auch seinen Söhnen noch zur besondern Pflicht, für die Reinhaltung der Landstraßen und für gute Justiz zu sorgen. Ob nun gleich Landgraf Philipp's Verordnungen hin und wieder, und besonders in der Sammlung Hessischer Landesordnungen, abgedruckt sind: so kann man dies doch nicht von allen und jeden einzelnen Gesetzen sagen; wenigstens habe ich die hier folgende, für die Stadt Marburg am 15 Okt. 1557 gegebene, Verordnung nirgends gedruckt gefunden; auch scheint sie den Hessischen Gelehrten, und denjenigen, welche über das Polizei-Wesen in Hessen geschrieben

---

*) Bei Schminke, in Monim. Hassiac. T. 4. P. 624.

haben *), unbekannt geblieben zu seyn. Sie ist zwar zunächst für die Studenten und Bürger ertheilt worden; da aber L. Philipp zu der damaligen Zeit in Marburg seine Residenz auf dem dortigen Schloß hatte, und sein Hofgesinde sich Ausnahmen gegen dieses Ruhe- und Sicherheit-gebietende Polizei-Gesetz erlaubt haben mochte: so erneuerte er diese Verordnung unter dem 30 Sept. zwar wörtlich, dehnte sie aber auch zugleich namentlich auf sein Hofgesinde aus. Wenn übrigens dieses alte Polizei-Gesetz neuern und vollständigern weichen muß: so trifft man doch jetzt noch Spuren von Einrichtungen an, die sich von dieser Verordnung herschreiben mögen, und überhaupt verdient jede Reliquie

---

*) Hierüber sind nachzulesen: des verstorbenen Marburgischen Rechtslehrers J. A. Hofmann's unmasgeblicher Entwurf von dem Umfange der Gegenstände ꝛc. des Polizei-Wesens überhaupt, besonders aber in den Fürstl. Hessen-Kassel. Landen, mit einer Vorrede von den Polizei-Anstalten in Universitäts-Orten, Marb. 1765. 4. und des Hrn. Rath und Prof. Casparson's Abhandl. von der Polizei überhaupt, und der Hessischen insbesondere, Kassel, 1784. 4.

von Philipp's des Großmüthigen Verdienſten aufbewahrt zu werden.

Wiederhold.

Wir Philips vonn Gottes Gnaden Landgraue zu Heſſen, Graue zu Catzenelnpogenn, Dietz, Ziegenhain vnnd Nidda, fügenn hiemit menniglichen zu wiſſen, das wir auß beweglichen Vrſachen, nachuolgende Ordenung vnnd ſetzung geben, mit ernſtlichem Begerenn vnnd befelch, das demſelbigenn allem alſo nachgeſezt vnnd gelebt werden ſoll, bey darbey geordnetem Bueſſen vnd ſtraffenn vnnachleſſig zu ervolgenn. Es ſoll keiner denn andernn Es ſey Student, Bürger oder ander, denn andern verachtenn oder mit boeſen Worttenn vbergebenn, noch auch zu ſchlegen auffſordernn oder heiſchenn, ſondern jegen einander fridtlich vnnd gütlich haltenn.

Wer bey nacht vber die Gaſſen gehet, der ſoll Kertzenn Licht, oder Leuchten tragen, ſtill vnnd züchtig ſeinn, nicht ruffenn juchtzen, noch ſchreienn, auch niemands Heuſer aufflaufen, fenſter außſchlagenn oder werffen, vnnd ſol niemands ſtrowiſch tragen beſorglicheit anzündens

zu vermeiden, vorgemelte beide Articul sollen verbotten seinn bey poen vier Wochen lang im thorn zu sitzenn vnnd mit Wasser vnd Brott gespeiset zu werden.

Es sol keiner er sey woher er wolle Student oder Bürger bey der nacht vnder denn Kleidernn feurbuchssenn tragenn, bey verlihrung des Kopffs.

Kein Student sol Winters zeit nach siebenn Vhrn des Abents, vff der Gassen gehen, vnd Sommers zeit nach Neun Vhrn, welche darüber vff der Gassenn betretten würden, die sol der Wachtmeister angreiffen vnnd dem Rectori vberanthwortten, das der Rector dieselbigenn jnn Hafften ziehe, vnnd darauf straffe.

Die Bürgerschafft aber, auch derselbigen gesinde, so sie vber diese bestimpte Zeit zu Irer notturfft vber die Gassenn gehenn, sollenn sich züchtig vnnd still halten, wie vorgemelt, welche aber vnzüchtig wehrenn vnd solche Vnsere Ordenung vbertretten, die soll der Wachtmeister angreiffen, vnnd dem Schultheisen vberanthworten, die sollen sie furtter jnn hafften ziehen, vnd darumb straffen.

Es soll auch ein jeder Bürger, so Studentenn oder Handtwercks gesellenn hat, seinn Hauß wenn die Glocken zu Neun Vhren geleut wirdet, zuschliessenn vnnd die Studentenn vnnd Gesinde jm Hauss behalten.

Wo ein Bürger aber solches vbertrette vnnd nicht haltenn würde, der soll darumb mit ernst ann Leib vnnd guth gestrafft werdenn. Were es sach, das einer denn andernn todt oder wundt schlüge, es wehre Student Bürger oder jr Gesinde, derselbige soll, er sey wehr er wolle herauff jnn vnser Schloß geführt, daselbst jngesetzt, vnnd darumb gestrafft werdenn.

Die Bürger vnnd Studenten, welche sondere jnn der Stadt oder jm Collegio gemiete Heusere vnnd Herberge jnne habenn, die sollenn vf jr Licht vnnd Fevr mit Vleiß achtung habenn, das keinn schade geschee, welche aber befundenn würdenn, das sie durch jrenn Versleiß vnd verschuldung zu schadenn Vrsach gebenn, die sollen darumb mit Widdererstattung des schadens gebürlichenn gestrafft werden.

Vnnd damit disse Vnsere Ordenung souil destomehr gehandthapt, friedt vnnd ruhe erhalten vnnd allent halbenn nachteil vorkohmmen

So haben wir ferner auß sonderlicher gnediger wolmeynung verordnet vnnd wollen, das alle nacht vleißige Wacht jnn vnser Stadt Marpurgk gehaltenn werde, derowegenn wir einen Wachtmeister verordnet. Disser vnser Wachtmeister soll alle nacht mit fünffzehenn personenn auß vnser Bürgerschafft zu Marpurgk, durch die Stadt Marpurgk wachen. Vnnd damit die Wacht ordentlich vmbgehe, auch damit der Wachtmeister jn vorfallendenn sachen sich dessen hat zu gebrauchenn, So sollen Schultheiß, Bürgermeister vnnd Rath beyseinn des Wachtmeisters die Bürgerschaft jnn Rotten theilenn, welcher verzeichnüs der Wachtmeister eins haben soll, damit er die Rotten darnach wisse aufzuführen. Trüge es sich dann zu, das ein Vfflauff würde, das die Wacht nit starck gnug wehre, So megen der Wachtmeister auß solchenn Rotten eine vnnd mehr vffordernn, die sollenn alßbaldt vf bescheenn erfordernn dem Wachtmeister volgenn, vnd sich jres bescheits gehorsamblich gehalten.

Welche Rottenn vnd Bürger also wie ebenn gemelt zu der erstenn Wacht geordenet, oder jm nothfahll vfgemachnet werdenn, die sollenn mit Jrenn Wehrenn vnd rüstungen so best sie die habenn selbst erscheinenn. Welcher

aber eigener Personn nicht erscheinen konnte der soll einen andernn wehrhafftigen Man an sein Stadt gewinnen, vnnd keinen vnnützen der zur Wehr nicht tuglich wehre schickenn,

Vnnd wo einer oder mehr disse vnsere Ordenung vbertrettenn vnnd verechtlich hielten, die sollen alßbaldt des andernn morgens mit zweyenn Guldenn Müntzen Buiß, anderthalbenn Guldenn Vns vnnd einen halbenn Gulden Vnser Stadt Marpurgk verfallen sein, Darzu so soll der Wachtmeister dieselbenn Vngehorsamenn Vns alßbaldt selber anzeigenn, damit die gehorsamenn vor denn Vngehorsamen Wir wissen vnnd erkennen mögen In Winters zeiten soll die Wacht zwischenn Sechs vnnd Sieben, vnnd jn Sommers zeitenn vmb Neun Vhr vfgeführt werden.

Die Wacht soll nit an einem Ortt pleibenn, sondern sich ann zwey oder drey Orth theilen, doch das sie einander widder wissen zu findenn, wie solches alles der Wachtmeister der Gelegenheit nach, vor guth ansehenn würdet, vnnd das auch die Wacht jn dem Vmbgehen vf die fevr gut achtung gebe. Geben denn funffzehenden octobris Anno dni. fünffzehenhundert fünffzigk vnnd Sieben

Philips L z Hessen.

XI.

Zwei Beantwortungen der Frage:

„Warum hatte Landgraf Philipp der Großmüthige einen großen goldenen Schlüssel an einem Band um den Hals vor der Brust herabhangen?“

Erste Beantwortung;

vom Kommissions-Rathe Ulrich zu Marburg.

I.

In dem zweiten Theile der Hessischen Denkw. S. 348, ist vorstehende Frage aufgeworfen, und es sind dabei verschiedene Meinungen bemerkt worden, welche man hierüber bisher geäußert hat.

Daß diese angeführten Meinungen aber, nämlich:

„der am Halse hangende Schlüssel, den die Fürsten zu tragen pflegten, sei anstatt der ehemaligen Fahne oder des Degens, die sie vor diesem führeten, getragen worden; nun aber hätten die Landesherren, als Verehrer und Bewahrer des Landfriedens, zu dessen Beschützung die Kammer errichtet war, mit einem Schlüssel gepranget; daß ferner die Meinung einiger, welche diesen Schlüssel zu einem Kaiserl. Kammerherrn-Schlüssel machen wollten, und die anderer, welche behauptet haben, Philipp habe darauf seinem Kammerdiener gepfiffen“

irrig und ungegründet seien, hat Hr. Professor Justi bereits ganz richtig bemerkt, und es wird sich dieses auch noch ferner zu Tage legen.

2.

Daß der Herr Landgraf Philipp einen goldenen Schlüssel wirklich getragen habe, mithin dieses kein Zusatz, oder Erdichtung späterer Zeiten sei, ist keinem Zweifel um so weniger unterworfen, als er unter andern bei seiner Abbil-

dung, welche in den Monumentis sepulcralibus der Hrn. Landgrafen Moriz und Wilhelm's VI sich vorfindet, mit dem Schlüssel geziert erscheint. Nun sind aber diese Monumente nicht unter Privat, sondern öffentlicher Auktorität, und auf höchsten Befehl, errichtet, und um so mehr kann man sich darauf verlassen, daß die daselbst befindlichen Kupfer von ächten Abbildungen genommen worden seien, und daß man willkührliche Zusätze, zumal von solcher Art, gewiß nicht wird erlaubt haben.

Unter der Abbildung des Landgrafen Philipp's in den Monumentis sepulcralibus Mauritii steht zum sicheren Beweiß auch noch folgendes geschrieben:

HOC HABITV, VVLTVQVE VT EVM
TIBI PARVA TABELLA HIC MON-
STRAT PICTVM, CONSPICIENDVS
ERAT.

3.

Es enthält auch die Tragung des Schlüssels gar nichts Befremdendes, wenn man bedenkt, daß zu den damaligen Zeiten sich große Herrn und Fürsten nicht nur durch besondere Trachten aus-

zeichneten, sondern daß es damals Sitte und altes Herkommen war, etwas um den Hals, besonders goldene Ketten *) mit daran hängenden

---

*) Die goldenen Ketten gehörten mit zu den militärischen Ehrenzeichen und zum Ornate; den Ursprung davon setzt Joh. Ge. Cramer de iuribus et praerogativis nobilitatis avitae, S. 311 u. f., ganz richtig in die Verfassung des mittlern Zeitalters, und sagt davon folgendes:

„*In ipsis imperatoribus, Regibus, ducibus, principibus, et comitibus militarem characterem adeo desiderabant medii aevi mores, vix ut quisquam ex illis ad habenas imperii capessendas aut territoria et feuda maiora, sive iure beneficii, sive iure successionis adquirenda, aut nuptias digne celebrandas, aut milites, sive equites rite et legitime creandos, aliaque iura eximie exercenda satis idoneus ornatusque censeretur, nisi militaribus antea ritibus esset inauguratus.*“

Diese ritus, insignia und ornamenta, worunter die goldenen Ketten mitgehörten, beschreibt Cramer, a. a. O. S. 311 u. f. lit. u. näher.

Kleinodien, Medaillons, Sinnbildern, Schaumünzen u. dergl. zu tragen. Ueberzeugende Beispiele trifft man unter andern davon beson-

---

Als das Tragen der goldenen Ketten überhand nahm, wurde solches nach den Reichsgesetzen eingeschränkt.

In der Reichs-Polizei-Ordnung von 1530 Nro. XIV. §. 1. wurde den Adelichen vorgeschrieben:

„daß sie Ketten, die nicht über zweihundert Gulden werth seyn, tragen könnten, die sie doch mit einem Schnürlein umwinden, oder durchziehen sollten, wie von Alters her kommen.“

„Jedoch sollen (nach dem dritten §.) hierinn Ritter ausgeschieden seyn, welche güldene Ketten öffentlich ohne Schnur antragen mögen, doch daß solche Ketten über vier hundert Gulden nicht werth sey.“

Nach Nro. XVI. §. 2. war in Ansehung der Grafen und Herrn verordnet:

„Item mögen sie güldene Ketten doch nicht über Fünfhundert Gulden werth tragen.“

ders in Köhler's Münz-Belustigungen allenthalben an. Unsere alten deutschen Vorfahren liebten ohnehin die Symbole*) und Wahlsprüche, und machten davon, nach Gelegenheit, Zeit und Umständen, großen Gebrauch, führten ein solches Sinnbild in ihren Wappen, trugen es auch selbst. So hat z. B. Herzog Otto von Braunschweig, der Guade genannt, so lange er gelebt hat, eine goldene Sichel, wegen der bekannten Fehde über die Herrschaft Sichelstein, am Halse getragen. **)

4.

Daß der verewigte Landgraf Philipp ebenwohl, nach der damaligen Sitte, goldene Ketten um den Hals herabhangend getragen habe, beweist nicht nur seine Abbildung, welche sich in dem Hochfürstl. Schloß zu Kassel, und zwar in dem Saal der Rotenstein genannt, bei der allda befindlichen Genealogie der Durch-

---

*) *I. G. Hofmann* de iurisprudentia symbolica veterum Germanorum f. 1636.

**) J. E. Joachim's Sammlung vermischter Anmerkungen, 3 Theil, S. 107.

lauchtigsten Fürsten des Hochfürstl. Hessischen Hauses vorfindet, sondern dieses beweiset auch die Medaille, welche bei der Einnahme der Braunschweig-Wolfenbüttelschen Lande, besonders der Festung Wolfenbüttel, auf ihn geschlagen worden ist, auf welcher auf der einen Seite Kurfürst Johann Friedrich von Sachsen, auf der andern Seite aber Landgrafen Philipp's geharnischtes Brustbild, mit einer goldenen Kette um den Hals herabhängend, sich befindet. *)

5.

Auf den übrigen von L. Philipp vorhandenen Medaillen, welche größtentheils in Köhler's Münz-Belustigungen anzutreffen sind, finde ich, daß sein Bildniß weder mit einer goldenen Kette, noch mit einem goldenen Schlüssel, geziert ist, und wahrscheinlich hat L. Philipp erst in spätern Jahren, und nach der Befreiung aus der Gefangenschaft, den Schlüssel getragen,

---

*) v. Braun's vollständiges Braunschweigisches Münz- und Medaillen-Kabinet, S. 39—43.

Joachim's Sammlung vermischter Anmerkungen, 3 Theil, S. 92.

wie dieses, nach der Gesichts- und Körper-Bildung zu urtheilen, bei welcher er mit dem Schlüssel vorkommt, auch sehr einleuchtend wird.

6.

Daß der goldene Schlüssel gewöhnlich das Symbol eines Kammerherrn sei, ist bekannt, allein der Schlüssel hat auch mehrere Bedeutungen; in jenem Betracht hat ihn so wenig der Landgraf getragen, als seine eigentliche Absicht dabei gewesen ist, diesen Schlüssel zur Pfeife zu gebrauchen, der in dieser letztern Hinsicht vielleicht davon gemachte zufällige Gebrauch setzt dieses in einem ganz andern Sinn und Bedeutung vorkommende eminente Hoheitszeichen nicht unter seine Würde. Nein, dieses insigne, welches von einem so großen Fürsten öffentlich getragen wurde, hatte eine viel größere Bedeutung, und es verdient hier schon angemerkt zu werden, was Höpingk (ehemals Syndikus zu Friedberg, hernach Professor in Marburg) de insignium iure C. 13. §. 1. Nro. 5 lehret:

„*Etenim cum insignia haec notae sint et indices dignitatis, quibus quis praefulgeat,* TANTO ILLVSTRIORA ESSE VIDEN-

TVR, QVANTO AB EMINENTIORE PERSONA PROFECTA ET IMPOSITA SVNT.“

Auch die Estorische Meinung, in Rücksicht dieses Schlüssels, ist ohne Grund, denn ich finde, so viel Mühe ich mir auch gegeben habe, kein einziges Brustbild von damals lebenden Kurfürstlichen und Fürstlichen Personen, welches, statt der goldenen Kette, die man so häufig wahrnimmt, mit einem Schlüssel geziert sei.

Selbst die Durchlauchtigsten Nachfolger in der Regierung des L. Philipp's haben einen solchen Schlüssel nicht getragen.

Untersucht man die eigentliche Bedeutung dieses Symbols, und vergleicht man damit die Lage, Zeit und Umstände, worin sich L. Philipp in seinen spätern Jahren befand; so wird der Aufschluß hiervon zu finden nicht schwer fallen.

7.

Der Schlüssel ist ein Symbol, und bedeutet insbesondere:

Macht und Gewalt.

Unter dieser Bedeutung kommt das Wort in der Bibel vor*), bei den Römern sowohl**), als auch bei unsern alten Deutschen***) hatte dieses Sinnbild gleiche Bedeutung, und noch heut zu Tage versteht man das nämliche darunter. Bei Uebergabe einer Stadt, wo die Schlüssel derselben, mehrentheils zum Zeichen der Unterthänigkeit, manchmal auch blos der Ehrerbietung halber, überreicht werden, zeichnet sich

---

*) Hier beziehe ich mich gänzlich auf die Abhandlung des Joh. Gottlieb Heineccius, in den vermischten Anmerkungen und rechtlichen Gutachten:

„Muthmaßung, warum unter den übrigen Ehrenzeichen den Rectoribus Magnificis auf Universitäten bei ihrer Einweihung auch Schlüssel überreicht zu werden pflegen." S. 27 u. f.

**) Heineccius, a. a. O.

***) Cyriacus Spangenberg's Adelsspiegel (gedruckt im J. 1594), 2 Theil 12 Buch 46 Kap. S. 337.

Spener in opere Heraldico, part. gener. p. 280 S. 17.

dieses noch besonders aus. Selbst unter die Reichs-Kleinodien wird der Schlüssel gerechnet, wie solches auf 2 schwedischen Medaillen; in Köhler's Münz-Belustigungen *), wahrzunehmen ist, wo sich bei der Krone und dem Zepter auch der Schlüssel befindet.

8.

Die Lage, in welche sich L. Philipp durch seine beinahe fünfjährige Gefangenschaft

---

*) Erster Theil, S. 177. Dritter Theil, S. 313.

Von dem ligirenden Schlüssel der römischen Kirche, welchen J. H. Böhmer in dissertat. iuris ecclesiastici antiqui ad Plinium secundum et Tertullianum diss. 3. §. 7. richtig bestimmt hat, will ich weiter nichts anführen. Merkwürdig bleibt deshalb noch immer das vierzehnte Paradoxon, welches Franciscus Lambertus bei der, in Gegenwart des L. Philipp's, zu Homberg 1526 gehaltenen Synode aufgesetzt und öffentlich angeschlagen hat:

„*Claves ecclesiae, quas alioqui homines excogitarunt, sunt fictitiae, nullae, calcandae, et nec iota quidem unum ex omnibus Dei eloquiis pro se habentes.*“

gesetzt befand, war bekanntlich äußerst kritisch, und eben dieses war die Lage von der ganzen deutschen Reichsverfassung, während dieser Zeit. Was Kaiser Karl V intendirte, ist notorisch. *)

Durch den Passauischen Vertrag, die Loslassung des Landgrafen, und durch den darauf erfolgten Religionsfrieden, wendete sich aber auf einmal das Blat. Der Landgraf, welcher nun wieder in seine Rechte eintrat, suchte auch nunmehr nichts mehr, als seine Landes-Regierung in Ruhe und Friede fortzuführen, und sehr wahrscheinlich ist es, daß er, von dieser Zeit an, statt des militärischen Ornats, der goldenen Ketten (siehe Nro. 3 Note *) S. 302 und Nro. 4), nach der damaligen Sitte, sich etwas anders, nämlich den goldenen Schlüssel, gewählt, und diesen, als das Sinnbild seiner Landeshoheitlichen Macht und Ge-

---

*) S. Köhler's Münz-Belustigungen, 16 Theil S. 134. 135, und 20 Theil, Anh. S. 38.

Hortleder T. 2. lib. 5. C. 4.

Joachim's Sammlung vermischter Anmerk. 3 Theil, S. 84. lit. l. und S. 85 lit. n.

walt, öffentlich an einem Band vor der Brust getragen habe.

Ich hoffe, daß durch diese Erklärung der goldene Schlüssel, über welchen man bisher sehr sonderbare Meinungen geäußert hat, ganz nach der Bedeutung dieses Symbols und dessen erhabenen Gegenstands, seine richtige Bestimmung so erhalten habe, wie es der Würde der hohen Person, von welcher dieses Sinnbild öffentlich getragen wurde, angemessen ist.

Uebrigens erregt jedes Andenken an den verewigten Landgrafen Philipp, diesen großen Fürsten, von neuem innigste Verehrung und Hochachtung, welche auch die späteste Nachwelt Ihm zollen wird.

Zweite Beantwortung;

vom Regierungs-Rathe Ledderhose zu Kassel.

Aus einem Briefe an den Herausgeber der H. D.

— Es verlangt mich sehr, zu erfahren, was Ihre Aufforderung im II Th. der Denkw. S. 348, für Wirkung gethan haben wird. Ohne Grund hat man hier und da die Pfeife in Gang zu bringen gesucht. An den Kaiserl. Kammerherrn wird wohl jetzt Niemand mehr glauben. Estor's Erklärung ist zu weit hergeholt, und durch kein Beispiel und keinen Beweis unterstützt. Ich bin auf den Gedanken verfallen, ob es nicht ein Siegel, in Gestalt eines Schlüssels, gewesen sei, was Philipp am Halse getragen? Einen direkten Beweis kann ich zwar nicht geben; allein doch Einiges anführen, um die Sache in etwas wahrscheinlich zu machen. Einen gelehrten Anstrich würde es meiner Meinung geben, wenn ich darauf zurückgienge, daß es schon bei den Römern bräuchlich war, Schlüssel und Siegel in einem Instrumente zu führen,

dergleichen *Lipsius*, in den Excursionibus ad Annal. Taciti L. II p. m. 1164, in einer Abbildung geliefert und beschrieben hat.

Allein näher zur Sache gehört wohl das, daß es nicht an Beispielen fehlet, daß Fürsten, im 16 Jahrhunderte, Siegel am Halse getragen haben. Herzog Johann Wilhelm von Sachsen-Weimar verordnete im J. 1573 in seinem letzten Willen, „daß das kleine geheime Insiegel, so er stets am Halse getragen, nach seinem Tode in eine verschlossene Lade hinterlegt werden solle, u. s. w.“ Siehe Moser's persönl. Staatsrecht. B. 2. S. 240.

XII.

Beitrag

zur

Geschichte der alten Pannerherren von Münchhausen.

An den Herausgeber der Hessischen Denkwürdigkeiten.

Nebst einer Nachschrift des Herausgebers.

I.

Sie verlangten einst, mein verehrungswürdiger Freund! einen Aufschluß über die Entstehung und den Fortgang der Münchhausischen Familie. Wohlan! ich gebe Ihnen hier in zusammengedrängter Kürze das, was ich bis jetzt habe aufbringen können. Nehmen Sie aus diesen Nachrichten heraus, was Ihnen brauchbar scheinet!

Ueber den Ursprung des Münchhausischen Geschlechts war man lange getheilter Meinung. Einige machten sie zu Nachkömmlingen der Herrn von Greifen, andere wollten sie von der Familie von Hausen abstammen lassen. Beide kamen darin überein, daß bei'm Aussterben jener Geschlechter, der Letzte schon in einem Kloster gewesen sei, vom Pabste aber Dispensation erhalten, den Mönchsstand verlassen, und die Familie fortgesetzt habe, die darum den Namen Münchhausen, statt Hausen oder Greifen, angenommen habe. Daß diese Angabe aber, — außer der Dispensation des Pabstes, die wirklich geschah, und in der Folge vorkommen wird — ein bloßes Mährchen sei, erklärt Treuer mit überzeugenden Beweisen. Er thut es weitläufig dar, daß 1) jene beiden Geschlechter nicht allein nicht ausgestorben seien, sondern daß beide noch jetzt zahlreich existiren, und 2) daß sogar lange vor der Entstehung jener Häuser, Greifen und Hausen, das Münchhausische Geschlecht, unter dem Namen Münchhausen, schon blühte. Wir halten uns also hierbei weiter nicht auf, sondern gehen zu der alten Familien-Sage von der Ur-Entstehung dieses Geschlechts über. Diese kann freilich eben so gut, als obiges Histörchen, ein Mährchen seyn, und ihre Entstehung der Sucht nach uralter Abstammung

zu verdanken haben; ich will also deren Aechtheit weder verbürgen noch widerlegen, sondern dieselbe nur im Vorbeigehen berühren, und jedem seine Meinung desfalls gerne gönnen und lassen.

Einer alten Ueberlieferung zufolge, soll nämlich ein Schenkungsbrief, oder eine Art von Bestallungs- oder Bestätigungs-Diplom von Karl'n dem Großen an einen Namens Keltus oder Gelro, und dessen Sohn Hehn oder Henig, über einen Strich Landes (eine Dynastie) im Westphälischen, noch jetzt bei der Familie vorhanden seyn, der mit folgender Sage begleitet ist: „Dieser Kelto sei ein Verwandter und Bundesgenosse Wittekind's gewesen, habe es auch, bis zur Schlacht auf dem Kerlsfelde, mit Wittekind'en gehalten. Endlich aber sei er zu Karl dem Großen, und zugleich auch zum christlichen Glauben übergetreten, habe sein heidnisches mit einem christlichen Priester-Gewande vertauscht, und er und sein Sohn Henig hätten 785 Wittekind'en selbst dazu bewogen, sich taufen zu lassen. Dafür sei dieser Stamm von Karl'n, dem Sieger, in seinen alten Besitzungen gelassen und bestätigt worden. Der alte Kelt habe sich ein Haus erbauet, welches er das Mönchshaus

(Monekhus) genannt habe, worin er auch gestorben, und aus welchem nachher das Kloster und Dorf Monighause oder Münchhausen im Böckgau, zwischen Lippstadt und Geseke, geworden sei.

„Hiervon sei der Name Münchhausen endlich, wie die Geschlechts-Namen von den Gütern auf die Geschlechter übergegangen sind, auf die Nachkommen Kelt's und Hehn's fortgeerbt.“ Diesen Hehn oder Henig — vielleicht der nachherige Name Heyn und Heyno, der so häufig in dieser Familie vorkommt, oder auch Henning — giebt jene Sage als Herrn jenes Länderstrichs, oder als Greben vom Böckgau und als Stammvater aller Münchhausen an.

Von dieser Sage und jenem Dokument Kaiser Karl's d. G. scheint Treuer nichts gewußt zu haben, oder er mag, da er nichts berührt, was nicht durch schwarz auf weiß unumstößlich erwiesen ist, sie nicht für gültig genug geachtet haben. Ich selbst habe jenen Lehnbrief noch nicht gesehen, mich aber auch nie darum bemüht: ob er also noch existirt, oder je existirt hat, lasse ich für jetzt dahin gestellt seyn. Was aber dennoch der Sache einiges Gewicht zu geben

scheint, ist ein anderes, mit jener Sage ziemlich genau übereinstimmendes uraltes Dokument, das noch wirklich vorhanden ist. Dieses älteste Stück der Familie, wovon Treuer uns Nachricht giebt, und womit er die Familie anfangen läßt, liegt noch im Archive zu Korvey. Es ist ein Lehnbrief vom Kaiser Arnulph über Schidera, Addikenhausen und Münchhausen; eben das Münchhausen, von dem vorhin die Rede war. Es liegt dasselbe in oben benannter Gegend, im Böckgau, und ist von einer Menge anderer Hausen, z. B. von Addikenhausen, Deddinghausen, Heddinghausen, Mettinghausen, Mautinghausen, Eringhausen, Ermelinghausen, Bonninghausen und Husferne ꝛc. umringt, die sämtlich an einander gränzen, und nur im Böckgau und in der dasigen Gegend zu finden sind: denn weiterhin hört die Endigung hausen fast ganz auf. Schider und Alt-Schidera — jetzt bloße Trümmer — liegen in der Gegend von Pyrmont, und ersteres ist jetzt ein Lippisches Amt.

In vorbesagtem Dokument tritt Kaiser Arnulph sein Lehnsherrn-Recht, mit Konsens des Lehnsträgers, des darin benamten Howard's, an Korvey ab. Dieses Dokument

ist das älteste, welches bisher von der Münchhausischen Familie noch wirklich aufgefunden worden ist. Es ist vom Jahre 889 datirt, und, wie mir dünkt, wohl wichtig genug, vor allen übrigen, welche Treuer zusammen brachte, vorzüglich hier einen Platz zu finden. *)

---

*) In nomine scae. & indiuiduae trinitatis Arnolfus diuina fauente rex ..... Notum sit omnibus scae. di. aecclesiae fidelibus nostrisq3 praesentibus scilicet & futuris. qualiter bobo uen. abba nram. precatus est celsitudinem quatinus nos quasdam res proprietatis. nrae. quas quidem nobilis uir hohuuara nominatus prius in beneficium habuit pro remedio animae nrae parentumq. nrorum. ad monasterium noua Corpiia nuncupatum cui idem bobo et fratribus ibidem dno. famulantibus praeesse dinoscitur in proprium concederemus. Cuius petitioni pro aeterne. felicitatis amore annuimus libenter.

Dedimusq3 ad idem monasterium quicquid praefatus uir houuardus in pago huueitago in comitatib. ecperti & reithardi & herimanni & in loeis piringisa marca schidara adikenhusen & munchohusen nri beneficii tenuit. cum consensu eius in perpetuam proprietatem. cum

Es verräth, daß Howard vielleicht nicht der erste war, der diese Lehen vom Kaiser besaß; es tritt mit jener Sage vereint auf,

---

omnib. reb. illuc iuſte reſpicientib. curtibuſ aedificiiſ terriſ cultiſ & incultis agriſ pratiſ campis paſcuiſ ſilviſ aquiſ aquarumqȝ decurſibus uiiſ & inuiiſ exitibus ac reditibuſ quaeſitis et inquirendiſ mobilibuſ et immobilib. omnib. qȝ appenditiiſ & adiacentibuſ finib. illae legaliter pertinentibuſ haec uero omna. hoc ſunt hoba. XXV. de nro. iure in iuſ & dominationem praelibati monaſterii in honore ſci. ſtephani protomartiris Xpi. dicati tradidimus atqȝ contulimuſ. Et iuſſimus inde hoſ praeſenteſ regalitatiſ nrae. apiceſ titulari per quoſ decernimuſ atque iubemuſ ut idem bobo egregiuſ abba ſuiqȝ ſucceſſoreſ ab hodierna die ec deincepſ poteſtatem habeant integerrimam eaſdem reſ ita ordinare atqȝ diſponere prout uſui fratrum inibi dno. militantium neceſſe eſſe conſpexerint. Et ut hoc firmum & ſtabile perpetualiter conſiſtat idem praeceptum propria manu firmavimuſ. anuloqȝ nro. ſigillari iuſſimus.

Signum domini Arnoſi NF- R A V L -S invictiſſimi regiſ.

giebt ihr mehr Gewicht, und weiset auf eine frühere Entstehung dieses Geschlechts hin, als gerade auf's J. 889. Ferner beweiset es, daß dieser Howardus kein gemeiner Ritter, sondern ein vom Kaiser sehr geachteter und zum Herren-Stande gehöriger Mann war, weil ihn der Kaiser selbst einen *nobilis Vir* nennt; ein Titel, den, wie auch Treuer anmerkt, die Kaiser nur regierenden Herren gaben: denn der Titel des niedern Adels war bloß miles oder eques.

Der Erste, den die alten Stammbäume nach Howard'en wieder namhaft machen, heißt Hartke, und steht mit der Jahrzahl 996 bemerkt; also volle 100 Jahre nachher. Es tritt also hier eine Lücke ein, oder Howard

---

Aspertus cancellarius ad uicem deotmari archi-cappellani recognoui &

(L. S.)

Data XIII. K. Septemp. anno incarnat. dni. DCCCLXXXVIIII. indict. VII anno II regni arnolfi piissimi regis. actum ad curtem quae uocatur porta naha in dni. nomine feliciter Amen.

müßte sehr jung, und Hartke sehr alt aufgezeichnet worden seyn.

Hartke, oder Hardeke, hatte drei Söhne, Bruno, Heyno und Ahlbrand. Bruno reiset im J. 1024 nach dem heiligen Grabe, und wird von den Sarazenen geplündert und erschlagen; Ahlbrand kommt auf dem Zuge Kaiser Heinrich's II in Burgund um; Heyno aber, der bereits im Kloster war, sucht, auf die Nachricht von dem Tode seiner Brüder, vom Pabste Dispensation, erhält sie, geht aus dem Kloster heraus, und setzt sein Geschlecht fort. Man findet ihn unter zwei Jahrzahlen bemerkt, unter 1018 und 1068. Hier tritt also der oben schon erwähnte Fall der päbstlichen Dispensation ein, den man in allen den Erzählungen von Greifen und Hausen, die Treuer widerlegt, eingemischt findet.

„Zur selbigen Zeit," sagt Treuer, „fiengen die Dynasten, Grafen und Herren an, sich nach ihren Gütern zu nennen, welches bei den übrigen Rittern u. s. w. erst in den folgenden Jahrhunderten üblich, und daraus die Geschlechts-Namen geworden."

Daß das Münchhausische Geschlecht zu den Dynasten-Häusern gehört habe, beweiset 1) jener

Lehnbrief Arnulph's, 2) der Umstand, daß es sein eigenes Panier, oder seine Fahne, führte, unter welcher andere Ritter dienten, die auch 3) von dieser Familie mit Gütern belehnt wurden; 4) daß man mit ziemlicher Sicherheit behauptet, diese Familie habe ihre eigenen Münzen geprägt; 5) bezeugen es die vielen und zum Theil großen Besitzungen, die diese Familie gehabt hat; 6) beweiset es, außer andern Nachrichten, ein Brief von Herzog Franz von Sachsen-Lauenburg an den Greven von der Schaumburg, worin er einen Erich Hanns Münchhausen den „Greven vom Lande Hadeln" nennt, unter welchem Titel wir auch einen Magnus Münchhausen, und mehrere andere, schon vorher aufgezeichnet finden.

Ueberreste jener Fahne habe ich selbst noch auf einer der alten, zu Oldendorf befindlichen, Rüstkammern gesehen. So viel aus den Lappen, die noch an der Stange hingen, zu erkennen war, hatte sie zwei Farben, schwarz und weiß, die ins Kreuz getheilt waren. Vielleicht war sie einst in einer Kirche aufgehängt gewesen, und von da wieder zurückgenommen worden. Ich selbst besitze drei Stücke uraltes Geld, welches man für Münchhausisches Geld hält. Es sind Silbermünzen, so groß als ein halber Groschen.

mehr viereckicht als rund, und äußerst schlecht und kümmerlich geprägt. Auf der einen Seite stehen vier krumme Schmitze, die zusammen, wie es scheint, die Figur eines Menschen in einem langen Kleide vorstellen sollen. Man könnte es aber auch für eine ausgestreckte Hand mit ihren Fingern und Daumen halten. Auf der andern Seite steht ein Kreuz, das dem in der Fahne ähnlich ist. Das Geld ist nicht dick, etwas dicker, als ein silberner Kreuzer, und ganz ohne Namen und Jahrzahl. Außerhalb der Präge, die in der Mitte steht, scheint das Geld mit einem Hammer noch nachher, nachdem die Präge schon aufgesetzt war, mehr auseinander getrieben zu seyn, wovon es seine unregelmäßige nicht runde Figur scheint erhalten zu haben. Augenscheinlich ist es, daß diese kleinen Münzen zu den allerersten gehören müssen, die in Deutschland geprägt worden sind; da mir aber in diesem Fache die erforderlichen Kenntnisse abgehen, so kann ich weiter keine Erklärung darüber wagen.

Auf vorerwähnten Heyno folgt im Stammbaum Heyn, den man den Ungebohrnen nannte, warum? steht nicht dabei. Er steht unter der Jahrzahl 1118, mit einem † bezeichnet. Also zwischen Heyno und Heyn

wieder 100 Jahre! Dann Heyneke; dieser ist 1188, nach seinen Kriegszügen, — wie im Stammbaum steht — gestorben. Dann Heyno, Heynek, Rembert I, Giseler I, und Rembert II u. s. f., von denen nichts besonderes bemerkt steht. Man findet sie nur unter verschiedenen Dokumenten unterzeichnet.

Da ich nicht willens bin, einen langweiligen Stammbaum hier aufzustellen, so werde ich fortan nur diejenigen anführen, bei denen etwas Besonderes zu bemerken ist.

So zieht Heyno mit Kaiser Friedrich dem ersten gegen die Sarazenen, wird dort zum Ritter geschlagen, kommt wieder zurück, und rächt seinen Sohn Heynet durch Fehde an der Stadt Münder, wo dieser, während Heyno's Abwesenheit, um's Leben gekommen war.

Mit dieser Stadt lag die Münchhausische Familie überhaupt, mehrere Jahrhunderte hindurch, wegen Wäldern und Jagd, in Fehde.

Das zwölfte Jahrhundert war es, welches der Familie den Beinamen der Heynonen gab, und sie überall furchtbar machte. Weil so viele davon Heyn, Heyno, Heyneto u. s. w.

hießen, und das Volk gewohnt war, die Guts-herrn und Gauen-Besitzer nach ihren Taufnamen zu nennen; so nannte man sie schlechtweg die Heynonen, und ihre Fehden, deren ich noch einige anführen werde, die Heynonen-Fehden. Es wird, zu seiner Zeit, eine aus diesen Geschichten geformte Sammlung von Balladen, unter dem Titel: die Heynonen, erscheinen.

Wie furchtbar sich diese Ritter gemacht hatten, zeigt ein, zu jener Zeit von Bremen bis Halberstadt und Magdeburg von ihnen und den mit ihnen verbündeten Familien im Schwange gehendes Sprichwort: „Hol tau frünne Mönckhusen, Holle un Halle, sau behölst du dei Kauh in'n Stalle;“ d. h. „Halte zum Freunde Münchhausen, Holle und Halle, so behältst du die Kuh im Stalle.“

Von Rembert I heißt es: „er wohnte auf seinem Hause Münchhausen, und von ihm geht die Stammfolge ununterbrochen fort.“ Dies ist aber ein anderes Münchhausen, als das im Westphälischen. Von jenem hat man fast nicht die geringste Nachricht, und weiß nicht, wann und wie es von der Familie abkam.

Das Münchhausen Rembert's I. lag am Steinhuder See, und wurde nach und nach, samt allem Zubehör und allen Dörfern, an das Kloster Lockum geschenkt, wie wir nachher sehen werden.

Gerhard Münchhausen war der erste Prior, der in Lockum existirte, 1163 — 1197. Theoderich, Wigerus und Albert Münchhausen bezeugen und bestätigen die Vergebung einer Curia in Münchhausen vom Abt Wittekind zu Korvey an einen Ritter von der Lippe. (Ende des zwölften Jahrhunderts.)

Dies ist die einzige Spur, die wir haben, woraus es allenfalls sich schließen ließe, wie der Bückgau und dessen Gegend, die der, im Lehnbriefe Arnulph's benannte Howard unter den Namen Schidera, Addikenhausen und Münchohusen, noch als Korveyischer Lehnmann besaß, nach ihm abgekommen ist. Es scheinen sich mehrere darin getheilt zu haben. Schidera, wenn Pyrmont, woran es gränzt, nicht hierzu gehörte, ist gegenwärtig Lippisch. Münchhausen und Addikenhausen gehören jetzt zum Köllnischen Saurlande. Theoderich ist 1227 Köllnischer Erb-Truchses, steht

daher unter allen Karten unterzeichnet: Theoderich de Monickhusen Dapifer.

Hilmer wird 1240 der Wohlthäter von Korvey genant. Analect. Corben. Er muß dem Stifte beträchtlich viel geschenkt haben, da ihn dessen Glieder selbst so nennen.

Bernhard, Domherr zu Minden, 1294. In diese Periode fällt es, wo sich die Familie in zwei Linien theilte, in die weiße und in die schwarze.

Rembert II, oder der Ritter beigenannt, Giseler's I Sohn, 1230—1260, hatte mehrere Söhne, von denen Giseler II die weiße, und Stats die schwarze Linie fortsetzte.

Heyneko de olde (der Alte) genannt, heißt es, war Herr zu Münchhausen, und belehnte zwei Herren von Herbergen mit 4 Hufen Landes. Er baute auch auf der Insel Laswerder in der Weser eine Burg, Namens Lasborg, welches seine Nachbarn nicht leiden wollten. Gegen ihn verbündeten sich also Graf Adolf von der Schaumburg, die Grafen von der Hoya, Gerhard und Otto, und Godofred, Bischof von Minden, um ihm die Lasborg zu zerstören. Sie zogen

1310 und 1311 gegen ihn aus, berennten und belagerten die Lasborg, konnten aber alle drei nichts gegen ihn ausrichten.

Diese Fehden wurden oft wiederholt, und dauerten lange. — Die Grafen wurden verschiedentlich gefangen — z. B. die Grafen von der Hoya zweimal — und mußten die Urphede schwören.

Dieser Heyneko war auch unter denen Münchhausen, die zu wiederholtenmalen dem Bischoffe von Hildesheim ins Land fielen, um ihn von Land und Leuten zu jagen. Besonders war dies der Fall im J. 1320 gegen den Bischof Otto von Woldenberg, wo sie aber geschlagen und ihrer viele gefangen wurden.*)

Heyneko hatte viele und große Güter, aber dabei viele Fehden, in welchen er endlich auch um's Leben kam. Seine Söhne nennen ihn irgendwo: „miserabiliter interemptum.“

Nun folgen noch eine Menge Heyneko's in der schwarzen Linie, die blos angeführt werden.

---

*) S. Chron. Hildesh. ap. *Leibnitz*, T. I. p. 759.

Friedrich, Lippold und Gerhard, weißer Linie, verkauften 1365 die Vogtei Thaddenveren an Lockum. Ludolph, w. L. — im Stammbaum Lüdeke genant — verkauft, mit andern Münchhausen, das reichsfreie Gericht Estorp und Buchholt an den Grafen von Hoya.

So folgen eine Menge Kauf- und Verkaufbriefe von der weißen und schwarzen Linie. Sie beschenken Lockum mit Gütern, Höfen, Zehnden, Mühlen u. dgl. so, daß man sagen mögte, Lockum sei größtentheils aus Münchhausischen Gütern das, was es ist, geworden. Einige, z. B. Heyneko, Stats Sohn w. L., verkauften auch Leibeigene und Morgensterne, (eine Benennung von der Waffe, der Streitkolbe, die sie führten) mit Weib und Kindern.

So sind auch eine Menge Fehden zwischen der vereinten Familie Münchhausen, gegen die von Klenken und Mandelsloh, und gegen die Städte Bremen, Minden, Lüneburg, und die Grafen von Hoya und von Schaumburg vorgefallen, die nicht ausführlich beschrieben, sondern ohne Handlung und Folgen, nur im Vorbeigehen berührt sind. Sehr wenige geben ein anderes Resultat, als das:

Dieser befehdete den oder den, diese oder jene Stadt. Z. B. „Stats und Dietrich schw. L. hatten, nebst andern von Adel, eine große Fehde mit der Stadt Lüneburg, die im Jahre 1342 vorfiel.“

Diesem Dietrich muß aber ein großes Unrecht wiederfahren seyn. Es steht nicht deutlich dabei; aber man vermuthet, daß er durch einen Meuchelmord von einem der Grafen von Hoya, der mit Hülfe seines Anhangs in Lüneburg ihn ermordete, umgekommen sei. Die Grafen von Hoya und Schaumburg, die Städte Bremen und Minden vermogten durch ihre Bischöffe nachmals die Familie Münchhausen dahin, daß sie sich verglichen und versprachen, das, an Dieterich geschehene Unrecht nicht zu rächen noch zu ahnden. Man muß von Lüneburgischer und Hoyaischer Seite noch lange Zeit deshalb in Furcht gewesen seyn: denn bei mehreren Vergleichen findet man dieses Versprechen wiederholt.

Stats, Stats's Sohn w. L., wird 1376 von Bischof Wedekind von Minden mit vielen Zehnden und Pertinenzien, unter andern auch mit den zwei Salz-Pfannen zu Münder, förmlich beliehen, mit denen sich sein Ahnherr

Heyno diese Stadt, zum Gedächtniß jener oben erwähnten Rache-Fehde um seinen Sohn Heyneck zinsbar gemacht hatte.

Heyneko, Heyneko's Sohn schw. L., zieht 1414 der Stadt Bremen zu Hülfe, gegen den Hauptling (soll wahrscheinlich soviel heißen als Hauptmann) seiner eigenen Reisigen.

Dido Lubben im Butjarlande, mit dem Bremen in Fehde lag, giebt dem Herzoge von Lüneburg gegen alle seine Feinde, außer dem Bischoff und dem Stifte zu Minden, das Oeffnungs-Recht in sein Schloß und seine Burg Schlüsselburg; das heißt soviel, als: er schließt ein Bündniß mit ihm. Im Jahre 1416 bis 1418 aber befehdet der Bischof von Minden die von Münchhausen wieder.

Evert, schw. L., verbindet sich mit der Stadt Bremen auf Leben und Tod, mit Pferden, Harnischen und Knechten, gegen Magnus, Herzogen von Sachsen.

Johann, schw. L., schickt 1455 der Stadt Bremen einen Absage-Brief wegen der v. Klenken, welche von Bremen in Schutz genommen worden waren. Dieser Brief ist noch vorhanden.

Ludolph, Bories Sohn w. L., nimmt, mit einem von Goldacker verbündet, den 6 Mai 1519 dem Bischof Franz von Minden die Burg Lauenau wieder ab; wird, nebst seinem Bruder Johann, von den Grafen Anton und Jobst von Schaumburg im Jahr 1530, und vom Grafen Wolf i. J. 1534 mit Lauenau, Apelern, und vielen andern Gütern und sonstigen Gerechtsamen, belehnt. Ludolph's Aeltervater Gerlach kaufte vorerwähntes Apelern 1374 von Heinrich und Herrmann von Gripen (Greifen), und sein Sohn, Johann nahm bei den Mönch ein Paar Greifenklauen in's Wappen, die man nachher wieder wegließ; davon mag jene Irrung vielleicht entstanden seyn, daß man glaubte, die Münchhausen stammten von den Greifen ab.

Johann, Dietrichs Sohn w. L., von 1522—97, war schon in seinem vierzehnten Jahre Domherr zu Hildesheim. Er und Asche von Holle waren unzertrennliche Freunde. Sie errichteten eine Erbverbrüderung zusammen, die sie auf eine sonderbare Weise besiegelten. Jeder ließ eine Schale oder Kanne von Silber, jegliche 200 Loth am Gewicht, nebst den dazu gehörigen Humpen, verfertigen. Auf jedem Stück stand folgender Vers: „Anno 1592. Johann Mönch-

husen un Asche von Holle öhrer beyder lester Wille syn scholle, wer von den beyden am ersten werd sterben, dei ander düsse Kannen scholle erben." Johann erbte sie, und eine dieser Kannen ist noch vorhanden.

Tönnies, (Anton) schw. L., scheint ein sehr unruhiger Kopf gewesen zu seyn. Im J. 1536 lieh er 1000 Gulden an Georg von Mengersen und Arnd Frießen. Verschiedene von Adel, geistlichen und weltlichen Standes, wurden Bürgen, und, im Fall der Nichtzahlung, selbst zahlbar. Die Zahlung blieb aus: darauf wurde Anton böse, und schickte ein Patent herum, worin er die Schuldner und Bürgen gar schimpflich angreift, und beide Theile in einem angefügten Bilde auf Galgen und Rad vorstellig macht. Siehe Reiher's Dissert. de singul. obstagii iurib. p. 13 seq. — Von ihm scheint, Namen und Jahrzahl nach, die große Feldschlange im Zeughause zu Kassel herzurühren. Sie ist bei 20 Fuß lang, mit dem Münchhausischen Wappen, und dem Namen Tönnies v. Mönckhusen und vieler außerordentlicher erhabener Arbeit versehen, in der ein alter Vers steht, den ich aber nebst der bestimmten Jahrzahl vergessen habe. Wie diese Kanone in das Zeughaus zu Kassel gekommen ist, habe ich nicht

erfahren können. Sie mag ehedem vielleicht zu den Sechs- und Dreipfündnern gehört haben, die noch jetzt in der Rüstkammer zu Remeringhausen (einem Münchhhausischen Gute) liegen. Tönnies verkaufte sein reichsfreies Gericht zu Petershagen für ein Spottgeld.

Johann, Johannes Sohn, weißer L., war Bischof auf Oesel. Bei des Zaars von Rußland, Johannes Basilides II, Einfall in Liefland verkaufte er die ganze Insel 1559 an König Friedrich von Dänemark. Siehe Russow's Liefl. Chron. Kap. 1, S. 46.

Christoph, der Bruder Bischof Johann's w. L., folgte seinem Bruder nach Liefland. Zuvor aber nahm er den Grafen von Schaumburg den Burghof zu Oldendorf — womit sie Klaus Büschen, seinen Verwandten, nach Ausgang des Geschlechts Semele, nicht belehnen wollten — mit Gewalt weg; half dem Herzoge Heinrich von Braunschweig-Lüneburg die Stadt Minden belagern und wurde durchs Bein geschossen. Die Belagerung wurde aufgehoben. Darauf gieng er nach Liefland. — Basilides fiel in Liefland ein.

Franz von Anstel, welcher Kommandant auf dem festen Schlosse Kolk zu Reval war,

verläuft seinen Posten und die Festung, die Christoph Münchhausen übernimmt, und ein ganzes Jahr vertheidigt und behauptet. S. Russow's Liefl. Chron. S. 44. Hoier's Hist. von Dän. S. 248.

Darauf entsteht der Aufstand der Bauern gegen den Adel, die sich von den Hof- oder Frohndiensten losmachen wollen. Viele der Edelleute werden erschlagen, viele retten sich, viele flüchten in das Schloß Lode; die Bauern aber berennen es, und wollen stürmen. Christoph Münchhausen hingegen sammelt Leute, bricht eilends auf, überfällt und schlägt die Bauern vor Lode, und macht eine Menge davon nieder. Er bekommt ihre Anführer gefangen, und läßt sie theils vor Lode, theils vor Reval, hinrichten. Russow Kap. 1. S. 49.

Klamberg (Clamor) und Erich Hanns schw. L., schenken die letzten Reste der Hoheit oder Herrschaft Münchhausen an Lockum und die Pfarre zu Rehburg, brechen die Trümmer der Burg ab, und bauen das Haus Brokelo damit.

In den Schenkungsbriefen heißt es gewöhnlich: „Uht sündeliker Gunst un tonegunge jegen

christlike Lehre u. s. w.“ hätte dieser oder der — das Kloster mit dem oder jenem Gute — „uht miller Hand begnadet und begavet u. s. w.“ Aus sonderlicher Gunst und Zuneigung gegen u. s. w. aus milder Hand begnadigt und begabt. Bei diesem Erich Hanns kam das Haus und Amt Rehburg wieder von der Familie Münchhausen ab: denn als Herzog Erich starb, wollte Herzog Julius, als Agnat, der nicht eingewilligt, an seines Vetters Handlungen nicht gebunden seyn; nahm also allen Edelleuten ihre Besitzungen wieder weg. Erich Hanns v. M. allein widersetzte sich, und da kam es denn endlich zum gütlichen Vergleich, bei welchem er, gegen Erlegung von 11856 Rthlrn. vom Herzoge, das Amt Rehburg fahren ließ und seinen Forderungen an allen Marken und Herrschaften entsagte.

Jetzt folgen einige Stat's und Hilmer's schw. L. nach einander, und deren Söhne, welche das Schloß und Amt Aertzen, das der Familie im Anfange des sechszehnten Jahrhunderts überlassen worden war, zur Hälfte inne hatten. Die andere Hälfte besaßen die von Hardenberg. Stats bekommt Aertzen ganz und wird aus Rache hierüber von Heinrich von Hardenberg, zwischen Steuerwald und

Lauenstein, überfallen und meuchlings ermordet. Seine Witwe verläßt Aertzen; seine Söhne aber nehmen es wieder ein. Den von Hardenberg zum Beßten, unternimmt 1515 der Bischof von Minden mit vielem Kriegsvolk einen Anfall auf das Schloß Aertzen, wird aber wiederholt zurückgeschlagen, und muß endlich unverrichteter Sache abziehen. Jobst, Stats ältester Sohn aber tritt Aertzen, der vielen Fehden wegen, gegen eine starke Summe Geldes wieder an Braunschweig ab. Er zieht nachher mit Herzog Heinrich von Braunschweig-Wolfenbüttel in die Fehde zwischen Markgraf Albrecht von Brandenburg und Kurfürst Moriz von Sachsen; wird den 9 Jul. 1553 in der Schlacht bei Sieversshausen verwundet, und stirbt an der Wunde. S. Hortleder's Abhandl. über den deutschen Krieg — L. 6. C 8. p. 13-14. Dieser Auktor und Meteranus, L. 1 p 27, erwähnen auch des bekannten Hilmer's von Münchhausen, des berühmtesten der schwarzen Linie, den man immer Hilmer den Obersten nennt. Er hielt seine eigenen Soldaten, wie die nachgelassenen Kriegs- und Sold-Bücher noch ausweisen. Er half mit Metze von Holle und Herzog Erich dem jüngern St. Quentin in den Niederlanden mit stürmender Hand erobern, kommandirte die deutschen Fußvölker in der be-

rühmten Schlacht bei Grevelingen, und zog nachher mit seinen Kriegsleuten nach Hause. — Meteran. Lib. 1. — Nach dem Frieden reisete er mit Herzog Erich nach Wien, und er war es, der das mehreste dazu beitrug, daß Erich wieder ausgesöhnt und von der Reichs-Acht erledigt wurde. Er kaufte 1564 vom Markgrafen Johann von Brandenburg das Amt Leitzkau für 80000 Rthlr. und die Muschauer Mark, und überließ das Amt Lauenau an seinen Vetter Bories, von der weißen Linie. Er bekam 1569 Gränzstreit zwischen Aertzen und Pyrmont, und ließ 1570 diese und die Gränzen zwischen Aertzen und dem Lippischen Amte Sternberg durch eine Kommission bestimmen und festsetzen. Den 19 Aug. 1573 starb er in Nienburg, wo noch jetzt sein Epitaphium zu sehen ist.

Seinen Söhnen kaufte H. Erich die Aemter Gronde und Aertzen für mehr als 100000 Gulden ab. Stats, Hilmer's Sohn, belehnte die Familie von Götzen mit dem Wallhofe im Amte Friedland. Er besaß für 13 Tonnen Goldes Güter, die aber nach seinem Tode, bei der Minderjährigkeit seiner Söhne, mehrentheils wieder verloren giengen. Unter diesen war auch das ganze Amt Elbingerode auf dem Harze,

samt seinen Bergwerken, das Herzog Christ. Ludwig wegnahm.

Unter den vielen Münchhausen von der schwarzen Linie, die wir übergehen, sind noch folgende drei bemerkbar. Johann, welcher bis hierher das höchste Alter von allen Münchhausen erreicht hat. Er wurde 85 Jahr alt und starb 1714 zu Münchhausen, einem neu eingeteichten unabhängigen Stücke Landes, welches sein Oheim Philipp Adolph, der als ein sehr weiser und gelehrter Mann geschildert wird, von seinem Freunde, dem Grafen von Oldenburg, erhalten hatte. Dieses letzte Münchhausen ist aber ebenfalls von der Familie wieder abgekommen. Es heißt jetzt Minsen, auch Garmsen, und liegt an der See-Küste, im Jever-Lande. Der zweite ist Otto, der Schatz-Rath, ein, seiner besondern Redlichkeit wegen, bekannter und geachteter Mann. Er legte den berühmten ausländischen Gewächs-Garten zu Schwöbber an, und ist hauptsächlich unter dem Namen seines, über die Oekonomie geschriebenen Buchs „der Hausvater" bekannt. Der dritte ist der bekannte Großvogt und Staats-Minister Gerlach Adolph Fr. von Münchhausen, der die Universität zu Göttingen stiftete, und noch oft, als ein großer Kopf, gelehr-

ter Mann und vorzüglicher Beförderer der Wissenschaften, genannt wird. Seiner Verdienste und seines Gewichts wegen, erhob Kaiser Franz I die ganze Münchhausische Familie zu Reichs-Grafen — eine Renovation der ehemaligen, gesunkenen Dynastenschaft. — Münchhausen aber, der diese Würde zu erneuern für unnöthig hielt, legte das Diplom in aller Stille bei Seite. Er ward mit den Aeltesten der Familie einig, daß die Reichern nie zum Nachtheile der Aermern in der Familie, Gebrauch davon machen sollten, und dies ist bis jetzt noch streng beobachtet worden. Nach ihm hat sich in der schwarzen Linie keiner mehr auf eine so ausgezeichnete Art hervor gethan, und wäre auch einer darunter, so geschah es doch nie mit solcher Realität, daß es hier noch besonders bemerkt zu werden verdiente.

Wir gehen also wieder zu der weißen Linie zurück, und heben zum Beschluß nur noch ein Paar aus dem Geschlechte der Münchhausen heraus, deren Charakter mit dem Siegel altdeutscher Redlichkeit und Wahrheit gestempelt ist.

Ludolph, w. L., mit dem Beinamen der Gelehrte, geb. 1570, wurde mit Graf Ernst von Schaumburg erzogen, studirte, bereisete

ganz Deutschland, Italien, Frankreich, England, Schottland, Irland, Holland, Seeland, Norwegen, Schweden und Dänemark, alle deutsche Seestädte, ferner Ungarn, Böhmen, Mähren, Steiermark und Pohlen. Auf diesen seinen Reisen trug er eine schwere goldene Ritter-Kette mit vielen Strängen, aus welcher er, an fernen Orten, wenn ihm das Geld ausgieng, Stränge ausbog, und sie zu Gelde machte; kam er dann an Orte, wo er Wechsel vorfand, oder kehrte er wieder nach Hause, so ließ er die Kette wieder voll machen.

Mit vielen Fürsten und Gelehrten lebte er im vertrautesten Umgange; besonders mit dem Grafen Ernst von Schaumburg. Dieser baute sich das Mausoleum zu Stadthagen — Ludolph machte ihm einst Vorwürfe darüber, weil es dem Ländchen zu viel koste: da antwortete ihm Ernst: „Lülf, Lülf! du gifft' er my jo doch nix tau, wat klöhnst du denn sau?“ Ludolph, Ludolph! du giebst mir ja doch nichts dazu, was schmählst du denn so? —

Er sprach nie, so heißt es von ihm, ein unwahres Wort, und war von einem so festen und unerschütterlich-redlichen Charakter, daß edermann auf sein bloßes Ja oder Nein eben

so fest bauen konnte, als hätte er Brief und Siegel darüber gegeben. Sein Wort war auch zugleich sein Eid.

Da er um Annen von Bismark warb, wollte sie sich zieren. Da sprach er zu ihr: „Anneke! wutt du, sau wutt du! süss gifft et der Meumkens-Döchter noch mehr“ Aennchen! willst du, so willst du! sonst giebt's der Mutter-Töchter noch mehr. Sie sagte nun ja, aber unter der Bedingung, daß er seinen Zwickelbart abschneiden solle. Er aber faßte ein Haar davon, und sprach: „Anneke süh, nig se dat Haar“ Anna sieh, auch nicht dieses Haar! Nun sagte sie dennoch ja, und lebte sehr glücklich mit ihm.

Ludolph sprach mehrere Sprachen, und errichtete zu Oldendorf eine Bibliothek, die man weit über 100000 Gulden an Werth schätzte, und die er seinen Söhnen auf dem Todbette noch empfahl. Diese konnten sich aber nachher darum nicht vertragen, und so wurde sie zersplittert.

Der bekannte Dichter Johann Peter Lotichius, der eine Oration super fatalibus hoc tempore academiarum in Germania periculis, die er Ludolph'en zueignete, in Rinteln drucken

ließ, nennt ihn im Titel der Zuschrift: Literarum Literatorumque assertorem ac patronum maximum. In derselben giebt er eine Beschreibung dieser schönen Bibliothek, und schließt mit folgendem Epigramm auf dieselbe:

„Quis tibi nobilium par esto de stipe parentum?
Magne Vir, ingenio suspiciende tuo.
Qua Lanus, qua Fulda cito praeterfluit amne,
Qua secat irriguis aura Visurgis aquis:
Illis nemo tuas laudes in tractibus aequat:
Tantus es in Musas, tantus es inque libros.

Quidquid Arabs, Teuto, Graecus, Syrus atque Latinus,
Quidquid Chaldaeus, quidquid Hebraeus habet,
Hoc tuus omne tenet thesaurus. Scilicet ille
Restituet, quas Mars hausit iniquus opes.
Est aliquid cumulare libros. Impendere tantos
Sed sumtus, Regis verius illud erat.
Macte! velut tantis audis rarissimus aulis,
Sic te laus plusquam rara, LVDOLPHE, manet.“

Von ihm und seinen Brüdern Klaus und Otto sind noch viele Handschriften, vorzüglich aber Reisebeschreibungen, vorhanden. Eine davon besitze ich selbst, betitelt: „Etliche Vorzeichnusse von meinem Lebende undt fürnemlich Reysende.“ Auf einer dieser Reisen durchs Westphälische bemerkt er, daß er durch das Land gekommen sei, welches seinen Ahnherren Henk (wahrscheinlich jener Hehn) und Howard gehört habe. Vielleicht werden diese Handschriften dereinst in Ordnung gebracht, und öffentlich bekannt gemacht. Sie sind sehr schwierig zu lesen.

Von Ludolph's Bruder, Klaus heißt es, er habe den ganzen Ovid auswendig gewußt, und von dessen Bruder Otto singt ein Dichter, Lubrenius, in dem, seinem Andenken geweihten, Trauergesange:

Otto, pater patriae, nulli pietate secundus,
Ingenio Fabius, Tullius ore fuit. *)

---

*) Dieser Lobspruch ließe sich vielleicht eben so kurz im Deutschen geben;

Otto, Vaterlands-Vater, wiech an Frömmigkeit Keinem;
Fabius gliech er an Geist, sprach wie Tullius schön.

Einer der sonderbarsten von allen Münchhausen an Charakter, Ruf und Schicksalen war Karl Ludwig Philipp, w. Lin., geb. im J. 1719. Er ist in der Familie unter dem Namen des Seefahrers, des Seemannes, auch des Kuriosen bezeichnet. Sein Charakter war seinem Urälter-Vater Ludolph außerordentlich ähnlich; wahr, warm, kühn, menschenfreundlich und fest, aber in allem sonderbar und originell. Er war ein guter Antiquar und noch stärkerer Mechaniker, auch möcht' ich sagen, das lebendige Archiv seiner Familie. Man darf ihn aber nicht mit jenem, seiner lustigen Erzählungen wegen bekannten, Hieronymus v. Münchhausen verwechseln, dessen Genius einen, diesem entgegengesetzten Flug nahm. Die ausführlichere Geschichte dieses sonderbaren Mannes verspare ich auf eine andere Zeit.

K. v. Münchhausen.

Nachschrift des Herausgebers.

Diese schätzbaren Nachrichten sind theils aus des Hofr. und Prof. Gottlieb Sam. Treuer's „Geschlechts-Historie des Münchhausischen Hauses“ (Göttingen, 1740 Fol.) theils „aus sicheren Familien-Archiven“ gezogen, die das in jener Geschichte nur flüchtig Berührte, oder nur im Vorbeigehen Erwähnte, bald mehr erläutern, bald manche darin vorkommende Lücken ausfüllen. Jene Geschlechts-Historie ist diplomatisch-genau, und gleichsam eine Sammlung von Dokumenten und Lehnbriefen, die alles Rein-Historische, als Neben-Sache, nur im Vorbeigehen berührt. Mein würdiger Freund, Hr. von Münchhausen, giebt dagegen einen interessanten Auszug aus dem Wissenswürdigsten seiner Familien-Geschichte, der das, was blos in's diplomatische Fach gehört, seitwärts liegen läßt, und sich mehr an einzelne denkwürdige Handlungen und Charakterzüge hält.

Zwar ist die v. Münchhausische Familie urständig westphälisch; allein da dieselbe

schon sehr frühe in die Hessische Geschichte mit verwebt war, da mehrere Ritter aus dieser Familie mit den Landgrafen von Hessen in häufige Fehden verwickelt waren, — wovon unter andern wahrscheinlich auch die Feldschlange im Zeughause zu Kassel herrührt, — und da nun schon seit längerer Zeit mehrere Glieder dieser Familie Hessen gänzlich einverleibt worden sind, so hielt ich diese Nachrichten für ein Archiv Hessischer Denkwürdigkeiten vollkommen geeignet. Wenn sich auch ein Dokument von Kaiser Karl dem Großen, auf den fast alle Dynasten- und Fürstenhäuser in Deutschland ihren Ursprung zurückführen, schwerlich jemals finden sollte, wenn gleich der Adel des Münchhausischen Geschlechts nicht bis in's neunte Jahrhundert zurückgeführt werden kann, da bekanntlich erst seit den Kreuzzügen einige genealogische Gewißheit, und zuverlässig nicht früher erblicher Geschlechtsadel anfängt, und wenn auch in dem Falle, wo etwa bei einem Tourniere ein Ritter seinen Namen einmal nach einem Kastrum angegeben hat, deshalb noch nicht an einen förmlichen Geschlechts-Adel gedacht werden kann; so ist doch diese ehemalige Dynasten-Familie immer eine der merkwürdigsten in Deutschland. „Vielleicht," sagt Treuer, „ist dies adeliche Geschlecht das einzige, dessen Genealogie in einer unverrückten

Folge von sechstehalb hundert Jahren mit Urkunden und unverwerflichen Zeugnissen zurück bewiesen werden kann.' Vielleicht ist dies das einzige Haus von allen Dynasten-Häusern (denn die übrigen starben alle aus, oder wurden nach und nach zu Grafen, Fürsten, u. s. w.) von dem noch, ohne im Register der Stände weiter hinaufgerückt zu seyn oder hinauf rücken zu wollen, der Stamm übrig ist.

Unter mehreren würdigen Sprößlingen dieses alten Geschlechts verdient der vor einigen Jahren gestorbene Vater des achtungswürdigen Verfassers des vorstehenden Aufsatzes, Karl Ludwig Philipp Frh. von Münchhausen noch ein öffentliches Denkmal, wozu ich hier einige aus einstimmigen Nachrichten persönlicher Bekannten desselben, hergenommene Bruchstücke liefere.

Dieser wahre Original-Mensch zeichnete sich durch geraden offenen Sinn, Erfindungskraft, Herzensgüte und Sonderbarkeit aus.

In seiner Jugend machte er große Reisen, und fuhr, um die Seefahrt und Schiffsbaukunst zu erlernen, als Matrose, zur See, war unter andern auch in Rußland, und auf dem Punkte,

mit seinem Vetter, dem General von Bismark, nach Siberien zu kommen. Nachher verlor er seine ansehnlichen Güter und sein ganzes Vermögen, durch einen unbilligen Vergleich zwischen ihm und seinen Brüdern, und einen hierüber entstandenen langwierigen Prozeß, und lebte seine letzten Lebensjahre als praktischer Philosoph.

Besonders zeichnete er sich aus durch Schiffe und See-Schaluppen, deren er viele, mit neuen Erfindungen bereichert, oft auf den höchsten Gebirgen mit eigener Hand bauete, und die er alsdann auf die Weser herab ließ. Seine letzten Schiffe zimmerte er bloß, um seinen Sohn die Schiffsbaukunst und seine neuen Erfindungen zu lehren, und ihm zu zeigen, wie man auf zwiefache Art Schiffe bauen könne, die gegen den Wind seegeln. Nachher ließ er diese Schiffe verfaulen, ohne sie auf das Wasser zu bringen, denn er hatte den Zweck seiner Lehre erreicht.

Ferner machte sich dieser sonderbar-gute Mann bekannt durch eine Höhle in dem berühmten Felsen des Hohnsteins, worin er verschiedene Sommer zubrachte, die noch jetzt den Namen Münchhausen-Höhle hat, und

deren auch das Westphälische Taschenbuch für d. J. 1801 erwähnt. Eben so zeichnete er sich durch einen sonderbaren und blutigen Kampf aus, den er allein mit der Stadt Oldendorf bestand. Geradheit und Sonderbarkeit des Charakters, Eigenheit der Schicksale, und Druck der äußern Verhältnisse, boten sich einander die Hand, bis dieser rastlose Geist zuletzt erlag.

Genialischer Geist! dich hemmt' im Fluge
dein Schicksal;
Denn, Besondrer, dir schien stets dein
besonderer Stern!
Götter beugten ja selbst den Nacken dem ei-
sernen Schicksal;
So ergieng es auch dir, genialischer Geist!

XIII.

Urkunden zur Schmalkaldischen Kirchen- und Reformations-Geschichte.

Erster Beitrag.

Unter dieser Aufschrift sollen von Zeit zu Zeit die in der Vorrede zum zweiten Theile der Hess. Denkw. versprochenen, bisher ungedruckten, interessanten Akten-Stücke zur Schmalkaldischen Kirchen- und Reformations-Geschichte, deren ich durch die Güte des Hrn. R R. Duysing's zu Rinteln, eine beträchtliche Anzahl von den Jahren 1319—1651 in Händen habe, mitgetheilt werden. Da jedoch die Lektüre solcher Urkunden nicht für alle Leser der Denkwürdig-

keiten gleich anziehend seyn dürfte, so sollen dieselben nicht auf einmal, sondern nur nach und nach abgedruckt werden.

§.

I.

Diploma Caroli IV. quo Capitulum Smalcaldense in suam et Imperii protectionem recipit. Norimb. 1356.

Wir Carl von Gottes Gnaden Römischer Kayser zu allen Zeiten mehrer des Reichs und Kunig zu beheim bekennen und thun kundt offentl. und mit diesem brieffe allen den die ihn sehen oder hören lesen, wan unser Kayserl. wirdigkeit von angebohrnem gemüthe geneiget sey, alle deß Reichs getrewe, unterthanen gnade zu thun und friede und gemach zu schaffen, doch meinen Wir die gnäderlichen zu bedencken, die dem allmächtigen Gott umb gemeineß Guth und seeligkeit in gantzer andacht stetiglichen dienen und sich in tugendtlichem leben allewegen beweißen, davon wan für unsser Kayserliche Majestät kommen ist der Edle Johannes Graffe von Henneberg unsser und des Reichs lieber getrewer und hat an unß begehret und Unß fleisiglich und demüthiglich ge-

bethen, daß wir dem Techant in dem Capitel und dem Stifft zu Schmalkalden, die vvn Jhme und Etwan Bertholt von Henneberg seinem vatter und auch seinen brüdern Herrn des haußes zu Henneberg gestifftet und gewidmet sind, alle Jhr Recht, freyheit, Gnade, gesetze, gewohnheit, und auch alle andere dinge wie und alß sie der Ehrwürdigebischoff zu würtzburg in deß bistum derselbe stifft gelegen ist, bestätiget und confirmirt hatt, auch von sonderlichen unßern Kayserlichen gnaden bestättigen und confirmirten geruchten, daß wir haben angesehen seine redliche vernünfftige bete, sunderlich darum, daß Gottes Cabe von dem obgenanten Dom Techant und dem capitel gemehret werde, und auch umb heyl und selbe unsir und deß Reichs getreuen unterthanen und bestätigen und befestigen und confirmiren in und den obgenanten ihren Stiffte von sunderlichen unsern Kayserlichen Gnaden alle rechte freyheit und Gnade, gute gewohnheit gesetze und alle andere dinge, wie die vorkumen und geschehen sind und alß sie in der obgenanten von Henneberg briefen begriffen seind, gleicher weiße, alß ob sie in diesem brieffe von worten zu worten begriffen wären, oder ob sie durch recht oder gewohnheit begriffen seyn solten, also daß sie daran nimmermehr in keinen zeiten und jemalen geschwächet, gehindert oder betrübet werden sollen, auch

durch mehr gemach und sicherheit der obgenanten des Techants und capitels und ihres Stiffts zu Schmalkalten nehmen und empfahen wier sie alle ihre leute und guth, die sie jetzund haben oder hernach gewinnen, wo sie gesessen und gelegen seind und in unser und deß heyligen Reichs schirm gleich unsern leuten und gütern, die unß und das obgenante Reich an alles mittel angehören, ohnschädelich den obgenanten von Henneberg Ihren Erben und nachkommenen Herrn deß hausses zu Henneberg an Ihren lehn und Rechten, freyheiten, würden, gewalten und guthen gewohnheiten. Auch setzen und wollen wir von unsir Kayserl. macht und von der obgenanten unssern sünderlichen genaden, daß niemand die obgenant den Techant, das capitel und Ihre Stifft zu Schmalkalden nach für unß und das Reich, nach für die obgenanten von Henneberg, noch für jemand anderst, wie die genant seyen, sie seyen Edle oder unedle, oder in welchen staten und wessen sie sind, pfänden, aufhalten, hindern, fahen, rauben, oder in allen andern wegen betrüben, oder beschüldigen süllen, weder um schulde, schaden, oder um keynerley andir sachen, wie die genant seyen, und wie und auch wan sie vorkummen seyn, nur allein umb solche sachen, die, die obgenante, den Techant, das Capitel und den Stifft zu Schmalkalden an alles

mittel angehören. Darum und um solcher sachen soll man recht von Ihm nehmen, an der statt da sie billig zu recht stehen sullen. Davon gebiethen wier allen Fürsten Geistl. und weltl. Graffen, freyen, Herrn, Rittern, Knechten, statten, gemeinschafften und allen andern Unserer und Reichs getreuen und unterthanen, daß sie die obgenanten, den Techant, das capittel und den Stifft zu Schmalkalten bey den obgenanten Ihren Rechten, freyheiten, und gnaden, guthen gewohnheiten und gesetzen und unsirer Kayserl. bestättigungen behalten süllen, und sie von Unsirer und des obgenanten Reichs wegen schützen und schirmen, wieder aller männiglichen, der sie in keine weiße wieder die obgenanten Gnaden beschuldigen oder betrüben wollen, als oft sie deß alle oder Ihr jeglicher besunder von dem obgenanten dem Techant und dem capitel von unsir und deß Reichs ungnade oder deß obgenanten Reichs wegen gefordert und gerümet werden, und wer mich wieder die obgenante unsir gnade und geboth freventlich queme oder tete, der soll in unsirm und des Reichs ungnade und hundert marck löthiges Goldes zu rechterpeenen verfallen seyn, alß so offt das geschicht, und die sollen halben in unsir und des Reichß Cammer und das andir halb theil den obgenanten dem Techant, dem capitel und dem Stifft zu Schmalkalten,

die überfahren werden ungeminnert und gäntzlich gefallen. Mit uhrkund dieß briefs versiegelt mit unssern Kayserl. insiegel der geben ist zu Nürnberg Nach Christi geburth Dreyzehenhundert jahr darnach, in dem Sechß und fünffzigsten jahr und deß Kayserthumes in dem ersten.

(L.S.)

P. Dom. Cancellar.

Jo. Eystetten.

2.

Kayſers Rüperti Achtsbrieff gegen die Stadt Schmalkalden.

Wir Rupert von Gottes Gnaden Römischer König, zu allen Zeiten mehrer deß Reichs bekennen und thun kund und offenbahr mit diesem brieff allen denen, die ihn sehen oder hören lessen. Wann der Edle Graff Berthold Herr zu Henneberg unsirer und deß Reichs getreuer vor unsirem und des Heyl. Reichs Hoffgerichte auff die Rathsmeistere Gemeiniglich zu Schmalkalden und mit nahmen auf Appell Griessel,

Heinen Löhr, Christian Wasmuth, Cuntzen Tusthorn, Hanßen von opffershaußen, Heinsen franckleich, Heintzen Lehmen, Wolffram von Rothe, Hansen Hudenletschen, Hansen Schützen, Heintzen Wasmuth, Heintzen von Rose, Hansen Mülnern, Heintzen Burckhardt und die Bäcken gemeiniglich Sigfrieden Pfiesten, Hansen Trincken, Hansen Wilhelm, Conraden Saxen und die fleischhauer gemeiniglich, Nickeln Ergelstein, Cuntzen Brehmen, Hansen Methilt, Heinen Otten, und die Stahlschmidte und schwerdtschmidte gemeiniglich Thielen Blechfeldt, Cuntzen Klingenschmidt, Hein Rudolff und sinen suhn, und die Klingenschmidte gemeiniglich Hansen Günther, Betzen Dieterich, Hansen pferdtsdorff, Hansen Prieckling, und die Messerer gemeinlich Hansen Volckmant, Appel Günther, Heilman Heintzell hansen Suhn, und die sichelschmidt, Hansen Rauen, Heintzen Schubart, hansen Trinckauß, hansen see, und die löber gemeinlich Gottfrieden Ottnandt, heintzen Funcken, und die schubarten gemeinlich Cuntzen Muhlen, Heintzen Büchern, Günther Halderling, Lützen Siechendorf, und die Schnider gemeinlich Betzen Neumeister, Hanßen Steffing, Harttnicht von Sehligenstadt, und die Wüllenweber gemeinlich, Hansen Oehling, Dietzell Wehrnhusser, Cuntzen Faust, Cuntzen Kuhnen, und die leinweber ge-

meinlich hansen Noting, Conraden Rannuh, hartungen Knodeln, Dietzen Lauffer, Cuntzen Heiner, Dietzen heiner, hansen Knodeln, hansen Cähnen, Clausen Huderlotz, und alten Clausen Huderlotz den jungen Kuntzen Schwallach, Heintzig Schäffer, Hanssen Brocken, Heintzen Vierbetten, Hansen Runckeln, Heintzen Müller, Großheintzen, Herman Merckell und Appel Hartmann, alle gesessen zu Schmalkalden, und auf die gemeine gemeinlich daselbsten zu Schmalkalden sonder geklaget, und auch erlanget hat alß recht ist, daß sie durch solcher ungehorsamkeit willen, darob daß sie sich, nachdem sie von des vorgenanten Graff Bertholds Klagen wegen vor das vorgenante Hoeffgericht recht und redlich geladen und geheissen waren, und darnach von demselben Graff Berthold an den Ersten, den andern und dritten Hoeffgericht beklaget worden sind, alß desselben Hoffgerichts recht ist, gegen solche Klage nicht verantwortet oder versprochen haben, alß recht ist, in unser und deß Heyl. Reichs Achte mit rechten urtheil getheilet sind, alß das jetzgenante Hoeffgericht recht ist, darumb von Römischer Küniglicher Machte und gewalte haben wir dieselben von Schmalkalden und die gemeine gemeinlich daselbst männergeschlechts, und die über 14 jahre alda sind, in unsser und des Heyl. Reichs Achte gethan und gekündet,

und haben sie uß unſſerm und deſſelbel Richs friede und ſchirm genommen, und in allen unfrieden geſetzt, und haben auch allermänniglich gemeinſchafft mit ihnen zu haben verbotten, und Gebiethen darumb allen Fürſten, Geiſtlich und weltlichen Graffen, freyhen Herrn, Dienſtluthen, Rittern, Knechten, Burggraffen, Landrichtern, Richtern, Vogten, Ambtlüthen, Burgemeiſtern, Schultheißen, ſchöpffen, Räthen und gemeinden, und allen andern unſſern und deß Heyl. Reichs unterthanen und getreuen, den dieſer brieff vorkommen würde, bey unſſern und deſſelben Richs Rechten und gehorſamkeiten ernſtlich und feſtiglich mit dieſem brieff, daß ſie die vorgenanten von Schmalkalden, unſſer und deß Heyl. Richs Aechtere, vor baß mehr ätzen, nach trincken, nach keinerley gemeinſchafft mit Ihnen haben, noch die Ihren haben laſſen weder heimlich nach öffentlich, in keine wiſſe, ſondern den Ehe genannten Graffen Berthold und die ſinen uff dieſelben thätere getreulich und ehrlich beholffen ſin, und ſie auch in allen ſtätten, ſchloſſen, gerichten und gebieten und an allen enden zu waſſer und zu lande beyde von unſſer und des Richs, und auch deß jetzgenanten graffen Bertholds wegen auffhalten, und alß deſſelben Richs ungehorſame Aechtere

bekümmern, angreiffen und mit Jhn thun und gefahren sollen, alß man mit dessen Heyl. Richs ungehorsahmen ächteren billig und von rechts wegen thun und gefahren soll, alß viel und alß lange, biß daß sie von unß und desselben Richs Snade und gehorsamkeit wiederkommen sind, als recht ist, wan was also an denselben ächtern geschicht und gethan würde, damit soll noch mag von rechtswegen müsse thun noch gefrevelt wieder unß deß jetz genanten Richs noch süst wieder jemand anders, noch wieder einerley gerichte Geistliches noch weltliches, landfriede, landgerichte, stättgerichte, freyheit, noch gewöhnheit, noch wieder kein ander ding in keine wisse, wer auch diesse unsser küniglicke gebotte freventlich überführe oder die nicht hielte, thäte und nach seinem vermögen vollenführte, der oder die würden in solich unsere und deß vorgenanten Richs achte und peene verfallen, gelicher wisse alß die vorgenante Aechtere verfallen sind, mann wird auch darum zu dem oder den Richteren alß deß jetzigen genanten unßers und deß Heyl. Richs Hoeffgerichts recht ist, mit uhrkunden dieses brieffs versiegelt mit desselben Hoeffgerichts anhangenden innsiegell. Geben in Heydelberg nach Christi geburth vierzehen hundert jahre

darnach in dem 8. jahre des nechsten montags vor St. Ulrichs Tag unssers Richs im achten jahr.

(L. S) (L. S.)

Sigilla interius pendentia erant in rubra cera, exteriora vero in flava cera expressa.

XIV.

Beschreibung eines vom Landgrafen Ludwig IV erbauten und nachher verbesserten Saug- und Druckwerkes bei Marburg.

Nichts ist belehrender für den angehenden Künstler, und nichts trägt mehr zu dessen Bildung bei, als wenn er aufgeführte Werke seiner Kunst aufmerksam beobachtet, die Resultate seiner Beobachtungen mit denen der schon früher angestellten Untersuchungen sowohl, als mit denen, welche die hierauf gebaute Theorie giebt, sorgfältig vergleicht, und auf diesem Wege Nutzen zu erhalten sucht.

Dies gilt besonders für den angehenden Hydrotekten, den bei der Applikation die scharfsin-

nigste Theorie nicht selten verläßt, was gewiß jeder Praktiker, wenn er gleich mit der anzuwendenden Theorie bekannt ist, an sich erfahren haben wird. Hr. Rath und Prof. Langsdorf zu Erlangen, sagt sehr treffend in seinen Versuchen einer neuen Theorie hydrodynamischer und pyrometrischer Grundlehren, §. 4: „Vielleicht behaupte ich nicht zu viel, wenn ich nach diesem Begrif, den man sich doch von der Hydrodynamik nothwendig machen muß, solche als den schwierigsten Theil der Mathematik ansehe. Sie ist, ungeachtet der schätzbarsten Bemühungen der größten Männer, Newton, Dan. und Joh. Bernoulli, d'Alembert, Euler, Kästner, Karsten u. a. immer noch weit gegen andere Theile der Mathematik zurück, noch voller Lücken, noch nicht in ihren Jünglingsjahren, noch ganz in ihrer Kindheit."

Weiter unten sagt eben dieser treffliche Hydrodynamiker, im §. 130, wo er vom Laufe des Wassers in Kanälen und Röhren von beträchtlicher Länge handelt: „Nirgends ist die Theorie der Hydrodynamik noch so unvollkommen, und nirgends sind die Abweichungen theoretischer Berechnungen von dem wirklichen Erfolge so beträchtlich, als bei gegenwärtiger Untersuchung. Ich sage nicht zu viel, wenn ich behaupte, daß

alles, was man davon in den bisherigen Lehrbüchern der Hydrodynamik gesagt findet, beinahe noch gar nichts für die Ausübung Brauchbares enthält, vielmehr noch wie ein Irrstern auf Abwege leitet.“ Hierdurch sollen übrigens der Mathematik keine Vorwürfe, wegen Mangel an Zuverlässigkeit, gemacht werden; — denn sie wendet ihre Untersuchungen blos auf jene Erfahrungswissenschaften an, und liefert (in so fern wir ihren Kalkul auf richtige Voraussetzungen gründen, und alle Bedingungen, welche Einfluß auf das Gesuchte haben können, gehörig mit in Anschlag nehmen,) in aller Absicht genaue Resultate; allein um eben diese Voraussetzungen, und die Bedingungen, welche bei der Anwendung auf den Effekt der Maschinen u. dgl. Einfluß haben, aufzufinden, ist man, trotz der gesammten Anstrengung jener großen Männer, noch nicht auf den Punkt gekommen, auf welchem man, ohne Nachtheil für diesen Zweig der Mathematik, stehen bleiben könnte; auch wenn wissenschaftliches Stillestehen nicht an sich schon ein wahrer Verlust für dieselbe wäre.

Es muß daher von beträchtlichem Nutzen für den Hydrotekten seyn, wenn er aufgeführte hydraulische Maschinen, große Wasserbau-Werke

u. s. w. sorgfältig untersucht, und besonders auf Mirkung und Ursache, deren Beziehung auf einander uns so oft bald für diese, bald für jene Meinung stimmt, Acht hat; damit er die äußerst feinen und schwierigen Moderationen kennen lerne, welche die Theorie bei den verschiedenen Bedingnissen, bei dieser oder jener Anwendung leidet. Nur alsdann wird diese Wissenschaft für die menschliche Gesellschaft immer nützlicher werden, und man wird endlich diejenige Stufe der Vollkommenheit erreichen, von der man, bei Berathschlagungen über Gegenstände der Hydrodynamik, mit möglichster Sicherheit ausgehen kann.

Der kürzeste und sicherste Weg, zum Ziele zu gelangen, würde für den denkenden Beobachter, welches billig jeder Hydrotekt seyn sollte, — denn von bloßen Empirikern und blinden Nachbetern kann hier nicht die Rede seyn, — derjenige seyn, die Untersuchungen und Vergleichungen an Ort und Stelle vorzunehmen.

Allein nicht jeder Hydrotekt hat Gelegenheit, alle Maschinen in der Nähe zu beobachten, und die Kosten zu großen Reisen übersteigen gar oft sein Vermögen, und trotz unsern erleuchteten Zeiten, wo so viel von Patriotismus geschwatzt

wird, sind die Beispiele doch höchst selten, daß begüterte Patrioten einen Mann von Talent unterstützen sollten; — weshalb der Name Sr. Hochf. Durchl. des Herrn Landgrafen Ludwig's X von Hessen-Darmstadt, des großmüthigen Unterstützers des verdienstvollen Hrn. Steuerraths Wiebeking, in den Jahrbüchern unserer Zeit glänzen wird. — Diese und ähnliche Betrachtungen haben mich veranlaßt, die obengenannte hydraulische Maschine sorgfältig und ausführlich zu beschreiben, um andere Hydrotekten in den Stand zu setzen, in vorkommenden Fällen — wo ihnen, ähnliche Maschinen zu errichten, oder schon existirende zu verbessern, aufgetragen wird, — die Vorzüge sowohl als die Mängel jener Maschiene, in Anschlag zu nehmen, und die erstern nachzuahmen, die letztern hingegen zu vermeiden.

Ueberdies ist dies vaterländische, in mancher Hinsicht merkwürdige, Kunstwerk bisher noch niemals kunstmäßig beschrieben worden, und doch wünscht der Hessische Patriot, zu einer genaueren Kenntniß aller Merkwürdigkeiten seines Vaterlandes zu gelangen. Nach diesen nöthigen Vorbemerkungen, wende ich mich zur Beschreibung des Kunstwerkes selbst.

Landgraf Ludwig IV, der Aeltere genannt, ließ im Jahr 1570 an der Lahn auf der südöstlichen Seite von Marburg, eine Wasserkunst (ein vereinbartes Saug- und Druckwerk) erbauen, um das damals feste Schloß Marburg mit Wasser zu versorgen. *) Bei diesem Druckwerk

---

*) Landgraf Ludwig der Aeltere, Testator genannt, war der zweite Sohn Landgraf Philipp's des Großmüthigen, wurde den 27 Mai 1537 zu Kassel geboren, trat im Jahr 1567 die Regierung über Oberhessen an, wo er auf dem Schloß zu Marburg residirte, und starb am 9 Okt. 1604, ohne männliche Erben, zu früh für seine ihn liebende Unterthanen. Er wendete viel an die Aufführung nutzbarer Gebäude. So ließ er z. B. im Jahr 1570 das Schloß zu Marburg mit einem Zeughause, Brauhause und Backhause versehen, und leitete in demselben Jahre das Wasser aus der Lahn durch das oben erwähnte Druckwerk, dahin; er baute massiv von Steinen, im mittlern gothischen Stile, die hiesige Kanzlei. — Im Jahr 1571 ließ er die Festungswerke von Giessen ansehnlich verbessern, und im J. 1586 das dortige geräumige Zeughaus, in dem Stile wie die hiesige Kanzlei, erbauen.

soll, nach einer Tradition, anfänglich das Kolbenspiel durch eine dreifache Kurbel (einen Krumm-

---

Im Jahr 1578 ließ er ein neues Jagdschloß zu Romrod aufführen, und verschönerte die Schlösser zu Rauschenberg und Wolkersdorf, besonders sorgfältig ließ er das Schloß zu Werlau ausbauen; sodann das Antoniter-Kollegium zu Grünberg in ein Schloß umschaffen u. dgl. m. Im J. 1582 ließ er die große Mühle zu Marburg durch den Baumeister Eberhard Baldewein erbauen. Diese Mühle besteht aus zwei Hauptgebäuden, zwischen welchen zwei parallele Gerinne sich befinden, in welchen erstlich fünf Wasserräder, wovon jedes zwei Mahlgänge treibt, sodann zwei Räder gegen einander über sich befinden, wovon das eine den elften Mahlgang, das andere aber eine Walkmühle mit zwei Schlußhammern und vier Armhämmerloch treibt; außer diesen sind noch zwei Räder, weiter unten, an einer Welle, welche eine ansehnliche Schneidemühle in Bewegung setzt.

In demselben Jahr 1582 ließ L. Ludwig IV den sogenannten Wasserthurm zu Grünberg, und wahrscheinlich auch das Druckwerk zu Frankenberg errichten.

zapfen) betrieben worden seyn, welche aber nachher abgeschafft worden ist.*)

Die edle Landgräfin Amalie Elisabeth sah, daß diese Wasserleitung, durch die etwaigen Belagerer dieses Schlosses, leicht abgeschnitten werden könnte. Sie wollte deswegen dieser Feste eine unversiegbare Quelle zuführen, indem sie den tiefen Brunnen (er ist 480 Fuß, nach Winkelmann 70 Klaftern, tief) anfangen ließ. Dieser Brunnen wurde im Jahr 1675 von der Hessischen Regentin Hedwig Sophie vollendet; er ist theils ausgemauert und theils in Felsen gehauen. Der Spiegel des Wassers in demselben steht mit dem der Lahn im Niveau.

*) Wahrscheinlich ist es, daß das Kolbenspiel dieser Maschine mit einer dreifachen Kurbel getrieben wurde, denn einmal haben die gleichzeitigen Druckwerke zu Grünberg und Frankenberg anfänglich dreifache Kurbeln gehabt (letztere hat sie noch) und dann ist in der Mauer noch ein Wellloch, außer denen, die in Fig. I zu sehen sind, das ganz dazu geeignet scheint, als ob die Wasserradwelle mit der dreifachen Kurbel da hinein gelegen hätte. Eben so wahrscheinlich ist es aber auch, daß diese Kurbel öfter, von dem mehr

Hierauf wurde die Einrichtung mit einfachen Kurbeln, Stirnrädern und Getrieben so gemacht, wie sie gegenwärtig noch ist; nur mit dem Unterschiede, daß damals noch zwei Kurbeln bei L, M Fig. I angebracht wurden, so daß fünf Hauptkolben in Bewegung waren, statt daß es jetzt deren nur noch drei sind *), wie im Grundriß Fig. I und Aufriß Fig. II zu sehen ist.

---

als doppelten Gewicht einer Wassersäule gedruckt, deren Höhe 457 Rheinl. Fuß, und deren Grundfläche 10,81 Quadratzoll beträgt, brechen mußte. So zerbrachen z. B. an dem Grünberger Druckwerke, in einer Zeit von 14 Tagen, deren zwei, und die zu hebende Wassersäule war, bei gleicher Grundfläche, nur 183,3 Fuß Werkmaaß. Dieser dreifachen Kurbel aber eine, jenem Gewicht angemessene, Dicke zu geben, mochte man nicht für rathsam gehalten haben. Denn je dicker die Kurbel, desto größer ist der Hebelarm der Friktion derselben.

*) Daß diese Maschine fünf Kurbeln, außer der bei ∝ Fig. II gehabt hat, ist außer allem Zweifel. Denn einmal ist bei L der eine Kumpfstein (kleine Zisterne), in welchem der Stiefel gestanden hat, noch vorhanden, und nur ausgepflastert; und dann sind am Vereinigungs-Stück

Es ist nämlich A Fig. 1 ein unterschlächtiges Wasserrad (ein Zieh-Panster), welches 18 Fuß hiesigen Werkmaaßes, wie beigefügter Maaßstab zeigt, oder 16,46 rhl. Fuß *) hoch und 4,2 Fuß breit ist; die Kränze des Rades sind 0,2 Fuß dick, so daß die Schaufeln noch 3,7 Fuß im Lichten breit, und die Höhe derselben = 0,7 Fuß

---

immer noch die fünf Arme, wovon zwei verschlossen sind, wie aus der ersten Fig. zu sehen ist. So beträchtlich das Aufschlagwasser öfter ist, so ist doch dasselbe eben so oft so klein, daß man den gesammten Druck desselben nöthig hat, um die drei Kolben mit einer zweckmäßigen Geschwindigkeit in Bewegung zu erhalten. Wenn nun noch hinzu kommt, daß unter dem Wasserrad dieser Maschine in demselben Gerinne noch zwei Räder sind, wovon das eine ein holländisches und das andere ein deutsches Geschirr zu einer Papiermühle treiben muß; so mag auch dies ein Grund seyn, warum man die fünf Kolben bis auf drei reduzirt hat.

*) Der Hessen-Kasselische Fuß verhält sich zum Rheinländischen wie 1272 : 1391, oder sehr nahe wie 53 : 58. In der Folge ist jedesmal Rheinl. Maaß zu verstehen, wenn ich es nicht besonders erinnere.

ist. Folglich ist die Schaufel oder Stoßfläche = 2,59 Quadratfuß.

Die Breite des Gerinns ist 6,2 Fuß, der Boden desselben ist eine geneigte Ebene, deren lothrechte Höhe = 0,82 Fuß, und deren Länge, vom Anfang des Fachbaums bis unter die Achse des Wasserrades A, = 14,6 Fuß ist.

Die Wasserhöhen sind verschieden. Die beiden äußersten sind folgende: der niedrigste, auf dem Fachbaum gemessen, ist = 1,3 Fuß, und der größte, auf derselben Stelle gemessen, = 3,5 Fuß über dem Fachbaume.

Bei der geringsten Wasserhöhe muß die ganze Schaufel eingetaucht, und deswegen das ganze Schutzbret eröffnet seyn, um die entgegenstehende Last mit einer bestimmten Geschwindigkeit zu heben. Bei der größten Wasserhöhe = 3,5 Fuß, darf bei einer 0,9 füßigen Eröffnung des Schutzbrets, die Schaufel nur 0,2 Fuß eingetaucht seyn, um die nämliche Last mit derselben Geschwindigkeit zu wältigen. In beiden Fällen thut daher die Maschine in gleicher Zeit gleiche Wirkung. Das Wasserrad geht nämlich in einer Minute dreimal herum, während das Stirnrad C, und mit diesem die Räder D F E zweimal herumgehen.

In das Stirnrad C greift das an der Wasserradwelle befindliche Getriebe B. Das Stirnrad hat 66 Kämme und sein Halbmesser bis an die wirksamsten Stellen der Kämme ist = 8'. Das Getriebe hat 44 Stäbe, und sein Halbmesser, bis an die Achse der Stäbe ist = 5,3 Fuß.

Die Halbmesser dieser Räder verhalten sich wie 2 : 3. Das Wasserrad mit dem Getriebe B kann, vermittelst der beiden Hebel lk, mh wie es die Wasserhöhe, und überhaupt wie es die Umstände wollen, aufgezogen und heruntergesenkt werden.

An der Welle, welche sich mit dem Stirnrad C herum bewegt, ist das Getriebe F, welches 40 Stäbe, und 2 Fuß zum Halbmesser hat. Dieses Getriebe F greift wiederum in die beiden Stirnräder D E, welche eben so viel Kämme haben, als F Stäbe hat. Die Durchmesser verhalten sich wie 1 : 1; ihr Durchmesser ist = 4 Fuß.

Das Getriebe F greift, außer in diese beide Stirnräder, auch noch in ein kleines Stirnrad bei α Fig. II mit 16 Kämmen; es geht also fünfmal herum, bis die andern, D, F, E, zwei Revolutionen machen.

An den Wellen der drei Räder bei G, H, K Fig. I und II sind die einfachen Kurbeln. Die Längen derselben vom Mittelpunkte des Zapfens bis an den Mittelpunkt der Warzen sind etwas verschieden, die Länge der Kurbel bei G ist = 0,733 Fuß. Die wirkliche Druckhöhe ist = 1,066 und da der Kolben durch die komprimirte Luft, nach jedem Schub, 0,1 Fuß von sich selbst in die Höhe tritt, so bleibt die Druckhöhe nur noch 0,966 Fuß.

Die Druckhöhe mußte eigentlich doppelt so groß seyn, als die Länge des Knie's; allein wegen des Spielraums bei a Fig. II, den die Druckstange an dem Wirbelnagel hat, der diese mit der Kolbenstange zusammen hält, wird dieselbe so sehr vermindert. Das Loch in der Druckstange, wodurch dieser Nagel geht, ist ansehnlich größer, als die Dicke des Nagels. Die Länge des Knie's an der Kurbel bei H ist = 0,55, und die Druckhöhe aus den obigen Gründen nur 0,75 Fuß. Die Länge des Knie's bei K ist = 0,57, und die Druckhöhe nur 0,85 Fuß.

Die Weite oder der Durchmesser des Stiefels, ist = 0,373 Fuß, ihr Querschnitt = 10,82 Quadratzoll, die gesammten Druckhöhen = 2,56 Fuß. Das doppelte Produkt aus diesen beiden

muß gleich seyn dem Kubikinhalte der Wassermenge, welche in jeder Minute ausgegossen wird; = 553,46 Kubikzoll, und die Erfahrung gab 540 Kubikzoll, nämlich 9 Maaß Wasser, die Maaß zu 60 Kubikzoll rheinländisch gerechnet.

Die Weite, oder der Durchmesser der Steigröhre ist = 0,089 Fuß, und der Querschnitt derselben = 0,063 Quadratfuß.

An dem kleinen Stirnrad bei ∝ Fig. II ist ebenfalls ein Krummzapfen, dessen Knie = 1 Fuß ist, wodurch die Blauelstange ∝ β Fig. II welche bei β in einen 1,6 Fuß langen Hebelarm eingreift, hin und her gezogen wird. Dieser Hebelarm steckt mit noch einem andern von 0,8 Fuß, an den die Kolbenstange für eine Saugpumpe befestigt ist, in einer kleinen Welle, die man aber, wegen dem Gestühl, nicht sehen kann. Diese beiden Hebel, die sich in der Achse der Welle rechtwinklicht kreuzen, verhalten sich gegen einander, wie 2 : 1. Der Hub ist also 1 Fuß. Der Durchmesser des Stiefels ist 0,6 Fuß, der Querschnitt desselben = 28,26 Quadratzoll, und der kubische Gehalt der durch jeden Hub gehobenen Wassersäule = 282,6 Kubikzoll; folglich bei zwei Revolutionen des

Trillings F, oder bei drei Umgängen des Wasserrades 5 X 282,6 = 1413 Kubikzoll. *) Der Halbmesser von sämtlichen Zapfen ist = 0,14 Fuß.

Bei a b c Fig. I kommen die Kropfröhren neben den Stiefeln, mit denen sie verbunden sind, heraus, und werden bei d e f, wo sich drei Ventile (Kegel-Ventile) befinden, mit dem Vereinigungsstück d e f g, vermittelst der Stücke a d, b e, c f verbunden. Bei g fängt die Steigröhre an. Die lothrechte Höhe vom mittleren Kolbenstand bis zum Ausfluß der Steigröhre = 459 Fuß; ihre Länge 20850 Fuß.

Bei a b c Fig. II sieht man die Bewegungspunkte der Druck- und Kolbenstangen. Diese letzteren gehen bei d e f durch Büchsen, welche die Kolbenstangen in lothrechter Richtung erhalten.

Ich habe die Friktion der Maschine, vermittelst Gewichten an den Schaufeln, untersucht. Die der leeren Maschine, wenn die Kolbenstangen abgehängt sind, ist 6 = Pfund. Mit den angehängten Kolbenstangen, ohne daß Wasser

---

*) Man sieht auch hieraus, daß diese Maschine zu fünf Kolben berechnet war.

im Steigrohr war, fand ich die Friktion = 10 Pfund.

Man sieht, wie wenig die Friktion der so sehr komplizirten Maschine beträgt, und es mögte der Bellidor'sche Konstizient $\frac{19}{18}$ wohl etwas zu groß seyn, was sich durch Rechnung finden wird.

Diese so sehr komplizirte Maschine bei ihren Revolutionen zu sehen, ist für den Sachverständigen eine wahre Freude; denn wenn man daneben steht, so sieht man das Ineinandergreifen, aber man hört es fast gar nicht. Die ganze Maschine ist ein übereinstimmendes Zusammengreifen und Ausweichen. Die Uebereinstimmung der einzelnen Theile mit dem Ganzen ist so groß, daß man auch nicht einen Ruck oder Stoß hört. Und man darf hier nicht sagen, (wie ich mich erinnere, irgendwo gelesen zu haben, daß Kästner sagt): „man hört's am Gang der Mühlen, daß wir die rechte Figur der Kämme noch nicht haben." Wer diese Maschine in ihrem Wirken sieht, der glaubt: es könnte keine richtigere erfunden werden. Sie hat die Figur, wie sie Belidor in seiner Arch. hydr. zu machen lehrt. Dieses würde aber allein nicht genug seyn, die Theilungen sind alle auf das

pünktlichste genau, und die Kämme stehen alle richtig, so daß sich ihre Mittellinien verlängert, in der Achse der Welle schneiden würden. Und dann wird man auch nicht (wie man das sonst häufig sieht) neue und abgelaufene Kämme auf einem Rade zugleich sehen. Die Stäbe sind alle abgedreht, und im Trilling sind die Achsen derselben gleich weit entfernt. Und dies ist das Werk des jetzigen Brunnenmeisters, Herrn Franz Cöster's, eines, in mehr als einer Hinsicht, achtungswürdigen Mannes, der von jedem praktischen Hydrotekten gekannt, und von jedem braven Manne geschätzt zu werden verdient.

Noch im Jahr 1764 wurde das Wasser in einen Thurm, in welchem unter dem Dach ein Behälter war, geleitet, um von hier aus das Wasser in die oberen Etagen des Schlosses zu leiten. Im Jahr darauf wurde durch den Vater des jetzigen Brunnenmeisters, die Leitung rechtwinklicht nach dem Schloß zu, und in eine Zisterne geführt, aus welcher auf dem Schloßplatze ein messingerner Hahn herausgeht.

Ich werde noch mehrere Versuche bei verschiedenen Wasserhöhen anstellen, und dann in einem künftigen Theile dieser Hessischen Denk-

würdigkeiten die Resultate meiner Versuche, in Vergleichung mit den vorhandenen Theorieen, als eine Fortsetzung dieser Beschreibung, mittheilen.

Herrm. Eberhard.

XV.

Auszug

aus

Dieterich's von Schachten Beschreibung der vom Landgr. Wilhelm dem Aelteren von Hessen im Jahre 1491 in's heilige Land vorgenommenen Reise.

Landgraf Wilhelm trat seine Reise nach Palästina, die er sich längst vorgenommen hatte, von Kassel aus an.*) Er setzte sich zu dem

*) L. Wilhelm I (geb. 1466) besas die Zuneigung seiner Unterthanen. Die Reise nach Jerusalem that er aus einem der damaligen Denkart angemessenen Andachtstriebe. Bald nach seiner

Ende den 10 April 1491, an einem Sonntage, zu Pferde, und es begleiteten ihn seine sämmtliche Hofleute und Dienerschaft, unter welchen ersteren der Hofmeister Wolf von Netra, der Küchenmeister Elgern von Dalwig und der Rath Raben von Herda namhaft gemacht werden, nebst dem Kanzler, Schultheissen und andern angesehenen Personen mehr, ein Stück Weges; auch war der Stadtrath, mit dem größten Theil der Einwohner beiderlei Geschlechts, vor das Thor herausgegangen, um seinen Abschied mit Segenswünschen zu begleiten.

Nachdem der Landgraf seine Begleiter, worunter viele nasse Augen waren, mit munterem und gesetztem Wesen auf's liebreichste beurlaubt hatte, so setzte er an demselben Tage seine Reise nach Borken fort, und hielt daselbst bei dem Amtmann seines Herrn Vetters, Philipsen von Wildungen, sein erstes Nachtlager. Wilhelm's beständige Reisegefährten waren von diesem Tage an Dieterich von Schachten,

---

Rückkehr fiel er in eine Gemüthsschwachheit, die ihn (1493) nöthigte, die Regierung seinem Bruder Wilhelm II abzutreten. Er starb im J. 1515. J.

Hermann von Wertenschlehen und Cersten von Hanstein, nebst andern Dienern, die nicht genannt werden.

Des folgenden Tages gieng die Reise weiter nach Marburg zu, und der Landgraf wurde von dem von Wildungen bis dahin begleitet. Nicht weit von der Stadt empfieng ihn Landgraf Wilhelm der mittlere zu Hessen, sein Vetter, ehrenvoll, und hielt ihn drei bis vier Tage lang auf. Derselbe gab sich nun in dieser Zeit alle ersinnliche Mühe, ihn von einer so beschwerlichen und gefährlichen Reise, wo möglich, abgeneigt zu machen; da er aber sah, daß dessen Entschliessung zu dieser Reise auf keine Weise wankend zu machen war, so ließ er von fernerem Ansinnen dieser Art nach.

Den vierten Tag wurde die Fortreise, in Begleitung Wilhelm's des mittlern und dessen sämtlichen Hofleuten, vorgenommen. Nach zurückgelegten zwei Meilen nahmen beide Landgrafen den zärtlichsten Abschied von einander. Wilhelm der mittlere ließ aber seinen Vetter durch den größten Theil seiner Hofleute bis Butzbach begleiten, woselbst ein Nachtlager gehalten wurde. Des andern Tages wurde, unter derselben Begleitung, bis Frankfurt geritten und

daselbst übernachtet. Folgends nach Bensheim, und von da nach Heidelberg.

Hier machten zwei Ritter dem Landgrafen die Aufwartung. Einer davon war Hans von Sickingen, des Pfalzgrafen Rath. Und weil der Pfalzgraf abwesend war, so verweilte sich Wilhelm nur zwei Nächte daselbst. Indessen wurden ihm vom Stadthalter die nöthigen Erfrischungen an Wein und Wildpret in's Quartier geschickt. Darnach gieng die Reise weiter, unter Begleitung, von Heidelberg nach dem überaus schöngebauten pfälzischen Kloster Maulbrun, welches viel eher den Namen eines Schlosses verdiente, weil daselbst alles zu finden ist, was zu einem wohl befestigten Orte gehöret; und hier wurde der Landgraf prächtig empfangen.

Von Maulbrun wurde bis Stuttgart fortgeritten. Und weil Graf Eberhart von Würtemberg der ältere, nebst seiner Gemahlin, nicht einheimisch, sondern zu Nürnberg waren, so wurde der Landgraf von deren Haushofmeistern mit großen Ehrenbezeigungen empfangen, und drei Tage vortreflich bewirthet.

Darnach wurde die Reise bis nach der Würtembergischen sehr schönen Stadt und Festung

Urach fortgesetzt. Sodann weiter, unter Begleitung der gedachten Haushofmeister, bis Ulm, woselbst dem Landgrafen von dem Stadtrathe ein halbes Fuder Wein verehrt und zween Tage zugebracht wurden. Von da nach Augsburg mit gleicher Verehrung an Wein und Fischen, und zwei Tage verweilet. Ferner von da nach Lederen, einem Dorf am Gebirge, und daselbst Nachtlager. Weiter bis nach Amberg am Gebirge, nach Mittenwald, und endlich nach Inspruck.

Wilhelm blieb acht Tage zu Inspruck. Herzog Sigismund empfieng ihn mit ausnehmender Distinktion, und that alles, um ihm seinen Aufenthalt angenehm zu machen. Seine Gemahlin, die ein Ausbund von Schönheit und mit zwanzig auserlesenen jungen Gespielinnen umgeben war, trug nicht wenig durch ihren Umgang zu seinem Vergnügen bei. Er wurde vom Herzoge beschenkt und in seinem Quartier mit Erfrischungen überflüssig versehen. Nach genommenem Abschied vom Herzoge und dessen Gemahlin, gieng die Reise weiter, unter Begleitung der Hofleute, bis Matran. Von hier nach Sterzingen, Botzen und Trient. Hier sah man das unschuldige Christenkind, das von den Juden boshafterweise gemartert seyn

noch mit Perlen und Edelsteinen, nach dem Unterschied des Standes, belegt sind. Ihr Kopfputz bestehet blos in der Schönheit fremder Haare, die sie ihren natürlichen vorziehen. Sie schmücken und zieren solche gemeiniglich gelb und kraus, und binden sie auf dem Kopf zusammen, eben so, wie sich der Verfasser ausdrückt: „wie mann ihne deutschenn Landtenn einem pferdte denn Schwantz aufbiendet.“ Die krausen Seitenhaare lassen sie über die Ohren herabhängen, wie die Mannsleute. Vorne ist das Haar schön und am Nacken kohlschwarz. Ueber den Kopf tragen sie von den schönsten seidenen farbigten Tüchern, die sie unter dem Gürtel befestigen und dann über den Kopf ziehen, daher sie wie die Nonnen aussehen. Ihre Kleidung ist dermaßen obenher ausgeschnitten, daß man hinten den halben Rücken hinab und vorne bis unter die Brüste sehen kann, obgleich sie Tücher, wiewohl nur die allersubtilesten, darüber legen; daher der Verfasser sagt, er hätte nirgendswo eine leichtfertigere Kleidung gesehen, und so ehrbar die Männer einhergiengen, so koket wären die Weiber anzusehen. Ihre Schuhe sind sonderbar, nur von Holz, aber ungemein hoch, gemeiniglich eine, vieler andern aber, die sich vornehmer dünken, zwo Spannen hoch, daß sie fast nicht gehen können. Sie sind mit Sammet

oder Scharlach überzogen. Das Frauenzimmer hat deshalb im Gehen beständig eine Magd zur Seite, auf die es sich stützt. Die Hände sind mit den kostbarsten Ringen und Edelsteinen geziert. Der Verfasser will auch in der Feder lassen, wie sehr sie zur Ueppigkeit geneigt, und wie geschickt sie in den Künsten der Galanterie sind. Das Schminken ist bei ihnen sehr üblich. „Auch ist Jhro ortt, das sie sich allewege annstreichenn, unndt ihre angesichte mahlen, wilches doch wieder die Weibliche Natur ist.“

Dem Landgrafen, und allen damaligen Pilgrimmen, wurden die Schätze und Seltenheiten des Staats gezeigt. Unter andern sahen sie zwölf Bruststücke von purem Golde, wovon jedes eine Spanne lang und breit war, und mit einem Edelsteine, Karban genannt, brillirte, einer halben Bohne gros. Diese werden für unschätzber gehalten. Desgleichen sahen sie „ein Herzogs havenn,“ sodann einen „hertzog von Venedig (Doge) aufftregtt“ (aufrechtstehend), so wie man bei uns „einen Juden malett, hinden mitt einem Gebell“ mit den kostbarsten Edelsteinen besetzt. Ferner ein sehr schönes durchaus eingefaßtes Einhorn, so in goldenem und silbernem Stückwerk mannshoch hänget; Rauchfässer, Kelche, Kreuze und viele andere Sachen von

großem Reichthum. Eine Tafel auf dem hohen Altar in der S. Markuskirche, ist, wenn sie aufgehoben wird, von der feinsten Silberarbeit. Die Kirche selbst macht von außen einen prächtigen Anblick, da sie mit der schönsten Bildhauerarbeit auf Marmor rundum ausgehauen ist, auch stehen über der großen Thüre, am Eingange, vier sehr schöne übergoldete Rosse von Messing, wovon man sagt, daß sie von den Venetianern zum ewigen Gedächtniß des Kaisers Barbarossa aufgestellt worden, welcher zu der Zeit, da er die Republik heftig bekriegte, ein Gelübde gethan habe, aus der St. Markus-Kirche einen Pferdestall zu machen, da solches aber durch tapfern Widerstand vereitelt worden, so hätten die Venetianer bei erfolgtem Frieden, um seinem Eide gewissermaßen ein Genüge zu leisten, solche aufgesetzt. Die inwendige Bauart ist im Geschmack der Alten, mit der vortreflichsten mosaischen Arbeit durchaus versehen, und die ganze biblische Geschichte in den oberen Wölbungen ungemein kunstreich angebracht. Der S. Markus-Platz, welcher von der Kirche seinen Namen hat, ist sehr geräumig, lang und schön, auch auf eine besondere Weise mit Buchstaben gepflastert. Der Palast des Dogen macht auf diesem Platze eine stolze Figur. Er ist sehr hoch und groß, und die Steine sind Marmor. In-

wendig eine Menge Säle, Gemächer und Gänge. Ein Saal, der zu des Verfassers Zeit noch nicht völlig fertig war, nimmt sich vorzüglich dadurch heraus, daß derselbe durch die Vorstellung des Kriegs mit dem Kaiser Barbarossa und der ganzen Reihe der Herzoge von Venedig vom Anfang her, samt den merkwürdigsten Auftritten unter eines jeden Regierung, „ausbündig schön ausgemalet ist.“ Ein schöner Gang ist mit den aufgehangenen Wappen der vornehmen Pilger von Deutschen, Franzosen, Ungarn und Lombarden ausgeziert. Auch finden sich zwei rothe Säulen von Marmor im Pallaste, zwischen welchen die Nobili, wenn sie als Verbrecher erkannt worden, aufgehängt werden. Imgleichen siehet man ausserhalb zur linken Hand zwei wohlgearbeitete Marmorsäulen, welche des Dogen Galgen vorstellen, der daselbst justifizirt wird, falls er, seiner Würde zuwider, an dem Staate zum Verräther geworden; wie einem oder zweien in Vorzeiten widerfahren ist. Auf dem Platze gegen dem Meere zu stehen ebenwohl zwei schöne hohe Säulen. Auf einer derselben präsentirt sich der h. Markus, auf der andern der h. Theodorus mit einem Türken, der ihn getödtet hat. Zwischen diesen beiden Säulen wird die öffentliche Gerechtigkeit vollstreckt, oder, wie der Verf. sich ausdrückt: „wirdt Justitia,

als henkenn, Kopffabschlagenn, brennen, Viertheilen, wie das einer verschuldett, exequiret.“ Die Beschreibung einiger andern Merkwürdigkeiten Venedig's, desgleichen die naive Erzählung von der Fortsetzung dieser Reise nach Syrien und Palästina, und der Rückkehr des Landgrafen über Rom, soll zu einer andern Zeit mitgetheilt werden.

Ledderhose.

XVI.

Beschreibung des dem Herzoge Friederich v. Braunschweig zu Englis in Nieder-Hessen auf dem Kampfplatze errichteten Denkmahls.

Unter dem Titel: Blutiger Tod des Herzogs Friederich von Braunschweig in Hessen, hat der Königl. Portugiesische Oberst und General-Adjutant, Herr Bernh. Wilh. von Wiederhold zu Lissabon eine in mehr als einer Hinsicht interessante Schrift ausgearbeitet, deren Inhalt noch ungleich mehr leistet, als der bescheidene Titel verspricht. Nachdem der Verf. sich mit vieler Belesenheit über Denkmähler überhaupt, und Hessische Denkmähler insbesondere verbreitet hat, liefert er eine kurze Biographie des Herzogs Friederich — ältesten Sohnes des Her-

zogs Magnus II, Torquatus, geb. um's J. 1363 — bis zur Veranlassung seines im J. 1400 erfolgten Todes, verbreitet sich dann über den Zustand des deutschen Reiches zur Zeit seiner Regierung, widerlegt die Meinung vieler Schriftsteller, daß H. Friederich zum römischen Könige gewählt worden sei, schildert das unvermuthete Gefecht bei Englis in Hessen, worin Friederich umkam, beleuchtet die vorgeblichen Gründe des Grafen Heinrich's von Waldeck zum Angriffe H. Friedrich's, und giebt Nachrichten von des Grafen von Waldeck Gehülfen, Cunzmann von Falkenberg und Friederich von Hertingshausen, mit eingeflochtenen Bemerkungen über die damalige Kriegsverfassung. Eben so lehrreich verbreitet er sich über die wichtigen Folgen dieses Todes bis zum endlichen Landfrieden, beschreibt das dem Herzoge auf dem Kampfplatze errichtete Monument, und handelt von den auf den Tod desselben verfertigten alten Liedern und Denk-Versen. Den Beschluß macht ein genaues Verzeichniß der bei dieser Schrift benutzten 71 Urkunden. Auf Befehl seiner Hochf. Durchl. des regierenden Herrn Landgrafen Wilhelm's IX, wurden dem Verf. im J. 1788 die nöthigen Nachrichten aus dem Hessen-Kasselischen Hof-Archive mitgetheilt; und eben so sorgfältig be-

nutzte derselbe, bei seinem damaligen Aufenthalte in Kassel, die dortige treffliche Bibliothek. Gewiß wird er durch die öffentliche Bekanntmachung dieser Schrift allen Liebhabern der deutschen Geschichte überhaupt, so wie der Hess. Kriegsgeschichte insbesondere, desgleichen allen Freunden vaterländischer Alterthümer ein angenehmes Geschenk machen, und den Dank der Kenner für eine Arbeit einärnten, wobei er so manche Hindernisse zu besiegen fand. Auszugsweise wurde diese Schrift in der Hessischen Gesellschaft der Alterthümer zu Kassel mit Beifall vorgelesen, und der Verf. hat die Güte gehabt, dem Herausgeber der Hessischen Denkwürdigkeiten einige Bruchstücke zur öffentlichen Bekanntmachung mitzutheilen, wovon jedoch hier, wegen Mangel an Raum, nur ein Bruchstück, nämlich die Beschreibung des auf dem Kampfplatze errichteten Monumentes, mitgetheilt werden kann.

J.

Das dem Herzoge Friedrich auf dem Kampfplatze errichtete Denkmahl ist ein, verschiedene hundert Schritte von Klein-Englis an einem Hohlwege, auf der nördlichen Seite der neuen Landstraße stehendes, 11 Fus hohes steinernes

Kreuz, dessen Querstück auf einem achteckigten Pfeiler ruht, der auf einem steinernen Grund und Fus stehet. Vor dem Kreuz erblickt man jetzt zwei Linden. Es ist nicht bekannt, wann und durch wen dieses Kreuz dahin gesetzt worden ist. Es war in ältern Zeiten üblich, den Ort, an welchem Jemand umgebracht war, mit einem Kreuz zu bezeichnen, damit die Vorübergehenden für die Ruhe desselben beten, und dergleichen Uebelthaten verabscheuen möchten. So wurde im J. 1087 an der Stelle, wo Graf Ludwig von Thüringen den Pfalzgrafen erstechen ließ, ein großes, mit einer Inschrift versehenes, hölzernes, und hernach ein steinernes Kreuz aufgerichtet, und im J. 1416 wurde einem gewissen Eckhard aufgegeben, nach geschehenem Gelübde, an den Ort, wo Hartung erstochen wurde, ein steinernes Kreuz zu setzen. *) Diese Gewohnheit kann einen Beweis abgeben, daß der Angriff des Grafen von Waldeck nicht in Fehde geschehen sei. Noch jetzt ist es hie und da üblich, den Ort, wo Jemand verunglückt, oder ein Ertrunkener aus einem Fluß gezogen worden

---

*) Chron. Gozecense in Coll. rer. Lusat. Hofmanni. p. 110. Schannat's Samml. alt. hist. Schr. S. 133.

ist, mit einem Kreuz zu bezeichnen. Der Aberglaube älterer Zeiten hielt dafür, daß Engel jenes Kreuz dahin getragen hätten, und noch während dem siebenjährigen Kriege pflegten vorübergehende Katholiken Stücke davon abzuschlagen, und solche als wunderthuende Reliquien mitzunehmen.

Einige glauben, Herzog Heinrich, des erlegten Herzogs Bruder, habe das Kreuz am Tage dahin bringen, und des Nachts aufrichten lassen. Vermuthlich geschah solches mit Vorwissen Hessens. Daß das Denkmahl kurz nach geschehener That aufgerichtet seyn müsse, ist auch daraus herzuleiten, daß die Form der darauf eingehauenen, durch Zeit und Witterung kaum kenntlichen gothischen Buchstaben mit denjenigen übereinkommt, welche an dem im J. 1415 erbauten ehemaligen Bürgel'schen, nun Thon'schen Gebäude zu Großen-Englis eingehauen sind. Das Monument war vor Landgr. Karl's Zeiten in den Kriegen durch muthwilliges Gesindel umgeworfen worden, wodurch sich die Stücke desselben getrennt hatten, nach und nach in die Erde gesunken und mit Gras überwachsen waren; daher Karl, auf Anzeige des damaligen Raths und Archivars Schminke, das Kreuz wieder reinigen, aufstellen, und im J. 1712 mit

einem Plankenzaun umgeben ließ, um es gegen weitere Beschädigungen zu sichern. Dennoch wurde nach dem Jahr 1742 von jeder Seite des Querstücks eine Handbreit abgeschlagen, und vor zwölf Jahren die Säule selbst, welche nicht mehr mit Pfählen umgeben war, umgeworfen. Man erzählte nämlich im Auslande, daß sie stets wanke, aber durch eine gewisse überirrdische Kraft festgehalten und vor dem Umsturz geschützt werde. Lütticher Fuhrleute setzten im Vorbeigehen diese Kraft sosehr auf die Probe, daß der Umsturz der Säule endlich die aberglaubische Behauptung widerlegen mußte, wobei sich jedoch das starke Wanken derselben erklärte, indem jeder ihrer drei Theile in der Mitte mit einem Loch, und dieses mit einem Zapfen versehen ist, auf welchen der folgende Theil paßt. Da nun diese Zapfen von Holz sind, so verlieren sie nach und nach die Festigkeit, und das Ganze geräth leicht in ein anscheinliches Wanken, ohne einem völligen Umsturz ausgesetzt zu seyn. Vor ungefähr 12 Jahren ist dies Denkmahl wieder aufgerichtet, und von neuem mit Staketen umgeben worden.

Das Querstück ist mit einer Inschrift versehen, über deren Inhalt man nicht einig ist.

Einige glaubten, sie enthalte die vier letzten Zeilen von alten lateinischen Versen, nämlich:

Fre - fremit in mundo:
De - deprimit alta profundo
Ri - rigidum flectit,
Cus - cuspide mucroque plectit.
Vivat ut in coelis
Dux inclitus ille fidelis
Optet ei quisquis,
qui scriptis condolet istis.

Andere wollten lesen: „im Jahr 1400 ist alhier erschlagen Kayser Friedrich von Braunschweig vom — —“ Das weitere sollte den Namen des Erlegers enthalten haben, und abgeschlagen gewesen seyn.*) Wieder andre geben folgendes für das Epigraph aus:

„Nach Christi Gebort MCCCC am Peyngstabend wort der Hochgebohrne Fürst Herr Friedrich Hertzog zu Brunschwig und Lüneburg erschlagen, des seele ruhe in frieden.**)“

---

*) *Hartmann*, hist. hass. P. I. c. 9. p. 165.
Teuthorn's Gesch. der Hessen, 6 Bd. S. 796.

**) *Ortelii* diss. de Rup. Reg. Rom. Lipsi. 1720.

Der Hess. und Schwed. Rath Joh. Herrm. Schminke hat dem seel. Steinrück die in seiner Abhandlung befindliche Abbildung des Kreuzes mitgetheilt, und den Stich veranstaltet, nach welchem damals nur noch folgendes zu lesen gewesen wäre:

„Nach christi gebort m — — — —
— — — wort der hochgeborne Fürst —
Fridrich Herzog zu Brunschwig und Lüneburg
— — — — —“

Vermuthlich hatte Schminke die von Ortelius im J. 1720 gegebene Entzifferung zum Grund gelegt. Außer diesen hat Franz Zülch, Prediger zu Wasmuthshausen im Hess. Amte Homberg, die Inschrift in den Jahren 1739 und 1742 zu entziffern gesucht, und in einem an Landgr. Wilhelm VIII im J. 1747 gerichteten Aufsatze vorgegeben, daß die Inschrift lateinisch sei, daß sie aus lauter abgekürzten Worten bestehe, indem manches sogar rückwärts gelesen werden müsse, und oft ein Buchstab ein ganzes Wort bedeute, oder mehrere Buchstaben durch einander geworfen wären. Dies Verstecken des Inhalts, sagt Zülch, wäre mit gutem Vorbedacht geschehen, und von den Herzogen von Braunschweig so beliebt worden. Vielleicht hätten sie nicht gewußt, ob das Monument auf

Hessischem oder Mainzischem Boden stehen würde; so viel aber wäre ihnen bekannt gewesen daß das Mainzische oder Waldeckische sehr nahe daran gränze, und also, wenn die Worte mit vollen Buchstaben ausgedrückt wären, so wenig der Churfürst von Mainz, als der Graf von Waldeck, oder ihre Unterthanen, das Monument würden stehen lassen, das zum Andenken einer für sie nachtheiligen That errichtet worden war. Da nun der Inhalt blos den Herzogen von Braunschweig und Landgrafen von Hessen bekannt gewesen wäre, so hätte dieser Umstand die Dauer des Monuments gesichert. Er gibt folgendes für die Inschrift aus:

fre den rich rir. 8. blr. bil. mrmez. nri
cih 17 n. mc...
den iysp: ie: nerh. m. me. d. inp: hvih
in cap. mofer.
ri. rq: im: cl. b. r. dn: neh. hr. hic. c.
m. k. mrimb. ur
cus Sieh hier. vrckinii

welches er so auslegt:

Fre Frederich romani imperii rex, dux brun. fuigiae et luneburgi marggravius regni

misere necatus (sum) ruri hic nonis iu-
nii MC(ccc)

De impius papa me impie damnavit, ioannes elector (moguntiae) me accusavit henricus etc. hoc vero in me, me in pacem moverunt.

Ri requiesco beate, in domino Iesu mediatore in regno coelesti. henrice hertinghausen et cunzmanne memento (pie) vivere et beate mori

cus Sieh hier v. R. ck in i i.

oder auf deutsch:

Frie Friederich römischer König Herzog von Braunschweig und Lüneburg Markgraf des Reichs auf dem Feld hier elendiglich umgebracht am 5 Junius 14(00)

de der gottlose Pabst hat mich gottlos verdammt, Johannes Churfürst hat mich beschuldiget, Henrich 2c. aber das (ist) in mir, sie haben mich zum Frieden gebracht.

ri Ich ruhe selig, im Herrn Jesu, dem Mittler im Himmelreich. Henrich Her-

tingshausen und Cunzmann (von Falkenberg) gedenke (fromm) zu leben und seelig zu sterben.

cus Sieh hier — —. v. R. ck. MCC.

Da die meisten die Schminke'sche und Steinrückische Erklärung der Inschrift für die richtigste halten, so hat sich der Verfasser dieses Aufsatzes viele Mühe gegeben, Spuren derselben auf dem Denkmahl zu entdecken; allein er muß gestehen, daß die darauf befindlichen Buchstaben und Charaktere nicht die geringste Gemeinschaft mit jener Schminke'schen Auslegung zu haben scheinen, und daß vielmehr weit mehr Buchstaben in jeder Reihe sichtbar sind. Es befindet sich auch in der Mitte der vierten Zeile nicht die geringste Vertiefung, aus welcher ein herausgeschlagener Name abzunehmen wäre, sondern auf dem Pfeiler selbst, und nicht an dem Querstück ist etwas abgeschlagen, welches nach Steinrück, ein Wappen, und nach Schminke, ein Menschenkopf gewesen seyn soll. Die Behauptung, daß in der Mitte der vierten Zeile etwas herausgeschlagen, und daß dies der Name der Erleger des Herzogs gewesen seyn müsse, rührt daher, weil in jener Zeile ein leerer Raum ist, und vielleicht die auf solchen

folgenden wenigen Buchstaben nicht zum Sinn desjenigen gehören, was den Anfang dieser vierten Zeile ausmacht. Ob man nun gleich nicht behaupten will, daß die Zülchische Auslegung die richtigste sei, so stimmen doch noch viele Spuren der Buchstaben und Zeichen mit den darin angegebenen überein, und man sollte um deswillen glauben, daß die Inschrift in nicht allgemein bekannten Charakteren und Zeichen abgefaßt sei, da man selbst in ältern Zeiten über ihre Bedeutung nicht einig gewesen ist, und nicht einmal im Anfange dieses Jahrhunderts — auf Veranlassung eines vom Landgr. Karl, unterm 22 Dez. 1710 gegebenen Befehls — vom Amte Borken der Inhalt derselben angegeben werden konnte, ungeachtet das Denkmal damals noch unbeschädigter und die Schrift weniger fremd war. — —

Bernh. Wilh. von Wiederhold.

XVII.

Zur Lebensgeschichte der Landgräfin Amalie Elisabeth.

Unter den großen Fürstinnen des siebenzehnten Jahrhunderts glänzt die Hessen-Kasselische Landgräfin Amalie Elisabeth, die würdige Gemahlinn Landgr. Wilhelm's V, dieses berühmten Helden des dreißigjährigen Krieges, hervor. Daß sie, nach Wilhelm's Tod, ihr Land mit Weisheit regiert, sich gleich-groß in Staatsklugheit und häuslichen Tugenden bewiesen, jede Gefahr mit Männermuth besieget, und ihrem Lande zuletzt einen ehrenvollen Frieden errungen habe, dies sagt uns die Geschichte ihrer Zeit. Der Verfasser dieses Aufsatzes suchte ihr vor einigen Jah-

ren in einer Gelegenheits-Schrift *) ein kleines Denkmahl zu stiften, und wird, da man diese Bruchstücke gütig aufgenommen hat, in der Folge ihr merkwürdiges und Folgenreiches Leben ausführlich darstellen. Da er, durch die Güte einer verehrten Freundin, mehr als 100 Briefe dieser verewigten Fürstinn, aus einer gewissen Periode ihres Lebens, in Händen gehabt hat, so schmeichelt er sich, manche Begebenheiten ihrer Tage aus einem nicht uninteressanten Gesichtspunkte darzustellen.

Es gewährt uns ein eigenes Vergnügen, wenn wir allbewunderte Personen, die wir bisher gleichsam nur mit frommer Verehrung anstaunten, nun auch als Menschen näher kennen lernen, die sich, wie wir, durch die Kleinigkeiten des Lebens mühsam hindurch winden mußten. In dieser Hinsicht werden folgende sechs, durchgehends von Amalien's eigener Hand geschriebene, und bisher noch nie gedruckte Briefe, die sich unter den vielen andern bloß diktirten und von der Landgräfin nur unterzeichneten Geschäftsbriefen befanden,

---

*) Bruchstücke aus dem Leben der Landgräfin Amalie Elisabeth. Marburg, 1799. 30 S. in 4.

allen Lesern dieser Denkwürdigkeiten, welche die große Fürstinn schon kannten, welche den gebildeten Briefgeschmack des neunzehnten Jahrhunderts nicht in der letzten Hälfte des siebenzehnten Jahrhunderts in Deutschland erwarten, und die sich überhaupt vor Einseitigkeit zu hüten wissen, nicht unwillkommen seyn. Da, wo es mir nöthig schien, habe ich kurze Erläuterungen hinzugefügt.

1.

Amalie war von dem berühmten Schwedischen General-Feldmarschall Wrangel zur Gevatterin seines jüngst-gebohrnen Söhnchens gebeten worden. Der Obristlieutenant v. Mayen, ein Mann, den sie ihres ganzen Zutrauens würdigte, mußte einstweilen ihre Stelle bei der Taufhandlung vertreten. Das zu gebende Pathen-Geschenk machte ihr aber viele Sorge, wie man aus folgendem Briefe ersieht:

„Lieber Herr Obrist Lieutenant,

Ich hab Euch mit Wenigem Meine glückliche ankunfft dieser Endts zu wissen machen wollen, vndt darbey zugleich anzudeuten, daß ich nunmehr seydt 8 Tage Meine Cur, Ihn Nahmen Gottes angefangen, worbey Ich mich, Gott sey lob noch so ziemlich befinde, alßo daß ich negst seinem Göttlichen Beystandt guthen Succes zu hoffen habe, Es finden

sich dieser orttén der Herr Graff von Wittgenstein mit seiner Gemahlin vndt kinder, wie Jhngleichen der Vornehme von Königsbaußen, Jedoch nicht Jhn Vnsseren sondern Jhn dem Nassawischen Badte, Sonßt verlangert Mich Jhm Vbrichen zu vernehmen, wie die Tractaten zu Nurmbergk ablauffen, der Allerhöchste gebe vndt verleyhe einen gutben heylsahmen Schluß Man hörret offte so viel seltsamer wunderlicher discours, daß einem angst vndt bange darbey wirdt Der Allerhöchste wende doch Alles zum besten, Regst deme Mein L. Hr. Obrist-Lieut. bin Ich wegen des Wrangelischen Gevatterngeschenk nicht wenig Sorgekfeltig Weill daß Jenige so ich aufgezeichnet, wie Mihr Hr. Vultej. sagt Nicht mehr vorhanden sondern vff Leibzich geschicket worden vndt hatt er nichts sonderliches des Orts angetroffen Ich verlasse mich genzlich vff Euch, Jhr werdet bey anwesenheit des orts vndt gelegenheitt selbstet was choysiren so Jhr darvor halten werdet, angenehm seyn möge Ich bitte Euch, lasset Euch dieße sache angelegen sein, dann Jch derselben so ferne gerne recht ab sein wolte, Wehre ich von einer Churfürstlichen Persohn Jhn so weidt, zur Gevatterschafft ersucht worden, so würde es Mihr nicht halb so viel Kopffsbrechens machen, dann daß hatt so weidt seine Limites vndt gebräuche, allein ahn diesen Ort will es sich so nicht practisiren lassen, Jch hoffe ihr werdet Mich sampt den Meinigen bey des Hrn. Pfalz Graven vndt Generaliss. Ld. alzeitt Jhn gutter recommendation Erhalten helffen, vndt da es die occasion also giebt bey dessen Ld. Mich Ehrendienstlich vndt demühtigst zu recommendiren wünsche Jhn. allezeitt alle glückselige hohe Gr.

prosperitet vndt wohlfährigkeitt so viel alß von Jemandts kan gedwünschet werden, worzu J. L. grosse Civilitaet vndt tesmoignirte Wohlgetwogenheitt Mich verobligiret gemacht. Ich muß vff dießmalß wieder Willen schliessen denn Meine Cur, so ich sehr exacte abwartte, Mihr nicht viel vberiche Zeitt vberlest Ergebe vns also sampt vndt sonders Göttlicher protection vndt verbleib

Des Hrn. Obrist Lieutenant

wohlaffectionnirte Allezeit
Amelie Elisabeth.

Am Rande steht:
Es hatt zu Ziegenhain einen trawrigen abschiedt gegeben von meiner dochter der Princesse —
Embs am 8 May 1649.

Aus einem vom 14 Mai 1649 datirten Briefe sieht man, daß Amalie „achthundert Rthlr." zum Behufe des „Wrangelschen Gevatternpräsentes" von Frankfurt aus durch Wechsel nach Nürnberg an den Obristlieutenant von Mayen geschickt habe.

2.

Auch mancher fremden Angelegenheiten mußte sich Amalie, neben ihren eigenen wichtigen Geschäften, annehmen. Man wendete

sich von allen Seiten her an sie, und verlangte ihre Fürsprache und Hülfe, und immer zeigte sie sich bereitwillig dazu. Unter andern liefert uns folgender Brief an den vorhin erwähnten Obr. Lieutenant v. Mayen, vom 7 April 1649, hierzu den Beleg.

Die Fürstin Susanne, Pfalzgräfin am Rhein, Herzogin von Bayern und Gräfin zu Veldenz und Sponheim, hatte nämlich Amalien, von Stutgart aus, am 3 März d. J. geschrieben, und ihr gemeldet, daß der General-Feldmarschall Wrangel, unter dem Vorwande, „daß Ihrer Lbd. Schwager der Herr vonn Warttenberg sehl. Ihne zue einem Erbenn seiner Haab vnndt Guetter eingesetzet, Alles waß bey deßen Zeug gelegenn (worunter dann daß Jenige so seiner Gemahlin vnndt Ihrer Lbd. Schwester sehligen zuegehohret, vnndt sonderlich eine vonn der Alt Fraw Mutter herruhrende Perlen Kette befindlich gewesen) nicht allein hinwegnehmen, sondernn noch vbr daß, ein scharff schreibenn ahnn Sie abgehenn laßen, darin er Ihre Ldb. fast bezuchtige, ob hette sie zwey truehen oder Kisten ausgeleehrett, mitt bitte Sie wolle daß beste Sprechenn vnndt es dahin richten darmitt hochgemelter Herr General vndt FeldMarschall auf beßere Wege

gebracht werden, vnndt sie nicht gahr hinder Ihrer sehligen Schwester Verlassenschaft hergehen möge."

„Gleichwie Wier nuhn (fährt darauf Amalie fort) mehr hochgedachter Ihrer Ldb. desfals nach muglichkeitt gernne ahnn handt gegangen sehen möchten, Also haben Wir auch diese sache dahinn recommendiren wollen, daß Ihr euch zuforderst unvermercket der eigentlichenn Beschaffenheitt erkundigett, vndt darauf nach genungsamb eingenommenen Bericht, euch bemuhet, ob etwann der Herr General vndt Feld-Marschall aus obangezogenen Motiven zue disponiren, daß der Frau Pfaltzgräfinn Ldd. dero geliebten Schwester sehl. sachenn, zuemahl die Perlin Kette, in erwegung daß Sie hochbeteuret, daß sie sonst im geringsten nichts bekommen, ausgefolget werden möchte, Ihr werdet aber doch alles mit gueter manier, darmit eß keine offese gebe, anzubringen wißen; u. s. w."

3.

Lieber Herr Obrist Lieutenant;

Ob Ich Mich gleich nicht allerdings so gar wohl zu paß befinde, so kan ich doch nicht vorvber, Euch

vor die Mihr beschehene so wohlgemeinte glückwünschung, zu Meiner dochter Charlotten getroffener Heurath, sehr fleyssigen danck zu sagen, vndt gleich wie Ich Niemahls ahn Euerer guthen affection gezweyffellet, Mihr vndt den Meinigen alles glück vndt guhtes zu gönnen, also hab ich gar leicht mir einbilden können, daß Ihr in Vernehmung dieses hohen glücks vndt aduantage, Euch mitt vns alle Erfruen würdet gleich wie es vnverhofft gekommen, also haben Wir dem Allerhöchsten darvor höchlich zu danken, der wolle Ewern guhten Wunschs Erfüllen, vndt alles zu seines grossen Nahmens Ehre, beyder Chur- vndt Fürstlicher Heußern zu fernehrem Vfnehmen, ja zeitlicher vndt Ewiger Wohlfahrt auch denn interessenten zu volkommener Vergenügung außschlagen vndt reussiren lassen, Gott gebe daß der guthe Herr *) nur fein baldt seine landen wieder Erlangen möge. Ich zweiffele nicht ihr werdett an Ewerem Ort fleyssig mitt darzu cooperiren helffen, vndt kan, vmb so viel da mehr, weill Er Mihr so viel näher zukompt, ist wohl daß beste gemüth so sein kan, also daß ich nicht zweyffelle Gott wirdt Ihn wieder Erfreuen, vndt daß betrengte hauß mitt seinen gn. augen wieder ansehen vndt es anfangen zu segnen, ihr müst Mihr dieses vnformliche schreiben zu guth halten, Graff de la Court (ein rechter lieber vfrichtiger Franzoß) kompt alle Weill zu Mihr ich verbleib

des Herrn Obrist Lieutenant

Cassell in eyl
Am 17 July 1649.

Wohlaffectionirte Allezeitt
Amelie Elisabeth.

*) Karl Ludwig, Kurfürst von der Pfalz.

Auf diesem und den andern, von Amalien's eigener Hand geschriebenen, Briefen steht nicht die gewöhnliche lange Adresse, sondern bloß: A Monsieur Monsieur le Lieutenant Colonel May

A

Nürenberg.

4.

Unter'm 25 Jun. d. J. 1650 schrieb Amalie folgenden eigenhändigen Brief an Mayen:

Lieber Herr Obrist Lieutenant,

Ich hab Ewer beliebtes Schreiben vom 18ten dieses wohl entpfangen, vndt was maßen Gott der Allmächtige der bißhero zu Nürenberg mit großer Mühe vndt spesen gepflogene Friedens Executions Tractaten dermahls eins so gar gnädig gesegnet, daß solche den 16 dieses Ihre Endtschafft erreichet hat, vndt der Haubt Recés subscribiret vndt vollzogen worden, Ihr mihr auch aus trewer Wohlmeinung darzu gratuliren wollen, darab mit sonderlichem Vergnügen vnd Herzens Frewde verstanden ꝛc. Gleich wie nun zu forderst dem Allerhöchsten Gott vor diese der ganzen Christenheitt verliehenen mildtvätterlichen gnade vndt hohe wolthat billich lob ehr vund dank gebühret, vnnd Ihn zu bitten daß Er Vns ins gesampt bey dem lieben so lang gewünschten Frieden lange Zeit in guhter ruhe gesundtheitt vndt allem Wohlstandt beständig erhalten wolle: Alß

thue ich mich auch wegen beschehener wohlmeinender gratulation gegen Euch zum fleyßigsten bedanken, verspühre daraus Ewere guhte affection, welche ich zu allerzeit zuerkennen, Vnvergeßen sein werde, vndt dz vmb so vielmehr, weil Ihr Euch bey dieser Mühe sahmen vndt nunmehr zu gedeylichem ende ausgeschlagenen tractaten jederzeit rühmlich vndt sorgfältig erwiesen, vndt dieses Fürstl. Haußes interesse nach Möglichkeit beobachtet, euch abngelegen sein lassen, habs Euch in Wiederantwort nicht verhalten wollen vndt verbleibe nechst göttlicher Entpfehlung

Ewere

Cassell am 25 Juny
Ao. 1650.

wohlgeneigte Allezeitt
Amelie Elisabeth.

Nach schließung Meines schreibens Entpfange Ich die Erfrewliche Zeittung, dz Meine dochter die Pri. de Tarante diesen abent zu Warburg, vndt Morgen gönners Gott hier bey vns anlangen wirdt, Welches Mich gewiß recht sehr frewet, da Ich sie vor meinem Ende Noch eins sehen mag, denn Ich allzu baufellig werde.

5.

Unter'm 22ſten Aug. 1650 erließ Amalie folgendes Schreiben an Mayen:

Lieber Herr Obriſt Lieutenant.

Ewer schreiben aus Rintlen ist mir wohl zu kommen, Sehe daraus, ds des Herren Generaliſſimi

Ld. Sich nicht viel vnderwegens geseumet sondern gar Schwindt fort gereist seindt, verhoffe aberr doch ihr werdet J. L. noch eingehollet haben, weil diese gelegenheit sich so presentiret, so hab Ich durch ein klein Brieflein Meinen schuldigen devoir bei J. L. ablegen wollen hab denn Lacqueyen Mein Briefgen zugestellet, Ihr werdet Meine genohmene Künheit best Möglichst entschuldigen, Es ist zum wenigsten sehr wohl gemeint, Ich verhoffe Ja ds Euch dieß Briefgen noch antreffen wirdt, Wiewohl sich der Lacquey selbstet befahret, ds er seinen Herren vff teutschen Boden nicht Mehr finden wirdt, darvmb dieses auch Nur vff ein hazard geschrieben wirdt, von hier weiß Ich Euch Nichts sonderliches zu schreiben, Wir haben heute die guthe Zeittung bekommen, daß die belehnung zu trier vorgenomen Ist, worvber Ich recht fro bin, hoffe, Monsr. Krosing wirdt nun desto Ehe wieder zurück kommen können, Ich will Euch vor dißmalß nicht länger vff ein Vngewisses beschwerlich fallen, sondern thue Euch mitt vns aller Göttlicher Protection zum trewlichsten entpfehlen vndt verbleibe

Des Herrn Obrist Lieutenant

Cassel, in eyl,

Wohlgeneigte Allezeitt

am 22 Augusty Ao. 1650.

Amelie Elisabeth.

6.

Unter'm 29 Aug. 1650 schrieb Amalie folgenden Brief an Mayen:

Lieber Herr Obriſt Lieutenant,

Ewere beyde Schreiben auß Bremen vndt Oſterholz vom 22 vndt 24 dieſes ſeindt mir ſampt denn beygeſchloßenen wohl eingelieffert worden, bedanke mich vor die angewende bemühung vndt erſtatteden Bericht von Ewerer reiße, vernehme darab gerne dz Ihr den Herren Generaliſſimi Ld. Noch zu Verden angetroffen, vndt daß dieſelbe ſich ſo viel gegen Euch vernehmen laſſen, daß Sie von hieſigem ſchlechtem traitement vndt Vffwarttung noch ſatisfait wehren So Mihr voh hertzen lieb ſein ſolte, zum wenigſten konnen Sie es vom guthen Willen ſein, Weill Ihn Preſtirung des effects ſich nichts alß Schwachheit vndt groſſer Mangel befindet. J. L. haben Mich Mitt einer all zu höfflichen Wiederantwortt gantz confondiret vndt ſtum gemacht, dann es genug wehre, wan Sie ahn der Königin alſo geſchrieben, ſo ich leyders nicht meritire, Ich hab es aber dero Allzu groſſen gühtigkeitt zu Schreiben müſſen, ſo ſich auch biß vff Mein vnwürdige Perſohn erſtrecken wollen. Mir ſolche hohe faueur vndt bienveillance zu temoigniren, Ich hab Mein devoir hinwiedervmb durch ein kleines Brieflein ablegen wollen zweyffelte aber gar ſehr, ob Euch die brieffe noch zu hamburg finden wehrden, vmb dero addreſſe zu befördern ſchrieb alſo dieſes nur vff ein geradt Wohl, daß In Rodenberg bey dem H. General Königsmark alles ſo köſtlich hergangen, ſolches iſt ſich leicht einzubilden, er kan es thun droß einem, einem andern iſt es verbotten, zu Oſterholtz meine ich werde der Accueil auch nicht weniger guth geweſen ſein, L. Ernſt iſt nun zu Wien angelaugt,

aber post festum, Ich weiß daß es Ihme wohl recht Ihn dene Niren sticht, daß Ihme dieser ruhm abgelauffen worden, vndt die Belehnung Ihre richtigkeitt erlangt, ich wolte Euch gerne Mehr schreiben so will die post fort, Wir haben Lant. Ludtwig vndt seinen Hrn. Bruder L. George von Darmstadt albier zieben Ihn Holstein zu der met.---*) Hiermit thue Ich Euch Mit Vns allen Göttlicher gnaden obacht Entpfelen vndt verbleibe so lang ich lebe

Ewere

Cassel am 29 Augusti
1650.

Allezeitt wohlgeneigte
Amelie Elisabeth.

entschuldiget mich doch bey H. Gener. Liff. daß ich Meinen Brieff nicht dattiret wan ich an ihm schreibe, so mihr anjezo einfelt daß macht die eylle.

Im August des folgenden Jahres (1651) beschloß Amalie Elisabeth ihre unruhvolle Laufbahn, mit dem Bewußtseyn, zur Herbeiführung besserer Zeiten mitgewirkt zu haben.

K. W. Justi.

*) Dies Wort läßt sich nicht mehr lesen.

XVIII.

Dem Andenken jüngst-verstorbener Hessen geweihet.

I.

Frhr. von Senkenberg.

Es ist ein süßes Gefühl, an dem Grabhügel edler und verdienter Männer zu verweilen. Stille Ruhe von ihrem Wirken und von ihren Thaten umschwebt ihre Asche, der Ueberlebende bestreut sie mit Blumen, und bei ihr wird der Jüngling den Entschluß fassen, eben so edel zu werden, als sie waren. Es ist ein großes Lob, wenn das Vaterland um uns klagt, wenn Tausende unsern Werth kannten und unsern Verlust betrauern. Wer sollte nicht dem edlen Sen-

kenberg, dessen Andenken bei uns dauernd ist, eine Thräne zollen? ihm, dessen erstes Bestreben es war, edel und gut zu seyn, der die Leiden Anderer mit milder Hand erleichterte und ihre Thränen als ächter Menschenfreund stillte, dessen ganzes Leben ein rastloses Wirken für seine Brüder war? Gewiß, wenn irgend ein Mann ein kleines Denkmahl in diesen Blättern, als einen schuldigen Tribut, heischet, so ist es Senkenberg.

Christian Renatus Leopold Karl Freiherr von Senkenberg (gewöhnlich nannte er sich nur Renatus Karl) hatte den Kaiserlichen Reichshofrath Heinrich Christian Frh. v. Senkenberg, einen berühmten Rechtsgelehrten, der von 1738 bis 42 in Giessen als Lehrer der Rechte gestanden hatte, zum Vater. Seine Mutter war Sophie Elisabeth Freifrau von Palm, welche 1797 starb. Er wurde zu Wien den 23 Mai 1751 gebohren. Ungeachtet er in seinen Kinderjahren eine schwache Gesundheit hatte und besonders an Kopfweh litt, so wurde er doch von geschickten Lehrern in den Sprachen und Wissenschaften unterrichtet, und er legte sich schon früh, unter der Anleitung seines Vaters, auf Rechtsgelehrsamkeit und Diplomatik. Der Tod entriß ihm 1768 seinen Vater, und mit

ihm den vorzüglichsten Führer seiner Studien. 1765 hatte er, durch das Verdienst seines Vaters, von Kaiser Joseph II, die primas preces auf ein Kanonikat in Lübeck, und kurz vorher von dem Könige von Großbritannien die Anwartschaft auf ein Kanonikat in Hameln, erhalten. Er genoß beide in späteren Jahren, und trat die ersten 1780 persönlich, mit Sitz und Stimme im Domkapitel, an. Im Herbst 1768 bezog er die Universität Göttingen, und genoß drei Jahre lang den Unterricht der dortigen berühmten Lehrer, in den philosophischen Wissenschaften eines Hollmann, Feder, Michaelis, Hamberger, Gatterer, Beckmann, Dieze, Riccius. Die Rechte studirte er unter Böhmer, Pütter, den beiden Meister, Beckmann, von Selchow und Ayrer, und in des Letztern Hause wohnte er. Da hier seine Gesundheit, wegen anhaltender Geistesarbeiten und seines ohnehin schwachen Körpers, litt, verlies er Göttingen im Okt. 1771, und bezog die Akademie zu Strasburg, wo er bei Koch, Ehrmann und Hermann juristische Kollegien besuchte, sich auf die französische Sprache legte und sich mit Leibesübungen beschäftigte. Im folgenden Jahre begab er sich von Strasburg weg, und that eine Reise durch die Schweiz, Schwaben und Baiern nach Wien.

Nach einem Aufenthalt von einigen Monaten reiſete er von da nach Wetzlar, um ſich dort in der kammergerichtlichen Praxis zu üben. Er kam im Sept. 1772 in Wetzlar an, und verließ dieſen Ort im Nov. 1773. Jedoch hielt er ſich während dieſer Zeit auch mehrere Monate in Frankfurt a. M. auf, um die wohlthätige Stiftung ſeines Oheims, des verſtorbenen D. und Stadt-Phyſikus Joh. Chriſtian Senkenberg, vollends in Ordnung zu bringen. Er beſuchte in der Folge jedes Jahr dieſes Inſtitut, um bei Ablegung der Rechnung gegenwärtig zu ſeyn. Er that nun eine Reiſe durch Schwaben und Tyrol nach Italien, ſah Venedig, Florenz, Neapel und Rom, und an dem letzten Ort wurde er ein Mitglied der Arkadiſchen Geſellſchaft, die ihm den Namen Polydorus Nemeaeus gab. 1775 begab er ſich nach Gieſſen und trat die Stelle eines Regierungs-Aſſeſſors, die ihm der Höchſtſel. Landgraf Ludwig IX ertheilt hatte, an. Er wurde hier 1780 zum ordentlichen Regierungsrath ernannt, jedoch legte er 1784 dieſes Amt freiwillig nieder, und lebte in Gieſſen als Privatmann, ganz ſeiner Muſe und literariſchen Arbeiten. 1778 und 79 that er abermals eine Reiſe nach Wien, und von da nach Schwaben und in die Schweiz. Hier hatte er in Wien ein unangenehmes Schickſal, wegen einer gewiſſen

alten Entsagungsurkunde, von welcher er eine Abschrift unter den Papieren seines Vaters gefunden hatte, und die er jetzt, in der schönen Absicht, Blutvergießen zu verhüten, in München bekannt gemacht hatte. Man zog an dem Kaiserlichen Hofe die Aechtheit dieser Urkunde in Zweifel, und dieses war bei seinem dortigen Aufenthalt für ihn die Quelle von vielem Verdruß. Die Geschichte ist aus den Regensburger und Hamburger Zeitungen jener Jahre bekannt.

Im April 1776 vermählte er sich mit einer Verwandtin, Anne Margarethe von Rauen, welche ihm im folgenden Jahr eine Tochter gebar. Er genoß nun, obgleich diese Tochter die einzige Frucht seiner Ehe blieb, Vaterfreuden in vollem Maase, und er lebte, ohne Zwang, in philosophischer Ruhe, und arbeitete als Schriftsteller mit einem unermüdeten seltenen Fleise. Vorzüglich beschäftigten ihn die Supplemente zu *Lipenii* bibliotheca iuridica, und die Fortsetzung der Häberlin'schen Reichshistorie. In seinen Erholungsstunden machte er Gedichte, und seine deutschen Gedichte erschienen unter dem Titel: „Gedichte eines Christen", im Druck; seine lateinischen und griechischen unter dem Schild: „Polydori Nemeaei carmina varia selecta." Obgleich diese Arbeiten gar nicht tadel-

frei sind, und von keinem vorzüglichen Dichter-Genius zeugen, so sind sie doch ein Beweis von der Stärke ihres Verfassers in den alten Sprachen, und von seiner guten Bekanntschaft mit den Dichtern des alten Roms und Griechenlands. Sie haben meist eine leichte Versart und Rundung; sie athmen oft ein warmes lebhaftes Gefühl, und dabei den Geist der Religiosität. Ein Epigramm auf den Tod Friederich's des Einzigen, mag hier zur Probe stehn:

Miraris, magnum me, non dixisse beatum,
Regem, quem raptum iam sibi terra dolet?
An tribuam agnomen, quod spreverat ipse rogatus?
An id, quod vivus sumserat ipse sibi?

Auch sein Loblied auf Giessen, und die Schilderung der dortigen Gegend, kann ich hier nicht übergehen:

Sunt, quibus aurigeri placeant, scio, litora Rheni
Prae cunctis, rapidusve Ister, vel navifer Albis,
At mihi prae multis regio gratissima, Lanus
Parvaque quam Viseca rigant habitata colono

u. s. f.

und vorzüglich den Schluß des Gedichtes:

Atque utinam numen non ſpernat vota precantis,
Et mihi quod ſupereſt det ibi conſumere vitae.

Er äußerte dabei, daß er blos die Gegend von Neapel und Biberich am Rhein der von Gieſſen vorziehe. Und doch feſſelten ihn ſeine Arbeiten ſoſehr, daß er ſelten ſein Zimmer verließ, um in dem Schooße der ſchönen Natur ſich aufzuheitern, ſondern Reiſen, z.B. nach Wien, nach Schwaben, nach Ober- und Nieder-Sachſen, nach Frankfurt u.ſ.w. machten ſeine vorzügliche Erholung aus. Unter den Spielen liebte er einzig das Schachſpiel. Beſuchte er Geſellſchaften, ſo brachte er nicht ſelten eine Zerſtreuung dahin mit, und ſein Geiſt war gleichſam auf ſeinem Studierzimmer abweſend. In der deutſchen Sprache verſuchte ſich S. nicht blos als Dichter und Dramatiker (er bearbeitete die Geſchichte der Charlotte Corday), ſondern auch als Kritiker: allein Kritik ſchien nicht ſein Fach zu ſeyn. Für das akademiſche Leben hatte er eine gewiſſe Vorliebe, und er hielt eine Zeitlang öffentliche Vorleſungen für das geſammte Publikum über den Kaiſer Joſeph II, und auch über andere gemeinnützige

Gegenstände, wobei Wärme und Lebhaftigkeit seinen Vortrag auszeichneten. Er ertheilte auch zuweilen jungen Leuten Privatunterricht in Diplomatik und Geschichte, unter welche vorzüglich der jetzige würdige Professor Grolmann gehört.

Nothleidenden war er der theilnehmendste Freund, und er theilte mit freigebiger Hand reiche Spenden unter sie aus. Vielleicht hintergieng ihn mancher derselben unter der Larve der Religiosität. Aber wer vermag hier zu richten, wenn man das edle Herz des Gebers erblickt! Er war ein, in unserem Zeitalter seltenes, Muster ächter Religiosität. Ohne daß er Kopfhänger war, bekannte er sich frei und offen zu dem Glauben seiner Väter, er besuchte den öffentlichen Gottesdienst fleißig, er widmete auch Privatandachten und Betrachtungen über sich selbst einen Theil seiner Zeit, und übte die Pflichten des Menschen und Christen treu und untadelhaft. Ungeachtet er lebhaft und von sanguinischem Temperament war, und seine Affekten nicht selten aufbraußten, so hatte er doch durch anhaltende Uebung und durch Grundsätze eine seltene Stärke über sich selbst erkangt. Glaubte er, Unrecht gethan zu haben, so machte er mit einem offenen Geständnis und mit reichen Händen es

wieder gut. Er ertrug die Fehler Anderer mit Sanftheit, und deckte sie mit dem Mantel der Liebe zu, er redete von Niemanden übel, und er hatte das seltene Glück, keinen Feind zu haben, und von allen bedauert aus der Welt zu scheiden.

Die letzten Jahre seines Lebens waren für S. mit manchem Verdruß verbunden. Die Einquartierungen in dem letzten französischen Kriege waren ihm oft lästig. Den Grund zu seinem größten Verdruß aber legte die Heirath seiner Tochter mit einem Hrn. von Buseck. Diese, sonst eine sehr gute Person, hatte wenig Welt- und Menschenkenntnis, und ihr Temperament war von dem Temperamente ihres Gemahls allzusehr verschieden. Es erfolgte eine freiwillige Trennung dieser Ehe, und jetzt, da für S. die Freude, einen Enkel auf seinem Schooße wiegen zu können, jenen Verdruß versüßte, wurde seine Tochter, welche eben das zweitemal schwanger war, im Sept. v. J. von der damals herrschenden heftigen Pockenepidemie ergriffen, und sie unterlag der Stärke der Krankheit. S. welcher gerade auf einer Rückreise von Frankfurt begriffen war, und selbst noch nicht die Pocken gehabt hatte, wurde gewarnt, sein eigenes Leben nicht in Gefahr zu setzen.

Allein nichts vermochte, ihn abzuhalten; er eilte auf den Flügeln der Liebe herbei, und an dem Sterbebette seiner Tochter holte er sich auch den Saamen ihrer Krankheit, welche ihn wenige Wochen nach ihr befiel. Die Pocken, welche sich zeigten, waren eben nicht bösartig, allein sein Körper, welcher zwar klein, aber übrigens stark genug und von keiner vorhergegangenen Krankheit geschwächt war, vermochte nicht in der Periode, da der Schmerz über den Verlust seines einzigen heisgeliebten Kindes seine Nerven so heftig erschüttert hatte, der Epidemie zu widerstehen. Er starb den 19 Okt. 1800, bei völligem Bewußtseyn, und mit einer Heiterkeit, die nur der Rückblick auf ein gutes und edles Leben geben kann. Der Tod, mit dem er sich schon lange vertraut gemacht hatte — denn er besuchte häufig die Leichenbegängnisse Anderer — würde ihm in keiner Periode furchtbar gewesen seyn! Er hatte wenige Monate zuvor, eben damals, als Schmid plötzlich gestorben war, seinen letzten Willen aufgesetzt, und er traf auf seinem Todbette, ganz mit der Kaltblütigkeit eines Weisen, noch einige Abänderungen in demselben, welche der Tod seiner Tochter nöthig gemacht hatte. Wir müssen uns bei diesen Vermächtnissen etwas länger verweilen.

Der Universität Giessen vermachte er seine Bibliothek (welche sich auf ungefähr 15,000 Bände erstreckt, und einen reichen Schatz von Manuskripten und Urkunden enthält), sein schönes und geräumiges Wohnhaus, und dabei 10,000 Gulden, als Legat. Er verordnete, daß von den Renten dieses Kapitals 250 Gulden jährlich zur Vermehrung der Bibliothek, 200 Gulden zum Gehalt für den Bibliothekar, und 50 Gulden für den Aufwärter, verwendet werden sollten. Beide sollten ihre Wohnung in dem Hause selbst haben. Von dem Bibliothekar heißt es in dem Testament:

„und kann jedesmal der jüngste Professor der Rechte, oder der Geschichte, welcher von beiden die beste Handschrift hat (so wegen Machung und Fortführung des Katalogs sehr wichtig ist) genommen werden.“

Die Wahl des akademischen Senats fiel auf den Professor der Rechte, Hrn. Grolmann, dessen Frau Mutter eine Schwester der Frau von Senkenberg ist, und da das Testament diesen Punkt unerörtert ließ, so wurde der Bibliothekar höchsten Orts für seine Lebenszeit bestätigt. In dem Testament wurde ferner gesagt:

„Der Bibliothekar soll bei der Uebernahme, und

alle Jahre, wenn die Zeit seiner Anstellung wiederkommt, die Bibliothek mit einem Buch, das nicht in der Universitäts-Bibliothek befindlich ist, vermehren. Er soll sie auch, von Todes wegen, nach Gefallen bedenken. Auch soll jeder Studirende, welcher Zeit seines Hierseyns die Bibliothek benutzt, bei seinem Abzug ein Buch von wenigstens 1 Gulden an Werth, in die Bibliothek verehren, und jedem Gelehrten, der die Bibliothek benutzt, wird die Pflicht auferlegt, seine eigene Schriften, sie mögen handeln, wovon sie wollen, zur Bibliothek zu verehren." Endlich verordnete S., daß die Tafel mit dem Linquenda. Hor. carm. II. XIV, LI von seinem Hause weggenommen, und dafür eine andere, mit den Worten:

Aedes bibliothecae publicae Senckenbergianae,

aufgehängt werden sollte. Der Universität wurde dabei auferlegt, das Gebäude zu unterhalten, und wenn es alt und nicht mehr zu repariren sei, ein neues anzuschaffen. Obgleich diese letzte Bedingung für den akademischen Fiscus drückend war, so wurde doch beschlossen, den Willen des Stifters in allen Punkten zu erfüllen, ein Elogium auf ihn drücken zu lassen, und die Eröffnung der Bibliothek, wenn sie

vollkommen geordnet wäre, mit einer solennen Rede zu feiern.

Dem Stadt- und dem Burgkirchenkasten zu Giessen wurden jedem 1000 Gulden vermacht, wovon die jährlichen Zinsen an die zwei Prediger, welche nicht Superintendenten wären, vertheilt werden sollten.

Ferner, die Zinsen von 1000 Gulden jährlich unzertrennt für eine arme Familie, worüber die beiden Stadtpfarrer zu bestimmen hätten.

Dem Gesinde im Hause, männlichen sowohl als weiblichen Geschlechts, wurden jedem 100 Gulden vermacht.

Allen Schuldnern in der Stadt Giessen und im ganzen Oberfürstenthum Hessen, die Honoratioren mit eingeschlossen, wurde das, was sie schuldig waren, per legatum liberationis zurückgegeben.

Ueberdies wurden in dem Testament noch die armen Verwandten Senkenberg's, (welche in der Pfalz leben), seine Taufkinder, welche arm waren, und überhaupt Arme und Nothleidende seinen Erben empfohlen.

Dem Bibliothekar, oder jedem andern Gelehrten, welcher die Vollendung der von ihm in 20 Folio-Bänden angefangenen Bibliotheca iuridica übernehmen wollte, sollten von seinen Erben 100 Gulden ausbezahlt werden, jedoch erst nach gänzlicher Vollendung des Werks. Diese Verbindlichkeit sollte aber nicht länger als 10 Jahre dauern.

Bei allen diesen ansehnlichen Legaten blieb noch ein sehr beträchtliches Vermögen übrig, welches auf den zurückgelassenen Enkel fällt, und von welchem die Wittwe für ihre Lebenszeit den Nießbrauch behält.

Ich kann diesen Aufsatz nicht schließen, ohne die letzten Worte des Senkenbergischen Testaments, die ganz den edlen, religiösen Mann charakterisiren, hierherzusetzen.

„Nach solchergestalt besorgten sämmtlichen Weltangelegenheiten, bleibt mir nun nichts mehr übrig, als annoch hier, so öffentlich, als möglich, zu bezeugen, in welcher Gemüthsverfassung gegen Gott und Menschen ich aus der Welt zu gehen gedenke. Ich danke zuförderst allen denen nochmals von Herzen, welche mir in der Zeit meiner Wanderschaft auf Erden etwas zu Liebe oder zu Gutem gethan haben.“

„Ich vergebe auf das feierlichste allhier nochmals, wie es schon lang im Herzen geschehen, allen denen, die mich vor langem oder kurzem bis in die Stunde meines Todes auch noch sosehr beleidigt haben, insonderheit dem Mann, der mir oben die Verordnungen Nro. 7 und 8 abgenöthigt hat, und bitte Gott, daß er sie alle bessern und zu sich in sein Reich nehmen wolle, damit wir uns dort, nach abgelegter Feindschaft, vergnügt und glücklich wiedersehen. Sollte aber jemand von mir beleidigt zu seyn glauben, so bitte ich denselben (um so mehr, als es gewiß nicht mit Fleiß geschehen und ich mich vielmehr möglichst bemühet habe, jeden Abend ohne Haß gegen jeden meiner Mitmenschen schlafen zu gehen) allhier auf das bestmöglichste um Vergebung. Und so weit von Menschen! Gott aber dem Allmächtigen, der mich, wie es mir insonderheit bei Verfertigung dieses meines letzten Willens auf das neue wichtig geworden, in diesem Leben so reichlich, ohne alles mein Verdienst, mit Glücksgütern versehen hat, sei Lob und Dank dafür, daß er mich auch gelehrt hat, wie ich sie ihm zum Wohlgefallen gebrauchen solle. Zugleich bitte ich ihn dabei, er wolle mir gnädig verzeihen, wenn ich, alles guten Vorsatzes ohngeachtet, im Gebrauch dieser Güter, oder auch sonst zu Zeiten gefehlet habe. Dank sei

ihm ferner für alle sonstige unzählige Wohlthaten, die er mir von Kindsbeinen an, am Leib sowohl, als auch und sonderlich an der Seele, erwiesen hat. Dank sei ihm für alle Leitung und Führung meines Lebens, so hart und unbegreiflich sie mir oft geschienen, so sehr sie weit mehr durch Dornen, als durch Rosen, gegangen — für den Muth, den er mir bei allen Widerwärtigkeiten verliehen — für die Heiterkeit der Seele, die mich zu keiner Zeit verlassen und mir nicht geringes beständiges häusliches Leiden vor der Welt verborgen hat — für das tägliche Angedenken des Todes, das er in mir erweckt u. s. w. denn für wie vieles hätte ich hier noch Dank zu sagen — insonderheit aber noch für die Gnade, welche er mir giebt, diese Verordnung also und mit Ruhe der Seele zu vollenden und froh dabei in die Ewigkeit hinüber zu blicken. Er leite und führe mich dann auch ferner durch das Meer dieser Welt hindurch, bis ich an das Ende meines Ziels gekommen, lasse mich zwischen allen Klippen und Wellen glücklich durchsegeln, vergebe mir alle leider begangene Sünden, auch die größte derselben *), da ich sie herzlich bereuet

---

*) Vielleicht möchte jemand hier fragen, welche wohl diese größte Sünde sei? Mir dünkt

habe, und verleihe mir endlich durch Jesum Christum, unsern Heiland, auf dessen theures Verdienst ich traue, eine vernünftige selige Sterbestunde, die mich in den Hafen der ewigen Ruhe einführe. Amen! Geschrieben zu Frankfurt am Main, d. 22 Aug. 1800."

---

es ein kleiner Sprachfehler zu seyn, nämlich, daß die größte statt die größten gesetzt ist.

Rebel.

2.

Christian Heinrich Schmid.

Er wurde zu Eisleben den 24 Nov. 1746 gebohren. Sein Vater, Johann Christian, war Kursächsischer Berg-Kommissionsrath und Bergvogt in Thüringen und in der Grafschaft Mansfeld; seine Mutter, Christiane Friederike, eine Tochter des Stadtvogts Wappenhentsch in Eisleben. Seine erste Erziehung nahm seine Grosmutter mütterlicher Seite, Sophie Friederike Wiesener, geb. Stiegleder, über sich, da sie ihn, als ihren erstgebohrnen Enkel, zu sich genommen hatte. Als er mehr heranwuchs, nahm ihn sein Vater wieder zu sich, und unterwies ihn selbst in den Anfangsgründen der Studien. Da dieser ein sehr begüterter Mann war, und auf einen großen Fuß lebte, so genoß er auch in seinem väterlichen Hause eine sehr liberale Erziehung. Hauslehrer, Sprachmeister, und Lehrer in den schönen Künsten, nahmen seine Bildung über sich, und außerdem hatte er privatissima bei einigen Lehrern des Eisleben'schen Gymnasiums, vorzüglich dem damaligen Rektor Dienemann. Im Herbst 1762 bezog er die Universität zu Leip-

zig, und legte sich hier auf philosophische und philologische Wissenschaften. Bei Winkler hörte er Philosophie und Physik, bei Böhm Geschichte, bei Heinsius, Borz und Rudolph Mathematik, schöne Wissenschaften bei Gellert, und klassische Literatur und Alterthümer bei Ernesti und Fischer. Zwei Jahre lang beschäftigte er sich mit diesen Studien, und ungern verließ er sie. Er schritt nun, da sein Vater darauf bestand, zu dem Studium der Rechte, welchem er sich drei volle Jahre widmete; er hatte hierbei kein ganz unbedeutendes Hülfsmittel durch die Bibliothek seines Stiefgroßvaters, des Hofraths Wiesener, welche ihm durch ein Legat vermacht worden war. Er verkaufte sogar, seinem Vater zur Liebe, seine philologischen, ästhetischen und belletristischen Bücher. In den Rechten waren Hommel, Sammet, Breuning, Wiesand, Conradi, Zoller und Wilke seine Lehrer. Sein Bruder Karl Ferdinand, gegenwärtig Prof. der Moral und Politik zu Wittenberg, wohnte hier in den letzten Jahren mit ihm auf einer Stube. Dieser, so wie der Dichter Michaelis, die beiden Brüder Walz und Mag. Dyck, waren seine täglichen vertrauten Gesellschafter. Im Frühjahr 1766 wurde er zu Leipzig Magister, und im folgenden Jahre habilitirte er sich mit der

Diss. Simonides, seu de theologia poetarum. Er besuchte nun Jena auf einige Zeit, und genoß dort den Umgang von Riedel und Boie. 1769 wurde er zu Leipzig Doktor der Rechte, da er seine Diss. de lege Ateria Tarpeia vertheidigte, und zwar doctor noster, d. h. mit der Anwartschaft auf eine künftige Stelle in der Leipziger Juristenfakultät. Aber noch in eben diesem Jahre folgte er einem Rufe nach Erfurt, wo damals die Universität neu organisirt wurde, als Professor iuris elegantioris ordinarius. Seine neuen Kollegen waren hier sehr berühmte Männer, Wieland, Meusel, Riedel, Herel, Bahrdt. Der letzte, mit dem er jedoch wenig sympathisirte, wurde auch in Giessen wieder sein Kollege. Diese Männer trennten sich sämmtlich in kurzer Zeit von Erfurt, und Schmid nahm den Ruf als Professor der Dichtkunst und Beredsamkeit nach Giessen an, eine Stelle, welche mehrere Jahre unbesetzt gewesen war. Er traf hier im März 1771 ein. Im J. 1774 verheirathete er sich mit Sophie Christiane Susanne, Tochter des Pfarrers Johann Christoph Schulz zu Michelrieth bei Werthheim, und Schwester des Hrn. Superintendenten Schulz zu Giessen. Aus dieser Ehe wurde ihm 1784 eine Tochter, Theodore, gebohren. Im J. 1787 erhielt

er den Titel eines Regierungs-Raths. 1784 wurde er zum zweiten, und 1790, nach Böhm's Tode, zum ersten Universitäts-Bibliothekar ernannt, und erhielt die erste Stelle in der philosophischen Fakultät. Er hatte immer eine dauerhafte Gesundheit genossen, und nie wurde er von einer Krankheit befallen. Allein sein blühendes Aussehen, verbunden mit einer mehr als gewöhnlichen Dicke, drohte Gefahr. Ohne Vorläufer einer Schwachheit oder Krankheit zu empfinden, wurde er den 21 Jul. 1800, da er, an einem schönen Morgen, eben im Begriff war, einen gesellschaftlichen Spaziergang auf's Land zu machen, plötzlich von einem Stickfluß befallen, welcher in einem Augenblicke seinem Leben ein Ende machte.

Schmid nahm das Lob eines redlichen biedern Mannes mit in's Grab. Seine Professur bekleidete er mit einer solchen Pünktlichkeit und Gewissenhaftigkeit, daß er sich dadurch die allgemeine Achtung erwarb. Kein akademischer Lehrer eröffnete früher seine Vorlesungen, als er, keiner erschien jede Stunde so pünktlich und dauerte mit eben dem Eifer bis an's Ende aus; ob er gleich dabei wenig oder nichts von Honorar einnahm, und sein Auditorium oft klein war, weil hier — keine eigentliche Brod-

studien gelehrt wurden. Als Lehrer zeichnete er sich durch einen reinen, lebhaften und blühenden Vortrag aus. Die Fächer, die er lehrte, waren Encyklopädie, Aesthetik, Literärgeschichte, römische Alterthümer und römische Auktoren: und in allen diesen Fächern erblickte man in ihm den geübten und sorgfältigen Literator. Mit ganz vorzüglicher Liebe hieng er am Horaz, und zergliederte die Oden desselben so treffend, daß 1789, als ich sein Zuhörer war, 130 Studenten den Vorlesungen über denselben beiwohnten, bei welchen die größte Stille und Aufmerksamkeit herrschte. Wenn er als Redner der Akademie öffentlich auftrat, so zeichneten Eleganz und die lebhafteste Deklamation seinen Vortrag aus. Seine akademischen Programme und Anschläge (von welchen allein 34 sich über den Horaz verbreiteten,) waren mit eben der Eleganz und Ubertät abgefaßt. Als fruchtbarer Schriftsteller machte er ebenfalls der Akademie Ehre, vorzüglich im Fache der schönen Wissenschaften, und er äußerte dabei mit liebenswürdiger Bescheidenheit bei Freunden, daß er nicht anders, als mit einer gewissen Eile, arbeite, und daß daher die letzte Feile und Vollendung seinen Werken abgehe. Dichter war er nicht, aber er war ein enthusiastischer Freund und ein sehr glücklicher Beurtheiler von

Arbeiten dieser Art. Das erste beweisen seine Leipziger Musenalmanache, und das andere seine Beurtheilungen der mannichfaltigen Uebersetzungen des Horaz, und seine Kritiken so mancher ephemerischen Schriften und Romane in periodischen Blättern, vorzüglich in der Jenaischen Allgem. Literatur-Zeitung. Seinen lateinischen Styl, der bei ihm, als jungem Manne, und im Anfange seines Lehramts, noch etwas unvollkommen war, bildete er, durch unermüdeten Privatfleis, zu einer weit größeren Stufe der Vollkommenheit. Als Mensch liebte er die großen Zirkel nicht, und in Gesellschaften redete er wenig, und hatte einen gewissen Anstrich von Schüchternheit, aber unter wenigen Freunden war er unterhaltend und belehrend. Er sprach hier oft mit Laune, und die Wahrheit sagte er, mündlich sowohl als schriftlich, frei und unverhohlen. Seine Liebe zum Recht zeigte er besonders in dem Rektorate, das er dreimal, und einst sogar ein und zwanzig Monate in einer Reihe, mit dem Beifall des Hofes und seiner Kollegen, führte. Seine Erholung von den anhaltenden literarischen und Berufsarbeiten, die ihn fesselten, fand er in dem Genuß häuslicher Freuden, in seinem Garten, und in halbjährigen kleinen Reisen; und seit dem J. 1789, da ihm durch den Tod

seines Vaters, ein ansehnliches Erbtheil zugefallen war, hinderten ihn häusliche Umstände nicht mehr, in Gesellschaften und in splendider Bewirthung von Freunden, die er bei sich sah, und in einer eleganten Einrichtung seines Hauses, sein Vergnügen zu suchen.

Sein Bildnis, das aber keine große Aehnlichkeit hat, befindet sich in Bock's Sammlung.

Nebel.

3.

Wilhelm Freiherr von Knyphausen,

Hessen-Kasselischer General-Lieutenant, Gouverneur von Kassel, Ritter des goldenen Löwen-Ordens und des Ordens pour la vertu militaire.

Unter den im Jahre 1800 gestorbenen verdienten Hessen zeichnet sich ein wackerer Krieger aus, der dem Hessischen Namen Ehre machte, und dessen unsre Denkwürdigkeiten, als eines der berühmtesten Hessischen Generäle, erwähnen müssen.

Der General-Lieutenant Wilhelm Frhr. v. Knyphausen war gebohren zu Gäffern in Ost-Friesland, den 4ten Nov. 1716. Er trat im Jahr 1734 in Hessische Militär-Dienste, machte den siebenjährigen Krieg mit, gieng, als General und Inhaber eines Regiments, mit nach Amerika, und erhielt daselbst, nach Abgang des Generals von Heister, im Jahre 1777 das Kommando über die sämmtlichen Hessischen Truppen in Nord-Amerika. Die Einnahme des Forts Washington, das nachher seinen Namen

krug, machte ihn berühmt;*) und sein übriges kluges Betragen erwarb ihm die Achtung der Engländer in hohem Grade. Schon im J. 1764

---

*) „Den Siegern blieb noch eine harte Arbeit übrig, nämlich die Einnahme des Forts Washington. General von Knyphausen, mit acht Regimentern Hessen unter seinem Kommando, bekam hierzu den Auftrag. Es wurden eigentlich vier verschiedene Angriffe auf das Fort gemacht, davon drei durch englische Truppen, unter den Befehlen des Generals Matthews, Obrist-Lieutenants Stierling und Lord Percy, ausgeführt wurden. Allein der Hauptangriff, welcher von der Nordseite her geschah, blieb den Hessen. Der 15 Nov. (1776) war dieser merkwürdige Tag. Die vorher unübersteiglich-geglaubten Felsen wurden erstiegen, das Fort zur Uebergabe gezwungen, und dreitausend Gefangene gemacht. Durch diese so kühne als glückliche Ausführung kam der Ruf der Hessen, deren Ankunft vorhin schon Schrecken verbreitet hatte, erst recht in Schwung: der Name Knyphausen flog von Zunge zu Zunge, und selbst das Fort Washington wurde umgetauft, und nannte sich nun nach seines Eroberers Namen.“
S. Feldzug der Hessen nach Amerika,

(den 24 Sept.) wurde er zum General ernannt, am 5 März 1769 erhielt er den Orden pour la vertu militaire, und am 20 Nov. 1775 den Hessischen goldenen Löwen-Orden.

Knyphausen war nicht groß von Statur. Sein äußeres Wesen war kalt und ernsthaft. Er lachte äußerst selten, und sprach eben so wenig. Wenn bisweilen sein Mund zum Scherz sich öffnete, so waren es gewöhnlich Ausdrücke, die noch nach den alten wenig verfeinerten Zeiten schmeckten. Er sprach gut französisch, und soll besonders in seinen älteren Tagen viel, und vorzüglich militärische Schriften, gelesen haben. Wenn er zu Pferde war, ritt er beständig sehr langsam, und diesen Schritt behielt er auch im Treffen und bei den dringendsten Vorfällen bei; ja selbst eine heftige Kanonade, der er einst ausgesetzt war, konnte ihn zu keinem schnellern Schritt bewegen. Er bekümmerte sich nicht viel um das Exerziren der Soldaten; dieses überließ er den übrigen Generälen. Seine ganze Aufmerksamkeit war auf den Feind gerichtet. Er

---

in den Ephemeriden über Aufklär. Lit. u. Kunst. 2 Bdchen. S. 13. 14.

J.

stellte die Truppen mit größter Ruhe in Schlachtordnung, übersah mit eben so vieler Gelassenheit das Gefecht, und ertheilte nur hie und da, wo er es höchst nöthig fand, Befehle. Er war so wenig aus seiner Fassung zu bringen oder in Bewegung zu setzen, daß, als einst in seinen jüngern Jahren sein Bedienter des Abends ausblieb, ihm die Stiefeln auszuziehen, er so sitzen geblieben seyn soll, ohne sich die Mühe zu geben, jemand anders um diesen Dienst anzusprechen. Doch soll er über den Tod seiner ersten Gemahlin, einer gebohrnen Gräfinn von Seyboldsdorf, die er im J. 1771 heirathete, sehr gerührt gewesen seyn. Gegen die letzte Zeit seines Aufenthalts in Amerika bekam er einen Anfall von Augenkrankheit, durch die er, wie man sagt, das eine Auge verlor. Er forderte seine Zurückberufung, und erhielt sie, nach langem Verweigern, unter den schmeichelhaftesten Ausdrücken des englischen Hofes.

Er vermählte sich, nach seiner Rückkunft in Hessen, im J. 1782, zum zweitenmal, mit Frln. Dorothee von Westerhagen, nahm am 4 Okt. 1789, einige Jahre nach dem Regierungsantritte Sr. Durchl. L. Wilhelm's des IX, seinen Abschied, und verlebte seine übrigen Tage in philosophischer Ruhe.

Im Jul. 1800 wurde er von dem in Staar-Operationen bewährten Hrn. Hofr. Jung zu Marburg am Staar operirt. *) Die Operation selbst gieng glücklich von Statten, denn er konnte gleich nachher wieder sehen. Die in seinem Körper vorhandene Gichtmaterie zog sich aber nach den Augen, und vereitelte die schöne Hofnung wieder. Noch in demselben Jahre (am 7 Dezember) starb Knyphausen an einer Entkräftung. Seine Familie hat ihm ein verdientes, von Ruhl's Künstlerhand ausgeführtes, Denkmahl errichtet.

v. Lth.

---

*) Hr. Hofr. Jung nennt ihn „einen originellen, aber überaus edlen und insgeheim sehr wohlthätigen Mann."

J.

XIX.

Miscellen.

I.

Literatur.

A.

Nachricht von einem merkwürdigen Winkelmannischen Manuskripte.

In der Herzogl. Bibliothek zu Oldenburg findet sich ein merkwürdiges Manuskript des Hessischen Chronikschreibers Winkelmann, unter folgendem Titel: Wunder- und Leß-würdige *Relation* wegen Verlaufs und verhinderter *Publication* der Hessischen *Chronic de Anno* 1648 bis 1696. Es beträgt dasselbe kompresse 15 Bogen oder 30 Folio-Blätter. Folgende Stelle im Genius d. Z. vom J. 1799. 8 St. S. 524, aus einer trefflichen Abhandlung: Ueber Publizität deutscher Spezial-Geschichte, machte mich zuerst

aufmerksam auf dieses Manuskript: — — „Um gefahrbringende Parthieen einer Schrift ausfündig zu machen, müßte eine Censur-Kommission angeordnet, und um nicht verantwortlich zu werden, wie ängstlich müßte diese nicht seyn! Es würde den meisten Geschichtsschreibern ergehen, wie es im vorigen Jahrhunderte dem Hessischen Historiographen Winkelmann ergieng. Von beiden Hessischen Höfen ward zur Censur seiner Hessischen Geschichte eine förmliche Deputation angeordnet, die sich Jahrelang wechselsweise zu Gießen und Marburg versammelte. Vor dieser mußte Winkelmann erscheinen, um über sein Werk Rede und Antwort zu geben. Der alte Mann wurde auf's äußerste bekriddelt und mürbe gemacht. Von völliger Verzweiflung rettete den Geschichtsmärtyrer nur der Tod, und unterdrückt (sollte vielmehr heißen: vernachlässigt) war bis auf unsere Zeiten der interessanteste fünfte Theil der Geschichte, welcher in die neueren Zeiten sich erstreckte.“ In der Anmerkung wurde dabei das oben erwähnte Manuskript zitirt. Begierig, dasselbe näher kennen zulernen, wendete ich mich an den, als Dichter und Geschichtsschreiber gleich achtungswürdigen, Hrn. Reg. Rath Gerhard Anton von Halem zu Oldenburg, und bat ihn um gütige Mittheilung dieses Manuskripts. Mit größter Gefälligkeit kam derselbe meinen Wünschen zuvor, und theilte mir eine sorgfältige und von ihm selbst mit dem Originale verglichene Abschrift desselben mit. Einen Auszug aus dieser Winkelmannischen Jeremiade zu geben, ist mit manchen Schwierigkeiten verbunden; aber eben so schwierig ist die vollständige Mittheilung

des ganzen, auch von dem Herrn Kabinets-Sekretair von Halem, dem würdigen Bruder des Hrn. R. R. von Halem, Th. III. Seite 274. unserer Denkwürdigkeiten berührten Manuskriptes. Dennoch soll in der Folge das Wichtigste aus diesem Manuskripte in den Hess. Denkwürdigkeiten nach und nach mitgetheilt werden. Manche Stellen kann man nicht ohne inniges Bedauern des unglücklichen Mannes lesen. Hier mögen nur einstweilen einige Stellen aus den ersten und letzten Blättern dieses Manuskriptes stehen:

„Daß ich aber — — — auf mein vielfältiges unterthänigstes und flehentliches Suchen, mit der Hessischen Chronik nicht fortkommen können; habe ich die högste Nothdurft erachtet, zu Rettung meiner wohlhergebrachten Renommée in meinem hohen Alter zu 79 Jahren nicht unterlassen können, aller Welt meine Unschuld und darneben zu erkennen zu geben, daß diese Chronik wegen des langen Aufenthalts meine und der Meinigen gäntzliche Ruin seye, dahero ich meine eigene Personalia wider willen aufzusetzen, und der Hessischen Chronic glücklichen Anfang, widerwertigen Fortgang, unglücklichen Ausgang und vielleicht fatalen Untergang aus Fürstl. und Herrn Geheimen Räthen original Briefen kürzlich zu repraesentiren, zu erweisen, und zu prognosticiren höglich forciret worden, dieweil dergleichen merkliches aufschübliches Exempel einer Chronic niemals wird erhöret seyn, wie in dem bald publicirten Historico practico bestehend in 950 Positionibus mit mehrem sol eröfnet werden.“

Nun noch eine andere Stelle aus dem Schlusse dieses Manuskripts: „Anno 1687 den 27 Jan. und

24 Febr. beriefen Sereniss. Hochf. Durchl. Herr Landgraf Carle mich nach Marburg und Giessen zur Conference, woselbst ich mich gebührend eingefunden. Sobalt bey meiner Hinkunft habe Hrn. Profess. Nietschen zu Giessen eine visite gegeben, und was bey der conference fürfallen, wohin man ihrerseits zielen und das Werk auf alle Weise niderzulegen sich befleissigen würde ꝛc. zu versteben gegeben mit Bitte ꝛc. gleich wie ich vormals von Darmstatt abgefertiget wurde, also muste ich mich von den dreyen jungen Hrn. Professorn in meinem Alter vexiren lassen, daß es auch die Casselsche Herrn Deputirte verdrossen, und Hr. Prof. Tesmarus zu sagen pflegte, sie (die Herrn Giesser) hetten mich als einen Quartaner tractiret, worüber ich nach 22 wöchentlicher Zeit auch mit Disgousto gleich vormals von Darmstatt ohne einige genossene Erkäntlichkeit zurück wieder nach Bremen eilete, und machte auf Herrn Carlens Sereniss. H. Durchl. gn. Einwilligung in der Druckerey Anstalt, welche man Darmstättischer Seiten auf alle Weise einig und allein aus wolbekanten Ursachen suchte zu hintertreiben, und titulirten mich in der Aufschrift eines Briefs sub dato Darmstatt den 11 May 1688: den *Chronographum* in Bremen." Zuletzt sagt der gebeugte Mann, „daß er alles in christlicher Gedult Gott und der Zeit heimstellen wolle." Angehängt sind diesem Manuskripte: „Extracten aus den Hochfürstlichen Schreiben die Hessische Chronik betreffend."

J.

B.

Homer's Ilias, übersetzt von Helius Eobanus Hessus.

Unter die jetzt selten gewordenen Schriften gehört unter andern auch die metrische Uebersetzung der Homerischen Iliade von Helius Eobanus Hessus, die zum erstenmahl unter folgendem Titel erschien: Poetarum omnium seculorum longe Principis *Homeri Ilias*, h. e. de rebus ad Troiam gestis descriptio, iam recens latino carmine reddita, *Helio Eobano Hesso* interprete. Basil. 1540. 4. Eobanus Hessus hatte an dieser Uebersetzung bereits seit dem J. 1530 gearbeitet, wie man aus seinen Epist. famil. Marp. 1543 fol. p. 79. ersieht, und er erlebte es noch, daß diese schätzbare Arbeit, kurz vor seinem, am 4 Okt. 1540 erfolgten Tode, die Presse verließ. Nach seinem Tode erschienen noch zwei andere Auflagen dieser Uebersetzung, unter folgendem Titel: Homeri Iliados de rebus ad Trojam gestis, libri XXIIII. nuper latino carmine elegantiss. redditi, Helio Eobano Hesso interprete. Basil. 1549. 8. Desgleichen Paris. 1550. 12. Demungeachtet gehört diese Arbeit jetzt — selbst in Hessen — unter die seltenern Bücher. Ich theile daher hier eine kurze Nachricht davon mit.

Voran steht eine poetische, im elegischen Silbenmaaße verfaßte lateinische Vorrede, unter folgender Aufschrift: Ad humaniss. atque ornatiss. virum Dn. Casparem Schetum Corvinum patricium Antverpia-

num, amicum cariſſimum ſuum *Helii Eob. Heſſi* in *Homeri Iliada* a ſe latino carmine redditam, *Praefatio*; datirt: Marburgi, XV. Martij M. D. XL. Als Probe rücke ich hier eine kurze Stelle aus dieſer Vorrede ein:

„Muſa voluptates quas parturit inclyta, vivunt
Et ſolidae duro ſtant adamante magis.
Non opus exemplis, quorum tot millia nemo,
Qui memorata aliis neſciat, eſſe poteſt.
Hoc tamen eximium: niſi Muſa fuiſſet Homeri,
Tempore perpetuo Troia ſepulta foret.
Nec modo magnanimum quisque meminiſſet Achil-
lem,
Nec labor extaret, fortis Ulyſſe, tuus.

Gegen den Schluß dieſer Vorrede heißt es:

„Accipiet placido Latiam Germania vultu
Iliada, et laudes credet habere ſuas.
Forſitan et, quas noſtra videt vicinia, gentes
Noſtra, nec averſo lumine, ſcripta legent.“ —

Um die gelehrten Leſer der Denkwürdigkeiten in den Stand zu ſetzen, über den Werth der in Hexametern verfaßten Eobaniſchen Nachbildung des Homeriſchen Meiſterwerks ein richtiges Urtheil zu fällen, wird es am zweckmäßigſten ſeyn, eine Stelle der Ueberſetzung hier mitzutheilen. Ich wähle dazu ein Fragment aus der trefflichen Schilderung des Abſchiedes Hektor's von der Andromache.

(Lib. VI. v. 405—493.) V. 482—493. mögen hier als Probe stehen:

Sic ait, et risu lachrymas miscente, *) parenti
Reddidit infantem; quam spectans inclytus Hector,
Ne mihi sic te affligas, ait, optima coniux,
Neve animo maceres. Mortem nemo effugit unquam,
Nemo vir evadit, sive ille sit utilis armis,
Sive vir ignavus, lex omnibus una statuta est,
Quae iubet esse semel moriendum: haec omnibus una est
Conditio. Mihi quisquis erit qui lumina vitae
Eripiet, certe eripiet sine crimine nostro,
Nec mihi dedecori quae sit mors ulla futura est.
Tu nunc vade domum, curaque domestica, quae sunt,
Cunque paranda domi: telam, subtegmina, lanas
Ancillae expediant, tua sunt opera ista: virorum

---

*) Den meisterhaften Ausdruck Homer's δακρυόεν γελάσασα, den Stollberg „lächelnd mit weinenden Augen" übersetzte, wobei er die Ueberlegenheit seines griechischen Originals fühlte, hat Voß wohl am schönsten durch „lächelnd mit Thränen im Blick" in's Deutsche übertragen.

Bella, relinque viris, equidem hoc commune per omnes
Quod gerimus, tamen in me uno vis tota recumbit.

Die Verse sind nicht durch Zahlen bezeichnet. Auch hat sich Eobanus Hessus manche Freiheiten im Uebersetzen herausgenommen, die sich unser Voß nicht erlaubt haben würde. Er erweitert und kürzt ab, nach Gutbefinden, webet manchen Neben-Gedanken ein, den der Dichter wohl nicht hatte, und gebt über manches andere, was nicht ohne Bedeutung im Originale stand, vielleicht zu flüchtig hinweg. Auch bleibt er sich in der Würde des Hexameters nicht immer gleich, wie jeder bei einer genauern Vergleichung, deren diese Arbeit allerdings würdig ist, leicht bemerken wird.

J.

C.

Die Plesse,

und

Landgr. Moriz'ens Gemahlin Juliane.

An einem heitern Sommermorgen wanderte ich (den 18 Jul. 1800) nach den Ruinen der Plesse hin. Die Natur war so rein und verjüngt, als wäre sie eben

aus der Hand des Schöpfers hervorgegangen. Alles was mich umgab, lud mich zur Freude ein, und ich genoß sie in vollem Maaße. Der heitere Himmel, die schöngruppirten Wiesen und Felder, die weidenden Heerden, und die munteren und arbeitsamen Dorfbewohner, stimmten mich zur Fröhlichkeit.

Von Bovenden führte der Weg mich links bei zwei Sägemühlen vorbei, und in demselben Augenblicke lagen die majestätischen Ruinen der Plesse, hocherhaben über die benachbarten Berge, vor mir.

Der erste Knabe, den ich im Dorfe Edigehausen, am Fuße der Plesse, antraf, wurde mein Führer. Wir giengen den Fahrweg hinauf, der sich in langen Bogen um den Berg herumschlängelt, und hatten ungefähr $\frac{2}{3}$ des Weges zurückgelegt, als mich mein Begleiter ziemlich derb an der Hand faßte, und, auf eine zur Seite befindliche Hölung zeigend, zu mir sagte: „Merken Sie sich diesen Flecken!“ — Wir stiegen noch eine Weile, und befanden uns plötzlich im Freien, auf der östlichen Seite der Burg. Ich lagerte mich unter einer schattigen Eiche auf den flaumigen Rasen hin, mein kleiner Cicerone aber, der etwas auf dem Herzen zu haben schien, stellte sich mir gegen über, und sagte: „Haben Sie wohl jene Schlucht links am Wege, auf die ich Sie aufmerksam machte, genau beobachtet? — Sie heißt das Fürstinloch, und hat ihren Namen von einer Gräfin, die hier, als sie ihren Feinden entrinnen wollte, mit Kutsche und

Pferden glennerte *), durch ein Wunder aber unten am Berge unversehrt aus der Erde wieder hervorkam.“ Er hatte mein mißtrauisches Lächeln bemerkt, und versicherte, daß noch bis auf den heutigen Tag einige Malter Korn, zum Andenken an diese Begebenheit, unter die Armen seines Dorfs vertheilt würden. — Dies war genug, um meine Neugierde rege zu machen.

Die Aussicht auf der vorderen Seite des Berges, auf dem die Burg in ihren Trümmern liegt, ist unaussprechlich schön. Gleich einer Landkarte lag die unübersehbare Strecke des fruchtbarsten Bodens mit Bächen, Weilern und Wäldern tief zu meinen Füßen. In weiter Ferne erklang ein Konzert von Betglöckchen, deren zitternder Schall in den Waldgebirgen verhallte. Dicht am Dorfe dröhnte der Anger unter den Schlägen der Dreſcher, welche die Wintersaat auf ausgebreiteten Tüchern ihren Schaalen entpreßten.

Die Ueberreste des Schlosses bestehen in zwei Thürmen, deren einer von ungewöhnlicher Höhe und Dicke, wahrscheinlich zur Zeit einer Belagerung der letzte Zufluchtsort war. Er hat keine Fenster, in der Mitte nur einen einzigen Eingang, und enthält oben eine ansehnliche Fläche, deren sich an heitern Sommertagen die muntere Dorfjugend zum Tanzen bedient. Die eine Seite wurde vor einigen Jahren von einem

---

*) Dies war der Ausdruck, dessen sich der Knabe bediente.

Wetterstrahl zersplittert. Außerdem sieht man noch die kahlen Mauerwände des ehemaligen Wohnhauses, und über der Thüre das Wappen des Löwen eingehauen. Im innern Raume desselben erhebt eine mächtige Steineiche ihre ehrwürdigen Wipfel, und bietet ihre Rinde dem Pilger dar, um seinen Namen auf die Nachwelt fortzupflanzen. Die ganze Ruine ist von einer mit Schießlöchern versehenen Mauer umschlossen. Der ungeheuer tiefe Brunnen im Burgkeller, der sonst wohl eine Merkwürdigkeit ausmachte, ist in neuern Zeiten gänzlich vertrocknet.

Auf der Rückkehr nach dem Dorfe war mein sehnlichster Wunsch nur der, nähere Auskunft über jene Erzählung zu erhalten, denn ich habe es schon oft und vielfältig bestätigt gefunden, daß jede Fabel wenigstens etwas wahres an sich trägt. Ein Tagelöhner, der mir am Ende des Waldes begegnete, rieth mir, zum Schulzen hinzugehen, „der habe, sagte er, eine Chronik, die alles Schwarz auf Weiß enthalte.“ Nun suchte ich den Schulzen auf; man schickte mich von Pontius zu Pilatus. Der alte Grebe war gestorben, der neue wollte nichts von der Sache wissen, — endlich verschaffte mir die gefällige Wittwe des erstern, von einem der Vorsteher folgende Urkunde, die ich hier, als eine getreue Kopie des Originals, und, wie ich hoffe, als einen nicht unwillkommenen Aufschluß über obiges Mährchen mittheile:

„Wir Juliana von Gottesgenaden Landtgrävin zue Heßen Gebornne Grävin zue Naßaw Catzenelnnbogenn ꝛc. thun kunth hiermitt offenntlichenn

Bekennende, Nachdem Gott der Allmechtige nach seinem Vatterlichen willen unß beneben unserm Herzlieben Herrn vnnd Gemahll Landgrave Moritzen zue Heßen wegen gegenwärtigen betrübten Zustandes unsers geliebten Vatterlandes vnd zue geschickten Kriegsruthen in gros Herzeleid vnd bekümmernis gesezt, Also daß Ihre Liebden nahe in denn Sechstenn Monath außr Landes sich vfhalten müßenn vnnd wihr vnnß mit vnser geliebten tochter Fräulein Julianen auch von Caßell erhoben Ihrer Liebdten in die Frembde nachzuefolgen, darbey aber einen sehr gefehrlichen Vnnfall (wie dann gemeiniglich ein Vnnglück dem andernn die Hännde zue biethenn vfleget, vnnd keines gern allein ist) gehavt, vnnd außgestanden, daß Indeme wihr abm Fünfften Martij des Morgennts frühe vom Hauß Pleße (Alda wihr nach gelegenheit der Reise, daß Ablager genohmmen) mit vorgedachter vnnser geliebtenn Tochter vnnd mit genohmmenen aufwarttern denn Bergk so von Eiß vnnd Regen zimblich gladt gewesenn, hinvnnderfahrenn wollen, die Kutsche zur seite vom wege abgeglietschet vnd sich Bergk ab in fall gegebenn, Auch darin so weit gerathenn, daß wo nicht dieselbe durch sonderliche Schickung Gottes des Allmechtigen nach dem Ersten vmbschlagk vonn einem ahm Bergk stehenden Baum fornnen wehre fest gemacht vnnd hange blieben, wihr allem abnsehen nach gannz in Grund geschlagen vnnd des Tots worden wehren, durch izt erwehnnte Gottliche verfuegung aber gannz unverlezt darvonn kommenn, daß wihr demnach in betrachtung solcher groß gefahr vnd wunderlicher Rettung Gott dem Almechtigen zue ehren, vnnd mehrer erweisung vnnserer Schuldigen Dankbahrkeit vor

solche große gütte dem Armuth diesses Orths zum besten eine solche Stiftung verordnet, thun daß noch hiermit vnnd in Crafft dießes Briesses, derogestalt vnnd also, daß hinfübro vnnd inskünfftigh alle Jahr vmb dieße Jahrzeit nemblich vf denn Fünfften Martij vonn denn vansern Sechs viertell Kornn vnnder die Armenn dieses Dorfs vnnd Gemeine zu Edigehaußenn, wie dann auch Ein Viertell vor denn Pfarherr, außgetheilet vnnd gehandreichet werdenn soll, welche Stifftung dann nicht allein vonn vnnß vnnd so lanng vnnß der liebe Gott daß leben, so er vnnß zue diesemahl gefriestet fernners gönnen wirdt, enndrichtet werdenn soll, sonndern auch von vnnsern Nachkommen vnnd MannsErben Fürsten zue Heßen, so ferne wihr nuhr die Mittell haben werdenn, davon solches endrichtet werdenn kann. Vnnd darmit hierahn kein mangell erscheine vnnd es mit solcher außPfendung der Frucht vmb so viel richtiger hergehe, soll der Ambtmann der Herrschaft Pleße, beneben dem Pfarherr des Orths, wehr die jederzeit sein werdenn, die vfsicht vnnd dispensation darvber habenn, der Pfarherr auch diejenigen, so die gutthat genießen, darbey ermahnen, daß sie Gott dem Allmechtigen vor solche unsere wunderliche errettung danken vnnd demselben ferners vor vnnsere vnnd der vnserigen Fürstl. Wohlstande vnnd vfnehmen, wie sie ohne daß schuldigh vonn Hertzenn ahnnRuffen. In Vhrkund dessen haben wihr diesen Stifftungsbrieff mit eigener Hannd vnnderzeichnet vnnd vnnser Fürstlich Innsiegel hierahn hangen vnnd geben laßen. Gescheben Samstag Lätare denn siebennden Tagk Martij Anno Ein tausend sechshundert zwannzigk vnndt vier."

Juliana L zu Heß.

Das Instrument war auf Pergament geschrieben, das Siegel, in einer kleinen Kapsel, bestand aus Siegellak. Die verordnete Predigt wird noch jährlich am bestimmten Tage, zur Erhaltung des Andenkens an diese merkwürdige Errettung einer Landgräfin von Hessen *), gehalten. Die Austheilung des Korns geschieht von dem Rentschreiber, nach Plessischem Maaße.

„Als man einst," sagte mir sehr treuherzig die Wittwe des Schulzen, „einen Abzug am Korn machen wollte, da brachte sich beinahe das Vieh im Stalke um. Vor nicht gar langer Zeit, fuhr sie fort, fand man auf der Plesse, in einer Spalte der Mauer, die Knochen von einem Kinde, nebst einem Kruge. Dieses Kind wurde bei der Erbauung des Schlosses, zum Schutz gegen feindliche Stürme, eingemauert, und soll dabei in die Worte ausgebrochen seyn: Die Brüste sind süßer als Honig, der Schoos weicher als ein Kissen, das Herz aber härter als ein Stein. Die Rabenmutter, die ihr Kind dazu hergab, setzte sie wehmüthig hinzu, war eine Bublbirne." (Relata refero....)

Das Schloß Plesse liegt in der Herrschaft gleichen Namens. In älteren Zeiten hatte diese ihre eigenen Dynasten, Lehnmänner von Braunschweig. Als im Jahr 1571 der letzte Graf Dieterich ohne

---

*) Juliane war die zweite Gemahlin des Landgrafen Moriz, geb. 1603, gest. 1643.

Erben verstarb, und H. Erich II von Kalenberg gerade abwesend war, nahm das Haus Hessen-Kassel einen Theil der Herrschaft, und namentlich das Amt Bovenden, als ein eröffnetes Lehn, in Besitz, jedoch mit Widerspruch des damaligen Hauses Braunschweig. Seit dieser Zeit ist darüber ein Prozeß bei dem Reichs-Kammergerichte anhängig.

P. F. Brede.

D.

Kurze Uebersicht von einigen Nicht-Hessischen Schriften, welche Hessische Gegenstände berühren.

1) In dem Westphälischen Taschenbuche für das Jahr 1801; herausgegeben von Karl Gottl. Horstig und Christian Ulr. Frhrn. von Ulmenstein (Minden, 1801.), das sich durch mehrere schätzbare Aufsätze auszeichnet, kommt auch eine schöne und malerische Beschreibung zweier Natur-Merkwürdigkeiten in der Grafschaft Schaumburg, Hessischen Antheils, vor, welche bekannter zu seyn verdienten, als sie es jetzt noch sind. Diese Merkwürdigkeiten, welche durch die große Wirkung überraschen, die ihr Anblick hervorbringt, sind: 1) der Hohenstein, eine furchtbar-prächtige Felsen-

masse, in einer wildromantischen Gegend, eine Stunde nordwärts von Hessen-Oldendorf, zwischen Hameln und Rinteln gelegen; 2) der Wasserfall bei Langenfeld, einem kleinen Dörfchen an der nördlichsten Gränze der Grafschaft Schaumburg, Hessischen Antheils, unweit dem Kirchdorfe Hattendorf gelegen. Beide Schauspiele der Natur sind in artigen Kupfern, nach der Zeichnung des Hrn. Kons. R. Horstig, abgebildet.

Auch im Genius der Zeit (1800. 10 St. S. 625) geschieht des Hohenstein's Erwähnung. Unter andern sagt der Reisende: „Man sagte uns, als wir den Hohenstein besuchten, die Universität Göttingen sende jedes Jahr einen Botaniker auf diese Höhen, um dem Pflanzenreiche neue Beiträge zu verschaffen, die, wie man sonst glaubte, einzig unter den Simples der Alpen gefunden würden; hierzu rechnet man besonders die einzelne Federnelke (Diantus superbus)." Ebendas. kommt S. 628 auch etwas über das Kloster Möllenbeck, und S. 630 etwas über Rinteln vor.

2) In Gräter's Braga und Hermode (3 Bd. 2 Abtheil. S. 137—145.) liefert Hr. M. Joh. Friedr. Aug. Kinderling einen Beweis, daß der wahre Verfasser der gereimten Lebensbeschreibung der heil. Elisabeth kein anderer, als Joh. Rothe, sei. Der Verf. besitzt eine saubere Abschrift des Gedichts von der heil. Elisabeth, welche aus einer Handschrift des 15 Jahrhunderts genommen ist. Diese Handschrift enthält eine Vorrede, die in dem

Abdrucke bei Menken (Tom. II. Script. rer. Saxon.) fehlt, und worin Joh. Rothe ausdrücklich als der Verfasser dieser Lebensbeschreibung angegeben wird. Hr. Kinderling rückt die ganze Vorrede ein. Rothe war eigentlich nur Uebersetzer aus dem Lateinischen, wie auch folgende Verse, vermuthlich des alten Abschreibers oder des Illuminators, bezeugen:

Der man der ditt buchlyn gedutschet hat
Der was eyn thumherr zu Yssnach yn der stat
Dass beduten die roten buchsteb in der vorrede
Johannes rothe dess ssell sey in gotes frede.
Von dem edeln fursten lantgrafen Herman
Sente Lodewiges vater hebet sich an
Dass erst Capitel.

Diese Abschrift, die Hr. K. besitzt, ist auch vollständiger, als die gewöhnliche gedruckte, worin z. B. nach dem 42 V. folgende 4 Zeilen fehlen:

Agnete dye jungste under ön was
Dye bleib zu Wartperg umb dass
Bye der muter, wan sie was eyn kynth
Unde wonete da myt Elizabethen synt.

In dieser Abschrift ist auch die gemeine thüringische Mundart sichtbarer, als in der Abschrift von dem Gothaischen Kodex, worin vieles zu willkührlich geändert, und manches zu nachlässig scheint ausgelassen worden zu seyn. Diese genauere Abschrift führt den Titel: Historia de S. Elisabet, conscripta germanice a Jo. Rothe Canonico Ilsenacensi.

3) Im Intelligenzblatte der Erlanger Literatur-Zeitung von 1799. Nr. 34. S. 266 fg. gibt ein Ungenannter Nachricht von einem Manuskripte, welches das Leben der Landgräfin Elisabeth der Heiligen und ihres Gemahles Ludwig enthält, das sich in der Bibliothek des akademischen Gymnasiums zu Koburg befindet, und das eben dasselbe zu seyn scheinet, dessen der Herausgeber der Hess. Denkw. in seiner Biographie der heil. Elisabeth (Zürich 1797) in der Vorrede erwähnt, und das sich auf der Herzogl. Gothaischen Bibliothek befindet. Ludwig, in seiner Geschichte des Koburgischen Gymnasiums, und Tenzel, in den monatlichen Unterredungen, J. 1691, erwähnen schon dieses Manuskripts. Möge ein geschickter Literator, der dazu Gelegenheit hat, beide Handschriften genau mit einander vergleichen!

4) Der würdige Prof. Schröckh zu Wittenberg gibt im 29 Bande seiner Kirchengeschichte, von Seite 603—614, einige schätzbare Nachrichten von dem berüchtigten Ketzer-Verfolger Konrad von Marburg, dem Beichtvater der heiligen Elisabeth, dem der Herausgeber der H. D. auch ehemahls in Wieland's N. T. Merkur v. J. 1796. 6 St. und in seiner Lebensbeschreibung der heil. Elisabeth ein Denkmahl gestiftet hat, wie er's verdiente.

5) Eine sehr schätzbare statistische Uebersicht der Fürstl. Hessischen Länder gibt Herr J. D. A. Höck, Königl. Preußischer Justiz-Rath und Polizei-Direktor zu Schwabach bei Nürnberg, auf einem besonderen Folio-Bogen, wobei ich mir

nur folgende flüchtige Bemerkungen erlaube. Von Hrn. Metropol. Martin's topographisch-statistischen Nachrichten von Nieder-Hessen sind bis zum J. 1799 3 Bände in 9 Stücken erschienen. Die Fortsetzung dieses so sehr interessanten Werkes wird nach und nach in den Hess. Denkwürdigk. vorkommen, und in dem gegenwärtigen Theile ist bereits der Anfang damit gemacht worden. Von Hrn. R. R. Ledderhose'ns trefflichen kleinen Schriften ist im J. 1795 bereits der fünfte Band erschienen. Von den Städten Gießen, Marburg und Rinteln geben die im J. 1798 von K. W. Justi und F. S. Mursinna herausgegebene Annalen der deutschen Universitäten manche hieher gehörige Notiz. Die Häuser-Anzahl von Marburg kann zu 800 und die Zahl der Einwohner zu 6000 angegeben werden. Die Anzahl der Einwohner von Gießen wird zu hoch zu 6119 angegeben. Richtiger gibt sie der Hessen-Darmstädtische Staats- und Adreß-Kalender zu 3959 an. Zu Marburg ist eine reformirte, zu Gießen und Rinteln hingegen sind lutherische Universitäten.

6) In Hrn. M. Ge. Hieron. Rosenmüller's Lebensbeschreibungen berühmter Gelehrten des sechszehnten Jahrhunderts, Th. I. Leipzig 1800. findet sich Nr. XV auch eine kurze Biographie des berühmten Hessischen Dichters Helius (nicht Elius) Eobanus Hessus. Diese Nachrichten sind meist aus Melchior Adam geschöpft. Nur hätte aus Praesul Risebergensis bei'm Adam nicht ein Gouverneur zu Riesenburg gemacht werden sollen; es ist vielmehr dabei an den dortigen Prälaten zu denken; und der Bischof

von Varma, Johann von Danzig muß Johannes Dantiskus, Bischof von Ermeland heißen. Auch hätte noch das Leben des Dichters von seinem Freunde Camerarius, und die nicht unbeträchtlichen Zusätze Brucker's, ferner das Leben des Hel. Eob. Hessus von Strieder (in der Hess. Gel. Gesch. B. III.) und das von Kossius (Gotha 1797) benützt werden sollen.

Von der im 2ten Theile der Hess. Denkw. (S. 341) erwähnten Psalmen-Uebersetzung des Hel. Eob. Hessus hat man auch noch eine andere, bei Strieder nicht verzeichnete, Ausgabe vom Jahre 1559, (Lipsiae, in officina haeredum Valentini Papae.) die aber mit der von mir beschriebenen völlig übereinstimmt, und die sich in der reichen Bibliothek unsers Hrn. Geh. Raths Baldinger befindet. J.

E.

Vorlesungen von auswärtigen Gelehrten, neuerlich an die Gesellschaft der Alterthümer zu Kassel überschickt.

1) Dissertation sur une corne d'Ure qui se trouve dans l'Abbage de St. Emmeran à Ratisbonne sous la forme d'un Dauphin. Par Bernard Strack, Religieux Benedictin de cette Abbage.

2) Explication de quelques characteres gravés sur un Sapphir, qu'on voit au tresor de cette abbage, par le même auteur.

Außer diesen Vorlesungen wurde der Gesellschaft noch folgendes Werk gedruckt eingereicht:

Dissertatio in aureum ac pervetustum sanctorum Evangeliorum codicem Mſ. Monasterii s. Emmerani Ratisbonnae, auctore P. Colomanno Sanft, eiusdem Monasterii Presbytero Benedictino S. S. Theologiae Professore et Bibliothecario. Literis J. M. Englerth, Aul. et Episcopal. Typographi.

E — n.

F.

Nekrolog.

Am 1 August 1800 starb Christian Zwilling, Fürstl. Hessen-Homburgischer Oberhofprediger, Konsistorialrath und Pfarrer der deutsch-reformirten Gemeine zu Homburg vor der Höhe; bekannt durch einen Unterricht in der christlichen Lehre u. a. Schriften.

Am 9 Sept. 1800 starb Philipp Jakob Leutwein, evang. lutherischer zweiter Stadtpfarrer und Direktor des Waisenhauses zu Homburg vor der Höhe; alt 37 Jahre.

Im Anfange dieses laufenden Jahres 1801 starb zu Kassel der geschickte Hofbildhauer Heyd, der Verfertiger von Bürger's Denkmahl. S. H. D. Th. II. S. 354.

J.

G.

Merkwürdiges Urtheil der Rinteler Universität.

Im Jahre 1661 wurde zu Lindheim in der Wetterau ein abscheulicher Hexen-Prozeß geführt; unter andern zog man bei dieser Gelegenheit sogar drei Kinder von 10 bis 12 Jahren gefänglich ein, „um sie als junge, und um so gefährlichere Zauberer und Zauberinnen“ zugleich mit ihren Aeltern hinrichten zu lassen. Man wandte sich, dieser unglücklichen Geschöpfe wegen, die einige der Verhafteten bei irgend einem Hexentanze gesehen haben wollten, an die Universität zu Rinteln, um von dieser weisen Rath einzuholen, was wohl mit ihnen anzufangen seyn möchte. Diese fand es nicht für nöthig, sie zu verbrennen, sondern ertheilte in ihrer hohen Weisheit den Rath, „solche täglich Vormittags und Nachmittags, in Gegenwart des Pfarrers und Schullehrers, zum ernstlichen Gebet anzuhalten, um die Macht des Teufels auf diesem Wege in ihren jungen Seelen zu besiegen.“ Dieses in seiner Art nicht unwichtige Aktenstück befindet sich noch im Lindheimer Archive. Siehe Beiträge für die Geschichte der Wetterau, herausg. von Roth und Schazmann. 1 B. 1 Heft. S. 73.

J.

H.

Eine Szene auf dem Meißner.

(Aus einem Briefe an den Herausgeber der Hess. Denkwürdigk.)

— „Nur einen Moment, — genossen auf diesem gewiß einzigen Fleck der allmächtigen Natur, den wir in Hessen, und vielleicht in Deutschland nirgends mehr haben, — erlauben Sie mir, l. Fr., Ihnen mit schwachen Zügen zu beschreiben! Ich lag auf dem Basalt-Brocken, den die Natur gegen die Kitz-Kammer über geschleudert hat, um mit einem Blicke das große Ganze übersehen zu können, neben meinem Freunde D—r, einem gefühlvollen Maler aus Mannheim, versunken in dem Anblicke der Kräfte der Natur. Die Sonne war uns im Rücken, leichte Wolken der mittlern Luftregion giengen vorüber, und beleuchteten die Gegenstände mit malerischen Lichtschatten. Plötzlich erschien auf den höchsten Basalt-Klippen, die ich zu mehrern hundert Fus Höhe schätzte, eine gehörnte Ziege, dann die zweite und dritte, bald darauf ein Hirt, der auf einem Blatte ein Morgenlied sang oder pfiff. Wir beide waren stumm, hatten aber ein Gefühl: „so muß ein Morgen auf den Schweizer-Alpen seyn!“ Die erhebende Melodie des Gellert'schen Liedes: „Mein erst Gefühl sei Preiß u. s. w.“ stimmte so ganz in unsere Gefühle, daß wir dem Sänger desselben zuriefen, es noch einmal zu pfeifen; — wir hatten nie so flöten-artige

sanfte Töne mit soviel Modulation auf einem Blatte gehört — aber die ungeheure Höhe und der Wind der hohen Berg-Region ließ unsre Bitte nicht zu ihm gelangen. Wir erkletterten durch einen Umweg die hohen Klippen, um den Sänger zu belohnen. Er war ein 70jähriger Greis, der von Kindheit auf die Kühe und Ziegen des benachbarten Dorfes auf dem Meißner zur Weide trieb. — Die Kupfer in der Schaub'schen Beschreibung des Meißners geben einen zu kleinen Begriff der großen Wirkungskraft, die den Berg hier spaltete, und seine Eingeweide an den Tag hervorzog. In der Tiefe der Schlucht fließt ein kühler sehr angenehm schmeckender Bach, und verliert sich in die Wildnisse des abnehmenden Berges, den Aufenthalt wilder Schweine und anderer lichtscheuer Thiere."

D.

I.

Die erste in der Burgkirche zur Wilhelmshöhe gehaltene Predigt.

Die erste feierliche Gottesverehrung in der Burgkirche zur Wilhelmshöhe veranlaßte folgende, in mehr als einer Hinsicht lesenswürdige Predigt:

Predigt bei der ersten gottesdienstlichen Zusammenkunft in der Burgkirche zur Wilhelmshöhe am

14 Jun. 1801. Gehalten von F. C. Schnackenberg, zweitem Prediger der Unter-Neustädter Gemeinde. Kassel, gedruckt bei Hampe.

Den Text giebt das 1 Buch der Könige 8, 28 u. 29. Aus diesem leitet der Herr Verfasser die Beantwortung der Frage her: „zu welchen frommen Wünschen die erste Versammlung an diesem der gemeinschaftlichen Gottesverehrung geweihten Orte veranlassen müsse?“ Er macht seine Zuhörer, unter welchen die Andacht des reg. Herrn Landgrafen das rührende Beispiel für jeden andern war, mit solchen bekannt, und sagt, was von allen Seiten zu thun sei, um sie erfüllt zu sehen. Die Löwenburg selbst ist zur Bewunderung jedes Fremden, auch dessen, der die alten schauerlichen Denkmale der Baukunst aus der Mittelzeit in jedem andern Lande sah, von außen als eine Feste, auf einer Felsenhöhe sowohl, als durch einen jener Zeit angemessenen Reichthum von Verzierungen und dem Geräthe des Rittergeschmacks, ein so großes durchaus im Geist jener zusammenstimmendes Ganzes in seiner Art, ein solches Horazisches Ein und ebendaßelbe, daß es jeden Zuschauer, der kein Küttner mit aller Gewalt und gegen alles Anstaunen jedes Zuschauers seyn will, zur Bewunderung hinreißt, wovon auch ihre Kapelle einen sehr sprechenden und begeisternden Antheil ausmacht. Diese Begeisterung versetzte unter andern auch Hrn. Pf. Schnackenberg in die Zeit, in welcher der Christenglaube so dunkel in solchen Gotteshäusern war, als ihre finstre und regel- und geschmacklose Bauart, und aus dieser Zeit in die gegenwärtige, durch Gefühl religiöser Wahrheit und einer

daraus herfließenden vernünftigen Freiheit, über sie zu denken und zu urtheilen, ausgezeichnet. Kurz, sie verdient gelesen zu werden!

C — n.

K.

Literärische Chronik der drei Hessischen Landes-Universitäten von den Jahren 1799 und 1800.

A. Gießen.

1) Promotionen.

In der theologischen Fakultät fielen in den Jahren 1799 und 1800 keine Promotionen vor.

In der juristischen Fakultät promovirten folgende Kandidaten:

Hr. Nonne wurde Lizentiat d. R. d. 1 Apr. 1799.

Hr. Jakob Friedrich von Leonhardi aus Frankfurt a. M. Doktor, den 16 Apr.

Hr. Karl Sturz aus Zweibrücken, Adv. ord. in Frankf. a. M. Liz. den 12 Jan. 1800.

Hr. Anton Kissewetter aus Frankf. a. M. Dokt. den 24 Febr.

Hr. Tode aus Hamburg, Dokt. d. 12 Mai.

Hr. Rothe aus Frankf. a. M. Liz. d. 20 Mai.

Hr. Joh. Konr. Behrends aus Frft. a. M. Dokt. d. 4 Jul. Diss. de cambiis Iudaeorum contra cridarium christianum iureiurando corroborandis. 34 S. in 4.

Hr. Feyerlein aus Frankf. a. M. Liz. d. 12 Okt.

Medizinische Promotionen.

Hr. Pet. Konrad Arn. Theod. Ludw. Griesenbeck aus Hamm in Westphalen, Prediger der evang. luther. Gemeinde zu Utrecht und Mitglied der Gesellschaft der Künste und Wissenschaften daselbst, d. 20 April 1799. Diss. de praxis medicae connubio cum sacrorum ministerio. 3 Bogen in 4.

Hr. Ernst Günther Roffhack aus Lüdscheid in der Grafschaft Mark, d. 19 Mai 1800. Theses, auf 1 Bog. 4.

Hr. Joh. Gottfried Krämer, aus Iptingen im Herz. Würtenberg, Mitglied der Göttinger Gesellschaft von Freunden der Geburtshülfe, der Jenaischen naturforschenden und mineralogischen Gesellschaften, d. 28 Mai.

Hr. Salomon Häberly aus der Schweiz, Reg. Chirurg. des 5 Batav. Reg., d. 2 Aug. 1800.

Hr. Joh. Georg Misselbach aus Leiningen, Reg. Chir. des Batav. Reg. Chevaux-legers, den 1 Sept. Theses, auf 1 Bog. 4.

Hr. Karl Johann Reinhard Scheidler aus Karlsbafen, Generalchirurg der Batavischen Armee und Mitglied des Gesundheitsausschusses im Haag, d. 6 Sept. Diss. Cardialgiae brevem nosologiam, methodum curandi rationalem et morbi ipsius feliciter curati historiam fistens. 16 S. 4.

Hr. Christian Gottfried Daniel Nees aus Erbach im Odenwald, d. 29 Okt.

Hr. Johann August Schwenk, Fürstl. Solmsischer Hofmedikus in Lich, d. 25 Nov.

Hr. Christoph Ludwig Ernst Embdt aus Alsfeld, d. 27 Dez.

Hr. Joh. Aug. Theodor Christian Alefeld aus Oberflörsheim am Rhein, d. 29 Dez. Diss. leprae historiam succinctam et binas leprosorum nuper observatorum historias complexa. 32 S. 4.

Hr. Franz Joseph Braun aus Zell im Breisgau, Reg. Chir. bei dem Hessen-Darmst. ersten leichten Infanterie-Bataillon, d. 31 Dez.

Philosophische Promotionen.

Hr. Joh. Georg Wacke, gen. Schiede, aus Hanau, d. 6 Febr. 1799.

Hr. Friederich Karl Rumpff aus Roßbach im Hessen-Darmst.

Hr. Ludwig Adam Dieffenbach, aus Diezenbach im Hessen-Darmst. Beide Lehrer am Pädagog zu Giessen, d. 11 Aug. 1800.

2) Beförderungen und Ehrenbezeigungen.

Hr. Geh. R. R. Hezel wurde im J. 1800, mit einer Zulage, zum Universitäts-Bibliothekar ernannt.

Hr. Prof. Roos wurde, mit Beibehaltung seiner Lehrstelle am Pädagogium, zum Pädagogiarchen ernannt.

B. Marburg.

1) Doktor-Promotionen und Disputir-Uebungen.

In der theologischen Fakultät fielen keine Promotionen vor.

Juristische Promotionen.

Am 5 Junius 1799 wurde Herrn Gerhard Meier aus Bremen, nachdem er über verschiedene juristische Theses disputirt hatte, vom Hrn. Dr. und Prof. G. F. K. Robert; so wie des erstgedachten Bruder, Herrn Heinrich Meier, am 30 Sept. dess. J., nachdem derselbe gleichfalls zuvor einige Theses öffentlich vertheidigt hatte, vom Hrn. D. u. Prof. P. Fr. Weis die juristische Doktor-Würde ertheilt. Auch wurde dieser Hr. Heinrich Meier vom Hrn. Prof. Weis zum Kaiserlichen Notarien

kreirt, weil der jedesmalige Dekan der hiesigen Juristen-Fakultät, als Kaiserlicher Hof-Pfalzgraf, hierzu befugt ist.

Am 5 Okt. bes. J. wurde Herr Wilhelm Wille aus Kassel, nachdem er über Theses disputirt hatte, vom Hrn. Prof. Robert zum Doktor der Rechte kreiret.

Am 15 März 1800 vertheidigte Herr Johann Karl Adam Murhard aus Kassel seine Inaugural-Dissertation: de legum poenalium interpretandi principiis et in specie de extensiva earum interpretatione, worauf ihm vom Hrn. Dr. und Prof. J. P. Bucher die Doktor-Würde in den Rechten ertheilt wurde.

Am 31 Okt. l. J. wurde Herr Friedrich Karl von Savigny aus Frankf. a. M., nachdem derselbe zuvor seine Inaugural-Dissertation: de concursu delictorum formali, vertheidigt hatte, von dem Hrn. Prof. Robert zum Doktor der Rechte kreirt.

Medizinische Promotionen.

Hr. Joh. Pet. Häfner, aus Schmalkalden, vertheidigte seine Dissert. De inflammatione medullae spinalis. Marb. Catt. Lit. Bayrhofferi, Acad. Typ. 1799. (Jetzt ausübender Arzt zu Schmalkalden.)

Hr. P. H. F. Knobel, aus Schwarzenfels. Seine Dissert. handelt de Haemorrhoidibus. Marb. Lit. Kriegeri, Acad. Typ. 1799.

Hr. C. Bernh. Fleisch, aus Kassel. Er schrieb: De Asthmate Millarii. Marb. Catt. Lit. Typogr. Acad. 1799. (Jetzt ausübender Arzt zu Kassel.)

Hr. F. G. V. Osius, aus Hanau. Er handelt in seiner Dissert. De Catalepsi. Marb. Catt. Lit. Typ. Acad. 1799. (Jetzt ausübender Arzt, und Mitglied des Collegii med. zu Hanau.)

Hr. Wilh. Karl Ludw. Cramer, aus Hanau, vertheidigte seine Dissert. De Bubonibus venereis. Marb. Catt. Lit. Bayrhoferi, Acad. Typogr. 1799. (Jetzt ausübender Arzt zu Kassel.)

Hr. Egbert van Marle, aus dem Haag. Er schrieb: De Febre flava Indiae occidentalis. Marb. Catt. Typ. Kriegeri, Acad. Typogr. 1799.

Philosophische Promotionen.

Im Jahr 1799 erhielten die philosophische Doktor-Würde die Herren Professoren Joh. Ernst Wisseler und Joh. Franz Beyer zu Herborn, und im J. 1800 Hr. Friedr. Ludw. Langstedt, ehemaliger Feldprediger des 14 Churhannöv. Infanterie-Regiments zu Madras und Arcot in Ostindien, jetzt privatisirender Gelehrter zu Göttingen.

Unter Hrn. Prof. Berings Vorsitz, disputirten, wie gewöhnlich, die Fürstl. Stipendiaten, in den Jahren 1799 und 1800, über gedruckte Theses.

2) Beförderungen und Ehrenbezeigungen.

Der bisherige Privatlehrer der Philologie, Hr. Dr. Ge. Friedr. Creuzer, wurde im J. 1800 zum außerordentlichen Professor der griechischen Sprache, mit Gehalt, ernannt.

In dem Hrn. Dr. Friedrich Karl von Savigny aus Frankfurt am Main erhielten die der Rechtsgelehrsamkeit Beflissene in eben diesem Jahre einen neuen Privatlehrer.

Der Prof. K. W. Justi und Prof. Ge. Fr. Creuzer wurden im J. 1800 von der Herzogl. lateinischen Gesellschaft zu Jena unter ihre Ehrenmitglieder aufgenommen.

Die durch den Tod des seel. Konf. Raths und Super. Justi erledigten Stellen sind nunmehr wieder auf folgende Art besetzt. Die Superintendentur, Konsistorialraths- und Oberpfarr-Stelle erhielt (im Jul. und Oktober 1800) der bisherige Ekklesiast und Definitor Hr. Joh Herrmann Ruppersberg (geb. zu Wetter, den 4 Jan. 1734); der bisherige Archidiakonus und Definitor, Hr. Joh. Ludwig Heinrich Fenner (geb. zu Marburg, 1746) wurde im Dezember 1800 zum Ekklesiasten ernannt; der bisherige Diakonus und Definitor Prof. Karl Wilh. Justi (geb. zu Marburg, d. 14 Jan. 1767) erhielt (am 15 Febr. 1801) das Archidiakonat, und der bisherige Privatlehrer der Philosophie, Hr. Dr. Chr. A. Leonh. Creuzer (geb. zu Marburg den 20 Nov. 1768) wurde (im Jul.

1801) zum Diakonus und Definitor ernannt, und am 23 Aug. ordinirt und feierlich eingeführt.

Der bisherige Hr. Reg. Rath von Wildungen wurde im J. 1799, mit gänzlicher Dispensation von seiner Regierungsraths-Stelle, zum Oberforstmeister ernannt, und ihm die Mitversehung der diesigen Oberforstmeister-Stelle, nebst der Hoffnung der Nachfolge auf diese Stelle, von dem Hrn. Landgrafen übertragen. Im J. 1800 erhielt er, nach des Hrn. Oberforstmeisters von Lebenner's Abgang nach Rinteln, diese Stelle wirklich.

C. Rinteln.

1) Promotionen.

In der theologischen Fakultät fielen in den Jahren 1799 und 1800 keine Promotionen vor.

In der Juristischen Fakultät erhielten die Doktorwürde: Hr. Reg. Rath Bezin aus Osnabrück (1799.) und Hr. Karl Daniel Wilmans, aus dem Herzogthum Bremen gebürtig, immatrikulirter Advokat zu Zelle, am 28 Aug. 1799.

Medizinische Promotionen.

Am 21 März 1800 erhielt den gradum Doctoris Chirurgiae et artis obstetriciae, Hr. Fr. Wilh. Gottfr. Redlich aus Breslau.

Am 28 Junius erhielt die medizinische Doktorwürde Hr. Heinr. Gottfr. Neumann, aus dem Hannöverischen, und verbürgte sich für eine nachzuliefernde Dissertation: de uteri inversione.

In der philosophischen Fakultät.

Hr. Justus Gruner aus Osnabrück, und Hr. Rudolph Christoph Gittermann aus Westeraccum in Ostfriesland.

2) Beförderungen und Todesfälle.

Am 17 Apr. 1800 starb der Professor primarius der Medizin, Hofr. Ludwig Philipp Schröter, alt 54 J. (S. Hess. Denkw. Th. II. S. 225.) Am 2 Mai d. J. wurde der zweite Professor der Medizin, Hr. Christian Wilhelm Dangers, zum Primarius ernannt.

2.

Kunstsachen.

A.

August Nahl's neueste Arbeiten.

1) Hektor's Abschied. Das zweite Stück des dritten Bandes der von Göthe herausgegebenen Propyläen gibt unter andern, von S. 97 an, eine sehr interessante und instruktive Uebersicht der im Jahre 1800 dem Herausgeber dieses trefflichen Kunst-Journals überreichten Künstler-Werke, und der bei dieser Gelegenheit geschehenen Preis-Vertheilung. Im J. 1799 erhielten die Herrn Hartmann und Kolbe den Preiß; im Jahr 1800 hingegen wurde unter den vielen wetteifernden Künstlern dem Hrn. Joseph Hoffmann aus Köln ein Preiß von 10 Dukaten, unserm wackeren Hessischen Künstler aber, Herrn August Nahl zu Kassel (vergl. Hess. Denkw. Th. I. S. 281 fg. 287; Th. II. S. 364) der höchste Preiß von 20 Dukaten zuerkannt. Das treffliche Werk selbst, das ihm die Achtung aller Kenner sichern wird, ist Hektor's Abschied, eine große, mit Sepia getuschte Zeichnung. „Sie ist, wie der Herausgeber der Propyläen davon sagt, nicht nur, verglichen mit den eingegangenen Konkurrenz-Stücken,

sondern auch, unabhängig von diesen, ganz für sich selbst betrachtet, ein treffliches, dem Zeitalter Ehre bringendes Kunstwerk. Nichts, was bedeuten, was rühren, was den Gegenstand heben, zur Anschauung bringen konnte, hat der Künstler unbenutzt gelassen.“ Eine konzentrirte Darstellung dieses trefflichen Kunstwerks, mit einigen feinen Bemerkungen des Herausgebers, findet man in dem erwähnten Stücke der Propyläen, Seite 139—141; eine ausführlichere, von reifer Beurtheilung zeugende, Beschreibung aber in eben diesem Stücke, S. 161 und 162. Am Schluß der vorhin erwähnten kurzen Darstellung heißt es: „Die vortrefflichen Falten, besonders am Gewand der Andromache, um die Kniee und das übergeschlagene linke Bein, die edlen Formen an allen Figuren überhaupt, die holde, unschuldige Grazie des Kindes, Hektor's männliche Kraft, der Frauen Schönheit und Würde, in stiller Traurigkeit, die gefällige Gestalt der Amme, alles bewährt das lange und gründliche Studium des Künstlers, nach den erhabenen Mustern des Alterthums.“ Der erwähnte zweite Beurtheiler gibt den Inhalt des Nahl'schen Kunstwerkes sehr treffend mit folgenden Worten an: „Hektor erhebt den Astyanax mit einem heitern Blick des Vertrauens zu den Göttern empor. Andromache, eine schöne Gestalt im Geist der Antiken gezeichnet, lehnt sich an die rechte Seite des Helden, auf ihm, als ihrem Gatten, scheint sie zu ruhen, kein Ausdruck des Schmerzens entstellt ihre reinen Züge. Zur Linken Hektor's, in weiterem Abstand von ihm, und durch den Helm, der auf dem Boden liegt, von ihm geschieden, kniet die Wärterin, das heitere Ge-

bet des Helden mit einem schmerzvollen Flehen aus tiefer geängsteter Brust begleitend. Auf sie, als die niedrigere Natur, hat der weise Künstler die ganze Schaale der Leidenschaft ausgegossen, die er für diese Szene bereit hielt; aber in ihrem Affekt ist nichts unwürdiges, es ist nur das Heftige der Inbrunst, was ihn bezeichnet. Die Handlung geschieht unter dem Thor, dessen edle Architektur würdig zum Ganzen stimmt. Hinter der Amme öffnet sich dasselbe in einem freien Bogen; man sieht den Wagen Hektor's, der Führer hält die Pferde an, ein Krieger ist näher getreten und setzt die Hauptszene mit der Handlung des Hintergrundes in Verbindung."

2) Außer dieser Meister-Arbeit, hat Hr. Nahl noch folgende sehr interessante Stücke aus dem historischen Fache geliefert, die des Künstlers eben so würdig sind, als das so eben beschriebene:

1) Deiphontes, König von Epidaurus, verfolgt seine beiden Schwäger, die seine Gemahlin Hyrnetho entführen wollen, und erlegt den einen, der andere umfaßt Hyrnetho, um sich dadurch gegen den Deiphontes zu schützen. Die Szene geht nahe bei einem der Stadtthore von Epidaurus vor. Es eilen einige Bewohner dieser Stadt ihrem Könige aus dem Thore zu Hülfe. Der Wagen der beiden Brüder ist im Mittelgrunde.

2) Herkules schießt nach der Sonne, wegen der drückenden Hitze, die sie ihm auf seiner Reise nach Spanien über die Sandwüsten von Lybien verur-

sachet. Eine große Zeichnung in Sepia, am 28 Mai zu Kassel öffentlich ausgestellt.

3) Merkur führt dem Epimetheus die Pandora zu.

4) Leander im Begriff, seine theure Hero zu verlassen, um wieder zurück über den Hellespont nach Hause zu schwimmen; Hero's alte Wärterin deutet ihm an, daß bereits der Tag anbreche, um seine Trennung desto mehr zu beschleunigen.

5) Zwei allegorische halbe Figuren, den Fleiß und die Faulheit vorstellend.

6) Venus warnet den Adonis, sich auf der Jagd vor wilden Thieren zu hüten. Hr. Frauenholz zu Nürnberg hat diese Zeichnung stechen lassen; als Gegenstück zu Albano's ruhenden Nymphen.

7) Eine liegende Venus, welcher Amor einen Dorn aus dem Fuße zieht; von den Blutstropfen der Liebesgöttin wird die Rose gefärbt. Diese Zeichnung läßt Hr. Frauenholz gleichfalls stechen, und sie wird nächstens erscheinen.

8) Tiresias trifft zufälligerweiße die Minerva im Bade an, welche darüber so aufgebracht wird, daß sie ihn des Gesichts beraubt. Am 28 Mai zu Kassel öffentlich ausgestellt.

3) Unter den Kunstblättern der Chalkographischen Gesellschaft zu Dessau zeichnen sich unter andern

die vier Tagszeiten nach Claude Lorrain, nach trefflichen Zeichnungen von Hrn. Nahl zu Kassel, und in Aquatinta ausgeführt von Schlotterbeck, sehr zu ihrem Vortheile aus. Jedes dieser Stücke ist 25 Zoll breit, 19 Zoll hoch, und kostet 8 Rthlr.

Die vortrefflichen Originale befinden sich in der Kasseler Bildergalerie, und verdienen eine kurze Erwähnung in unsern Denkwürdigkeiten.

1) Der Morgen. Auf dem Vorgrunde rechter Hand erblickt man eine Gruppe von hohen Bäumen, weiter hin einen Fluß, über welchen eine steinerne Brücke zu einer waldigten Gegend führet, in welcher Vieh weidet. In der Entfernung zeigt sich das stille Meer, über welchem die Sonne aufgehet. Vorne stehet Tobias und der ihn begleitende Engel mit dem großen Fische. Dies Gemälde ist auf Leinwand ausgeführt, 3 Fuß 7 Zoll hoch, 5 Fuß breit.

2) Der Mittag. Auf dem Vorgrunde erblickt man eine heilige Familie. Eine Brücke führt zu den Ruinen eines alten Tempels. Zur rechten Hand eröffnet sich eine weite Aussicht. Eben so groß, als das vorige Stück.

3) Der Abend. In der Mitte fallen einige Bäume in's Auge, dahinter einige Rudera von einem alten Tempel. Im Vorgrunde stehet die Rebekka, welche ihre Heerde an dem Brunnen trinken läßt. Von gleicher Größe, wie die vorigen Stücke.

4) Die Nacht. Auf dem Vorgrunde sieht man den Patriarchen Jakob mit dem Engel kämpfen. In der Entfernung folgt der Zug Jakobs über eine Brücke. Weiterhin fallen einige alte Ruinen in's Auge. Auch dieses Stück ist, wie die drei vorhergehenden, auf Leinwand ausgeführt, und 3 Fuß 7 Zoll hoch und 5 Fuß breit.

J.

B.

Heinr. Wilh. Tischbein's Bilder-Homer.

Homer, nach Antiken gezeichnet von *Heinrich Wilhelm Tischbein*, Direktor u. s. w. Mit Erläuterungen von *Christn. Gottl. Heyne*. Göttingen, b. Dietr. 1801. 1 und 2 Heft. Royal-Fol. (Preiß des 1 Hefts 6 Lbthlr. Preiß des 2 Hefts 5 Lbthlr.)

Unsere Denkwürdigkeiten dürfen über dies Meisterwerk nicht schweigen, da Hessen das Vaterland des großen, achtungswürdigen Künstlers ist, der es hervorbrachte, und dessen mannigfaltige Verdienste um die Kunst nur neidische Hyperkritiker herabzusetzen versuchen werden. Die Deutschen müßten keine Deutsche seyn, wenn sie ein treffliches vaterländisches Produkt, das sich in ihrer Mitte erhebt, ohne allen

Neid und ohne kleinliche Herabsetzung, für das annehmen sollten, was es ist. Hie und da hat sich diese alte Erfahrung schon bewährt gefunden. Unterdessen haben diese Hyperkritiker weder den wahren Kunstkenner zu verstimmen, noch den Abgang des trefflichen Werkes zu hemmen vermocht. Vom ersten Hefte ist die erste Auflage schon fast ganz vergriffen, und man wird unverzüglich zu einer neuen schreiten müssen. So wie jedoch ächte Kunstkenner den trefflichen Vorstellungen Gerechtigkeit haben wiederfahren lassen, so haben sie auch in den zweckmäßigen Erläuterungen des würdigen Heyne den gründlichen und behutsamen Alterthumsforscher und Ausleger, der das, was nur Meinung seyn konnte, mit abgewogener Vorsicht auch nur als Privatmeinung des Künstlers anführt, mit Vergnügen wieder gefunden. Nur gegen einiges, was in diesem trefflichen Werke als Homerisches Bild aufgeführt wird, dürfte eine sorgfältige Kritik noch Zweifel erregen können. Zeit und fortgesetzte reifliche Prüfung werden uns jedoch auch hier der Wahrheit immer näher entgegen führen.

Der Tischbeinische Homer soll eigentlich nichts anders seyn, als eine Reihe von Darstellungen, welche die Alten aus dem Homer wählten und auf Kunstwerken mancherlei Art vorstellten. In welchem Zeitalter diese verschiedenen Darstellungen gemacht wurden, darum brauchte der Künstler sich nicht zu kümmern.

Um derjenigen Leser willen, welche den Tischbeinischen Homer noch nicht aus eigner Ansicht kennen,

soll hier eine kurze Uebersicht der in den beiden ersten Heften enthaltenen Vorstellungen mitgetheilt werden.

Das erste Heft enthält, außer mannigfaltigen Verzierungen, 6 Blätter, von denen die drei ersten der Person des Dichters, die drei letzten der Ilias gewidmet sind. 1. Homer's Büste, aus der Farnesischen Sammlung, von Tischbein gezeichnet, und von Morghen gestochen. Ein großes Ideal, mit Kraft, Leben und Klarheit ausgeführt, ein wahrscheinlicher Ueberrest aus den schönsten Zeiten der Kunst! 2. Homer, von den Musen unterrichtet, nach einem Cameo des Ritters Hamilton. Die Deutung dieses Blats scheint noch zweifelhaft zu seyn. Ein scharfsinniger Kunstrichter vermuthete, daß dasselbe eher auf einen dramatischen Dichter deute, welchem die Musen des Schauspiels, die Tragödie, Komödie und die Tanzkunst zugesellt seien. 3. Homer's Apotheose, nach einen Relief auf einem silbernen Becher im Museo zu Portici, verschieden von der bekannten im Palaste Colonna. Dieser Becher wurde in den Pomtinischen Sümpfen gefunden. 4. Die Entführung der Helena durch Paris; nach einem Relief auf einem Etruskischen Sarkophag in der Gallerie zu Florenz. Ein herrliches mit Geist und Leben ausgeführtes Werk! 5. Die Köpfe der 7 Haupthelden der Ilias, nach verschiedenen der schönsten Büsten auf einem Blatte höchst treffend gegeneinander gestellt, nämlich Achill, Agamemnon, Menelaus, Nestor, Ulyß,

Diomed und Paris. *) Einige Köpfe dieses meisterhaften Blattes sind zuverlässig, andre hingegen, wie z. B. Nestor's und Diomed's Kopf minder wahrscheinlich, Homerische Helden. 6. Ein Verwundeter wird von einem Alten auf einen Wagen gebracht, um weggeführt zu werden; nach einem Etruskischen Sarkophag. Tischbein vermutbet, daß der erschlagene Antilochus hier vorgestellt werde, wie sein Vater Nestor ihn auf einen Wagen legt.

Die Vignetten und Ornamente des ersten Hefts sind: 1) Ein Genius des Gesanges, der auf einem Schwane sitzt. Nach einer Vase. 2) Eine Reihe Schwäne, Symbole des Gesangs, nach einer Etruskischen Vase. 3) Eine lesende Muse, nach einer antiken Paste. 4) Apollo und drei weibliche Figuren mit einem Hirten, nach einem Relief in Marmor. Auch diese Deutung ist noch zweifelhaft. Nicht unwahrscheinlich ist die Erklärung eines Kunstrichters, daß Apollo hier vorgestellt werde, wie er auf Lieder sinne, und drei Musen theilnehmend und horchend neben ihm stehen. 5) Krieger hinter ihren Schilden versteckt, nach einer Vase. 6) Eine Lyra,

---

*) Unrichtig findet ein Ungenannter, in einem sonst schätzbaren Aufsatze im 5 St. des Genius des 19 Jahrh. S. 14. auch den Hektor unter diesen 7 Heldenköpfen. Ich erinnere mich hierbei einer mündlichen Aeußerung Tischbein's, daß man eigentlich gar keinen antiken Hektors-Kopf habe.

mit der darüber schwebenden Psyche, nach einer Gemme. 7) Apollo, Merkur und Minerva, nach einem der schönsten Cameen. Einige dieser Vorstellungen haben nur im weitläuftigen Sinne, andere auf das Homerische Gedicht gar keine Beziehung.

Zweites Heft; ganz der Odyssee gewidmet. 1) Die Büste des Ulysses im Großen, von Tischbein gezeichnet, und von Morghen gestochen. Ein herrlicher Kopf, nach einem der schönsten Marmors! 2) Ulysses auf der Insel der Kalypso sitzend, und sich nach seiner Heimath sehnend; nach einem Cameo. Eine vorzüglich schätzbare Arbeit! 3) Ulysses als Jüngling, wie er seinen Großvater Autolykus besucht, um die Geschenke abzuholen, die ihm bei seiner Geburt versprochen worden waren; nach einer Etruskischen Vase. Dies Stück könnte vielleicht eben so sehr den Abschied des Ulysses vom Autolykus vorstellen. 4) Ulysses, von seines Grosvaters Söhnen auf die Jagd geführt, wird von einem Eber verwundet; nach einer Vase. 5) Ulysses, von Troja zurück kommend, wird an der Narbe dieser Wunde von seiner Amme Euryklea erkannt; nach einer Gemme. 6) Ulysses fährt vor den Sirenen vorbei; nach einem Etruskischen Sarkophag. Ein schätzbares altes Werk, wirklich Etruskisch, und doch griechische Homerische Fabel!

Die Vignetten und Ornamente des zweiten Hefts sind: 1) Ansicht einer Insel im Mittelländi-

schen Meer, eine Fantasie von Tischbein! 2) Wogen des Meeres, in der Mitte die Scylla; nach einer Münze. 3) Ein Widderkopf, das Kriegswerkzeug, worauf eine Eule sitzt, und ein Merkurs-Stab; Symbole der Weisheit, Stärke und Beredsamkeit; nach einem geschnittenen Steine. 4) Die Anlandung an einer Küste; eine Idee des Zeichners. 5) Ein Hahn und ein Fuchs; Symbole der Wachsamkeit und Schlaubeit; nach einem Carneol. 6) Eine Pallas, eine Siegsgöttin u. s. w. nach drei geschnittenen Steinen. 7) Ein Minerven-Kopf, nach einer Vase gezeichnet.

Eine in's Detail gehende Kritik über dieses treffliche Werk eines Künstlers, der sich schon früher durch die herrlichen Hamilton'schen Vasen-Zeichnungen*) so gerechten Beifall erworben hat, wird man hier, wo es nur um eine allgemeine Uebersicht zu thun

---

*) Sehr schätzbare Bemerkungen: „Ueber die Aechtheit der Tischbeinischen Vasen-Zeichnungen" finden sich in Wieland's N. T. Merkur v. J. 1801. 3 St. S. 218 fg. Eben daselbst lieset man einen aus Kassel datirten Brief des Hrn. Hummel, der mehrere Jahre in Neapel fast unzertrennlich mit Hrn. Dir. Tischbein lebte, worin derselbe Hrn. Tischbein gegen den Vorwurf rechtfertigt, daß er bei'm Kopiren der Original-Zeichnungen nur seiner eigenen Fantasie gefolgt sei, und worin er dessen große Gewissenhaftigkeit bei'm Kopiren rühmt.

war, nicht erwarten. Möge der würdige Künstler ferner alle verdiente Aufmunterung finden, um das angefangene Werk mit Freuden zu vollenden!

J.

C.

Urtheil über die Kasselischen Kunst-Anstalten.

In einem kleinen, aber geistreichen Aufsatze in den von Göthe herausgegebenen Propyläen (III Bds 2 Stück), unter der Aufschrift: Flüchtige Uebersicht über die Kunst in Deutschland, heißt es S. 165 von den Kasselischen Kunstanstalten: „In Stuttgart und Kassel zeigt sich die glückliche Nachwirkung dessen, was einige Fürsten zu Gunsten der bildenden Künste gethan. Hier findet man das Studium, nach der Antike und den besten Modernen, an der Quelle. Styl, Form, Symbol der Darstellung, vollendete Ausführung. Die Herrn Nahl und Hartmann haben uns davon durch Konkurrenzstücke schönen Beweis gegeben.“

D.

Wilh. Böttner's neueste Arbeiten.

Außer mehrern schätzbaren Brustbildern, verdienen noch folgende neue Kunstwerke von der Meisterhand des Hrn. Prof. und Hofmalers Wilh. Böttner zu Kassel, eine rühmliche Erwähnung in den Hess. Denkwürdigkeiten.

1) Ein Familien-Stück; und zwar die Familie des würdigen Hrn. Etats-Ministers und Kurators der Hess. Universitäten, Frhn. Siegm. Waitz von Eschen. 2) Der Domherr, Frhr. von Spiegel, in Lebensgröße und im Ornate des Maltheser-Ritter-Ordens gemalt. 3) Die Fr. Geh. Räthin von der Malsburg, ein Kniestück, in Lebensgröße. Fr. v. d. M. ist beschäftigt, die Urne einer Freundin mit Blumen zu bekränzen. 4) Der Künstler selbst, dessen Gattinn und Kind; zur letztern Gemälde-Ausstellung in Kassel verfertigt. 5) Ein historisches Stück, die Erschaffung der Eva und das Erwachen Adam's vorstellend. Nr. 1 und 5 wurden am 28 Mai gleichfalls öffentlich ausgestellt. Möge es dem trefflichen Künstler nicht an Muße fehlen, um bald mehrere größere historische Stücke liefern zu können, worin seine Kunst sich in einem noch glänzendern Lichte, als in der Porträt-Malerei, zeigen könnte! Eine seiner neuesten Arbeiten war eine Kopie nach Leonardo da Vinci,

eine heilige Familie vorstellend, für Hrn. Kammer-Junker von Schilden zu Weimar verfertigt.

J.

E.

Heinr. Tischbein's radirte Blätter.

Diese treffliche Sammlung geätzter Blätter, nach Zeichnungen großer Maler, mit der sorgfältigsten Beobachtung der besondern Manier jedes Meisters, und in der den Originalen eigenthümlichen Zeichnungsart verfertigt, nebst vielen dem wackern Künstler eigenen getreuen Kopieen der lebenden und todten Natur, ist einer ehrenvollen Erwähnung in unsern Denkwürdigkeiten werth. Schon ehemals war diese Sammlung des Beifalls, den ihr ein Kunstkenner im 15 Stück des Meusel'schen Museums für Künstler und Kunstliebhaber schenkte, werth; allein anhaltendes Studium des Verf. und sein rühmliches Bemühen, diese Sammlung dem Ideale eines kunstmäßigen Ganzen immer näher zu bringen, wird ihm gewiß den Beifall der Kunstkenner in einem noch höheren Grade verschaffen.

Diese schöne Sammlung zerfällt in zwölf Klassen oder Abtheilungen, die, nach der Verschiedenheit ihres Gegenstandes, auch einen verschiedenen, der Sache angemessenen Charakter an sich tra-

gen. Die erste Klasse enthält menschliche Köpfe, worunter einige höchst charakteristisch sind. Die zweite Klasse enthält ganze menschliche Figuren, worunter sich ein Barde der Vorzeit, einige Stücke nach Teniers, Piazetta u. a., besonders ein Scheerenschleifer vortheilhaft auszeichnen. Dritte Klasse. Landschaften. Unter andern einige schätzbare Stücke nach Rembrand, Eckhard u. a., malerische Ruinen u. s. w. Vierte Klasse. Seltene und wilde Thiere. Diese Stücke hat Hr. T. recht con amore bearbeitet. Fünfte Klasse. Vögel. Einige sehr gut gezeichnete und angenehm ausgeführte Stücke! Sechste Klasse. Pferde und Reiter. Hier verdienen ein Parforce-Jäger, nach Ridinger, ein Falkonier, nach Junge u. a. vorzügliche Aufmerksamkeit. Siebente Klasse. Viehstücke. Größtentheils treffliche Arbeiten, nach Roos, Votter, Bergben, Romain u. a. unter andern eine überaus glückliche Kopie des berühmten Potter'schen Stücks: die pissende Kuh. Achte Klasse. Allerlei Charaktere von Hunden. Mit vieler Einsicht ausgeführt! Neunte Klasse. Jagden und Wild. Eine reichlich-ausgestattete Klasse, die von Liebhaberei und Kunstgeschicklichkeit zeugt. Unter andern ein schönes Blat mit Tannenwild, getreu nach der Natur geschildert. Eben dies Urtheil gilt von der zehnten Klasse: Geschossenes Wild. Elfte Klasse. Thierköpfe. Zwölfte Klasse. Seltenheiten. Diese Klasse enthält: 1) Einen Ziegenbocks-Kopf mit 6 Hörnern; 2) einen Rehbocks-Kopf mit sonderbarem Gehörne; 3) ein Wildpret mit einem Gehörne, und 4) ein Fragment eines

versteinerten ungeheuren Gehörnes, welches im J. 1777 bei Worms im Rhein gefunden wurde, das zu Kassel im Museum aufbewahrt wird, und 28 Pfund am Gewicht hält.

Die ganze komplete Sammlung der geätzten Stücke des Hrn. Galerie-Inspektors Tischbein — aus 130 Blättern bestehend, — wird für den äußerst mäßigen Preis von 3 Karolinen ausgegeben. Nach Verlangen werden aber auch die Abdrücke, Klassen- und Stückweise, um billige Preise geliefert.

J.

F.

Die Friedens-Säule vom J. 1762.

Am 21 Sept. 1762 machten sich die alliirten und französischen Armeen bei der Brücker-Mühle den Uebergang über die Ohm durch eine fürchterliche Kanonade streitig. Am 7 Nov., nach geschehener Bekanntmachung des Friedens, hielt der Herzog Ferdinand von Braunschweig mit den französischen Marschällen von Soubise und Etrées in dem Wirthshause der Brückermühle eine Unterredung. Sie beschlossen, dies Haus, welches sehr zerschossen war, auf ihre Kosten neu aufbauen, und zum Denkmahl dieses Vorfalls eine 30 Fus hohe Säule aufrichten zu

lassen. Die von ihnen errichtete Säule hat auf jeder Seite die Inschrift:

Martis furore quassata ducum foedera excepit,
mutua pietate resurgit ao. sal. MDCCLXII.

Auf einer Seite steht unter der Inschrift das englische Wappen, und weiter unten:

Pro Britannia Ferdinandus;

Auf der andern Seite steht das französische Wappen, und tiefer:

Pro Gallia Mareschalli Etrées et Soubise Gallici exercitus duces.

G.

Nachrichten von Christian Ruhl und dessen vorzüglichsten Bildhauer-Arbeiten.

Es ist schon einigemahl in unsern Hess. Denkw. der trefflichen Bildhauer Arbeiten des Kasselischen Hof-Bildhauers Hrn. Ruhl erwähnt worden, und man wird daher einige Nachrichten von diesem würdigen Künstler und seinen neuesten Arbeiten hier nicht ungern lesen. Hr. Christian Ruhl ist gebohren zu Kassel, den 15 Dez. 1764. Er reisete im J. 1787, auf Kosten Sr. Hochf. Durchl. des Hrn. Landgrafen

Wilhelm's IX, nach Paris, blieb daselbst 1 Jahr, und gieng sodann $2\frac{1}{2}$ Jahr nach Italien, wo er die Antiken studirte, und sich in seiner Kunst immer mehr vervollkommnete. Zu seinen vorzüglichsten Arbeiten gehören folgende:

1) Ein durch den Paris verwundeter Achilles, in halber Lebensgröße; von kararischem Marmor, nach eigener Idee, noch zu Rom verfertigt. Diese Statue ist kürzlich in der belle Etage des Corps de logis auf Wilhelmshöhe aufgestellt worden.

2) Das den Hessen bei Frankfurt a. M. im J. 1793. errichtete Monument. Ein Basalt-Felsen von etwa 16 Fus Höhe, worauf ein Kubus mit 4 Inschriftstafeln ruhet, welcher mit Bayreuthischem Marmor umgeben ist; darauf eine Gruppe, ein Aries, den die Nemäische Löwenhaut deckt; auf demselben Keule, Helm und Schild. Alles Kolossal-Größe!

3) Einige Basreliefs, welche sich im Fürstl. Museum zu Kassel befinden.

4) Das dem General-Lieutenant Wilh. Fr. von Knyphausen von dessen Familie errichtete Denkmahl. (S. oben H. Denkw. Th. III. S. 446.) Ein schön gearbeitetes Piedestal in runder Form von $4\frac{1}{2}$ Fus Höhe, hat folgende Inschrift:

Wilh. Reichsfreiherr *zu Innhausen*
und Knyphausen
Fürstl. Hess. General-Lieutenant,
Ritter der Fürstl. Hessischen Orden, u. s. w.
geb. den 4 Nov. 1716.
gest. den 7 Dec. 1800.
Wem Tapferkeit und männlicher Biedersinn
heilig sind,
der weihe
dem Andenken des Vollendeten
eine theilnehmende Thräne.

Auf dem Piedestal eine gothische Waffengruppe, worauf ein Genius stehet, der auf die rechte Hand sein Haupt neigt und sich auf eine umgekehrte Fackel lehnt; Ritterhelm, Schild und Fahnen bilden eine Trophäe um denselben herum. Die schöne Statue hat 4 Fus Höhe, und das Ganze ist 7 Fus hoch. Alles einfach und würdig, wie Knyphausens Charakter!

5) Die sämtlichen Bildhauer-Arbeiten in der Löwenburger Kapelle auf der Wilhelmshöhe; nach den Ideen des vortrefflichen Ober-Bau-Direktors Jussow ausgeführt. Bei'm Eintritt in die Kapelle erblickt man links die an der zweiten Säule angebrachte Kanzel. Ein knieender Engel erhebt sich auf einem Piedestal von der Erde, und trägt in heiliger Stellung das Ganze. An dem Körper der Kanzel selbst sind drei Nischen angebracht, worin drei Statuen von Kirchenvätern sich zeigen. In den Füllungen sind drei Trophäen von Kirchen-Attributen; der obere Theil ist, so wie das Ganze, mit gothischen

Thürmen und dem Stile angemessenen Ornamenten sehr reich verzieret. Das treffliche Ritter-Grabmahl soll zu einer andern Zeit ausführlicher beschrieben werden. Zu beiden Seiten desselben heben sich zwei Altäre im edlen gothischen Stil empor. Die alten Malereien sind mit geschmackvollen Rahmen verziert.

6) Im verwichenen Jahre (1800) war Hr. Rubl blos mit den sämtlichen Ornamenten der Zimmer im Korps de Logis auf der Wilhelms-Höhe beschäftigt. Seine gegenwärtige Beschäftigung bestehet in einem marmornen Grabmahle für den Kurländischen Baron von Hahn, welches die Aeltern diesem beklagenswerthen Jüngling zu Göttingen errichten lassen. Es stellt einen Genius vor, der sich über einen antiken Altar lehnt, worauf ein Trauergewand liegt. Am Altar lieset man die Inschrift: Amato filio Parentes. Der Genius ist über Lebens-Größe. *)

---

*) Wenn in unsern Denkwürdigkeiten von den Bildhauer-Arbeiten eines Meisters die Rede ist, so darf darüber das bescheidene aufkeimende Talent, das nur eines wärmeren Bodens zur Vervollkommnung bedurft hätte, nicht mit Stillschweigen übergangen werden. Eine rühmliche Erwähnung verdient in dieser Hinsicht ein sehr geschickter hiesiger Steinhauer-Meister, Hr. Heinrich Eckensperger, gebürtig aus Marburg, ein Mann, der, bei mehr Unterstützung und Aufmunterung, schätzbare Bildhauer-Arbeiten liefern würde, und der selbst ein braver Zeichner ist. Ein schönes mit Geschmack verferrig-

es Monument, einer dem Herausgeber der Hess. Denkw. theuren Anverwandtin auf dem hiesigen Kirchhofe errichtet, erweckt eine sehr vortheilhafte Meinung von der Geschicklichkeit dieses Künstlers. Aus einigen mit Moos bedeckten Steinen erhebt sich ein rundes Postament, schön gearbeitet, mit einer dem Gegenstand angemessenen Inschrift, und auf dem Postament steht eine schön geformte und sehr gut gearbeitete Urne. Alles einfach und edel. Ein weit umfassenderes Werk hat Hr. E. jetzt in Arbeit, und er würde warlich noch weit mehr leisten, wenn man größere Forderungen an ihn thun wollte! —

J.

H.

Ein neues musikalisches Instrument.

Hr. Konrektor Zink aus Hessen-Homburg hat ein merkwürdiges musikalisches Instrument erfunden, welches die Form eines Flügels mit drei Klaviaturen hat, und wie das Klavier gespielt wird. Man kann darauf eine Orgel, eine Harmonika, eine Flöte, ein Fortepiano und alle blasende und Saiten-Instrumente ausdrücken, wodurch ein einziger Klavierspieler in den Stand gesetzt wird, eine ganze Partitur vollkommen zu spielen. Die Veränderungen durch Registerzüge sind mehr als hundertfältig. Der Baron von Swieten und die Kapellmeister Haydn, Salieri und Weigel haben dieses Instrument genau geprüft, und es für das vollständigste unter allen erklärt. Der talent-

volle Künstler hat dies von Kennern der Tonkunst bewunderte Instrument selbst nach Wien gebracht. (Aus öffentlichen Blättern.)

I.

Michael Müller's musikalische Instrumente.

Dieser wackere Marburger Künstler, von welchem Meusel's neue Miscellaneen artist. Inhalts, 3 Stück, S. 379 u. f. Nachricht geben, fährt noch immer fort, treffliche Flügel und Fortepiano's zu verfertigen, und nähert sich von Tag zu Tage mehr dem, seinem Geiste vorschwebenden, Bilde von Vollkommenheit solcher Arbeiten. Ein Flügel von schönem Kirschbaum-Holz sauber gearbeitet, geschliffen und polirt, auch, wenn es verlangt wird, auf Mahagoni-Art gebeizt, von Contra F bis $\overline{\overline{\overline{G}}}$, kostet 15 Karolinen. Ein Flügel bis $\overline{\overline{\overline{c}}}$, 16 Karolinen. Die Klaviatur ist von Ebenholz, mit elfenbeinernen Semitoniis. Das Spielwerk ist mit abfallenden Hämmern und der allervollkommensten Dämpfung verfertigt, die durch die Kniee gehoben wird. Die Hämmer sind weich, und bringen den vollkommensten runden Ton hervor, werden aber auch auf Verlangen hart gemacht, und in diesem Falle wird noch ein Lederzug (der so genannte Lautenzug) angebracht. Ein schönes Fortepiano kostet 8 bis 9 Karolinen.

Eben dieser brave Künstler verfertigt auch Aeols-Harfen, für den sehr mäßigen Preiß von vier Frankf. Gulden. Mich selbst haben die himmlischen Töne dieser Harfe, „die, wie Lichtenberg sagt, dem sanft anschwellenden und nach und nach wieder dahin sterbenden Gesange entfernter Chöre, und überhaupt mehr einem harmonischen Gaukelspiel ätherischer Wesen, als einem Werke menschlicher Kunst gleichen," oft entzückt. (Vergl. Wieland's N. T. Merkur v. J. 1801. 8 St. S. 241 fg.) Welche Wirkung könnte diese Harfe in freiem Felde, oder auf Anhöhen, wo stärkere Windzüge sind, hervorbringen! Sie würde da nicht allein schneller, sondern auch stärker und voller tönen. An frei liegenden Gartenhäusern wäre dies Instrument trefflich anzubringen. Leser der Hess. Denkw., welche dies einfache, aber treffliche Tonwerkzeug noch nicht kennen sollten, finden darüber Belehrung in des seel. Lichtenberg's Aufsatze von der Aeolus-Harfe (Göttinger Taschenkalender v. J. 1792. S. 137 fg.) und in folgender geistreichen Schrift des Frhrn. F. H. v. Dalberg: Die Aeols-Harfe. Ein allegorischer Traum. Erfurt 1801.

J.

K.

Nachrichten von Kobold dem Jüngern.

In der Engelbrecht'schen Kunsthandlung zu Augsburg werden sechs neue Partbieen der Wilhelms-

höhe bei Kassel, von dem wackern Zeichner, Hrn. Maler Kobold dem Jüngern, und dem eben so wackern Kupferstecher Hrn. Schröder zu Augsburg bearbeitet, erscheinen. Die Gegenstände dieser sechs Blätter, und die Ordnung, in welcher sie erscheinen sollen, sind folgende: 1. Der Tempel des Merkur und die Wohnung des Pluto. 2. Der Wasserfall, unweit des linken Schloßflügels. 3. Die Bagatelle. 4. Felseneck, ein Pavillon mit einer sehr reizenden Aussicht in den Hintergrund. 5. Die Kaskaden, die zum Aquädukt führen, mit der neuen Brücke und der Aussicht auf die Teufelsbrücke in dem Hintergrund. 6. Der Steinhofetische Wasserfall. — Die Größe des Stichs ist ein Schuh Breite und 8 Zoll Höhe. Das Format ist oval. Die sechs Stücke erscheinen in 3 Jahren, jedesmal zwei zusammen. Der Subskriptions-Preis ist 3 Gulden für 2 Stücke. Von den beiden achtungswürdigen Künstlern läßt sich eben so viel, als von der für glückliche Ausführung besorgten Kunsthandlung für dies Unternehmen hoffen, und ich werde nicht ermangeln, von diesen neuen Ansichten, sobald sie mir zu Gesicht gekommen seyn werden, in diesen Denkwürdigkeiten nähere Nachricht zu ertheilen.

Der so eben erwähnte schätzbare Künstler Hr. Kobold, ist willens, noch ein anderes beifallswürdiges Vorhaben auszuführen, wenn er die nöthige Unterstützung dazu findet. Er will nämlich die ehrwürdigen Hessischen Bergschlösser durch malerische Darstellungen, mit erläuterndem Texte, worin die Geschichte derselben kurz enthalten wäre, in Kupfer gestochen, durch öffentliche Herausgabe gemein-

nützig machen. Das Werk selbst sollte möglichst elegant werden. Die Ansichten sollen in der Größe eines großen halben Royal-Bogens erscheinen, und der Text sollte ebenfalls ein solches Blat ausfüllen. Möchte doch Hessischer Patriotismus die Ausführung dieses wünschenswerthen Unternehmens befördern!

J.

L.

Beiträge zu einem Hessischen Künstler-Lexikon.

1) **Nahl** (Samuel) Fürstl. Hessen-Kasselischer Rath und Professor der Bildhauerkunst zu Kassel. Geboren zu Bern, den 7ten März 1748.

Seine vorzüglichsten Bildhauer-Arbeiten sind:

a) Ein Bacchus von Marmor, dem Leopardeneine Weintraube vorhaltend. 4 Fus hoch.
b) Eine Hebe, welche Nektar einschenkt.
c) Eine liegende Venus, nebst einem Kupido, welcher sie mit einer Fackel beleuchtet.
d) Ein sitzender Knabe, der ein Vogelsnest neben sich hat, wovon der alte Vogel todt darneben liegt, welchen er beweint.

Bei der letzten öffentlichen Ausstellung zu Kassel sandte dieser geschickte Künstler, ein Bruder des Malers, Diana und Endymion, in Thon poussirt, ein.

2) Schröder (Friederich Jakob), jetzt Kupferstecher zu Augsburg; geb. zu Kassel, den 28 Jan. 1772.

Außer den vor einigen Jahren erschienenen trefflichen 4 Ansichten der Wilhelmshöhe, hat Herr Schröder gestochen:

a) Vue des environs de Cobourg, nach einem Gemälde vom Hofmaler Rauscher.
b) Vue des environs de Barle, nach einer Zeichnung von B. Comte.
c) Vue de Mein, nach Guttenberg.
d) Le soleil disparu,
e) Le soleil caché, beide nach Pierre de Bemmel.

J.

M.

Neueste Kasselische Kunstnachrichten.

Am 28 Mai 1801 feierte die Fürstl. Akademie der bildenden Künste zu Kassel, wie gewöhnlich, das Namensfest ihres huldreichen Beschützers, des Durchl. Hrn. Landgr. Wilhelm's IX. Nach einer kurzen, vom beständigen Sekretär der Akademie, Hrn. Prof. Schaub gehaltenen Rede, wurden die Preiße vertheilt und die braven Zöglinge zu fernerem Fortschrei-

ten in der Kunst aufgemuntert. Die Preiße sind in der Beilage zum 84 St. der Hessischen Zeitung v. J. 1801 verzeichnet. Die von den akademischen Mitgliedern, Hrn. Prof. Böttner, Hrn. Rath Nahl und Hrn. Maler Nahl, zur öffentlichen Ausstellung eingesandten Arbeiten sind bereits oben, bei den Arbeiten dieser Künstler, Seite 484, 493 und 505, bemerkt worden. Außer diesen verdient hier noch ein von Hrn. Robert verfertigter alter Kopf in schwarzer Kunst, nach Rembrandt, angeführt zu werden. Von Liebhabern und Künstlern wurden verschiedene schätzbare Stücke ausgestellt. Eben so zeichneten sich die Arbeiten einiger Eleven der Akademie zu ihrem Vortheil aus.

Eine besonders gedruckte, und auch in die Kasselische Kommerz-Zeitung und in die Marburgischen Anzeigen wieder eingerückte Anzeige des Hrn. Raths und Prof. Casparson (Kassel, d. 16 Jul. 1801), macht die von der Hochf. Gesellschaft des Ackerbaues und der Künste auf das Jahr 1801 bestimmten Preiß-Aufgaben und Preise ausführlich bekannt. Diese Preiß-Aufgaben sind jedoch nur für Preißbewerber in Hessen bestimmt. Auf jene ausführlichere Anzeige müssen wir uns hier, der Kürze wegen, beziehen.

J.

3.

Berichtigungen und Zusätze.

a) Zum I Theil.

S. 34 fg. Hr. Joh. Theodor Frhr. v. Nordeck zu Dortmund hat in einem an mich erlassenen gütigen Schreiben vom 15 Mai 1801. zu zeigen gesucht, daß die Hrn. von Nordeck, die sich so, ohne Beinamen, geschrieben, rechte Vorfahren seines Stammes gewesen seien, und er zu der ächten Familie der Hrn. v. Nordeck gehöre. Seine Vorältern stammen aus Hessen, seine Familie besitzt noch bis jetzt relevirende Lehngüter vom Hause Hessen-Kassel und Rheinfels u. s. w. Er bezieht sich ferner auf Büsching's Erdbeschreibung, Th. 3. S. 1020. 1036. 1047. Der mir gütigst überschickte Stammbaum, der bis auf Walther von Nordeck (H. D. Th. I S. 40) hinauf gehet, und das beigelegte Familien-Vettschaft bestätigen die Angabe des Hrn. v. Nordeck, welches ich mit Vergnügen hier bemerke. Der Hr. Einsender stammt aus St. Goar im Hessen-Rheinfelsischen, stand ehemals, als Offizier, bei dem vormaligen Hessen-Kasselischen Regiment von Mansbach, und hat den siebenjährigen Krieg mitgemacht. Er ist jetzt Aeltester der Familie. Seine Frau Gemahlin ist eine geb. von Rödinghausen. Von seinen 4 verstorbenen Kindern ist

ein Sohn, Karl v. Nordeck, als Preuß. Lieutenant, in der Belagerung von Mainz, vor dem Feinde geblieben, und hat ein Söhnchen hinterlassen. Die engen Gränzen dieser Blätter erlauben mir keine ausführlichern Auszüge aus den übrigens angenehmen Familien-Nachrichten des Hrn. Einsenders.

---

b) Zum II Theil.

S. 31. Wilh. Lauz, in seinen auf der Fürstl. Bibliothek zu Kassel befindlichen handschriftlichen Nachrichten von dem löblichen Herkommen u. s. w. meldet folgendes:

„Bonifacius kommet zum andernmal ins Heßenland — ao. 725. — Weiters hat Bonifacius zu dem mal den Abgott Martem do ietzund das schloß Marpurg gelegen ist, auch zerstöret, Ist volgents gezogen auf die Castorsburg darauff haben gewaltige Edelleute gewonet welche denen so den Christlichen Glauben angenommen, merglichen Verdrieß gethan, den sie verließen sich auf solche Burgk und andere von Adel so auch auf dem Burgwalde in die acht und mehr veste Hauser hatten. Wider diese hat sich Bonifacius mit Hülffe und Beystand Caroli Martelli gesamter Hant gelegt, und sie allerdinge aus dem Lande vertrieben, darnach dieselbige Burg zu einer Pfarrkirchen gemacht und Iren

Namen verwandelt, für Castorburg sie Christenburg genannt, Sie ist nicht weit vom dorff Mönchhausen zwischen Wetter und Frankenberg gelegen.

„Dergleichen ist er auch umbgangen mit dem Abgott zu Simpshausen welchen die Unglaubigen Jovem Hamonicum oder den starken Teuffel zu Hamonshausen genannt, welcher Ort auch nit weit von bemeltem dorff Münchhausen gelegen. Irenius sagt im 11 Buch seiner erklerung über Teutschland unter dem Buchstab F, derselbige Abgott habe sich unter der Gestalt eines Widders oder Bockes etwan laßen sehen, und sey der Ort noch erschreklich, aber ich habe den Ort offt besichtiget und nichts schrekliches da befunden, sondern einen lustigen bron.“

S. 56. Dune, Daun ist zwar ein altceltisches Wort; es bedeutet aber nicht sowohl einen Berg, als vielmehr einen Einschluß, eine Bezirkung. Von ihm kommt das englische Wort Town (Stadt) und eben sowohl das deutsche Wort Zaun her. So auch die Dünen, welches Wort eine Art von Hafen, einen Meer-Einschluß, bedeutet.

S. 223. Valentin Kepler, Johann Konrad's Sohn, war gebohren den 28 Jun. 1729.

S. 229. Unter den Lehrern des seel. K. R. Justi verdient noch der, für die Wissenschaften zu früh

gestorbene, Magister Friedr. Herrm. Rommershausen (geb. 1747. † 1769.) genannt zu werden.

---

e) Zum III Theil.

S. 128. Z. 3. v. u. lies 29 st. 19.

S. 177. Z. 1. fehlen nach Natur, die Worte der Sache.

S. 378. Z. 5. lies Koeffizient, st. Konstizient.

Alphabetisches Verzeichniß der Subskribenten, die das Werk bisher unterstützt haben.

Prinz Adolph von Anhalt-Bernburg-Schaumburg. 1 Exemplar.

Frau Gräfin von Waldeck zu Bergheim. 1 Ex.

Herr Achenbach, Kandidat in Ferndorf.

— Albrecht, Buchhändler zu Wolfenbüttel.

Die Andreä'sche Buchh. zu Frankf. a. M. 2 Ex.

Herr Arnoldi, Reg.Rath zu Dillenburg.

— Barth, Buchhändler zu Leipzig.

— von Baumbach auf dem Eichhofe.

— Behrens, Buchhändler zu Frankfurt a. M.

— Siegmund Freiherr von Bibra, Probst auf dem St. Petersberge bei Fulda.

Herr Böhme, Buchhändler zu Leipzig.
— Bohn, Buchh. zu Hamburg, 2 Ex.
— Brönner — zu Frankfurt a. M. 2 Ex.
— Brummer — zu Kopenhagen.
— Bucher, Prof. d. Rechte zu Marburg.
— Crusius, Buchh. zu Leipzig.
— Curtius, Geheimer Justiz-Rath zu Marb.
— Dieterich, Buchh. zu Göttingen.
— Döring, Dr. und Prof. der Arzneigelehrth. zu Herborn.
— von Drach, zu Hof Treißbach.
— Egger, Pfarrer zu Zellberg.
— Erhardt, Buchh. zu Stuttgart.
— Erxleben, Vice-Kanzler zu Marburg.
— Eslinger, Buchh. zu Frankfurt a. M. 2 Ex.
— Ettinger, Kommiss. R. und Buchh. zu Gotha.
— Exter, Prokurator zu Haina.
— Felseckers Söhne, Buchh. zu Nürnberg, 2 Ex.
— Fleckeisen, Buchh. zu Helmstädt, 4 Ex.
— Gehr u. Comp. Buchh. zu Breslau.
— Gerlach, Buchh. zu Dresden.
— Goebhardts Witwe, Buchh. zu Bamberg, 2 Ex.
— Gräff, Buchh. zu Leipzig.
— Griesbach, Hofbuchh. zu Kassel, 10 E.

Herr Große, Buchh. zu Halberstadt.
— Guilhaumann, Buchh. zu Frankfurt a. M. 2 Ex.
— Hammerich, Buchh. zu Altona.
— Hanisch's Witwe, Buchh. zu Hildburghaus. 2 Ex.
— Haude u. Spener, Buchh. zu Berlin.
— Haueisen, Buchh. zu Anspach.
— Helmuth, Advokat zu Kassel.
— Herrmann, Buchh. zu Frankfurt a. M. 2 Ex.
— Hertel, Buchh. zu Leipzig.
— Heyer, Buchh. zu Gießen, 2 Ex.
— Rath Hille zu Marburg.
— Hoffmann, Buchh. zu Hamburg, 2 Ex.
— Hombergk, Kanzlei-Direktor zu Wittgenstein.
— Jäger, Buchh. zu Frankfurt a. M. 2 Ex.
— Junius Witwe, Buchh. zu Leipzig.
— Körner, Buchh. zu Frankfurt a. M.
— Korn jun. — zu Breslau.
— Krieger — zu Gießen, 6 Ex.
— Kulencamp, Advokat zu Treyß.
— von Kunckel, Geheimer Rath zu Kassel.
— List, Administrator zu Marburg.
— Löffler, Buchh. zu Mannheim.
— Mayer's Erben, Buchh. zu Salzburg.

Herr Meusel, Hofrath zu Erlangen.
— von Meusebach, Geheimer Regierungsrath zu Dillenburg.
— Metz, Assessor zu Marburg.
— Mühlhause, Amtmann zu Rosenthal.
— Münscher, Konsistorial-Rath zu Marburg.
— Nicolovius, Buchh. zu Königsberg.
— Perthes, Buchh. zu Hamburg, 2 Ex.
— von Pfistor, Russ. Kais. General-Lieutenant, jetzt zu Kassel.
— Proft, Buchh. zu Kopenhagen, 4 Ex.
— Major Freiherr von Rau zu Nordeck.
— Rein, Buchh. zu Leipzig, 2 Ex.
— Ries, Regierungs-Direktor zu Marburg.
— Riese, Studiosus aus Zelle.
— Robert, Oberappell.-Ger.-Rath zu Kassel.
— Rothamel, Amtsschultheiß u. Assess. zu Marb.
— Ruppersberg, Superintendent zu Marburg, 2 Ex.
— Ruppersberg, Pfarrer zu Bottendorf.
— Schedtler, Pfarrer zu Holzhausen.
— Scheffer, Justiz-Rath zu Marburg.
— von Schenck, Regierungsrath zu Marburg.
— Schlarbaum, Prokurator zu Marburg.
— Schmidt, Pfarrer zu Rosenthal.

Hr. Schröder, Kaufmann zu Spangenberg.
— Schubarth, Buchh. zu Erlangen.
— Schubothe, — zu Kopenhagen.
— Schwan u. Götz, Buchh. zu Mannheim, 2 Ex.
— Fr. von Stamford, Obervorsteher zu Haina.
— Stettin, Buchh. zu Ulm, 2 Ex.
— Stiller, — zu Rostock.
— Tischbein, Gallerie-Inspektor zu Kassel.
— Ullmann, Rath zu Marburg.
— Uloth, Amtschultheiß zu Wetter.
— Varnhagen, Pfarrer zu Wildungen.
— Varrentrapp u. Wenner zu Frankf. a. M. 2 Ex.
— Waldher, Hof-Kommissarius zu Berlenburg.
— Wetzel, Prokurator zu Marburg.
— Widtmann, Buchh. zu Prag.
— Wilmans, — zu Bremen, 2 Ex.
— Wiskemann, Pfarrer zu Ersten.
— Wolf, Buchh. zu Leipzig.
— von Zangen, Regierungsrath zu Langgöns.
— Zeßler, Buchh. zu Frankfurt a. M.

Sollte einer oder der andere der Herrn Subskribenten diesmal vergessen worden seyn, so wird sein Name in einer künftigen Fortsetzung

setzung des Subskribenten-Verzeichnisses noch nachgeholet werden.

In der Verlagshandlung sind erschienen, und überall zu haben:

Annalen der deutschen Universitäten. Herausgeg. von K. W. Justi und Fr. S. Mursinna. Mit 6 Silhouetten. 8. 2 Thlr.

Arnoldi, I., Denkwürdigkeiten aus der Geschichte oder: Aufklärungen in der Geschichte des deutschen Reichsgrafenstandes. gr. 8. 22 ggr.

— Beiträge zur Diplomatik und zur Geschichte des Mittelalters. 8. 1 Thlr. 12 ggr.

— zu den deutschen Glossarien. gr. 8. 10 ggr.

Ayrmann's, Chr. Fr., Einleitung zur Hessischen Historie der alten und mittlern Zeiten. 8. 6 ggr.

Baldinger, E. G., neues phys. med. Journal, 3ten Bdes 3tes St. gr. 8. 9 ggr.

Beschreibung der vornehmsten Denkmäler Ober-Egyptens, a. d. Franz. von Ripault, übersetzt mit Anmerk. von Schellenberg, gr. 8. 6 ggr.

Beyer, Fr., theoretisch-praktische Baukenntnisse. Ein Noth- und Hülfsbüchlein für Maurer und Zimmerleute, mit Kupf. 8. 10 ggr.

Biographieen jetztlebender Rechtsgelehrten, mit ihren Bildnissen. 8. 8 ggr.

Busch, Dr. D., kurzgefaßte Hebammenkunst zum Unterricht für Wehmütter, mit 10 erklärenden Kupf. gr. 8. 8 ggr.

v. Cancrin Abhandlung vom Torfe, dessen Ursprung, Nachwuchs, Erzeugung ꝛc. mit Kpf. 2te Aufl. 8. 6 ggr.

Charakteristik der alten Mysterien. gr. 8. 1 Thlr.

Curtius, M. C., Universalhistorie zu Vorlesungen. 8. 12 ggr.

— statistisch-geographische Geschichte der Hessen, von ihrem Ursprung bis auf die gegenwärtigen Zeiten. gr. 8. 1 Thlr. 4 ggr.

Die Kunst, gutes Gesinde zu haben, von David Jansen. 8. 6 gr.

Emigranten- und Ehestandsszenen, mit Kupf. 8. 18 ggr.

Erzählungen und Mährchen aus dem Morgenlande. 8. 1 Rthl.

Fenner, D. H., gemeinnütziges Journal über die Gesundbrunnen und Bäder Deutschlands. 2s Stück. 8. 8 gr.

Fleisch, D. F., Versuch einer Anleitung Arzneyen zu verordnen, nebst einem Fragment über Apothekervisitationen, für angehende Aerzte und Physici. gr. 8. 12 ggr.

Günderode, J. W. von, Abhandlung von der Staatsverfassung des deutschen Reichs unter der K. Königl. Regierung Otto I. 8. 5 ggr.

Günthers, Dr. J. Jac., Darstellung einiger Resultate, die aus der Anwendung der pneumatischen Chymie auf die praktische Arzneikunde hervorgehen, mit einer Vorrede von Ferd. Wurzer, gr. 8. 9 ggr.

Haas, C. F. L., Beiträge zur Geschichte der Litteratur. 8. 16 ggr.

Hessert und Pilger, Sammlung von Nachrichten, Beobachtungen und Erfahrungen über alle Kuhpocken-Impfungen, aus dem Französ. mit Anmerk. u. eignen Wahrnehmungen und Beobachtungen. gr. 8. 12 ggr.

— — über die Kuhpocken und deren Impfung, 2te verbesserte Aufl. gr. 8. 2 ggr.

Histor. und medicinische Untersuchungen über die Kuhpockenkrankheit, von H. M. Husson, Arzt und Mitgl. der medicin. Gesellschaft zu Paris. Aus dem Franz. übersetzt von Seb. Joh. Ludw. Döring, Dr. u. Prof. zu Herborn. 8. 9 ggr.

Hoscher's, J. M., Beiträge zur neuesten Geschichte der Empörung deutscher Unterhanen wider ihre Landesherrschaft. 8. 1 Thlr.

Koch, D. Joh. Chr., neuer Aufschluß über die Stellen des Westphälischen Friedens, welche die Mediat-Klöster, deren Güter und Gefälle betreffen, nebst zwei Postskripten. 8. 16 ggr.

— kurze Revision der Staatsbetrachtungen über die Aufhebung der im Hessischen Gebiet gelegenen Klöster, 2te verm. Aufl. 8. 3 ggr.

Kopp, U. F., Bruchstücke zur Erläuterung der deutschen Geschichte und Rechte, 2 Bde. gr. 4.

— Beitrag zur Geschichte der Salzwerke zu Allendorf an der Werre. gr. 8. 10 ggr.

Kurze Predigten über vorzüglich schöne Stellen der heil. Schrift, auf Sonn- und Festtage. Für Familien. 2 Thle. gr. 4. 1 Rthl. 12 gr.

Lehrinstitut der Scheerenschleiferey, 8. 2 ggr.

D. Kreisarchiv Darmstadt Hauptabt. A

Neues Magazin für Entwürfe zu populären und gemeinnützigen Predigten über freie Texte. Von einer Gesellschaft bearbeitet. Achten Bds 2s Stück. gr. 8. 6 gr.

Magazin für das Kirchen- und Schulwesen, herausgegeben von W. Münscher. III Bds 1s Stück. gr. 8. Erscheint Ende des Jahrs.

Mannichfaltigkeiten, neue, zur Geschichte und Litteratur, eine Unterhaltung für Lesegesellschaften, 1r Theil. 8. 12 ggr.

Mela, Pomp., Lage der Welt, aus dem Lat. von J. Chr. Diez. 8. 12 ggr.

Müller, Dr. J. D. die fürnehmsten Lehrsätze der christl. Religion im Zusammenhange, 4te Aufl. 8. 4 ggr.

Münschers, Dr. W., Geschichte der Dogmen, 3r Band. gr. 8. Erscheint Ende des Jahrs.

Necker, oder Reflexionen über Ursprung, Natur und Administration der Nationalreichthümer, aus dem Französ. gr. 8. 18 ggr.

Praktisches Journal für Prediger u. Predigergeschäfte 1r Bd. 4 St. gr. 8. 1 Rthl. 12 ggr.

Stein's, G. W., Hebammen-Katechismus. Neue ganz umgearbeitete und mit der hessischen Hebammenordnung verm. Aufl. 8. 6 ggr.

v. Wildungen Taschenbuch für Forst- und Jagdfreunde auf das J. 1802. 8. 1 Thlr. 12 ggr.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Fig. I.

Fig. I. 20 Fuss.

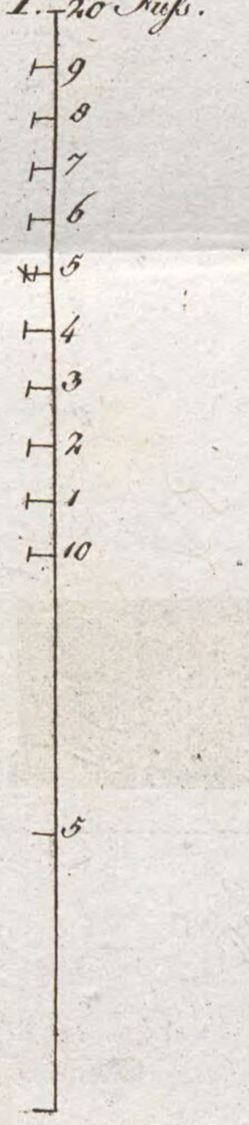

Fig. II.

gestochen von G: Vogel in Nürnbg:

X 8/2002

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Justi, Karl Wilhelm, 1767-1846 / Justi, Karl Wilhelm, / Hartmann, Johann Melchior,

Hessische Denkwürdigkeiten

Bd.: 3

Marburg (1802)

Germ.sp. 246-3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10019857-3
VD18 90046730